

Inhaltsverzeichnis

03.12.2015 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	Vorlage: 617/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 1-WBV an Stadt Bornheim	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 2-NWSTGB zu Gebührensplitting	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 3-CBH zu Gebührensplitting	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 4-CBH zu Busse & Miessen	
Top Ö 5	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	Vorlage: 624/2015-2
	Vorlage	
Top Ö 6	Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	Vorlage: 616/2015-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	1. Vorbemerkungen Wirtschaftsplan 2016	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	2. Erfolgsplan Übersicht	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage:

		616/2015-SBB
	3. Erfolgsplan Erläuterungen	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	4. Finanzplan	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	5. Kalkulation	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	6. Übersicht Investitionen	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	7. Vermögensplan	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	8. Fünfjahresplan Investitionen	
Top Ö 7	7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	Vorlage: 670/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 670/2015-1	Vorlage: 670/2015-1
Top Ö 8	Ergänzungsvorlage zur 7. Änderung Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 650/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
	2. Maßnahmenplan	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
Top Ö 9	3. Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahnhof Roisdorf (Kocks, 2015) Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	Vorlage: 622/2015-7
	Vorlage	

	Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
	Übersichtsplan Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
	Vorplanung Verlauf K33n Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
Top Ö 10	Erläuterung der Planungsabsicht 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit	Vorlage: 565/2015-7
	Vorlage Vorlage: 565/2015-7	Vorlage: 565/2015-7
	1. Übersichtskarte Vorlage: 565/2015-7	Vorlage: 565/2015-7
	2. Gestaltungsplan Vorlage: 565/2015-7	Vorlage: 565/2015-7
Top Ö 11	3. Allgemeine Ziele u. Zwecke 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006	Vorlage: 644/2015-9
Top Ö 12	Vorlage Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	Vorlage: 556/2015-2
	Vorlage Vorlage: 556/2015-2	Vorlage: 556/2015-2
Top Ö 13	Stellungnahme der BDO Legal Bau Übergangwohnheim in Walberberg, Ackerweg - Dachkonstruktion und Fassadengestaltung	Vorlage: 587/2015-6
	Vorlage Vorlage: 587/2015-6	Vorlage: 587/2015-6
	15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 1 und 2 Vorlage: 587/2015-6	Vorlage: 587/2015-6

	15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 3 und 4	
	Vorlage: 587/2015-6	Vorlage: 587/2015-6
	15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 5 und 6	
	Vorlage: 587/2015-6	Vorlage: 587/2015-6
Top Ö 14	Ansicht wie geplant Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen	Vorlage: 462/2015-INK
Top Ö 15	Vorlage Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	Vorlage: 666/2015-4
	Vorlage Vorlage: 666/2015-4	Vorlage: 666/2015-4
	1. Gesetzesentwurf der Bundesregierung Vorlage: 666/2015-4	Vorlage: 666/2015-4
	2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW Vorlage: 666/2015-4	Vorlage: 666/2015-4
Top Ö 16	3. Liste aktueller Zahlen Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes	Vorlage: 500/2015-3
	Vorlage ohne Beschluss Vorlage: 500/2015-3	Vorlage: 500/2015-3
	Anschreiben Landtagsabgeordnete Löschoote Vorlage: 500/2015-3	Vorlage: 500/2015-3
	BHKG Vorlage im Landtag Vorlage: 500/2015-3	Vorlage: 500/2015-3
Top Ö 17	Stellungnahme BHKG StGB Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	Vorlage: 658/2015-3
	Vorlage Vorlage: 658/2015-3	Vorlage:

		658/2015-3
Top Ö 19	Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 583/2015-1
	Vorlage Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
	Antrag Fraktion-DIE LINKE Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
	Ergänzungsvorlage Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
Top Ö 20	Ergänzungsvorlage Antrag Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	Vorlage: 669/2015-11
Top Ö 21	Vorlage Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.11.2015 betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten	Vorlage: 652/2015-11
	Vorlage Vorlage: 652/2015-11	Vorlage: 652/2015-11
Top Ö 22	Antrag Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2015 betr. Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	Vorlage: 638/2015-1
	Vorlage Vorlage: 638/2015-1	Vorlage: 638/2015-1
Top Ö 23	Antrag Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge	Vorlage: 635/2015-1
	Vorlage ohne Beschluss	

Einladung



Sitzung Nr.	83/2015
Rat Nr.	7/2015

Geänderte Tagesordnung

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 18.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

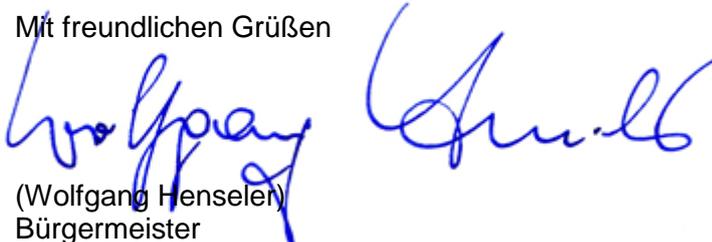
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 03.12.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Gemeinsame Initiative aller Fraktionen bzgl. Forderungen an Bund und Land zur Flüchtlingsunterbringung sowie Festlegung eigener Anforderungen	671/2015-BM
4	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim (BA 26.11.2015)	617/2015-1
5	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 (BA 26.11.2015)	624/2015-2
6	Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (BA 26.11.2015)	616/2015-SBB
7	7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	670/2015-1
8	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss (StEA 02.12.2015)	650/2015-7
9	Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan (StEA 02.12.2015)	622/2015-7
10	1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (StEA 02.12.2015)	565/2015-7
11	2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 (StEA 02.12.2015)	644/2015-9

12	Weitergabe von Krediten an die Stadt Betrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (HFA 19.11.2015)	556/2015-2
13	Bau Übergangswohnheim in Walberberg, Ackerweg - Dachkonstruktion und Fassadengestaltung (ASS 11.11.2015)	587/2015-6
14	Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen (ASS 11.11.2015)	462/2015-INK
15	Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	666/2015-4
16	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes	500/2015-3
17	Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	658/2015-3
18	Aktuelle Information zur Aufnahme von Flüchtlingen	654/2015-5
19	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	583/2015-1
20	Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	669/2015-11
21	Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.11.2015 betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten	652/2015-11
22	Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2015 betr. Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	638/2015-1
23	Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge (ASS 11.11.2015)	635/2015-1
24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	661/2015-1
25	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
26	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	636/2015-2
27	Unterbringung von Flüchtlingen	660/2015-5
28	Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (Rat 05.11.2015, ASS 11.11.2015)	582/2015-5
29	Vergabe des Auftrages für Sicherheitsdienstleistungen für die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Turnhalle der Grundschule Bornheim	645/2015-1
30	Vergabe des Auftrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Notunterkunft Am Ühlichen 17	646/2015-1
31	Vergabe des Auftrages für Schreinerarbeiten in der Kindertagesstätte Walberberg	653/2015-1
32	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 02.10. bis 02.11.2015	566/2015-1
33	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	662/2015-1
34	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	617/2015-1
Stand	22.10.2015

Betreff Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und beauftragt die Verwaltung, dies vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Alternativ

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit dem WBV und WTV Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW auf 40 % zu erhöhen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 042/2015-BM zur Ratssitzung am 07.05.2015 und die Vorlage 464/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 24.09.2015 wird Bezug genommen. Der Rat hob in seiner Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss, *"das bestehende Angebot des Wahn-bachtalsperrenverbandes zu den dort genannten Konditionen anzunehmen, damit zeitnah eine Versorgung erfolgen kann und den Bürgermeister zu beauftragen, alle notwendigen Schritte dazu einzuleiten"*, wegen rechtlicher Bedenken einstimmig auf.

In selber Sitzung beschloss der Rat mehrheitlich den Bürgermeister zu beauftragen,

- a) *"mit dem WBV und WTV Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die jährliche Gesamtrinkwassermenge von ca. 2.300.000 m³ in einer modifizierten Variante 3 aus dem Gutachten des Ingenieurbüros H₂U (Vorlage 194/2014-SBB) wie folgt aufzuteilen:*
- 84 % über den HB Botzdorf, also 1.932.000 m³ direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte*
 - 16 % über das WW Eichkamp, also 368.000 m³ im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte*
- b) *mit dem WBV über eine Freistellung der Kosten zu verhandeln, um mittel-*

fristig eine 100% Versorgung mit WTV Wasser auch der Rheinorte zu erreichen,

- c) *die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70 /30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“*

Verhandlungs- und Prüfergebnisse

Zu diesem Beschluss werden seitens der Verwaltung folgende Ergebnisse mitgeteilt.

1. Technische Machbarkeit

Nach Prüfung durch das beteiligte Ingenieurbüro H₂U ist die beschlossene Versorgungslösung technisch möglich. Der Wasserwechsel muss schrittweise unter Berücksichtigung der korrosionschemischen Problematik erfolgen. Die **investiven** Mehrkosten dieser Versorgungslösung belaufen sich seitens des Wasserwerks –ohne Kosten Korrosionschemie- nach derzeitiger Schätzung auf ca. **581.000 €**. Das Ingenieurbüro H₂U hat zur Informationsveranstaltung des Gewerbevereins Roisdorf zum Thema Wasserversorgung am 30.10.2015 in einer Präsentation die verschiedenen technischen Lösungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten umfassend dargestellt.

Die Präsentation ist der Vorlage 631/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 26.11.2015 als Anlage zur Kenntnis beigefügt.

2. Verhandlung mit dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)

Der WBV ist generell nicht mit einer Senkung der Liefermengen an sein Mitglied Stadt Bornheim einverstanden. Das 2012 erteilte Wasserrecht basiere u.a. auf den Bedarfsmeldungen der Stadt Bornheim für die nächsten 20 Jahre. Im Vertrauen hierauf habe der Verband investiert und Personal eingestellt. Für die damit verbundenen fixen Kosten müsse die Stadt Bornheim anteilig einstehen. Ein Verzicht auf den Beitrag der Stadt Bornheim sei weder aus Sicht des Verbandes noch mit Blick auf die weiteren Mitglieder vertretbar.

Die schriftliche Stellungnahme des WBV ist als Anlage 1 beigefügt.

3. Verhandlungen mit dem Wahnbachtalsperrenverband (WTV)

Der WTV hat grundsätzlich erklärt, dass er die Kosten für die Übernahme der städtischen Wasserversorgungsleitung zwischen dem Hochbehälter Gielsdorf und dem Hochbehälter Botzdorf und deren Sanierung sowie den Neubau einer noch abzustimmenden Übergabestation in Botzdorf zu seinen Lasten übernimmt. Der WTV sieht seine Leistungsgrenze aber eindeutig an einer neuen Übergabestation in Botzdorf. Hinsichtlich der begleitenden Untersuchung zum Korrosionsschutz findet noch ein Gespräch zwischen IWW, WTV und Vorstand SBB statt. Eine Beteiligung an den Gutachten-Kosten wird nicht ausgeschlossen. Alle weiteren im Zusammenhang mit der Umstellung der Wasserversorgung verbundenen erforderlichen Investitionen im Netz der Stadt Bornheim sind allerdings seitens der Stadt Bornheim selber zu tragen.

Zur Sicherung der Investitionen seitens des WTV erwartet dieser eine **Vertragslaufzeit von 20 Jahren**.

4. Anteilige Kostenreduzierung für die Rheinorte

Mit Blick auf die vorgesehene Aufteilung des Wasser für die Rheinorte von WTV/WBV mit 70/30 ergäbe sich eine Reduzierung des Trinkwasserpreises für die Rheinorte im ersten Bezugsjahr von 6,6 Cent/m³ (50ct*0,7+28ct*0,3). Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund rät auf Nachfrage von einer Aufsplittung der Wassergebühren in einem ansonsten einheitlichen Netz zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab.

Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigefügt.

Die von der Stadt zur Thematik befragte Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner (CBH) aus Köln hält zwar die beabsichtigte Gebührendifferenzierung bei Einspeisung unterschiedlich teuren Wassers unterschiedlicher Herkunft in unterschiedliche Ortsteile für eine sachlich begründete und damit zulässige Alternative, zitiert aber in ihrer Stellungnahme selbst aus einem Urteil des Hessischen VGH, wonach eine einheitliche Gebühr zu erheben ist, wenn es im Gemeindegebiet technisch nur ein einheitliches Versorgungssystem gibt. Dies ist in Bornheim der Fall.

Die Stellungnahme ist als Anlage 3 ebenfalls beigefügt.

Eine Folge aus der Umsetzung dieses Beschlusstiles könnte z.B. sein, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit die Trinkwassergebühr im Bereich der Coloniastraße in Walberberg angehoben werden müsste, da das in diesem Bereich über die Stadt Brühl gelieferte Trinkwasser deutlich teurer im Bezug ist.

Rechtliche Bewertung

Der Verhandlungs- und Prüfauftrag an die Verwaltung hat nicht zum Ergebnis geführt, dass durch die Verhandlungen mit WBV und WTV die von den verschiedenen Beteiligten geäußerten rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden konnten. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Themenkreise.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung
2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag
3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter

Der Sachstand wird noch einmal cursorisch unter Bezugnahme auf die Vorlage 042/2015-BM zusammengefasst.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung

Zur Prüfung dieser Fragestellung hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Kanzlei CBH sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Diese kommen hinsichtlich der Frage, ob die beschlossene Vollversorgung durch den WTV gegen den Grundsatz der ortsnahen Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) verstößt, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Verstoß wird vom Städte- und Gemeindebund NRW bejaht, von CBH dagegen eher nicht angenommen.

Der WBV weist in seiner Stellungnahme vom 11.08.2015 (s. Anlage 2) darauf hin, dass nach § 47 Abs. 1, S. 4 Landeswassergesetz nicht mehrere Wasserentnahmerechte bestehen dürfen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen. Da der WBV für das Versorgungsgebiet der Stadt Bornheim auf deren Bedarfsmeldung hin ein Wasserrecht zur Versorgung Bornheims mit bis zu 2,3 Millionen m³ bewilligt bekommen hat, könnten dem WTV keine Entnahmerechte in gleicher Höhe zur Versorgung der Stadt Bornheim bewilligt werden. Der WBV hat angekündigt, u.a. wegen dieser Punkte im Bedarfsfall gegen die Stadt Bornheim zu klagen.

2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag

Hierzu stellt die Kanzlei CBH fest, dass ein Recht der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) nicht besteht. Die Stadt hat keine Möglichkeit, eine Aufhebung zu erzwingen. Der WBV hat mitgeteilt, dass er einem Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zustimmen wird. Vielmehr hat der WBV nach dem Ratsbeschluss vom 02.10.2014 bereits

angekündigt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen, falls die Verwaltung den Ratsbeschluss nicht beanstanden sollte. Derzeit ist dieser Beschluss, wie oben aufgeführt, aufgehoben.

Die Stadt Bornheim wäre laut Kanzlei CBH auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezieht, weiterhin verpflichtet, dem WBV zur Deckung seiner Kosten Verbandsbeiträge zu leisten. Diese belaufen sich nach Angaben des WBV derzeit auf 240.000 € jährlich. Es handelt sich hierbei um den Anteil des Mitglieds Bornheim an den jährlichen Fixkosten des Verbandes. Wenn die Stadt Bornheim kein Wasser mehr vom WBV bezieht, stünden die Verbandsbeiträge jedoch in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein Umlegen der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre dann nicht zulässig. Diese Kosten würden daher den Haushalt der Stadt Bornheim belasten. Hierzu führt die Kanzlei CBH aus, dass diese erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Bürgermeister habe daher die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beanstanden.

3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
Auch die Mehrkosten durch den teureren Wasserbezug vom WTV in Höhe von bis zu 540.000 € jährlich (0,65 €/m³ statt 0,28 €/m³) nach Auslaufen der Rabattierung im siebten Jahr wären laut Kanzlei CBH als überflüssig anzusehen, da die Stadt die Möglichkeit hat, Wasser in guter vergleichbarer Qualität vom WBV zu beziehen. Der Härtegrad des Bornheimer Trinkwassers ist insoweit kein entscheidender Qualitätsparameter und liegt zudem aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die höheren Kosten des Wasserbezugs vom WTV stehen nach Auffassung der Rechtsanwälte CBH in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil und könnten daher gem. § 6 Abs. 1 u. 2 KAG NRW ebenfalls nicht dem Nutzer und Gebührenzahler auferlegt werden. Auch diese Kosten würden daher den Bornheimer Haushalt mit den oben beschriebenen Konsequenzen belasten.
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter
Die CDU-Fraktion hat zur Ratssitzung am 07.05.2015 das im Auftrag des WTV erarbeitete Gutachten der Kanzlei **Busse & Miessen** vorgelegt, welches bei einzelnen Bewertungen, z.B. bei der ortsnahen Wassergewinnung oder bei der Umlagefähigkeit von Mehrkosten, zu anderen Ergebnissen kommt. Die Verwaltung hat dieses Gutachten von der von der Stadt beauftragten Kanzlei CBH prüfen lassen. Im Ergebnis kommt CBH unverändert zu der Schlussfolgerung, dass ein Ratsbeschluss zur Umstellung auf eine Vollversorgung durch den WTV zu beanstanden wäre.

Die Stellungnahme ist als Anlage 4 nochmals beigefügt.

Die rechtlichen Fragen bei einer Umstellung der Wasserversorgung hat die Verwaltung auch mit der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Dezember 2014 erörtert. Die Kommunalaufsicht hielt seinerzeit fest, dass es eine erhebliche rechtliche Unsicherheit gibt, zu welchem Ergebnis eine strikte Verfolgung des Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 02. 10. 2014 führen würde. Es wurde vereinbart, dass sich der Rat mit dem Thema noch einmal befassen und dabei die Möglichkeit eines Kompromisses in Erwägung ziehen sollte. Dies hatte die Verwaltung für die Ratssitzung am 07. Mai 2015 mit dem Vorschlag zu einer moderaten umlagefähigen Änderung des Mischungsverhältnisses zugunsten des WTV so vorbereitet. Die Einschätzung der Kommunalaufsicht ist der Vorlage 042/2015-BM zur Sitzung des Rates am 07.05.2015 beigefügt.

Empfehlung der Verwaltung

Nach Abarbeitung des Ratsbeschlusses vom 07. Mai 2015 verbleibt die Verwaltung bei dem Ergebnis, dass eine Umstellung der Wasserversorgung auf eine 100%ige Belieferung durch den WTV rechtssicher nicht möglich ist, da mit hoher Wahrscheinlichkeit die damit verbundenen Mehrkosten nicht umlagefähig sind und daher den städtischen Haushalt mit bis zu 750.000 € jährlich belasten würden. Bei einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren entspräche dies einer Haushaltsbelastung ohne Kreditzinsen von rund 15 Millionen €.

Abschließend lässt sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zur alleinigen Wasserversorgung durch den WTV vorab nicht klären. Dies wäre letztlich in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen die Trinkwassergebühr zu entscheiden, nachdem alle Verträge geschlossen und die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten. Es wird vorgeschlagen, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Als alternativen Beschlussentwurf schlägt die Verwaltung als Kompromisslösung zur Vermeidung langjähriger rechtlicher Auseinandersetzungen und unkalkulierbaren Mehrauswendungen für den Haushalt eine Veränderung des Mischungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW vor, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% auf 40 % zu erhöhen und damit den Härtegrad des Wasser in den Bornheimer Haushalten leicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe detaillierte Darstellung im Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anlage 1: Stellungnahme des WBV
- Anlage 2: Stellungnahme des NWSTGB zum Gebührensplitting
- Anlage 3: Stellungnahme von CBH zum Gebührensplitting
- Anlage 4: Stellungnahme CBH zum Gutachten Busse & Miessen



Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

Verwaltung
Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling
Tel. 02236 - 94420

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Wasserwerk
Willy-Brandt-Str. 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 - 2728
Fax: 02236 - 5520

EINGANG
18. Aug. 2015
StadtBetriebBornheim

Wesseling, den 11.08.2015

Unser Zeichen: Win/Wa

Jhu

W. Henseler

**Versorgung der Stadt Bornheim mit Trinkwasser
Ratsbeschluss der Stadt Bornheim vom 07.05.2015
Hier: Unterlassung der Umsetzung**

Sta...eim
14. AUG. 2015
Rhe...

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

13/318

in vorgenannter Sache beziehen wir uns auf den Beschluss Ihres Stadtrates vom 07.05.2015 und möchten wie folgt Stellung nehmen:

1.

Mit dem Beschluss verfolgt der Stadtrat drei Ziele: Die von der Stadt Bornheim benötigte Gesamttrinkwassermenge soll künftig zwischen WBV und WTV aufgeteilt, eine Freistellung von Kosten soll verhandelt und die Wassergebühren für die Rheinorte sollen reduziert werden. Damit verfolgt die Stadt Bornheim gleichermaßen ihre Absicht, die Mitgliedschaft im WBV mehr oder weniger aufzugeben und sich zunehmend dem WTV zuzuwenden. Zugleich soll der WBV offenbar zu finanziellen Zugeständnissen im Verhältnis zu der sich von ihm abwendenden Stadt Bornheim bewegt werden.

2.

Wir dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, bitten, weitere Maßnahmen zu unterlassen, mit denen Sie eine Abkehr der Stadt Bornheim aus dem WBV vorantreiben oder gar unumkehrbar machen. Wir legen Ihnen vielmehr nahe, alles zu tun, um Ihre Wasserversorgung bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang über den WBV sicherzustellen. Unsere kritische

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Frank Röttger
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser
Techn. Leitung: Dr.-Ing. Axel Spieß

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 132 000 020 · BLZ: 370 502 99

Steuer-Nr.:
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

Haltung zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Bornheim vom 02.10.2014 ist Ihnen bekannt. Daran hat sich in der Sache nichts geändert, auch wenn der jüngere Beschluss vom 07.05.2015 Sie zunächst nur für ergebnisoffene Verhandlungen mandatiert.

3.

Mit ihrem Ziel, aus dem WBV auszuscheren und die künftige Versorgung durch den WTV sicherzustellen, verletzt die Stadt Bornheim geltendes Recht. Deshalb macht es für uns auch keinen Unterschied, ob ein Ratsbeschluss diese Rechtsverletzung unmittelbar herbeiführt oder ob zunächst vermeintlich ergebnisoffene Verhandlungen geführt werden sollen. Denn in beiden Fällen muss die Stadt Bornheim sich an dem beabsichtigten Ergebnis ihrer Pläne messen lassen. Soweit dies ein Ausscheren aus dem WBV umfasst, sind die Pläne rechtswidrig. Dies führen wir im Lichte des aktuellen Ratsbeschlusses zusammenfassend wie folgt aus:

a)

Eine Aufteilung der Gesamtrinkwassermenge zwischen WTV und WBV kommt schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Die Stadt Bornheim würde im Hinblick auf das vom WTV bezogene Wasser den wasserrechtlichen Grundsatz der ortsnahen Versorgung verletzen. Denn die Wasserversorgung soll über die Wasservorkommen erfolgen, die nahe am Verbraucher liegen. An einer solchen Rechtsverletzung darf und will der WBV nicht mitwirken.

Gleiches gilt mit Blick darauf, dass die Stadt Bornheim bei einer teilweisen Versorgung durch den WBV und einer teilweisen Versorgung durch den WTV gegen das Verbot der „doppelten Entnahmebewilligung“ verstößt. Für ein und dasselbe Versorgungsgebiet dürfen nicht mehrere Wasserentnahmerechte bewilligt werden. Auch an einer solchen Konstellation darf und wird der WBV sich nicht beteiligen.

b)

Eine Freistellung von Kosten kommt für uns ebenso wenig in Betracht. Auch dies scheidet schon aus Rechtsgründen. Der WBV hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Stadt Bornheim und darf hierauf zu Lasten des WBV und seiner übrigen Verbandsmitglieder nicht verzichten.

Umgekehrt würde die Stadt Bornheim bei einem Wechsel ihre Verbandstreuepflicht gegenüber dem WBV verletzen. Denn sie ist als Mitglied des WBV grundsätzlich verpflichtet, Mitglied zu

bleiben und den Verband nicht zu schädigen. Die Verbandsmitgliedschaft ist eine auf Dauer angelegte Partnerschaft. Wir haben uns auf den Verbleib der Stadt Bornheim und auf die Kooperation miteinander verlassen. Wir haben Investitionen getätigt und auf die Zahlung der Wassergebühren vertraut.

Aus diesem Grund ist ein Verzicht des WBV auf Zahlungen durch die Stadt Bornheim, und sei er nur teilweise, ausgeschlossen.

c)

Nicht nachvollziehbar ist für uns, mit welcher sachlichen Begründung die beschlossene Gebührenreduzierung uns gegenüber vorgenommen werden soll, vermutlich in Kombination mit einer erhöhten Zahlung an den WTV.

Im Verhältnis zum WBV gilt, dass die Stadt Bornheim die zu beziehende Trinkwassermenge im vergangenen Bewilligungsverfahren angemeldet hat und dass ihr über uns eine bestimmte Menge zugeteilt worden ist. An dieser Zuteilung ist nichts zu ändern. Stattdessen vertraut der WBV berechtigterweise darauf, dass die Mengen abgenommen und bezahlt werden. Im Vertrauen hierauf wurden Investitionen getätigt und Kosten kalkuliert.

Im Verhältnis zum WTV gilt, dass mit einem Wasserbezug vom WTV verbundene Mehrkosten der Wasserversorgung nicht auf die Bürger des Versorgungsgebietes der Stadt Bornheim umgelegt werden dürfen. Denn mit der Zahlung von Mehrkosten würden betriebswirtschaftliche Grundsätze verletzt. Die Mehrkosten sind nicht erforderlich. Schon gegenwärtig bezieht die Stadt Bornheim qualitativ einwandfreies und hochwertiges Wasser. Der Härtegrad liegt deutlich unterhalb des Bundesdurchschnittes. Für einen (teureren) Bezug vom WTV gibt es keinen Anlass. Die Stadt Bornheim darf nicht mehr Geld für Wasser ausgeben, das sie gegenwärtig vom WBV in einwandfreier Qualität bezieht.

Auf dieser Grundlage regen wir freundlich an, dass Sie die Umsetzung des oben genannten Ratsbeschlusses überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstandsvorsteher



Frank Röttger

15/3/18

Von: Queitsch, Dr. Peter [<mailto:Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de>]
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2015 17:17
An: Pilger, Christiane
Betreff: Gespaltene Wassergebühren

Sehr geehrte Frau Pilger,

unter Bezugnahme Ihre E-Mail-Anfrage vom 24. und 28.08.2015 können wir Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, d.h. eine einheitliche, öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Diese wird über die Wassergebühren durch alle Anschlussnehmer (Grundstückeigentümer) finanziert. Hieraus folgt, dass unterschiedliche Wassergebühren nicht erhoben werden müssen, sondern sämtliche Kosten der Wassergewinnung, Wasserverteilung usw. in einer einheitlichen Gebührenkalkulation auf alle gebührenpflichtigen Benutzer über einen einheitlichen Wassergebührensatz verteilt werden können.

Dieser Grundsatz gilt nach der abgabenrechtlichen Rechtsprechung für alle Benutzungsgebühren. So wird z.B. bei der Schmutzwassergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern nicht eine geringere Schmutzwassergebühr erhoben, weil ihre Grundstücke neben der Kläranlage liegen und deshalb der Weg durch das öffentliche Kanalnetz sehr kurz ist. Ebenso gibt es auch keinen „Rabatt“ bei der Regenwassergebühr, wenn ein Grundstück sein Regenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einleitet und dieser dann 250 m weiter bereits in einen Fluss mündet. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Teil-Inanspruchnahme eine Gesamt-Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung darstellt (vgl. VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 4212/18; VG Arnsberg, Urteil vom 21.11.2000 – Az.: 11 K 242/99 – abrufbar unter www.nrwe.de).

Insoweit kommt es auch nicht darauf an, wie die Beseitigung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgt und etwa ein sog. Versickerungsgraben „billiger“ ist als ein öffentlichen Regenwasserkanal (vgl. VG Minden, Urteil vom 11.02.2015 – Az.: 3 K 2397/14 – abrufbar unter www.nrwe.de; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2014 – Az.: 17 K 5503/13), denn die öffentliche Abwasseranlage ist (s.o.) eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Vor diesem Hintergrund können wir zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht empfehlen, künftig unterschiedliche Wassergebühren bezogen auf das Stadtgebiet zu erheben, weil die Wasserversorgungseinrichtung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit darstellt und deshalb alle Gebührenzahler die Gesamtkosten der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet gewissermaßen als Solidargemeinschaft tragen müssen und zwar unabhängig davon, wo sich das jeweilige Grundstück im Stadtgebiet befindet.

Anderenfalls müssten etwa auch im Bereich der Abfallgebühr diejenigen Grundstücke eine höhere Abfallgebühr zahlen, die verkehrsgünstig liegen. Auch dieses wird von der Rechtsprechung nicht vorgegeben, weil auch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung eine einheitliche Einrichtung ist und alle gebührenpflichtigen Benutzer zu deren Finanzierung über einen einheitlichen Abfallgebührensatz beitragen und zwar unabhängig davon, wo das Grundstück im Stadtgebiet liegt.

Wir hoffen Ihnen, mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Peter Queitsch

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim
Frau Christiane Pilger
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
40-00162/14/41	+49.221.95190-84	+49.221.95190-94	j.hentschel@cbh.de

Köln, den 11. August 2015

Stadt Bornheim - Beratung (Wasserversorgung)

Sehr geehrte Frau Pilger,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 13.05.2015 sowie das Telefonat, dass wir letzte Woche miteinander geführt haben, können wir Ihnen zu der Frage, ob unterschiedliche Wassergebühren im Stadtgebiet rechtlich zulässig sind, Folgendes mitteilen:

- Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um eine Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie

Dr. Gert Cornelius ^{bis 1999}
Prof. Dr. Kurt Bartenbach ^{1 4}
Manfred Haesemann ^{2 *}
Werner M. Mues ^{1 *}
Dr. Manfred Hecker ^{5 *}
Dr. Joachim Strieder ^{*}
Ernst Eisenbeis ^{1 *}
Dieter Maier-Peveling ^{C *}
Prof. Dr. Stefan Hertwig ^{2 3 *}
Dieter Korten M.A. (UC Davis) ^{*}
Arnd Holzapfel ^{3 *}
Stefan Rappen ^{2 *}
Dr. Jörg Laber ^{1 *}
Paul H. Assies ^{7 *}
Paul M. Kiss ^{*}
Dr. Ingo Jung ^{4 *}
Johannes Ristelhuber ^{*}
Jens Kunzmann ^{4 *}
Volker Werxhausen ^{1, Mediator (DAA) *}
Dr. Markus Vogelheim ^{3 *}
André Ueckert ^{1, Mediator (DAA) *}
Nadja Siebertz ^{4, Wirtschaftsmediatorin *}
Prof. Dr. Markus Ruttig ^{4 *}
Dr. Eike N. Najork, LL.M. ^{*}
Dr. Tassilo Schiffer ^{2 *}
Nils Mrazek ^{3 *}
Dr. Sascha Vander, LL.M. ^{10 *}
Christopher Küas ^{2 *}
Dr. Jochen Hentschel ^{*}
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA ^{8 11 *}
Andreas Haupt ^{2 *}
Niklas Kinting ^{*}
Andrea Heuser ^{8 *}
Falk Newi ^{6 C}
Doris Deucker
Franziska Anneken
Dr. Martin Quodbach, LL.M. ⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M. ¹
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork ³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M. ⁴
Dr. Falk Müller, LL.M. ^{1 9 C}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph ²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol. ²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß ²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Dr. Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M. ¹
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Franziska Tosse
René Scheurell
Inga Leopold
Tobias Rudolf
Laura Delpy
Dr. Anna Lageder

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.
Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- Notar a.D.
- Kanzlei Cottbus

^C Kanzlei Cottbus

* Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.

Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG – Grundgesetz) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner *anzustreben* (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch *nicht* (Nds. OVG NVwZ-RR 1990, 506).

2. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a.a.O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabs und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde bei Vorliegen mehrerer technisch selbständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfaßt oder solche Systeme als rechtlich selbständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem *weitgefaßten organisatorischen Ermessen*. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer - hier das gelieferte Wasser - ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrundegelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhe-

bung von Benutzungsgebühren zugrundelegen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrundelegt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

(Hervorhebung diesseits)

Vorliegend sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden soll. Dass ist, gemessen an den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen, eine sachliche und damit zulässige Differenzierung.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass die Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden stets sehr einzelfallbezogen entscheidet. Es lässt sich daher nicht vollkommen sicher voraussagen, wie die Gerichte über die beabsichtigte „Gebührensplittung“ im Klagefalle urteilen würden. Wir bitten ferner um Berücksichtigung, dass sich unsere vorliegende Stellungnahme nur isoliert zur Frage eines „Gebührensplittung“ verhält. Auf unsere grundsätzliche Beurteilung der beabsichtigten Neuordnung (Kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014) dürfen wir verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

Von: Hentschel, Jochen / CBH-Rechtsanwälte, Köln [mailto:j.hentschel@cbh.de]
 Gesendet: Freitag, 1. Mai 2015 15:58
 An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
 Cc: Brühl, Gerhard-Josef; Paulus, Dr. Wolfgang; Pilger, Christiane
 Betreff: AW: Stadt Bornheim-Beratung (Wasserversorgung), Ihr Zeichen 40-00162/14/41

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte entschuldigen Sie, dass ich mich erst heute bei Ihnen mit der gewünschten Einschätzung bei Ihnen melde. Ich war, wie ich Frau Pilger telefonisch erläutert hatte, diese Woche weitestgehend in anderen Mandaten außer Haus.

Zum Gutachten von Busse & Miessen lässt sich Folgendes sagen:

1. Mandant von Busse & Miessen ist der WTV, nicht die Stadt. Eine finanzielle Haftung der Kanzlei gegenüber der Stadt für die im Schreiben vom 20.4.15 mitgeteilten Rechtsauskünfte dürfte daher nicht bestehen.

2. Die CDU sieht in ihrem Antrag vor, dass der BM mit dem WTV über eine "Freistellung" der Stadt hinsichtlich etwaiger (Mehr)kosten verhandelt. Busse & Miessen schreiben hierzu - bezogen auf die Frage der Erstattung von Verbandsbeiträgen der Stadt beim WBV - (S. 24) zutreffend, dass der WTV keine Kosten für verbandsfremde Aufgaben übernehmen darf. - Ich möchte etwaigen Verhandlungen der Stadt mit dem WTV nicht vorgreifen, aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass der WTV sich rechtlich in der Lage sehen wird, die Stadt in irgendeiner Weise freizustellen, wenn ihr, etwa bei gerichtlich festgestellter Nichtumlagefähigkeit der durch die Umstellung hervorgerufenen Mehrkosten nach dem KAG, ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung erwachsen sollte.

2. Ich teile die Darlegungen von Busse & Miessen hinsichtlich einer Reihe von Punkten nicht. Hierauf kommt es jedoch im Einzelnen nicht an. Maßgeblich für die Frage der Beanstandung ist, ob die Mehrkosten gemäß KAG umlagefähig sind. Busse & Miessen weisen zutreffend darauf hin, dass "die günstigste Alternative regelmäßig vorzugswürdig" ist. Unter Verweis auf Aspekte des Umweltschutzes sowie Vorteile beim Verbraucher sehen sie jedoch ein Ermessen der Stadt dahin, sich für den teureren Bezug vom WTV entscheiden zu können. Die Gerichtsentscheidungen, die hierfür angeführt werden, befassen sich indes mit den hier konkret relevanten Frage überhaupt nicht. Sie betreffen kommunalabgabenrechtliche Fragen in Bezug auf andere Versorgungsbereiche, nicht die Trinkwasserversorgung.

3. Busse & Miessen legen, was grundsätzlich richtig ist, dar, dass die Kommunen bei ihren Ermessensentscheidungen auch Belange des Umweltschutzes berücksichtigen können (und müssen). Sie verweisen auf ökologische Vorteile weicheren Trinkwassers in Bezug auf Reinigungsmittelverbrauch etc. Ich teile insofern jedoch die Auffassung von Herrn Dr. Paulus, dass es auf eine konkrete Bilanzierung sämtlicher ökologischer Vor- und Nachteile ankommt. Zu bilanzieren wäre demgemäß der ökologische Vorteil der konkreten (!) Herabsetzung des Härtegrades mit den sonstigen ökologischen Auswirkungen einer Umstellung. Hierzu liegt derzeit meiner Überzeugung nach keine Prüfung vor, die einen Grad von Belastbarkeit hat, der bei verwaltungsgerichtlicher Überprüfung der Gebühren die Gerichtsbarkeit dazu veranlassen könnte, eine Gebührenerhöhung von bis zu 0,22 €/m³ aus Umweltschutzgründen zu akzeptieren. Ebenso verhält es sich mit den wirtschaftlichen Vorteilen beim Abnehmer, die Busse & Miessen hinsichtlich der Umstellung anführen.

4. Ganz anders würde sich die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Frage der Beanstandung verhalten, wenn Busse & Miessen die Stadt - ohne Haftungsbeschränkung - in den Schutzbereich des Mandatsvertrags mit dem WTV einbezögen und Nachweis einer sämtliche finanziellen Risiken der Stadt hinsichtlich der Umstellung abdeckenden Haftpflichtversicherung bieten würden.

Zusammenfassend darf ich noch einmal festhalten: Ich sehe angesichts der mir vorliegenden Informationen nicht, dass die Stadt eine Gebührenerhöhung aufgrund der geforderten Umstellung mit Verweis auf ihr eingeräumte Ermessensspielräume erfolgreich vor Gericht verteidigen könnte. Daher halte ich an meiner Beurteilung fest, dass ein entsprechender Ratsbeschluss zu beanstanden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Hentschel
Rechtsanwalt

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13
D-50672 Köln
Fon +49.221.951 90-84
Fax +49.221.951 90-94
j.hentschel@cbh.de
www.cbh.de

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015
<u>öffentlich</u>	Vorlage Nr. 624/2015-2
	Stand 27.10.2015

Betreff 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 10. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung amfolgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	12,60 EUR
12 cbm/h (Qn 6)	33,03 EUR
20 cbm/h (Qn 10)	56,27 EUR
30 cbm/h (Qn 15)	108,87 EUR
80 cbm/h (Qn 40)	161,48 EUR
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	215,30 EUR

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Sachverhalt

In den vorliegenden Jahresabschlüssen des Wasserwerks für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014 mussten die Konzessionsabgaben an die Stadt um rd. 230 T€ bzw. rd. 270 T€ gekürzt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Konzessionsabgaben nur gezahlt werden dürfen, wenn der handelsrechtliche Mindestgewinn ausgewiesen wird. Dieser bemisst sich mit 1,5 % des Anlagevermögens und beträgt rd. 350 T€.

Eine Nachholung der gekürzten Konzessionsabgabe ist innerhalb von fünf Jahren möglich. Sie ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation und der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung auch geboten.

Die auf der Basis der Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 durchgeführte Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 erfordert unter Berücksichtigung der Erwirtschaftung des handelsrechtlichen Mindestgewinns, einer Konzessionsabgabe in Höhe von 570 T€ sowie der anteiligen Nachholung gekürzter Konzessionsabgabe aus Vorjahren in Höhe von 100 T€ ein Gebührenmehraufkommen in Höhe von rd. 400 T€.

Dies soll durch eine Anhebung der Grundgebühren bei unveränderten Verbrauchsgebühren erreicht werden. Die Stadt Bornheim hat als Flächengemeinde einen großen Anteil an fixen Infrastrukturkosten (Wassernetz) zu tragen, die bisher nicht adäquat in den Gebührentarifen abgebildet waren. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Monatliche Grundgebühr für Wasserzähler		bisher	künftig
5 cbm/h	(Qn 2,5)	10,30 EUR	12,60 EUR
12 cbm/h	(Qn 6)	27,00 EUR	33,03 EUR
20 cbm/h	(Qn 10)	46,00 EUR	56,27 EUR
30 cbm/h	(Qn 15)	89,00 EUR	108,87 EUR
80 cbm/h	(Qn 40)	132,00 EUR	161,48 EUR
mehr als 80 cbm/h	(>Qn 40)	176,00 EUR	215,30 EUR

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	616/2015-SBB
Stand	10.11.2015

Betreff Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt, festzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR
Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2016

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.486.940 €
	mit Erträgen von	5.845.903 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	4.753.700 €
	mit Einnahmen von	1.631.863 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 3.121.837 € veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den 03.12.2015

.....
(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Sachverhalt

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Jahresberichte 2013 und 2014 sowie den Berichtswerten der Vorjahre unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklungen. Die Gliederung des Wirtschaftsplanes wurde entsprechend der Struktur der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2014 angepasst.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen vom 01.04.2015 zuzüglich einer Anpassung der Grundgebühr je Zähler zum 01.01.2016.

Diese Gebührenanpassung ist notwendig, um die Konzessionsabgabe aus den Jahren 2013 und 2014 anteilig mit insgesamt 100.000 EUR nachzuholen und dennoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinn zu erreichen.

In 2016 wird mit einer nahezu unveränderten Wasserverkaufsmenge gegenüber dem Planansatz 2015 gerechnet. Bei der Kalkulation wird von einer dem Vorjahresplan entsprechenden Anzahl von Neuanschlüssen ausgegangen.

Die Wasserbezugskosten wurden bei annähernd gleichbleibender Bezugsmenge und Bezugspreisen entsprechend dem Ergebnis aus 2014 in vergleichbarer Höhe kalkuliert.

Die Bezugspreisprognosen im Einzelnen:

- Wasserbeschaffungsverband (WBV)	28,00 Cent/m ³	(74,8 %)
- Wahnachtalsperrenverband (WTV)	64,90 Cent/m ³ (Planwert WTV)	(25,0 %)
- Stadtwerke Brühl	105,00 Cent/m ³	(0,2 %)

Die Unterhaltungsaufwendungen für Leitungsnetze und Anlagen werden mit 292,0 T€ geplant und liegen damit um 136,0 T€ unter dem Planansatz 2015 (428,0 T€). Ursache hierfür ist im Wesentlichen, dass die geplanten Kosten für den Entstördienst um 73,0 T€ niedriger kalkuliert wurde. Bei dem Planwert Entstördienst handelt es sich ausschließlich um die Kosten für Fremdleistungen. Die Personalkosten für die Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst, welche beim SBB in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk geplant werden, sind nicht mehr enthalten.

Im Jahr 2016 liegt die Menge der Zählerturnuswechsel im Bereich Wasserzähler mit 1.800 Stück deutlich niedriger als in den Vorjahren. Die Kosten für den Kauf der Wasserzähler werden mit 35,0 T€ geplant.

Das Betriebsführungsentgelt wurde entsprechend der aktuellen Zählermenge berechnet.

Die Vergütung für die Betriebsführung durch den SBB wurde bei den bezogenen Leistungen mit 540,0 T€ eingeplant. Der SBB kalkuliert den Erlös in gleicher Höhe in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von 358,9 T€

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 3.384,5 T€ vor. Der Vermögensplan weist eine Darlehensaufnahme von 3.118,0 T€ aus.

Durch die geplanten Investitionen in 2016 werden die Abschreibungen voraussichtlich um 28,2 T€ auf 1.142,9 T€ ansteigen.

Nähere Einzelheiten sind dem folgenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2016
2. Erfolgsplan Übersicht
3. Erfolgsplan Erläuterungen
4. Finanzplan
5. Kalkulation
6. Übersicht Investitionen
7. Vermögensplan
8. Fünfjahresplan Investitionen

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2016

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Wasserwerkes der Stadt Bornheim basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abschreibungen für 2016 sind entsprechend den bisherigen Abschreibungen sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses, auf einen 100%-igen Wasserbezug vom Wahnbachtalsperrenverband umzusteigen ist technisch bedingt nicht im Jahr 2016 möglich. Aus diesem Grund wird im Plan 2016 von den bisherigen Bezugsverhältnissen ausgegangen.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren des Wasserverkaufs das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Der Rat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen vom 01.04.2015 zuzüglich einer Anpassung der Grundgebühr je Zähler zum 01.01.2016.

Diese Gebührenanpassung ist notwendig, um die Konzessionsabgabe aus den Jahren 2013 und 2014 anteilig mit insgesamt 100.000 EUR nachzuholen und dennoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinn zu erreichen.

Es wird mit einem Jahresüberschuss von 358.963,00 € gerechnet.

2. Kredite und Verbindlichkeiten

Das Wasserwerk wird auch im Jahr 2016 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren. Neue Investitionen werden durch Kreditaufnahme finanziert.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonder-Rücklagen.

3. Darstellung der Plan-GuV:

Wasserwerk der Stadt Bornheim
- Vergleich Plan 2016 / Plan 2015 in EURO -

	Plan 2016 in €	Plan 2015 in €	Mehr / Weniger	
			in €	in %
** Umsatzerlöse	-5.833.903	-5.253.014	580.889	11,06%
* Bestandsveränderung			0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-12.000	-10.000	2.000	20,00%
*** Σ Erlöse und Erträge	-5.845.903	-5.263.014	582.889	11,08%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.110.509	1.088.506	22.003	2,02%
* bezogene Leistungen	837.000	433.000	404.000	93,30%
** Σ Materialaufwand:	1.947.509	1.521.506	426.003	28,00%
* Löhne und Gehälter			0	0%
* soziale Abgaben / Altersversorgung			0	0%
** Σ Personalaufwand:			0	0%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.142.908	1.114.684	28.224	2,53%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	1.142.908	1.114.684	28.224	2,53%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	1.391.916	1.323.108	68.808	5,20%
- davon:			0	0,00%
- Konzessionsabgabe 2016	570.000	546.000	24.000	4,40%
- Konzessionsabgabe Nachholung	100.000		100.000	100,00%
*** Betriebsaufwand	4.482.333	3.959.298	523.035	13,21%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	773.646	727.544	46.102	6,34%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	-589.924	-576.173	-13.751	2,39%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis			0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	229.861	222.840	7.021	3,15%
* sonstige Steuern	1.100	1.100	0	0,00%
***** Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-6.730	1,91%
***** ERGEBNIS	-358.963	-2.233	-356.730	15975,37%

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Erfolgsplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2014	2015	2016
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	-5.324.251	-5.231.866	-5.812.755
2. andere aktivierte Eigenleistungen	-19.050	-21.148	-21.148
3. sonstige betriebliche Erträge	-83.338	-10.000	-12.000
4. RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.243.977	1.088.506	1.110.509
5. Bezogene Leistungen	727.396	433.000	837.000
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.079.413	1.114.684	1.142.908
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.109.615	1.323.108	1.391.916
8. Betriebsergebnis	-1.266.237	-1.303.716	-1.363.570
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	700.686	727.544	773.646
10. Finanzergebnis	700.686	727.544	773.646
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-565.552	-576.173	-589.924
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	207.133	222.840	229.861
13. Sonstige Steuern	1.062	1.100	1.100
14. Jahresüberschuss	-357.357	-352.233	-358.963

**Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim
für das Geschäftsjahr 2016**

Vorbemerkungen

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Jahresberichte 2013 und 2014 sowie den Berichtswerten der Vorjahre unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklung. Die Gliederung dieses Wirtschaftsplanes wurde entsprechend der Struktur der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2014 angepasst.

	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
1. Umsatzerlöse				
1.1 Grundgebühren	43 29 14	-1.771.537,78	-1.814.615,00	-2.151.190,00
1.2 Verbrauchsgebühren	43 29 15	-3.296.909,77	-3.139.600,00	-3.438.960,00
1.3 Auflösung Zuschüsse	44 17 00	-254.392,88	-272.301,00	-217.255,00
1.4 Erlöse aus Nebengeschäften	44 17 00	-1.410,59	-5.350,00	-5.350,00
1.5 Aktivierte Eigenleistungen	44 17 14	-19.050,00	-21.148,00	-21.148,00
		-5.343.301,02	-5.253.014,00	-5.833.903,00

1.1 Erläuterungen zu den Grundgebühren

Zähleranzahl	Stück	€
IST 2014	13.219	-1.771.537,78
PLAN 2015	13.484	-1.814.615,00
PLAN 2016	13.484	-2.151.190,00

Als Deckungsbeitrag für die Fixkosten werden Grundgebühren ab 2016 angehoben und betragen wie folgt:		
	Qn	€/Monat
Zählergröße	2,5	12,60
Zählergröße	6	38,80
Zählergröße	10	66,10
Zählergröße	15	127,90
Zählergröße	20	127,70
Zählergröße	40	189,70
Zählergröße	> 40	252,90

1.2 Erläuterungen zu den Verbrauchsgebühren:

		m ³	€/m ³	€
Wasserverkauf				
	IST 2014	2.247.923	-1,45	-3.250.497
	PLAN 2015	2.171.000	-1,45	-3.139.266
	PLAN 2016	2.136.000	-1,61	-3.438.960

Aufgrund der Jahresergebnisse 2013 und 2014 wird für 2016 grundsätzlich mit einer gleichbleibenden Wasserverkaufsmenge gegenüber dem Planansatz 2013-2015 gerechnet, welcher um die reduzierte Verbrauchsmenge eines Großkunden mit privater Brunnennutzung angepasst wurde.

Der Wasserverkauf wird unter Berücksichtigung eines Eigenverbrauchs von 40.000 m³ und eines Wasserverlustes von 4 % ermittelt.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren enthält die Gebührenerhöhung vom 01.04.2015 und beträgt:

	bis 31.03.2015	ab 01.04.2015	ab 01.01.2016
Tarifikunden	1,45 €/m ³	1,61 €/m ³	1,61 €/m³
Hallenbad der Stadt Bornheim	1,30 €/m ³	1,30 €/m ³	1,30 €/m³
Beregnungswasser	0,90 €/m ³	0,90 €/m ³	0,90 €/m³

1.3 Die aufgelösten Zuschüsse enthalten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge, die bis 2002 als empfangene Ertragszuschüsse mit 5 % p.a. und ab 2003 als Investitionszuschüsse mit 2,5 % p.a. aufgelöst werden. Für 2016 wird bei den Investitionszuschüssen mit einem Zugang in Höhe von 130 T€ kalkuliert.

1.4 Bei den Erlösen aus Nebengeschäften handelt es sich im Wesentlichen um Reparaturkostenerstattungen.

1.5 Der Planwert für die aktivierten Eigenleistungen enthält Materialgemeinkosten, aktivierte Eigenleistungen, Personalgemeinkosten sowie Regiekosten auf Fremdrechnungen.

2. sonstige betriebliche Erträge		IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
Erträge aus weiterber. Maßnahm. (Hausanschlüsse)	44 17 01	-11.052,39	-10.000,00	-12.000,00

		Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
			€	€	€
3.	Materialaufwand				
3.1	Strombezug	52 21 00	190.549,04	175.074,00	205.897,00
3.2	Gasbezug	52 22 00	3.378,55	5.300,00	4.000,00
3.3	Wasserbezug	52 39 01	865.128,84	866.330,00	841.810,00
3.3.1	Erstattung WBV Wasserbezug	52 39 01 52 39 02-	0,00	-50.000,00	0,00
3.4	Wasserzähler	52 39 04	63.577,65	72.000,00	39.000,00
3.5	Verbrauchsmaterial	54 31 10	121.343,36	19.802,00	19.802,00
			1.243.977,44	1.088.506,00	1.110.509,00

3.1 Erläuterungen zum Strombezug

Wasserwerk Eichenkamp		kWh	Cent/kWh	€
	IST 2014	832.192	17,15	142.688,11
	PLAN 2015	825.000	16,95	139.838,00
	PLAN 2016	850.000	18,57	157.811,00

Hochbehälter Botzdorf		kWh	Cent/kWh	€
	IST 2014	51.515	21,30	10.972,54
	PLAN 2015	42.000	19,40	8.148,00
	PLAN 2016	54.000	18,57	10.026,00

Hochbehälter Merten I		kWh	Cent/kWh	€
	IST 2014	3.857	28,42	1.095,98
	(Friedensweg) PLAN 2015	4.000	21,70	868,00
	PLAN 2016	5.000	18,57	928,00

Hochbehälter Merten II		kWh	Cent/kWh	€
	(Rüttersweg) IST 2014	187.595	19,08	35.792,41
	PLAN 2015	150.000	17,48	26.220,00
	PLAN 2016	200.000	18,57	37.132,00

Summen: **1.109.000,00** **205.897,00**

3.1 Der Strombezug erfolgt aufgrund Lieferantenwechsel zum 01.01.2016 zum kalkulierten Preis von 18,57 Cent/kWh.

3.2 Der Gasbezug ist für die Heizanlage des Wasserwerkes Eichenkamp.

3.3 Erläuterungen zum Wasserbezug

Wasserbeschaffungsverband WBV			m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 74,8 %)	IST	2014	1.760.942,00	27,90	491.281,82
	PLAN	2015	1.727.975,68	28,00	483.833,00
	PLAN	2016	1.701.000,00	28,00	476.280,00

Wahnbachtalsperrenverband WTV			m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 25,0 %)	IST	2014	588.173,00	62,83	369.542,03
	PLAN	2015	565.268,64	66,76	377.373,00
	PLAN	2016	555.940,00	64,90	360.805,00

Stadtwerke Brühl			m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 0,2 %)	IST	2014	4.100,00	105,00	4.305,00
	PLAN	2015	4.595,68	111,50	5.124,00
	PLAN	2016	4.500,00	105,00	4.725,00

Wasserbezug	2.261.440,00	0,37	841.810,00
Wasserverkauf	-2.136.000,00	1,61	-3.438.960,00
Eigenverbrauch	-40.000,00	0,37	-14.890,00
Wasserverlust iHv 4 %	-85.440,00	0,37	-31.805,00
	0,00		-2.643.845,00

3.4 Wasserzähler

In 2016 sind turnusmäßig insgesamt 1.800 Zähler zu tauschen.

3.5 Verbrauchsmaterial

Zu Verbrauchsmaterial zählt u. a. Material für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und Reparaturen.

		Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
			€	€	€
4.	Bezogene Leistungen				
4.1	Vergütung an Betriebsführung	52 99 22	395.167,81	0,00	540.000,00
	Aufwendungen für	52 99 07			
4.2	weiterberechnete				
	Reparaturmaßnahmen		7.949,72	5.000,00	5.000,00
4.3	Unterhaltungsaufwendungen				
		52 99 00 - 61			
		(ohne 52 99 07)	324.278,38	428.000,00	292.000,00
			727.395,91	433.000,00	837.000,00

4.1 Entsprechend dem Betriebsführungsvertrag ist vom Wasserwerk der Stadt Bornheim an die Betriebsführerin SBB eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung beinhaltet im Wesentlichen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter des Wasserwerkes sowie die Gemeinkosten für den Materialaufwand, den Personalaufwand sowie die Fremd- und Ingenieurleistungen.

4.2 Erläuterungen zu den Aufwendungen für Reparaturmaßnahmen:
Die geschätzten Aufwendungen korrespondieren mit dem Erlös unter Ziffer 1.4.

		Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
			€	€	€
4.3	Erläuterungen zu den				
	Unterhaltungsaufwendungen:				
	sonst. Sach- und Dienstleist.	52 99 00	3.052,09	1.000,00	1.000,00
	Wassergewinnungsanlagen	52 99 29 - 52 99 34	19.535,71	52.000,00	32.000,00
	Wasserverlustbekämpfung	52 99 35	3.845,87	10.000,00	10.000,00
	Wasserqualität	52 99 36	10.394,34	10.000,00	10.000,00
	Rohrnetzinstandhaltung	52 99 37 - 52 99 43	59.980,72	96.000,00	71.000,00
	Fernwirkanlagen	52 99 44	7.239,72	10.000,00	10.000,00
	Wassermesser- und Druck-	52 99 45	20.084,86	15.000,00	15.000,00
	minderschächte				
	Unterhaltung/Ablesung	52 99 46	101,21	5.000,00	5.000,00
	Wassermesser- und Druck-				
	minderschächte für Kunden				
	Druckanpassungsanlagen	52 99 47 - 52 99 49	6.718,56	10.000,00	7.000,00
	Speicheranlagen	52 99 51	1.169,56	5.000,00	5.000,00
	Hausanschlussinstandhaltung	52 99 52 - 52 99 54	114.234,98	61.000,00	61.000,00
	Wasserzählerwechsel und	52 99 55 -	52.694,58	55.000,00	40.000,00
	-reparaturen	52 99 58			
	Entstördienst	52 99 61	25.226,18	98.000,00	25.000,00
			324.278,38	428.000,00	292.000,00

5.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		1.079.412,50	1.114.684,00	1.142.908,00

Der Bauplan sieht für das Jahr 2016 Investitionen in Höhe von 3.384.500 € vor.

6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
			€	€	€
6.0	Treibstoffe für Fahrzeuge	52 26 00	3.313,40	12.800,00	3.500,00
6.1	Unterhaltung Fahrzeuge	52 34 00	4.169,07	1.200,00	1.200,00
6.2	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen	52 36 10	35.810,74	40.500,00	38.000,00
6.3	Verwaltungskostenbeitrag Stadt Bornheim	52 53 00	22.000,00	22.000,00	24.900,00
6.4	Aus- und Fortbildung inkl. Reisekosten	52 12 00 - 52 13 00	7.302,70	10.700,00	0,00
6.5	Kosten der Betriebsführung	52 99 01	510.479,13	519.808,00	511.366,00
6.6	Umlage Erftverband	52 99 02	8.954,00	9.000,00	9.500,00
6.7	Dienst- und Schutzkleidung	54 16 00	3.188,49	4.500,00	4.500,00
6.8	Gebühren und Beiträge	54 23 00	527,30	2.700,00	2.700,00
6.9	Konzessionsabgabe	54 25 00	311.532,00	546.000,00	570.000,00
6.9.1	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	54 25 00	0,00	0,00	100.000,00
6.10	Prüfungs- und Beratungskosten	54 27 00	110.984,03	38.000,00	45.000,00
6.11	Versicherungsbeiträge	54 41 00 - 54 42 00	64.435,56	65.500,00	54.500,00
6.12	Verluste aus Anlagenabgängen	54 45 00	0,00	20.000,00	0,00
6.13	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 00	7.268,64	0,00	2.500,00
6.14	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen		-4.100,00	10.000,00	2.500,00
6.15	Betriebskosten	54 48 10 54 23 10 + 54 31 00 - 54 39 01	21.754,87	20.400,00	21.750,00
6.16	Sonstige Aufwendungen		1.995,49	0,00	0,00
			1.109.615,42	1.323.108,00	1.391.916,00

6.0 In 2016 sind 7 Fahrzeuge im Außendienstinsatz.

6.2 Zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zählen folgende Programme:
Verbrauchsabrechnungsprogramm LIMA, Greengate, IDS und Mobidat.

6.3 Der Verwaltungskostenbeitrag, welcher an die Stadt Bornheim zu zahlen ist, wurde entsprechend der Vorgabe der Stadt Bornheim eingeplant.

6.4 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der im SBB für das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigten MitarbeiterInnen werden im SBB, Sparte Betriebsführung Wasserwerk, geplant.

6.5 Die Kosten für die Betriebsführung wurden entsprechend dem Betriebsführungsvertrag kalkuliert.

6.10 Prüfungs- und Beratungskosten sind für folgende Aufgaben kalkuliert:

Prüfung und Beratung zum Jahresabschluss, anwaltliche Beratung in Rechtsstreitigkeiten.

6.11 Der Beitrag der Haftpflichtversicherung für die gesamte Wasserversorgung wurde in 2015 seitens der Versicherung um 10,6 TEUR gekürzt.

		IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
7. Betriebsergebnis		-1.266.237,26	-1.303.716,00	-1.363.570,00
	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		€	€	€
Zinsaufwand aus Darlehen	55 18 00	700.685,69	727.544,00	773.646,00
		IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
9. Finanzergebnis		700.685,69	727.544,00	773.646,00
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-565.551,57	-576.173,00	-589.924,00
	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		€	€	€
11.1 Gewerbesteuer	54 75 00	118.626,00	129.840,00	136.476,00
11.2 Körperschaftsteuer	54 82 00	88.507,00	93.000,00	93.385,00
		207.133,00	222.840,00	229.861,00
12. Sonstige Steuern				
Kraftfahrzeugsteuer	54 72 00	1.062,00	1.100,00	1.100,00
13. Jahresüberschuss		-357.356,57	-352.233,00	-358.963,00
14. Bilanzgewinn		-357.356,57	-352.233,00	-358.963,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Finanzplan

Positionen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Investitionen	2.291	3.385	2.402	1.317	1.145	1.035
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	734	802	850	876	899	920
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	272	217	198	175	150	127
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	350	350	350	350	350	350
Mittelbedarf	3.647	4.754	3.799	2.718	2.544	2.431
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.115	1.143	1.179	1.197	1.208	1.219
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	20	0	0	0	0	0
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	130	130	130	130	130	130
8. Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
9. Einstellung in die Rücklage	0	0	0	0	0	0
10. Bilanzgewinn	352	359	304	263	227	193
Innenfinanzierung	1.617	1.632	1.613	1.590	1.565	1.542
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	2.030	3.122	2.187	1.129	979	890
Außenfinanzierung	2.030	3.122	2.187	1.129	979	890
Mittelherkunft	3.647	4.754	3.799	2.718	2.544	2.431
Über-/Unterdeckung	0	0	0	0	0	0

Kalkulation 2016 (Erfolgsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Stand: 09.11.2015					
Sachkonto		PLAN 2016	PLAN 2015	IST 2014	IST 2015 hochgerechnet
Umsatzerlöse:					
432914	Grundgebühren	-2.151.190	-1.814.615	-1.771.537,78	94.036,74
432915	Verbrauchsgebühren (Wasserverkauf)	-3.438.960	-3.139.600	-3.296.909,77	106.826,99
441700	Auflösung Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlussbeiträge)	-217.255	-272.301		
441700	Erlöse aus Nebengeschäften (Reparaturkostenerstattungen)	-5.350	-5.350	-1.410,59	
441714	andere aktivierte Eigenleistungen WHA	-21.148	-21.148	-19.050,00	
Σ	Umsatzerlöse	-5.833.903	-5.253.014	-5.343.301,02	200.863,73
sonstige betriebliche Erträge:					
441701	Erträge aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)	-12.000	-10.000	-11.052,39	-779,39
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge			-206,22	-35,79
449800	Periodenfremde Kostenerstattungen			-5.122,96	
452210	Säumniszuschläge			-295,00	-266,50
452220	Mahngebühren			-40,00	-184,00
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös			-61.637,41	-2.890,29
458300	Auflösung oder Herabsetzung Rückstellung				
459800	Periodenfremde sonstige ordentliche Erträge			-4.983,53	-2,07
Σ	sonstige betriebliche Erträge	-12.000	-10.000	-83.337,51	-4.158,04
ΣΣ	Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	-5.845.903	-5.263.014	-5.426.638,53	196.705,69
Materialaufwand:					
522100	Strom	205.897	175.074	190.549,04	197.150,35
522200	Gas (inkl. Miettank)	4.000	5.300	3.378,55	3.705,87
523901	Wasserbezug	841.810	866.330	865.128,84	921.051,42
523901	Erstattung seitens WBV Wasserbezug		-50.000		
523902	Wasserzähler Qn 2,5	35.000	65.000	55.256,74	43.747,80
523903	Wasserzähler Qn 6	3.000	5.000	2.262,05	1.017,38
523904	Wasserzähler Qn 10 + Qn 40 + Qn 80	1.000	2.000	6.058,86	472,61
543110	Verbrauchsmaterial	19.802	19.802	121.233,86	238.256,13
Σ	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.110.509	1.088.506	1.243.977,44	1.405.401,55
529900	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.000	1.000	3.147,09	11.729,99
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen	5.000	5.000	7.949,72	137,10
529922	Vergütung an Betriebsführung	540.000		395.167,81	
529929	Wasserwerk Eichenkamp			3.603,37	3.425,67
529930	- Unterhaltung Wasserwerk Eichenkamp	25.000	45.000	13.502,34	7.904,87
529932	- Unterhaltung Pumpen	5.000	5.000	2.430,00	3.525,00
529933	- Unterhaltung Rohrleitung (Netz)	1.000	1.000		
529934	Standrohrüberprüfungen	1.000	1.000		996,45
529935	Wasserverlustbekämpfung	10.000	10.000	3.845,87	81,14
529936	Wasserqualität	10.000	10.000	10.394,34	5.557,50
529937	Unterhaltung Hauptrohr, davon:			2.242,45	48,00
529938	- Reparaturen	60.000	80.000	54.393,14	32.663,04
529939	- Umverlegungen	5.000	5.000		
529940	- Armaturenüberprüfungen	1.000	1.000	250,00	
529941	- Beschilderung	2.000	5.000	1.228,49	1.530,86
529942	- Katodischer Korosionsschutz	3.000	5.000	1.850,18	
	Summe Unterhaltung Hauptrohr	71.000	96.000	59.980,72	34.266,89
529944	Unterhaltung Fernwirkanlagen und Fernmeldeleitungen	10.000	10.000	7.239,72	862,50
529945	Unterhaltung Wassermesser- und Druckminderschächte	15.000	15.000	20.084,86	1.504,46
529946	Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druckminderschächte für	5.000	5.000	101,21	1.703,73
529947	DEA und Behälter, davon:				
529948	- Unterhaltung Druckerhöhungsanlagen (DEA)	5.000	8.000	5.564,06	3,81
529949	- Unterhaltung Pumpen DEA	2.000	2.000	1.154,50	
529951	- Unterhaltung Hochbehälter	5.000	5.000	1.169,56	3.430,35
529952	Unterhaltung Hausanschlussleitungen Allgemein			4.412,70	161,82
529953	Hausanschluss-Unterhaltung	60.000	60.000	109.822,28	63.333,74
529954	Hausanschluss-Inneninstallation	1.000	1.000		
529955	Zählerwechsel Eigenleistung (Zähler Ein- und Ausbau)				
529956	Zählerwechsel Fremdleistung (Turnuswechsel)	40.000	55.000	52.694,58	11.609,75
529961	Entstördienst (Fremdleistung)	25.000	98.000	25.226,18	26.551,20
Σ	bezogene Leistungen	837.000	433.000	727.395,91	176.785,94
ΣΣ	Materialaufwand	1.947.509	1.521.506	1.971.373,35	1.582.187,48

Kalkulation 2016 (Erfolgsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Stand: 09.11.2015					
Sachkonto		PLAN 2016	PLAN 2015	IST 2014	IST 2015 hochgerechnet
Abschreibungen:					
572100	AfA immaterielle VG des AV	5.985	7.281	5.985,00	
573200	AfA Gebäude, AuB bebauter Grundstücke	21.196	21.329	21.044,00	
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen	916.655	836.299	858.647,91	
575200	AfA technische Anlagen	171.544	172.397	171.543,63	
575400	AfA Fahrzeuge	13.153	11.170	13.153,00	
576100	AfA BuG	14.376	6.476	9.038,96	
Σ	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.142.908	1.114.684	1.079.412,50	
sonstige betriebliche Aufwendungen:					
522600	Treibstoffe für Fahrzeuge	3.500	12.800	3.313,40	3.204,14
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	1.200	1.200	4.169,07	4.857,53
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: LIMA, Mobidat, Greengate, IDS	38.000	40.500	35.810,74	36.672,80
525300	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	24.900	22.000	22.000,00	24.900,00
529901	Kosten der Betriebsführung (13.265 Zähler x 38,55 EUR)	511.366	519.808	510.479,13	511.365,69
529902	Umlage Ertfverband	9.500	9.000	8.954,00	9.444,00
541200	Aus- und Fortbildung		10.700	7.302,70	
541600	Dienst- und Schutzkleidung	4.500	4.500	3.188,49	7.053,33
542300	Gebühren	1.000	1.000	527,30	782,40
542310	Bankgebühren	750		671,26	601,26
542500	Konzessionsabgabe	570.000	546.000	311.532,00	546.000,00
542500	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	100.000			
542700	Rechts- und Beratungskosten	45.000	38.000	110.984,03	2.847,90
543200	Drucksachen	2.500		2.438,73	2.938,31
543400	Porto	6.500		6.329,55	250,94
543500	Telefonkosten (Handy + Anlagen)	4.000	8.400	3.910,63	3.937,37
543901	Kleinanschaffungen GwG < 150 €	8.000	12.000	8.241,05	6.045,48
544110	Haftpflichtversicherung	36.000	47.000	46.318,98	35.654,39
544130	Gebäudeversicherung	2.000	2.000	1.951,15	
544180	Maschinenversicherung	11.500	11.500	11.231,32	
544200	Kfz-Versicherung	5.000	5.000	4.934,11	4.947,15
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen, hier: DWA, VKU	1.700	1.700	1.600,00	1.670,00
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV		20.000		
544810	Abschreibungen auf Forderungen		10.000	539,95	
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	2.500		7.268,64	
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	2.500		-4.100,00	
Σ	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.391.916	1.323.108	1.109.615,42	1.204.784,06
	Betriebsergebnis	-1.363.570	-1.303.717	-1.266.237,26	2.983.677,23
Zinsen und ähnliche Erträge					
Σ	Zinsen und ähnliche Erträge				-573,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
551800	Zinsaufwand aus Darlehen	773.646	727.544	700.685,69	39.016,86
Σ	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	773.646	727.544	700.685,69	39.016,86
ΣΣ	Zinsergebnis	773.646	727.544	700.685,69	38.443,86
ΣΣΣ	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-589.924	-576.173	-565.551,57	3.022.121,09
547500	Gewerbesteuer	136.476	129.840	118.626,00	134.625,00
548200	Körperschaftsteuer	93.385	93.000	88.507,00	120.716,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	229.861	222.840	207.133,00	255.341,00
547200	Kraftfahrzeugsteuer	1.100	1.100	1.062,00	222,00
	sonstige Steuern	1.100	1.100	1.062,00	222,00
ΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-357.356,57	3.277.684,09
ΣΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-357.356,57	3.277.684,09

Kalkulation 2016

Stadtbetrieb Bornheim AöR
Erträge Aufwendungen

Stand: 03.11.2015

Erträge /
 Aufwendungen
 Betriebsführung
 Wasser

Sachkonto

PLAN 2016

Investitionen 2016 Wasserwerk

W 100	Verteilungsanlagen Neuverlegung	20.000 €
W 200	Verteilungsanlagen Erneuerungen	1.046.000 €
W 300	Grundstücke und Gebäude	10.000 €
W 400	Bezugs- und Netzregelanlagen	1.405.000 €
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung	130.000 €
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung	370.500 €
W 700	Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.000 €
W 800	Erschließungsgebiete	240.000 €
W 900	Wasserzähler	5.000 €
		3.384.500 €

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Vermögensplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2014	2015	2016
	€	€	€
1. Investitionen	538.081,02	2.290.500,00	3.384.500,00
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	673.407,36	734.200,00	801.900,00
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	254.393,88	272.300,00	217.300,00
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	132.900,00	350.000,00	350.000,00
Mittelbedarf	1.598.782,26	3.647.000,00	4.753.700,00
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.079.412,50	1.114.700,00	1.142.900,00
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0,00	20.000,00	0,00
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	171.611,88	130.000,00	130.000,00
8. Veränderung der Rückstellungen	35.276,30	0,00	0,00
9. Einstellung in die Rücklage	0,00	0,00	0,00
10. Bilanzgewinn/-verlust	357.356,57	2.200,00	358.963,00
Innenfinanzierung	1.643.657,25	1.266.900,00	1.631.863,00
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	730.000,00	2.380.100,00	3.121.837,00
Außenfinanzierung	730.000,00	2.380.100,00	3.121.837,00
Mittelherkunft	2.373.657,25	3.647.000,00	4.753.700,00

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
W 100 Verteilungsanlagen Neuverlegung					50,0	30,0	-20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Hersel - Erttstraße (Erschließung des neuen Sportplatzes) 150 m	2015	30,0	0,0	50,0	30,0	-20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserhauptrohrleitungen - unvorhersehbare Maßnahmen	laufend	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
W 200 Verteilungsanlagen Erneuerung					651,0	459,0	-192,0	1.046,0	677,5	745,0	657,5	541,0
	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Ortsversorgung 450 m// Straßenausbau 2015 bis 2018 (Umbindung WHA 11T€)	2016	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0
42/318	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2016	98,0	0,0	0,0	0,0	0,0	98,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2017	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstraße (PVC DN 100 1950, zw. Königsstraße und Bahnübergang) // Kanalbaumaßnahme A 200, 170 m	2015	34,0	0,0	34,0	34,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme A 200, 144 m	2018-2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme A 200, 260 m	2020	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünfjahres-Plan, Bornheim
2016

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) // Kanalbaumaßnahme 120 m	2018	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (GG DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	80,0	0,0	0,0
43/318	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2015-2016	425,0	0,0	210,0	205,0	-5,0	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstraße (DN 100 1950) Neckarstraße und Ursulinenstraße, 70 m	2015	30,0	0,0	15,0	30,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel-Gartenstraße, von Marienstraße bis HSNr. 119, 100 m Auswechslung GGG 80	2015	45,0	0,0	25,0	45,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (PVC DN 100 1950, Domhofstraße und Elbestraße) // Kanalbaumaßnahme 250 m	2015	60,0	0,0	50,0	60,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünffjahres-Plan, Bornheim
2016

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,0
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m	2017-2018	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	95,0	85,0	0,0	0,0
44/318	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme A 100 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme A 200, 90 m	2016	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Sticheitung Schule, 130 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2014-2016	40,0	0,0	30,0	0,0	-30,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berlinder Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme A 200, 200 m	2016	46,0	0,0	20,0	0,0	-20,0	46,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (AZ DN 100, Schussgasse-Annastraße) // 160 m	2016	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	0,0	0,0
	Roisdorf Fuhrweg (DN 80 GG), 23 m	2017	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	72,0	0,0	72,0	0,0	-72,0	72,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Berner Straße (GG DN 100 1950, Wienerstr. bis Straßburger Straße) 210 m	2020	66,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,0
	Walberberg Transportleitung	2015-2018	1.215,0	0,0	25,0	15,0	-10,0	250,0	250,0	250,0	250,0	200,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberststraße, 210 m	2016	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0
45/318	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberststraße und Hauptstraße, 105 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohlgasse) // 390 m	2019	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, Asterstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, Asterstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,5	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	87,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	87,5	0,0
46/318	unvorhersehbare Maßnahmen Erneuerung Hauptrohrleitungen	laufend	470,0	160,0	160,0	60,0	-100,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	unvorhersehbare Maßnahmen aus Netzkalibrierung	laufend	210,0	150,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
W 300 Grundstücke und Gebäude					50,0	0,0	-50,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	unvorhersehbare Maßnahmen für Grundstücke und Gebäude	laufend	75,0	25,0	50,0	0,0	-50,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
W 400 Bezugs- und Netzregelanlagen					470,0	155,0	-315,0	1.405,0	1.255,0	65,0	65,0	65,0
	Wasseranlagen unvorhersehbare Erneuerungen	laufend	62,0	0,0	25,0	2,0	-23,0	20,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung Wassermessschächte	laufend	290,0	0,0	50,0	40,0	-10,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung technische Ausrüstung	laufend	78,0	0,0	10,0	3,0	-7,0	30,0	30,0	5,0	5,0	5,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung Anlagensteuerung und Automatisierungstechnik	2015-2017	370,0	0,0	160,0	20,0	-140,0	250,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Ertüchtigung der Elektroinstallation	2016-2017	215,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	165,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünffjahres-Plan, Bornheim
2016

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung der Abwasserhebeanlage	2016	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Botzdorf Erweiterung, Ersatz für Merten 1 mit Volumenerweiterung	2015-2017	1.540,0	0,0	40,0	40,0	0,0	600,0	900,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Botzdorf, Sanierung Außenbeschichtung HB und Erneuerung Zaunanlage// 2014 Planung, 2015 Ausführung	2016-2017	170,0	0,0	50,0	40,0	-10,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0
47/318	Hochbehälter - Merten 2, Ertüchtigung Schieberkammer und Behälter	2016	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Druckerhöhungsanlage Coloniastraße mit Löschwasserentnahmestelle Bergegeistweiher	2016	160,0	0,0	135,0	10,0	-125,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W 500 Hausanschlüsse Neuverlegung					130,0	25,0	-105,0	130,0	130,0	130,0	130,0	130,0
	Erw.-Sammelprojekt Bornheim - Neuverlegung Hausanschlüsse	laufend	675,0	0,0	130,0	25,0	-105,0	130,0	130,0	130,0	130,0	130,0
W 600 Hausanschlüsse Erneuerung					192,5	107,5	-85,0	370,5	228,0	266,0	181,0	187,5
	Bornheim - Apostelpfad // Kanalsanierung ca. 160 m	2016	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150, 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme 144 m	2018-2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	25,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2016	68,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstraße (PVC DN 100 1950, zw. Königsstraße und Bahnübergang) // Kanalbaumaßnahme 170 m	2015	27,5	0,0	27,5	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2020	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
48/318	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) / 120 m	2018	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (GG DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 Von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2016	102,0	0,0	50,0	50,0	0,0	52,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstraße (DN 100 1950) Neckarstraße und Ursulinenstraße, 70 m	2015	10,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (PVC DN 100 1950, Elbestraße und Moselstraße) // Kanalbaumaßnahme 250 m	2015	20,0	0,0	35,0	20,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünffjahres-Plan, Bornheim
2016

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m	2017-2018	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0
49/318	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme 90 m	2016	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2016	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berlinger Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme 200 m	2016	42,5	0,0	20,0	0,0	-20,0	42,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Sticheitung Schule, 130 m	2017	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Berner Straße (GG DN 100 1950, Wienerstraße bis Straßburger Str.) 210 m	2020	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,5
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberststraße, 210 m	2016	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€	
	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberstraße und Hauptstraße, 105 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohl-gasse) // 390 m	2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	
50/318	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, A sternstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0	
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, A sternstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0	
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Ern.-Sammelprojekt Bornheim - Erneuerung Hausanschlüsse	laufend	250,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

51/318

Investitionsplan / Bauplan Wasser
Fünffjahres-Plan, Bornheim
2016

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
W 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung					101,0	41,0	-60,0	158,0	26,0	26,0	26,0	26,0
	Bornheim - anteilige Systemkosten GIS (Hard-und Software)	laufend	18,0		3,0	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Bornheim - Digitalisierung von Katasterunterlagen, bzw. Einkauf ALKIS-Daten inkl. Programmerweiterung GIS	laufend	65,0		3,0	3,0	0,0	50,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Software Erweiterung Greengate für WW-Anlagendokumentation, hier "Desigener und 1 zusätzliche Arbeitsplatzlizenz.		10,0		0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	laufend	45,0		20,0	20,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
52/318	Erweiterung der Fernwirkleitstelle	laufend	50,0		10,0	0,0	-10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Erweiterung Rohrlager, hier Langrohrlager 12,00 m	2015	25,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Fuhrpark, hier Werkstattwagen klein und Kastenwagen	2015	40,0	0,0	40,0	15,0	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochhubwagen für Wasserlager	2016	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erneuerung Standrohre aufgrund gesetzlicher Grundlagen	2016	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	5,0	5,0	5,0	5,0
W 800 Erschließungsgebiete					3,0	3,0	0,0	240,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	Erschließungsgebiet KA 03	2016	120,0		0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Ro17	2016	40,0		0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 1. BA (private Erschließung)	2016	15,0		0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 2. BA (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 10 (private Erschließung)	2016	15,0		0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Baugebiet zw. Bannweg, Dürerstr. u. Waldorfer Weg (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Hersel - Baugebiet an der Hubertusstraße (private Erschließung Gewerbe)	2017	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2017	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
53/318	Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Baugebiet an der Koblenzer Straße	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein Baugebiet	2016-2018	20,0		0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0
	Rösberg - Baugebiet zw. Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	2018	30,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Heinrich-von-Berge-Weg	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad	2020	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Kampsweg u. Lücherweg (private Erschließung)		0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe					
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020	
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Erschließungsgebiete (Kosten für Vertragsabschlüsse usw.)	laufend	253,0		3,0	3,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	
W 900	Wasserzähler		25,0			0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	
	Erstbeschaffung für "Neuanschlüsse"	laufend						5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	
Gesamt			10.802,5		1.647,5	820,5	-827,0	3.384,5	2.401,5	1.317,0	1.144,5	1.034,5	

54/318

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	670/2015-1
-------------	------------

Stand	11.11.2015
-------	------------

Betreff 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt folgende

7. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am.....auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Der Rat entscheidet nach § 83 GO innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 500.000,-- EUR.“

2. § 11 Abs. 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
 2. städtischen Baumaßnahmen
- innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung von mehr als 500.000,-- EUR.“

3. § 15 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 4a ergänzt:

„**Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016:** Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 Soziale Einrichtung und Leistung die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einschl. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 die Verwaltung beauftragt, zur nächsten Ratsitzung eine Satzungsänderung der Zuständigkeitsordnung vorzubereiten.

Die ständige Zuweisung von Flüchtlingen und die angespannte Unterbringungssituation erfordern schnelle Reaktionszeiten der Verwaltung. Davon betroffen sind insbesondere die Einrichtungen, die Ausstattungen der Einrichtungen, Caterer- und Wachdienste sowie Sachmittel. Um eine sofortige Handlungsfähigkeit in diesem Bereich zu gewährleisten, ist die Erweiterung der Ermächtigung des Bürgermeisters adäquates Mittel. Gleichzeitig wird die Notwendigkeit von Dringlichkeitsentscheidungen reduziert.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Ergänzung	
Vorlage Nr.	670/2015-1
Stand	23.11.2015

Betreff 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Rat beschließt folgende

7. Satzung vom zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am.....auf Grund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), folgende 7. Satzung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim vom 11.11.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird um folgende Ziffer 3 ergänzt:

„Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016: Der Rat entscheidet nach § 83 GO NRW innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenchaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen von mehr als 500.000,- EUR."

2. § 11 Abs. 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016: Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel entscheidet innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs über die Vergabe von

1. Lieferungen und Leistungen einschließlich geistiger Leistungen und
2. städtischen Baumaßnahmen

innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenchaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" von mehr als 500.000,- EUR."

3. § 15 Abs. 2 wird um folgende Ziffer 4a ergänzt:

„Ausnahmeregelung bis zum 30.06.2016: Dem Bürgermeister/Der Bürgermeisterin werden abweichend von Abs. 2 Ziffer 4 innerhalb der Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sowie innerhalb der Produktgruppen 1.01.14 "Liegenchaftsverwal-

tung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" die Vergabe von Lieferungen und Leistungen einsch. geistiger Leistungen bis zur Höhe von 500.000 EUR je Einzelfall übertragen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Die Ausnahmeregelung soll nicht nur für die Produktgruppe 1.05.02 "Soziale Einrichtungen und Leistungen" sondern auch für die Produktgruppen 1.01.14 "Liegenschaftsverwaltung" und 1.01.15 "Gebäudewirtschaft" gelten. Damit werden auch die gebäudewirtschaftlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen erfasst.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	650/2015-7
Stand	05.11.2015

Betreff Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt zwischen Bonner Straße, Rosental und Herseler Straße.

Sachverhalt

Der Bahnhof Roisdorf und sein Umfeld sollen zur Verbesserung der Funktionalität und Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs umgestaltet werden. Insbesondere der Bedarf an Park & Ride Stellplätzen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und führt mittlerweile zu einem unkoordinierten Ausweichen auf alle verfügbaren Flächen im Umfeld des Bahnhofs. Hier besteht ein hoher Bedarf an P+R-Plätzen.

Auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind unzureichend. Darüber hinaus muss die Verknüpfung mit den zukünftig vier Buslinien im Bahnhofsumfeld neu gestaltet werden. Hierzu ist auch ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen dringend erforderlich, da die vorhandene Treppenanlage nicht ausreicht.

Eine Neugestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes von der Bonner Straße mit dem Vorplatz bis zur neuen P&R Anlage Rosental auf der rückwärtigen Seite des Bahnhofs Roisdorf ist geplant. Hierbei soll auch die Umstrukturierung der Gewerbeflächen in einer Bautiefe entlang des Rosentals sowie der Ausbau der Straße in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurde bereits ein Vorentwurf im Rahmen der Verkehrsstädtebaulichen Untersuchung Bonner Straße erstellt (s. Vorlage 185/2015-7). Diese Planung und der weitere Planbereich soll nun im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ro 21 verfeinert und gesichert werden.

Die Aufnahme des Projektes „Bahnhofsumfeld Roisdorf“ in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW wurde beantragt (s. Vorlage 579/2015-7).

Finanzielle Auswirkungen

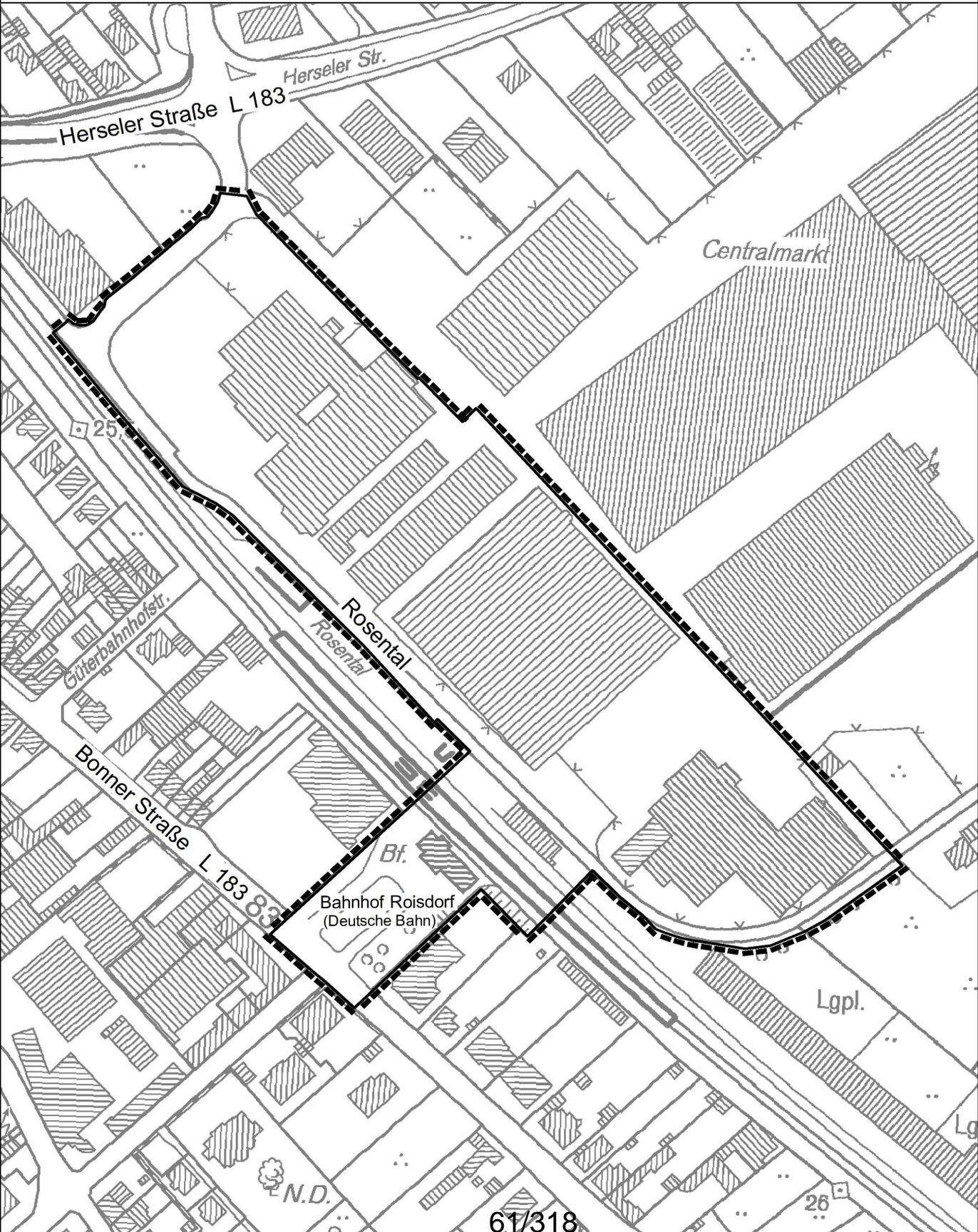
1500 Euro (zur Vorbereitung der Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlagen zum Sachverhalt

- Übersichtskarte
- Maßnahmenplan
- Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahnhof Roisdorf (Kocks Ing., 2015)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 21

in der Ortschaft Roidorf



61/318



Bestand: EMKA-Markt
Fläche ca. 8.500 m² ankaufen
Markt ersetzen durch Neuplanung
Park & Ride Anlage
min. 200 Stellplätze

Weiteres Projekt für ÖPNV-Bedarfsplan:
S-Bahn Neubau Köln - Bonn - Mehlem
mit Haltepunkt Roisdorf

Straßenausbau Rosental
Ungeordnete Parksituation
Bushaltestelle neu gestalten
Verknüpfung Buslinien 817, 818
Fahrradstellplätze

Bahnsteig:
barrierefreier Ausbau
mit Aufzug

Unterführung:
barrierefreier Ausbau
mit Rampen

Bonner Straße
• Verknüpfung mit Buslinie 633
• und Kleinbuslinie

Anbindung
Kreisverkehrsplatz

Vorplatz gestalten
• Kleinbus
• Taxi
• Bike & Ride:
• (mind. 100 Fahrradstellplätze)



Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	622/2015-7
Stand	22.10.2015

Betreff Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 23 in der Ortschaft Sechtem einzuleiten. Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Sechtem zwischen dem Knotenpunkt L 190 / K 42 und dem Ophof an der K 33. Ziel ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche zum Zwecke der Südumfahrung als K 33 n.
2. beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen,
3. beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage der Vorplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an den Straßenbaukosten zu verhandeln.

Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Se 23 befindet sich südlich der Ortschaft Sechtem zwischen dem Knotenpunkt L 190 / K 42 und dem Ophof an der K 33. Ziel ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche zum Zwecke der Südumfahrung als K 33 n.

Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich bereits eine Trasse im Süden der Ortschaft Sechtem dar. Hierbei handelt es sich um ein modifiziertes Reststück der im früheren Flächennutzungsplan dargestellten Vorgebirgsumgehung.

Die Südumfahrung Sechtem als neue Teil-Trassierung der K 33 soll demnach direkt an die L 190 n sowie die K 42 angeschlossen werden und dadurch die Verbindung in Richtung Bornheim wesentlich attraktiver gestalten.

In seiner Sitzung am 19.03.2015 beauftragte der Rat der Stadt Bornheim die Verwaltung, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan K 33 n vorzubereiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Rat schnellstmöglich vorzulegen.

Um das Plangebiet bzw. den Verlauf der Südumfahrung überhaupt definieren zu können, war jedoch eine Vorplanung für die Trasse erforderlich, die nun vorliegt und der Vorlage als Anhang beigelegt ist.

Finanzielle Auswirkungen

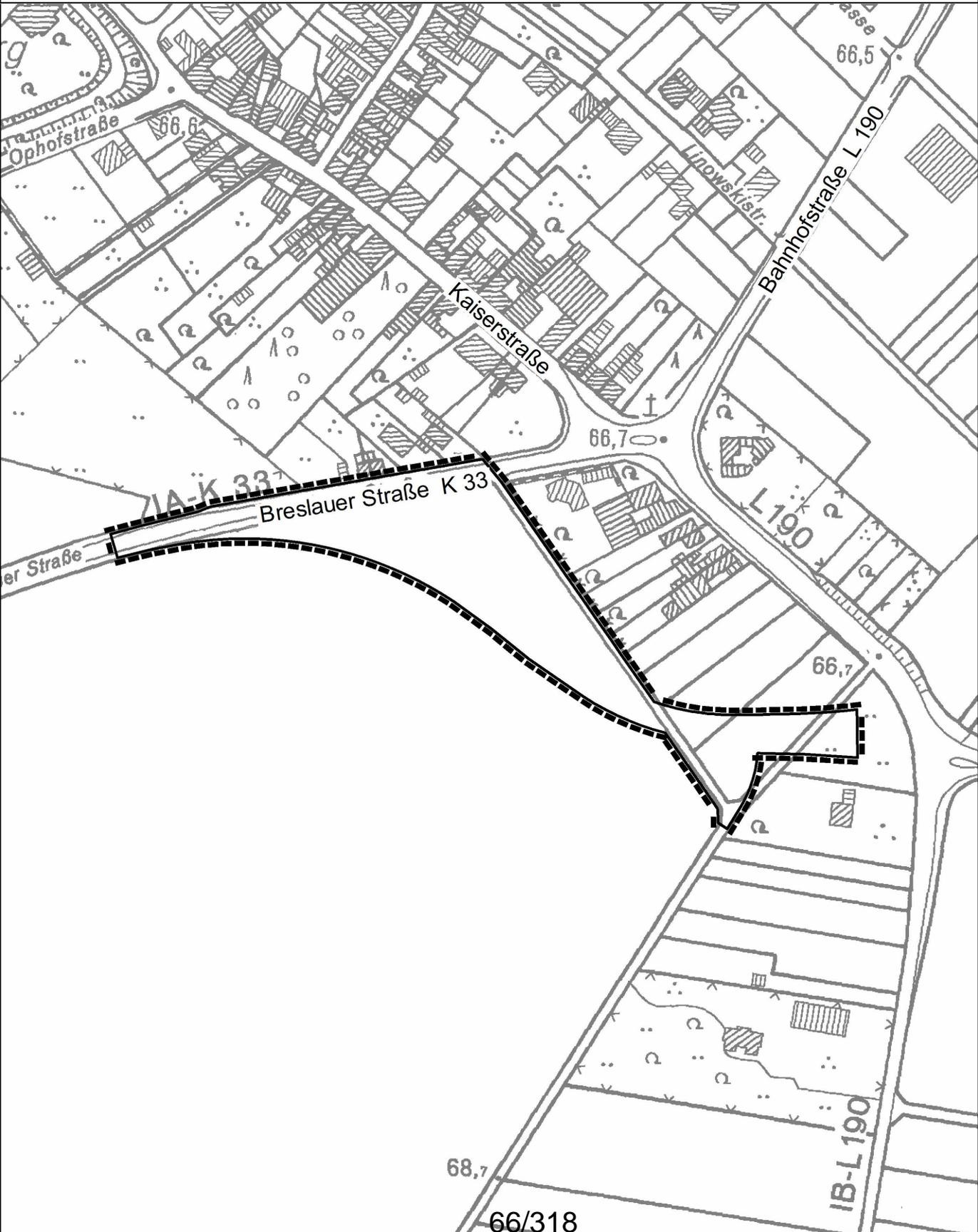
Rund 1.000,- € für die Erarbeitung eines Bebauungsplanvorentwurfs sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

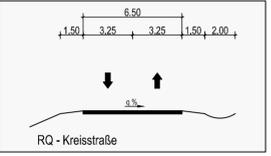
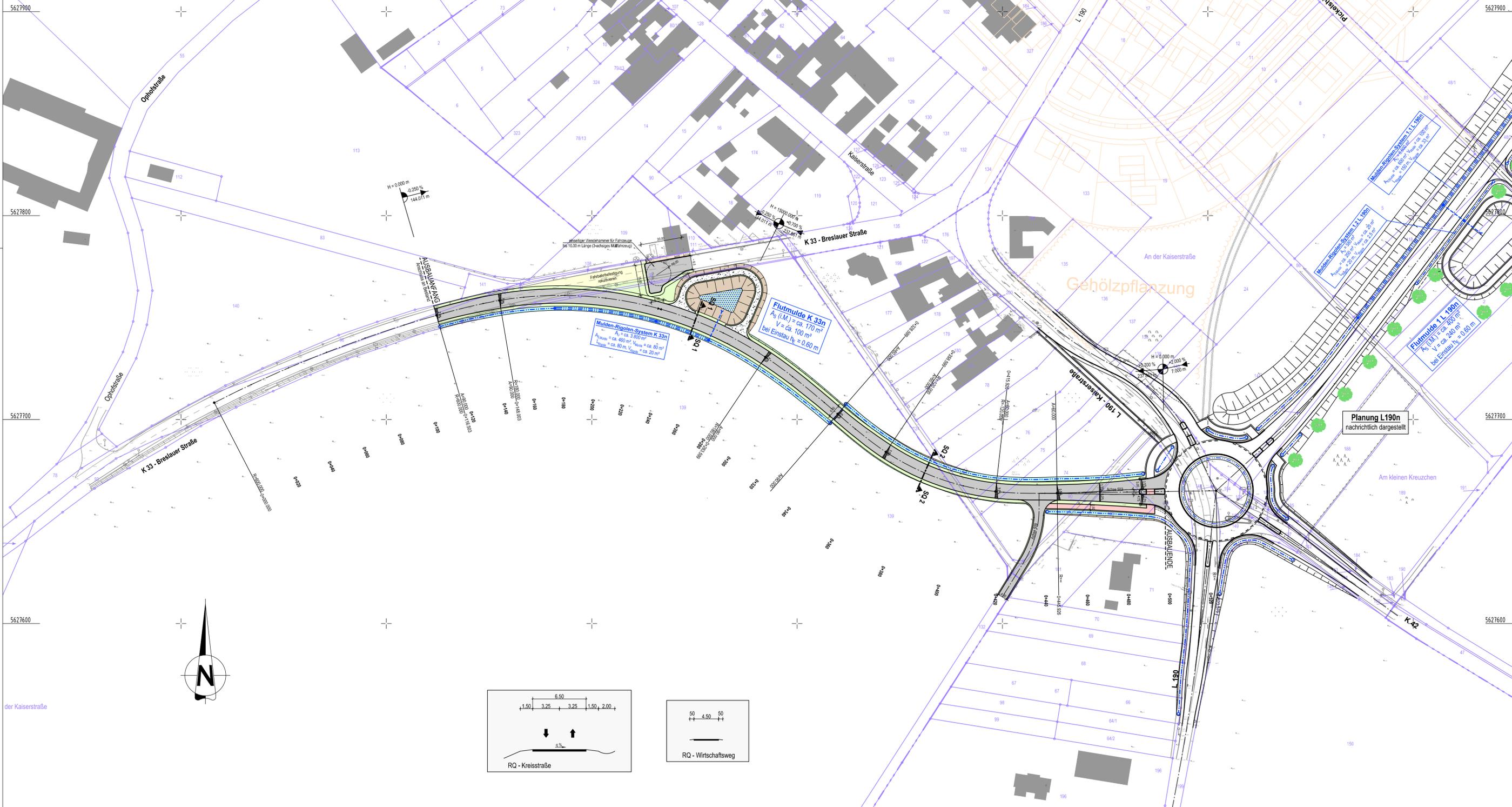
Übersichtsplan
Vorplanung Verlauf K33n

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 23

in der Ortschaft Sechtem



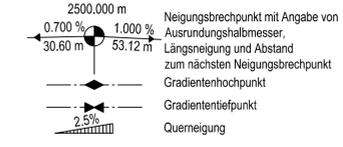
E 355313.254
N 562794.205



Zeichenerklärung

Planung

- Einschnittsböschung
Mulde mit Fließrichtung
- Fahrbahn
- Bankett/ Grünfläche
- Dammböschung
- Rad-/ Gehweg
- Gehweg
- Schotter/-rasen



Immissionschutz

- Lärmschutzwall

Verwaltung

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze

Entwässerung

- Sickerstrang
- Vollsickerrohr TP
- Kontroll-/ Muldenablaufschacht
(Sicker-) Kontrollschacht DN 600
- Versickerfläche

Sonstiges

- Baufeldgrenze
- Rückbaufläche
- vorh. Baum roden????
- B-Plan SE 21 (1. BA)
- B-Plan SE 22 (2. BA)

Lage-Bezugssystem ETRS89 / UTM, Zone 32	Höhen-Bezugssystem NHN
--	---------------------------

 Boos + Kröll Ingenieure Hauptstraße 66 Fon: +49 6573 9535870 info@bwk-ingenieure.de	54552 Immerath Fax: +49 6573 9535871 www.bwk-ingenieure.de	Datum: Oktober 2015 gezeichnet: Barz bearb.: Boos geprüft.: Boos
---	--	---

 Stadt Bornheim Rathausstraße 2 53332 Bornheim	Stadtteil Sechtem
--	-----------------------------

Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich	Projekt-Nr.
K 33	5207019 / 3	5207020 / 2	km 1,54 - 1,98	
Nächster Ort:	Bornheim - Sechtem			
Bau-km	0+000 bis 0+667			
Ersatz für	Ersetzt durch			

Neubau der K 33n
Südtangente Bornheim-Sechtem
VORUNTERSUCHUNG
 5-arm. KV und Abbindung Breslauer Str.
 Maßstab 1:1.000

Grundplan erstellt	Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung	Datum	Name
bearbeitet						
gezeichnet						
geprüft						
aufgestellt:				gesehen/ geprüft:		

Bearbeitungsstand
 27.10.2015

E 355313.254
N 562794.205

E 356053.254
N 562794.205

67/318

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Se 23 in der Ortschaft Sechtem

Erläuterung der Planungsabsicht

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Se 23 befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Sechtem und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet unter anderem eine Verkehrsfläche sowie landwirtschaftliche Fläche dar. Bei der dargestellten Verkehrsfläche handelt es sich um ein modifiziertes Teilstück als Rest der im alten Flächennutzungsplan dargestellten Vorgebirgsumgehung. Bei der Neuaufstellung des FNP wurde diese Trasse in die Planung übernommen, um in Verbindung mit den Rampen im Bereich der Kreuzung L 190 / K 42 für eine flüssigere Verkehrsführung zwischen der Ortsumgehung Bornheim, dem Autobahnanschluss und dem nördlichen Vorgebirge zu sorgen. Diese sogenannte Südumfahrung ist für die Erschließung der neuen Baugebiete in Sechtem nicht erforderlich.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Se 23 ist die Verlagerung des bislang auf den Knotenpunkt der Kaiserstraße mit der Landesstraße 190 zulaufenden Abschnitts der K 33 durch einen Verschwenk in Richtung Osten. Hierdurch mündet die geplante K 33 n in einen fünfarmigen Kreisverkehr als Verknüpfung der geplanten L 190 n mit der K 42. Das ca. 150 Meter lange Teilstück der Kaiserstraße (L 190 alt) zwischen K 33 alt und dem geplanten Kreisverkehr an der K 42 wird nach Umsetzung des Bebauungsplanes Se 21 wesentlich geringere Teile des Verkehrs aus dem Sechtemer Süden aufnehmen.

Das Plangebiet beinhaltet abgesehen von der Fläche für die Straßentrasse auch Flächen für die seitlich erforderlichen Versickerungsmulden, eine Flutmulde zur Regenrückhaltung sowie Flächen zum Ausgleich des Eingriffs.

Durch die Verlagerung der K 33 auf die K 33 n verlängert sich die Trasse ab dem Ausbauanfang um ca. 130 m. Das verbleibende Teilstück der Breslauer Straße (K 33 alt) soll abgebunden und mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage versehen werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung zum Trassenverlauf einer zukünftigen K 33 n wurde unter anderem Wert darauf gelegt, den Flächenverbrauch durch die Südumfahrung möglichst gering zu halten und die Trasse so zu bemessen, dass die Nutzbarkeit der Flurstücke für die betroffenen Grundstückseigentümer weitestgehend erhalten bleibt.

Zudem wurden durch die Voruntersuchung verschiedene Modelle der Verkehrsführung für die Verknüpfung mit der K 33 n geprüft. Hier kam man zu dem Ergebnis, dass sowohl eine neue Anbindung der Kaiserstraße vor dem geplanten Kreisverkehr als auch eine Einmündung der Breslauer Straße zu möglichen Konfliktfällen in den Einmündungsbereichen an der K 33 n führen können. Um dies zu vermeiden, wird seitens der Planung die Ausbildung eines fünfarmigen Kreisverkehrs empfohlen. Dieser Knotenpunkt hat nach den Berechnungen des Gutachtens der Ingenieurgruppe IVV aus Aachen die Verkehrsqualität A, was einer mittleren Wartezeit von unter 10 Sekunden entspricht und damit eine sehr gute Abwicklung aller Verkehrsströme gewährleistet.

Das Bebauungsplanverfahren soll gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht mit entsprechenden Erhebungen zum Eingriff in Natur und Landschaft ist unverzichtbar und wird, wie weitere erforderliche Gutachten insbesondere zu den Lärmauswirkungen, im weiteren Verfahren erstellt.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	565/2015-7
Stand	06.10.2015

**Betreff 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf;
 Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße (L 183), die Bebauung an der Straße Katzentränke und die nördliche Grenze des Flurstücks 507. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
2. gemäß § 13a Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Sachverhalt

Seit dem 17.12.2014 ist der Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf rechtskräftig.

Das in diesem Geltungsbereich festgesetzte Regenrückhaltebecken (RRB) sollte neben der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 auch der Lösung der unzureichenden Entwässerungssituation im Bereich Kardorf/Waldorf und Dersdorf dienen. Nach den Ergebnissen einer vom Abwasserwerk der Stadt Bornheim beauftragten Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Alternativstandorten, wird nun zur großräumigen Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Vorgebirges eine andere Lösung favorisiert. Lediglich eine kleine Fläche des ursprünglichen RRB muss für die Niederschlagsentwässerung des neuen Baugebietes von der Montana Wohnungsbau GmbH in Anspruch genommen werden.

Daher sollen die Flächen, die nicht mehr für ein großes Regenrückhaltebecken benötigt werden, ebenfalls zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

Das Plangebiet ist ca. 0,55 ha groß und wird im Wesentlichen im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183) einschließlich dem Fuß- und Radweg, im Süden durch die Bebauung an der Straße Katzenränke und im Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 507 begrenzt. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Wohnbaufläche dar.

Geplant ist eine Erweiterung des Baugebietes des Bebauungsplanes Ka 03 mit Einfamilien- und Doppelhäusern in 2-geschossigen Bauweise. Nach derzeitigem Stand der Planung kann ein Bauvolumen von ca. 9 Wohneinheiten realisiert werden. Die Grundstücksgrößen orientieren sich an den städtebaulichen Kriterien der Stadt Bornheim und sind im Gestaltungsplan dargestellt.

Erschlossen wird der Änderungsbereich durch eine öffentliche Anliegerstraße, die von der neuen Planstraße im Bereich des Schelmenpfades abzweigt und die als Mischverkehrsfläche in einer Breite von 6,0 m in den Bereich der Bebauungsplan-Änderung führt. Im Rahmen der Straßenausbauplanung sollen zwei Besucherparkplätze vorgesehen werden.

Die für den Bebauungsplan Ka 03 erforderliche Lärmschutzanlage soll aufgrund des vorhandenen Baumbestandes in diesem Bereich als Lärmschutzwand bis zur Katzenränke weitergeführt werden.

Die Grundzüge der Planung werden bei der vorliegenden Änderung nicht berührt. Zudem ist die nun geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 eine Maßnahme der Innenentwicklung. Daher kann ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

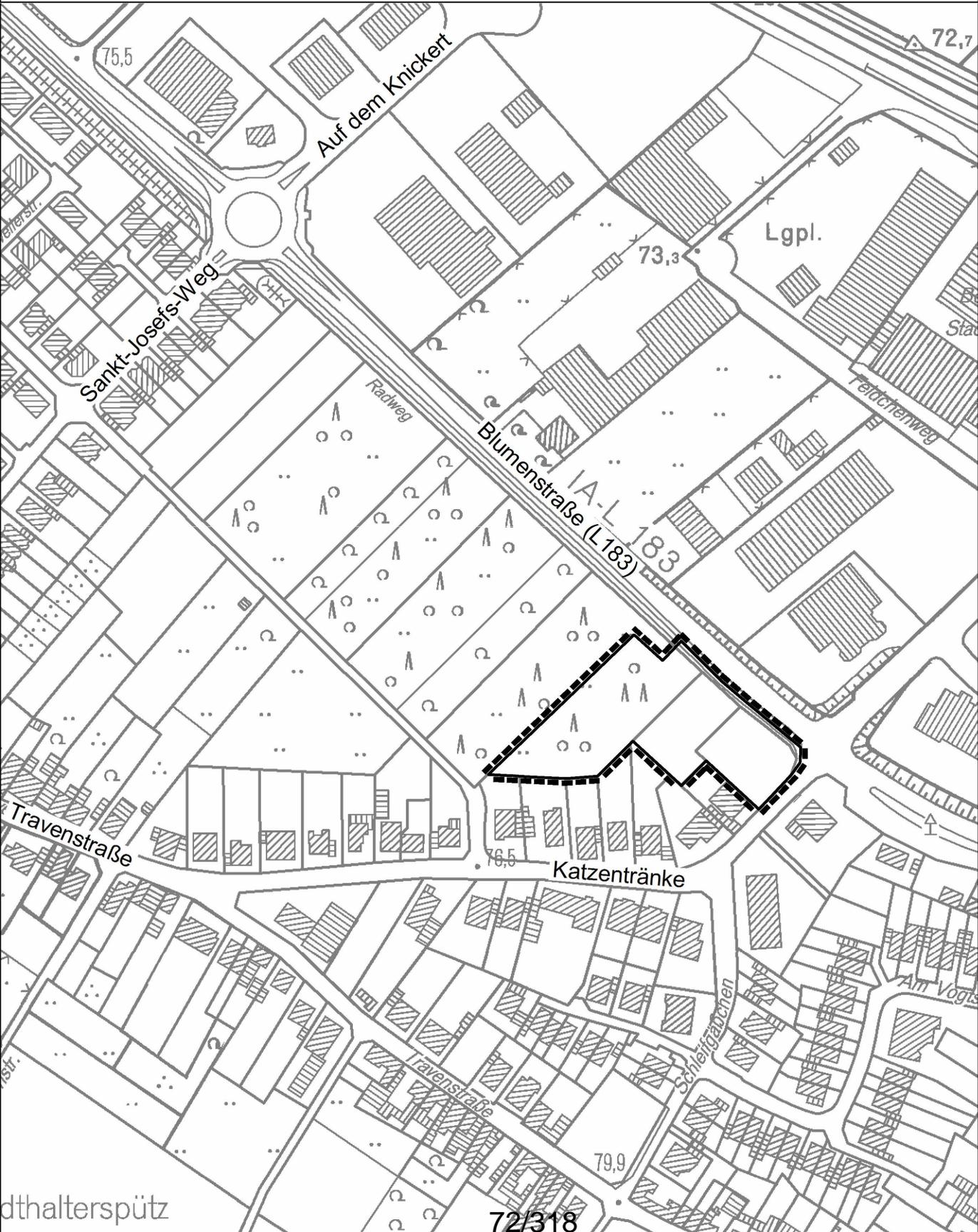
1.000 Euro für die Bekanntmachung, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erstellung der nächsten Vorlage. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Übersichtskarte
2. Gestaltungsplan
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03

in der Ortschaft Kardorf



dthalterspütz

72/318



LEGENDE

- Wohngebäude
- Freiflächen der Wohngebäude
- Fahrbahn
- Grünflächen
- Regenrückhaltebecken
- Bäume (geplant)
- Bäume (vorhanden)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Lärmschutzwand
- Kanalbestand (nachrichtlich)

Dieser städtebauliche Entwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 BauGB) ausgelegt.

Bornheim, den

Stadt Bornheim

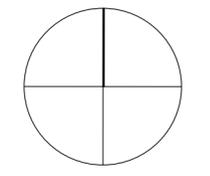
Bebauungsplan Ka 03, 1. Änderung in der Ortschaft Kardorf

Städtebaulicher Entwurf zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Kartengrundlage ÖbVI
Walter und Martin Pilhatsch, Bonn

Dipl.-Ingenieure Walter und Martin Pilhatsch
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI),
Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn, Tel.: 0228 30862-0

Vorhabenträger:
Montana Wohnungsbau GmbH
Aegidienberger Straße 29c
53604 Bad Honnef



Stand: 03.11.2015
Maßstab: 1: 500

Blattgröße: DIN A2

STADT BORNHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

**Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

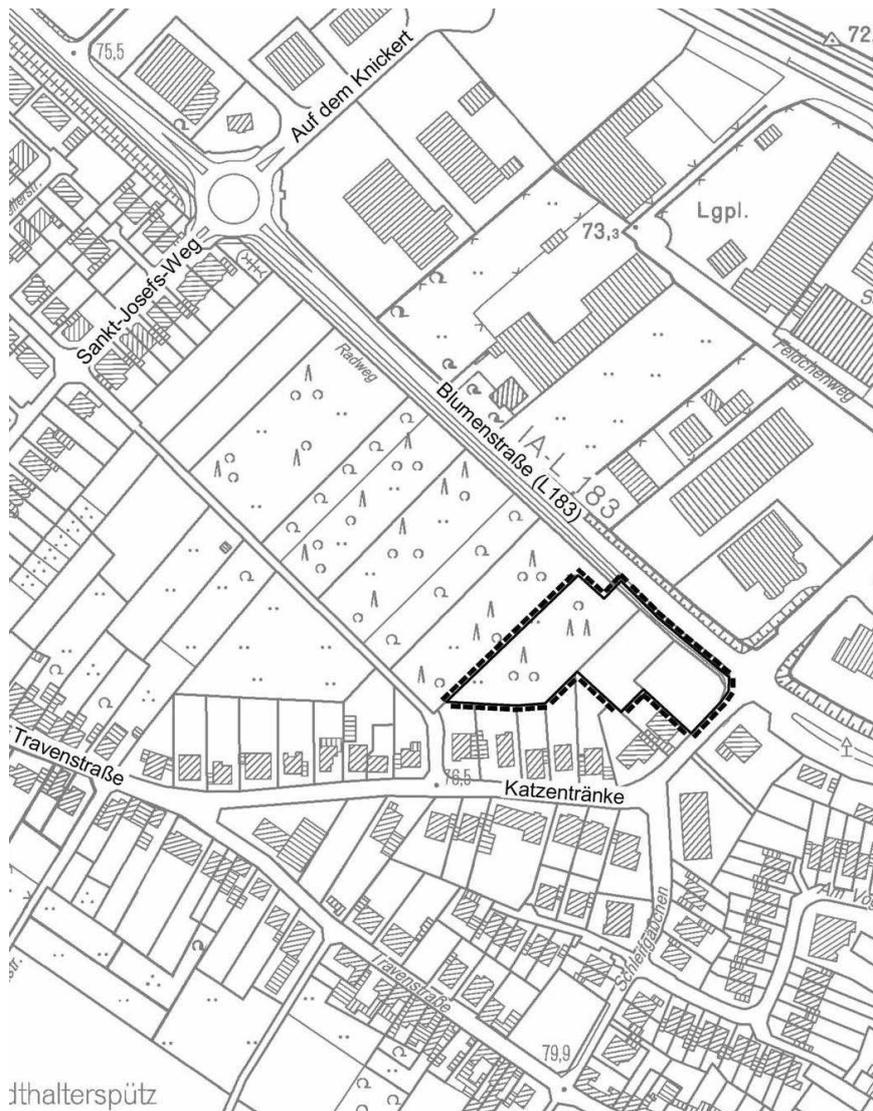
Stand: 03. November 2015

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt in der Bornheimer Ortschaft Kardorf. Der Plangeltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183), einschließlich dem Fuß- und Radweg
- Im Süden durch die Bebauung an der Straße Katzentränke
- Im Westen durch die nördliche Grenze des Flurstückes 507

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen:



2. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Ka 03 der Stadt Bornheim ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.12.2014 rechtskräftig geworden. Er setzt den Bereich seiner geplanten 1. Änderung als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser fest. In der Planzeichnung ist der Bereich zusätzlich mit „Regenrückhaltebecken“ bezeichnet.

Das festgesetzte Regenrückhaltebecken (RRB) sollte neben der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 auch der Lösung der

unzureichenden Entwässerungssituation im Bereich Kardorf/Waldorf und Dersdorf dienen. Hierzu hat das Abwasserwerk der Stadt Bornheim eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Vorflut Bornheimer Bach gutachterlich in verschiedenen Alternativen erarbeiten lassen. Zur großräumigen Entwässerung wurde nun eine andere Alternative aus der o.g. Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgewählt, so dass das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Vorgebirges an anderer Stelle behandelt wird.

Der Vorhabenträger aus dem Planbereich Ka 03 hat über Tiefenbohrungen nachgewiesen, dass eine tiefgründige Versickerung des Niederschlagswassers aus seinem Plangebiet möglich und nur eine kleine Fläche als RRB dafür ausreichend ist. Diese Lösung wurde mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Wasserbehörde hat daraufhin eine Einleitgenehmigung für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich Ka 03 in den Untergrund erteilt.

Die Flächen, die nicht mehr für ein großes RRB benötigt werden, sollen daher von den jeweiligen Eigentümern einer baulichen Entwicklung mit Einzel- und Doppelhäusern zugeführt werden. Dabei wird die Montana Wohnungsbau GmbH das Flurstück 507 und voraussichtlich Teile des Flurstückes 26 bebauen.

In der Stadt Bornheim ist nach wie vor ein hoher Bedarf an Eigenheimen zu verzeichnen. Die besondere Lagegunst der Stadt Bornheim resultiert aus ihrer guten Erreichbarkeit zu den Oberzentren Köln und Bonn als Arbeitsplatzschwerpunkte und den landschaftsorientierten Wohnlagen zwischen dem Rheintal und dem Vorgebirge. Außerdem ist die gute infrastrukturelle Ausstattung mit allen sozialen Einrichtungen hervorzuheben. Vor diesem Hintergrund liegt die Änderung des Bebauungsplanes auch im öffentlichen Interesse.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 erforderlich. Sie wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt.

3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist daher aus dem FNP entwickelt.

4. Städtebauliche Situation

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist südlich entlang der Straße Katzentränke von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise geprägt. Im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 sind nördlich anschließend an den Änderungsbereich überwiegend Doppelhäuser geplant.

Die Plangebietsfläche wird derzeit von Grünlandbrachen eingenommen.

Die übergeordnete, verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die als Landstraße L 183 klassifizierte Blumenstraße. Über die L 183 erreicht man in nordwestlicher Richtung die Autobahnauffahrt Brühl/Bornheim der Autobahn A 553 auf der man nach Köln bzw. über das Autobahnkreuz Bliesheim auf die Autobahnen A1 bzw. A 61 gelangt. In östlicher Richtung fährt man über die Landstraße L 192 zur Autobahnauffahrt Wesseling der Autobahn A 555, die nach Köln und Bonn führt.

In ca. 800 Metern Entfernung befindet sich die Haltestelle Waldorf der Stadtbahnlinie 18, mit der man nach Köln und nach Bonn gelangt. Die Linie verkehrt montags bis freitags im 20-Minuten-Regeltakt.

Die Buslinie 818 verkehrt zwischen den Stationen Hersel Bahnhof und Sechtem Bahnhof unter der Woche im Stundenregeltakt und hält an der Haltestelle Auf dem Knickert nordwestlich des Plangebietes.

Die soziale Infrastruktur in Form von Kindertageseinrichtungen und Schulen in näherer Umgebung ist vielfältig: Innerhalb von 1 km befinden sich 2 Kindertageseinrichtungen (Kardorf, Waldorf). Innerhalb von ca. 2 km sind zwei Grundschulen erreichbar (Hemmerich, Waldorf). Die nächste Hauptschule (Franziskussschule) befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung in Merten. Das Alexander- von- Humboldt- Gymnasium und die Europaschule als Gesamtschule liegen ca. 5 km entfernt in Bornheim.

Ein Lebensmitteldiscounter sowie ein Lebensmittelvollversorger sichern die Nahversorgung für den täglichen Bedarf und befinden sich direkt gegenüber dem Plangebiet im Gewerbegebiet an der Blumenstraße.

Gesundheitseinrichtungen wie Ärzte und Apotheken sind in näherer Umgebung ebenfalls vorhanden, genauso wie Sport- und Freizeiteinrichtungen. Kulturelle Einrichtungen befinden sich in Bornheim und Merten.

Im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 ist ein neuer Kinderspielplatz geplant, der auch dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes zu Gute kommt.

5. Ziel und Zweck der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 wird aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) gewährleisten zu können. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Einzelhäusern und weiteren Doppelhäusern in Anlehnung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Ka 03.

Die zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen sollen der Deckung des kurzfristigen Wohnbedarfs für Eigenheime dienen. Dabei werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Wohnbedürfnissen orientierten Wohnbebauung geschaffen. Dazu gehört auch im Sinne des Klimaschutzes die Schaffung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Es sind zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Maßnahmen auf den Flächen der Montana Wohnungsbau GmbH vorgesehen:

- Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung
- Einhaltung der Vorgaben des Erneuerbare- Energie- Wärmegesetzes
- Anschluss an das geplante Bockheizkraftwerk im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03

6. Städtebauliches Konzept

Im Einmündungsbereich der Straße Katzentränke in die Blumenstraße soll dem Eigentümer des Flurstückes 223 wieder die Möglichkeit eröffnet werden, sein Grundstück einer baulichen Entwicklung zuzuführen. Diese ursprüngliche Möglichkeit wurde ihm im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Ka 03 entzogen, der dort ebenfalls eine Versorgungsfläche für das RRB vorsah. Bedingung für die Errichtung eines Wohngebäudes wird aber auch sein, dass der Eigentümer entlang der Blumenstraße eine Lärmschutzanlage

errichtet, die im späteren Rechtsplan festgesetzt wird. Gleiche Bedingung bzgl. des Lärmschutzes gilt für die Flurstücke 26 und 507.

Ausgehend von der neuen Planstraße im Bereich des Schelmenpfades wird eine neue, öffentliche Anliegerstraße im Mischsystem in einer Breite von 6,0 m in den Bereich der Bebauungsplan-Änderung geführt. Sie endet in einer Verzweigung, die zum Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen genutzt werden kann.

Südlich an die o.g. Anliegerstraße angrenzend wird eine 2-geschossige Bebauung mit ausgebautem Dach angeordnet. Die Grundstücksgrößen bewegen sich in einer Spannweite von ca. 276 m² bis ca. 453 m² für eine Doppelhaushälfte und ca. 495 m² für das freistehende Einfamilienhaus. Es kann ein Bauvolumen von bis zu 9 Wohneinheiten realisiert werden. Alternativ wäre das Flurstück 223 an der Katzentränke aufgrund seiner Grundstücksgröße und seiner Lage im Kreuzungsbereich auch als Standort für ein Mehrfamilienhaus geeignet.

Für jede realisierte Wohneinheit werden 2 Stellplätze nachgewiesen. Der 2. Stellplatz befindet sich in der Garageneinfahrt. Zusätzlich sollen insgesamt zwei Besucherstellplätze in der Mischverkehrsfläche vorgesehen werden.

Der verbleibende Grundstücksteil des Flurstückes 507 auf der Nordseite der Planstraße wird den anliegenden Grundstücken außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugeordnet.

Aus der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik aus Sankt Augustin zum Bebauungsplan Ka 03 sind die Auswirkungen des Verkehrslärms insb. aus Richtung der Blumenstraße sowie des Gewerbelärms aus dem angrenzenden Gewerbegebiet grundsätzlich bekannt. Demnach wird die geplante Lärmschutzanlage entlang der Blumenstraße bis in den Änderungsbereich fortgesetzt. Sie besteht dort aus einer 3,5 m hohen, begrünten Lärmschutzwand.

Durch die Realisierung der Lärmschutzwand werden die Erdgeschoss- und Gartenzonen sowie teilweise auch die Obergeschosse vor Lärm wirkungsvoll geschützt. Ergänzend werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Lärmpegelbereiche, fensterunabhängige Lüftungsanlagen für Schlafräume) nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in den späteren Rechtsplan aufgenommen.

Bis zur Offenlage der Bebauungsplan-Änderung wird das bestehende Lärmgutachten um die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen ergänzt.

7. Technische Infrastruktur

Das anfallende Schmutzwasser wird über den geplanten Kanal der Planstraße 4 angeschlossen, welcher in den bestehenden Mischwasserkanal im Bereich der Blumenstraße entwässert.

Das Niederschlagswasser aus dem gesamten Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 sowie aus dem Bereich seiner 1. Änderung wird dem im städtebaulichen Entwurf dargestellten Regenrückhaltebecken zugeleitet. Dort wird es tiefgründig in die Bodenzonen der Kiesterrassen des Rheines versickert. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der Unteren Wasserbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis ist bereits erfolgt. Es liegt eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bereich des Ka 03 vor.

Die Entwässerung sowie Versorgung mit Wasser, Strom, Gas etc. erfolgt für das Flurstück 223 über die Straße Katzentränke.

8. Natur- und Landschaft

Die Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Dennoch werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte Abwägung der Umweltbelange zur Vermeidung von Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen werden im Folgenden dargestellt:

Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen eines Bauvorhabens auf den Menschen gehen primär mit Änderungen der Schutzgüter Klima, Lärmimmission, Luft, Boden und Wasser einher.

Das Plangebiet wird an seiner nordöstlichen Seite von der Blumenstraße (L183) begrenzt. Zur Minderung der Lärmemissionen wird hier als aktive Schallschutzanlage eine 3,5 m hohe, begrünte Lärmschutzwand errichtet.

Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht gegeben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotop / Schutzgebiete

Der westliche Teil des Plangebietes wird von einer Brachfläche eingenommen, die fast vollständig mit Brombeere bestanden ist. Den östlichen Teil des Gebietes bildet eine intensiv genutzte Garten-Rasenfläche, die im Norden und Osten mit einer Strauchhecke (Liguster, Hartriegel) bestanden ist. Im Straßenrandbereich der nördlich angrenzenden Straße (Blumenstraße) stehen zwei Laubbäume, die zu erhalten sind.

Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans in erster Linie durch den Verlust von Flächen und damit von Biotopstandorten beeinträchtigt. Die zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Biotoptypen von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich nach dem geltenden Planungsrecht des Bebauungsplanes Ka 03. Der Verpflichtung zum Ausgleich für die Flächen des Änderungsbereiches ist noch nicht nachgekommen worden, daher wird eine Anpassung der Eingriffsregelung trotz der Anwendung des § 13a-Verfahrens erforderlich. Die überarbeitete Eingriffsregelung wird bis zur Offenlage der Bebauungsplan-Änderung vorgelegt.

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Da durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, wie landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten und Gehölzbestände, eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG nicht feststellbar.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen vor, die als Schutzwürdige Biotop im Biotopkataster von Nordrhein-Westfalen erfasst sind. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Der Boden des Untersuchungsraumes wird von Parabraunerden (Bodeneinheit L35 [L31]) gebildet, die stellenweise schwach pseudovergleyt und mäßig bis schwach erodiert sind. Dabei handelt es sich um schluffige Lehmböden, die aus pleistozänem Löß bestehen. Der im Plangebiet anstehende Boden gilt als besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden.

Nach Auswertung von Feldversuchen, die im Rahmen der hydrogeologischen Beurteilung für das Gebiet des B-Plans Ka 03 durchgeführt wurden, ergab sich für den vor Ort anstehenden Boden eine schwache Wasserdurchlässigkeit.

Durch die Neubebauung bisher unversiegelter Flächen wird der Bodenhaushalt des Plangebietes beeinträchtigt. Um diesen Eingriff zu minimieren ist als Maßnahme der schonende Umgang mit Grund und Boden festzusetzen.

Die für die Neuversiegelung in Anspruch genommenen Flächen sind auszugleichen. Dieses erfolgt im Plangebiet durch die Anlage der privaten und öffentlichen Grünflächen sowie des begrünten Regenrückhaltebeckens.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Altlasten oder Verdachtsflächen.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen. Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet und in dessen näherem Umfeld nicht vorhanden.

Zur hydrogeologischen Beurteilung des B-Plangebietes Ka 03 wurden Bohrungen im Bebauungsplangebiet bis in eine Tiefe von 6 m niedergebracht. Hierbei wurde kein Grundwasser angetroffen. Ein zusammenhängender Grundwasserspiegel wird bei etwa 34 m unter Gelände erwartet.

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen verringern sich die Flächen, die für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.

Da auf Grund der nicht gegebenen Mindestdurchlässigkeit der anstehenden Böden eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser nicht möglich ist, werden diese in ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingeleitet.

Schutzgut Klima / Luft

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im östlichen Ortsgebiet von Bornheim-Kardorf. Nach Süden grenzt eine Einfamilienhausbebauung, nach Westen eine Grünlandbrache sowie nach Norden und Osten Verkehrsflächen an das Plangebiet an.

Die entlang der nördlich angrenzenden Blumenstraße (L183) vorgesehene, begrünte Lärmschutzeinrichtung bewirkt eine optische Abgrenzung des Wohngebietes von den

angrenzenden Verkehrs- und Gewerbeflächen und dient gleichzeitig der Eingrünung des Plangebietes und Einfügung in die Umgebung.

Schutzgut Erholungsnutzung

Das Plangebiet bietet kein Angebot für eine öffentliche Erholungsnutzung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde sind die Stadt Bornheim als Untere Denkmalpflegebehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb den oben beschriebenen Belangen des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, der Boden als Pflanzstandort (auch für die Landwirtschaft), die Funktion der Vegetationsdecke für das Stadtklima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zeigen sich in den oben erläuterten Beziehungen zwischen den Schutzgütern. Soweit dies für die Planung relevant ist, wird dort auf diese Wechselwirkungen eingegangen (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes und damit verbundene Wirkung auf das Wohnumfeld/den Menschen, Versiegelung offener Bodenflächen und damit einhergehende Auswirkungen auf die Niederschlagsversickerung etc.).

Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen erkennbar.



Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	644/2015-9
Stand	10.11.2015

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) wird durch angefügtes Straßenverzeichnis ersetzt:

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
<u>Bornheim</u>		
Aeltersgasse	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Brunnchen	S 1	W 2
Am Hellenkreuz	S 2	W 1
Apostelpfad	S 2	W 1
Blütenweg	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 2	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 2	W 2
Carnapstraße	S 1	W 2
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Goethestraße	S 2	W 1
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße	S 1	W 2
Heideweg	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße	S 1	W 1
Herderstraße	S 1	W 2
Hohenlindstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
In der Profffläche	S 1	W 2
Kalkstraße	S 2	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Kirchgäßchen	S 1	W 2
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Lenastraße	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Om Jeeßeberch	S 1	W 2
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Reuterweg	S 1	W 2
Rilkestraße	S 2	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1
Secundastraße	S 2	W 1
Servatiusweg	S 2	W 1
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Stauwehr	S 1	W 2
Steinchen	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Uhlandstraße	S 1	W 2
Umbachweg	S 1	W 2
Unter der Windmühle	S 1	W 2
Venantiastraße	S 1	W 2
Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1
Walbottstraße	S 1	W 2
Waldstraße	S 1	W 1
Wallrafstraße	S 2	W 1
Witthoffstraße	S 1	W 2
Zehnhoffstraße	S 1	W 2
<u>Brenig</u>		
Am Tonberg	S 1	W 2
Bergkreuzweg	S 1	W 2
Bisdorfer Weg	S 1	W 2
Breite Straße	S 1	W 1
Gütchenweg	S 1	W 2
Haasbachstraße	S 1	W 1
Hellstraße	S 1	W 1
Hennesenbergstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hüling	S 1	W 2
Klippe	S 1	W 2
Küppersgasse	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse	S 1	W 2
Meuserweg	S 1	W 2
Michelsbergstraße	S 1	W 2
Ploon	S 2	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Rankenberg (OD L 182)	S 2	W 1
Rücksgasse	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Steinacker	S 1	W 2
Vennstraße	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg	S 1	W 2
<u>Dersdorf</u>		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Breniger Straße	S 2	W 2
Dürerstraße	S 2	W 2
Grünwaldstraße (OD L183)	S 2	W 1
Karnapsweg	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg	S 1	W 2
Rubensweg	S 1	W 2
Spitzwegstraße	S 1	W 2
Waldorfer Weg	S 2	W 2
<u>Hemmerich</u>		
Am Aegidius-Häuschen	S 3	-
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Burgwiesenweg	S 1	W 1
Friedbergstraße	S 1	W 2
Ginhofer Straße	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hemberger Straße	S 1	W 2
Jennerstraße	S 2	W 1
Kreuzbergstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Maaßenstraße	S 1	W 2
Ölbergstraße	S 1	W 2
Petersbergstraße	S 1	W 2
Pützgasse	S 1	W 2
Rösberger Straße	S 2	W 1
Steiligstraße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Strombergstraße	S 1	W 2
Waasemstraße	S 2	W 1
Zweiggrabenweg	S 2	W 1
<u>Hersel</u>		
Aegidiusstraße	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1
Allerstraße	S 1	W 1
Anno-Burghof-Straße	S 3	-
Auf der Tränke	S 1	W 2
Bayerstraße	S 2	W 1
Bierbaumstraße	S 1	W 2
Carl-Benz-Straße	S 2	W 1
Clarenweg	S 1	W 2
Domhofstraße	S 1	W 2
Donaustraße	S 1	W 2
Elbestraße (OD L 300)	S 2	W 1
Fabriweg	S 2	W 2
Fuldastraße	S 1	W 2
Gartenstraße	S 2	W 1
Gillesweg	S 2	W 2
Grüner Weg	S 1	W 2
Havelstraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Höhlenstraße	S 1	W 2
Hubertusstraße	S 1	W 2
Illerstraße	S 3	-
Innstraße	S 3	-
Kleinstraße	S 1	W 2
Klosterrather Weg	S 1	W 2
Kneusgenweg	S 1	W 2
Lahnstraße	S 1	W 2
Lechstraße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1
Mertensgasse	S 1	W 2
Mielweg	S 1	W 2
Moselstraße	S 2	W 1
Nahestraße	S 2	W 1
Neckarstraße	S 1	W 2
Neißestraße	S 1	W 2
Oderstraße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Paul-Frings-Straße	S 3	-
Rheindorfer Straße	S 1	W 2
Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1
Rheinstraße	S 1	W 1
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-
Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1
Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Ruhrstraße	S 1	W 2
Saalestraße	S 1	W 2
Sebastianstraße	S 1	W 2
Siegstraße	S 2	W 2
Siemenacker	S 1	W 1
Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1
Ursulinenstraße	S 1	W 2
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2
Weingarten	S 1	W 2
Werrastraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Weserstraße	S 1	W 2
Wöhlerstraße	S 2	W 2
Wupperstraße	S 1	W 2
<u>Kardorf</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Arnoldstraße	S 1	W 2
Auf dem Knickert	S 2	W 1
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2
Barweilerstraße	S 1	W 2
Buchenstraße	S 1	W 2
Katzentränke	S 2	W 2
Keimerstraße	S 1	W 2
Krüpelstraße	S 1	W 2
Lindenstraße	S 2	W 1
Lintgesfuhr	S 2	W 1
Moosgarten	S 1	W 2
Mühlenfeld	S 1	W 2
Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1
Schelmenpfad	S 1	W 2
Schulstraße	S 1	W 1
St.-Josefs-Weg	S 1	W 2
Travenstraße	S 2	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Uhlstraße	S 1	W 2
<u>Merten</u>		
Am Mönchshof	S 1	W 2
Auelsgasse	S 2	W 2
Bachstraße	S 2	W 1
Beethovenstraße	S 2	W 1
Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Brahmsstraße	S 1	W 2
Broichgasse	S 2	W 1
Brucknerstraße	S 1	W 2
Bungertstraße	S 1	W 2
Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-
Friedensweg	S 1	W 1
Griegstraße	S 1	W 2
Händelstraße	S 2	W 1
Hagenstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2
Herrenkreuzweg	S 1	W 2
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2
Höhenweg	S 1	W 1
Holzweg	S 1	W 1
Im Kloostergarten	S 1	W 2
Im Rosengarten	S 1	W 2
In der Liebefläche	S 1	W 2
Josephine-von-Boeselager-Straße	S 1	W 2
Kapellenstraße	S 1	W 2
Kirchstraße	S 2	W 1
Klosterstraße	S 2	W 1
Kreuzstraße	S 2	W 1
Leharstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 1	W 2
Marsdorfer Gasse	S 1	W 2
Martinstraße	S 2	W 1
Mittweidaer Straße	S 1	W 2
Mozartstraße	S 1	W 2
Offenbachstraße	S 1	W 2
Paul-Lincke-Straße	S 3	-
Regerstraße	S 1	W 2
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2
Rochusstraße	S 1	W 2
Rüttersweg	S 1	W 1

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
SchebenstHeilgerße	S 1	W 2
Schottgasse	S 1	W 1
Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1
Schumannstraße	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße	S 1	W 2
Sommersberg	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-
<u>Rösberg</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Bolliggasse	S 1	W 2
Eifelstraße	S 1	W 2
Fürchespfad	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2
Metternicher Straße (OD K33)	S 2	W 1
Nonnholzstraße	S 1	W 2
Odenwaldstraße	S 1	W 2
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1
Rüttersweg	S 2	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2
Spessartstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2
Weberstraße (OD K33)	S 2	W 1
<u>Roisdorf</u>		

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Aachener Straße	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alter Weiher	S 2	W 2
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2
Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental	S 2	W 1
Frankfurter Straße	S 2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 2	W 1
Fuhrweg	S 2	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2
Heilgerstraße	S 1	W 2
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Klarenhofstraße	S 1	W 2
Koblenzer Straße	S 1	W 2
Lindenberg	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad	S 1	W 2
Mainzer Straße	S 2	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2
Mühlenbacher Straße	S 1	W 2
Neußer Straße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Oberdorfer Weg	S 2	W 1
Pützweide	S 1	W 2
Raiffeisenstraße	S 2	W 1
Rathausstraße	S 2	W 1
Rebengarten	S 1	W 2
Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1
Rosental	S 2	W 1
Schumacherstraße	S 1	W 2
Schußgasse	S 2	W 1
Sebastianusweg	S 1	W 2
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Siegburger Straße	S 1	W 2
Siegesstraße	S 2	W 1
Südstraße	S 2	W 2
Trierer Straße	S 1	W 2
Widdiger Weg	S 2	W 2
<u>Sechtem</u>		
Aarhusweg	S 3	-
Ailbertusstraße	S 1	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Alter Siebenbach	S 1	W 2
Alter Sportplatz	S 1	W 2
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2
An der Grauen Burg	S 1	W 2
Bahnhofstraße	S 2	W 1
Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße	S 2	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger- verkehr)	S 3	-
Brabantweg	S 3	-
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg	S 1	W 2
Breslauer Straße	S 1	W 2
Brüsseler Straße	S 2	W 1
Champagneweg	S 3	-
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße	S 2	W 2
Danziger Straße	S 2	W 1
Dublinweg	S 3	-

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	-
Eupener Straße	S 2	W 1
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fußgängerverkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	-
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galäerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2
Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-
Gotlandweg	S 3	-
Graue-Burg-Straße	S 2	W 1
Grommeshofstraße	S 1	W 2
Gutenbergstraße	S 2	W 1
Hollandweg	S 3	-
Im Grommesgarten	S 1	W 2
Jakobstraße	S 1	W 2
Jenaer Straße	S 1	W 2
Jupiterstraße	S 1	W 2
Kämpchenweg	S 1	W 2
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2
Kaiserstraße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S 1	W 2
Kolberger Straße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 1	W 2
Krausbitzchen	S 1	W 2
Krausplatz	S 2	W 1
Kronprinzenstraße	S 1	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Linowskistraße	S 1	W 2
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1
Lüddigstraße	S 1	W 2
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1
Meißener Straße	S 1	W 2
Merkurstraße	S 1	W 2
Münstergarten	S 2	W 1
Münzstraße	S 1	W 2
Naumburger Straße	S 1	W 2
Ottostraße	S 2	W 1
Pickelsgasse	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Pingenstraße	S 1	W 2
Protasiusstraße	S 1	W 2
Rosenweiherweg	S 2	W 2
Schweppenburgstraße	S 1	W 2
Straßburger Straße	S 1	W 2
Tränkerhofstraße	S 1	W 2
Trakehnenstraße	S 1	W 2
Vorzepfweg	S 1	W 2
Weilerstraße	S 1	W 2
Weimarer Straße	S 1	W 2
Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2
Wendelinusstraße	S 2	W 1
Wiener Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 2
Willmuthstraße	S 2	W 1
Wolfsgasse	S 1	W 2
<u>Uedorf</u>		
Aggerstraße	S 1	W 2
Altmühlstraße	S 1	W 1
Bornheimer Straße	S 1	W 1
Elbestraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Hohes Ufer	S 1	W 2
Inselstraße	S 1	W 2
Isarstraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 2	W 2
Rheinuferweg	S 1	W 2
Salzachstraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Windmühlenstraße	S 1	W 2
<u>Walberberg</u>		
Albertstraße	S 1	W 2
Alveradisstraße	S 1	W 2
Am Alten Kurfürsten	S 3	-
Am Goldacker	S 1	W 2
Am Zidderwald	S 3	-
An der Bonnstraße	S 3	-
Annograben	S 1	W 2
Ballenpfad	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Buschgasse	S 2	W 1
Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1
Düffelstraße	S 1	W 1
Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg	S 2	W 1
Fronacker	S 1	W 2
Frongasse	S 2	W 1
Hanrathstraße	S 1	W 1
Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1
Im König	S 1	W 2
Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2
Jodokusstraße	S 1	W 2
Kapitelweg	S 1	W 2
Kitzbürger Straße	S 1	W 1
Klütschpfad	S 1	W 2
Kräwinkel	S 1	W 2
Lange Fuhr	S 1	W 2
Limburger Gasse	S 1	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2
Mönchfuhrweg	S 3	-
Nonnenweg	S 1	W 2
Oberstraße	S 1	W 1
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2
Rheindorfer-Burg-Weg	S 2	W 1
Röntgenstraße	S 1	W 1
Schallenberg	S 1	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2
Von-Groote-Straße	S 1	W 2
Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Walburgisstraße	S 1	W 1
Zisterzienserweg	S 1	W 2
<u>Waldorf</u>		

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Vogtshostert	S 1	W 2
Am Werkersgarten	S 1	W 2
Asternstraße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße	S 2	W 1
Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1
Brühler Garten	S 1	W 2
Büttgasse	S 1	W 2
Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1
Dersdorfer Straße	S 2	W 2
Donnerbachweg	S 2	W 1
Edelweißstraße	S 1	W 2
Feldchenweg	S 1	W 1
Fliederweg	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hostertstraße	S 2	W 2
Hovergasse	S 1	W 1
Hühnermarkt	S 2	W 2
Husenbergweg	S 1	W 1
Kampsweg	S 1	W 2
Kardorfer Straße	S 2	W 2
Kerpengasse	S 1	W 2
Lilienstraße	S 2	W 1
Lücherweg	S 1	W 2
Michaelsweg	S 1	W 2
Mittelstraße	S 2	W 2
Nelkenstraße	S 2	W 2
Rosenweg	S 2	W 1
Sandstraße	S 2	W 1
Schleifgäßchen	S 1	W 2
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 2	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
<u>Widdig</u>		
Alemannenweg	S 2	W 1
Auf der Minnen	S 3	-
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Germanenstraße	S 2	W 1
Gotenweg	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Karolingerstraße	S 1	W 2
Kimbernweg	S 3	-
Kölner Landstraße (OD L 300)	S 2	W 1
Lichtweg	S 2	W 1
Rheinuferweg	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Sachsenstraße	S 1	W 2
Salierweg	S 1	W 2
Schenkgasse	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße	S 1	W 2
Teutonenstraße	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad	S 1	W 1

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Seit der Aufstellung des ursprünglichen Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung sind neue Straßen hinzugekommen und zusätzlich bereits vorhandene Straßen nunmehr mit in das Verzeichnis aufzunehmen. Der eigentliche Satzungstext bleibt unverändert, lediglich die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird grundlegend geändert bzw. erweitert.

Die Änderungen sind in der vorstehenden Novellierung des Straßenverzeichnisses Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim – Straßenverzeichnis – Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) eingearbeitet.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Straßenverzeichnisses werden nachstehend erläutert. Die Erläuterungen sind keine Bestandteile des Satzungsbeschlusses.

Gründe:

1. Widmung

Die Straßen, Wege und Plätze, die durch Allgemeinverfügung mit öffentlicher Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

2. Übertragung der Straßenbaulast

Die Straßen, die nach erstmaliger Herstellung durch einen Dritten als Erschließungsträger (z. Bsp. WFG) in die Straßenbaulast der Stadt übernommen wurden.

3. Vorhandene öffentliche Straßen

Von der förmlichen Widmung ausgenommen, sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die vor dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Straßenrechts (StrWG NRW) am 01. Januar 1962 bereits die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaßen.

4. Tatsächliche Verkehrsfläche

Die Straßen, die zwar nicht förmlich gewidmet sind, aber i. S. v. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) tatsächliche Verkehrsfläche darstellen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im Übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

Des Weiteren haben sich für bestimmte Straßen Änderungen in der Reinigungsklasse ergeben.

So wird beispielsweise die Straßenreinigungspflicht aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung von Sackgassen und Sackgassen in Verbindung mit der Beschilderung „Verkehrsberuhigter Bereich“, der Gehwege und Fahrbahnen bei den relevanten Straßen nunmehr komplett auf die Anlieger übertragen (Reinigungsklasse S3 Sommerreinigung/Winterwartung). Dies trifft auch auf Mischverkehrsflächen zu.

Durch Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, aufgrund zwischenzeitlich erfolgter geschlossener Bebauung, sind des Weiteren für die festgesetzten Straßen andere Reinigungsklassen erforderlich geworden

Für die Gemeinde ist dies insofern von Bedeutung, als dass die Straßenbaulast innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt für die Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) nunmehr der Stadt obliegt. Sie umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteile (z. Bsp. Böschungen, Stützmauern). Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die zwischen den Fahrbahnen, einschließlich der Radwege, liegenden Grünstreifen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nunmehr auf die Festsetzung einzelner Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage verzichtet, lediglich die Ortsdurchfahrten sind nach wie vor entsprechend gekennzeichnet und hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Refinanzierung der städtischen Aufwendungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß dieser Satzung erfolgt anteilig über die Grundsteuer B. Aufgrund der zusätzlichen Verkehrsflächen (Straßenneubau), die seit 2007 zum Ortsstraßennetz hinzugekommen sind und die in den städtischen Reinigungsaufwand fallen, erfolgt 2016 eine Neukalkulation der Aufwendungen.

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	556/2015-2
Stand	28.09.2015

Betreff Weitergabe von Krediten an die Stadtbetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Weitergabe eines Kommunaldarlehens an die Stadtbetrieb Bornheim AöR in Höhe von 18.253.400 € sowie an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von 2.290.410 € und beauftragt die Verwaltung, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Kommunaldarlehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" zu schaffen und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Vorlage-Nr. 399/2015-2 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die in der Vorlage dargestellte Erforderlichkeit der Anpassung der Haushaltsplandaten ist durch den am 10.09.2015 in den Rat eingebrachten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 erfolgt.

Hierdurch wird die aus Sicht der Kommunalaufsicht erforderliche Kreditermächtigung geschaffen.

Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von 15.043.810 Euro in 2015 und 5.500.000 Euro in 2016.

In 2015 soll damit finanziert werden:

- der Breitbandausbau mit 3.670.000 €
- die Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 6.600.000 €
- die Ablösung von Ausleihungen durch die Stadt Bornheim im Umfang von 2.483.400 € sowie
- 51 % des Fremdkapitalanteils in der Stromnetzgesellschaft für das Stromversorgungsnetz Bornheim in Höhe von 2.290.410 €

In 2016 dienen die Kredite zur Finanzierung der Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 5.500.000 €

Der Schuldendienst wird durch die beiden Gesellschaften geleistet. Insoweit stellt sich die Kreditweitergabe für den städtischen Haushalt ergebnisneutral dar.

Zu der in der Vorlage-Nr. 399/2015-2 dargestellten Problematik der EU-Beihilferechtskonformität liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme der BDO Legal vor (vgl. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beihilfe ausscheidet, da sowohl der Stadtbetrieb Bornheim als auch die Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.

Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensverträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Konditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim bezahlt wird. Die Marktüblichkeit ist durch die Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstituten belegt.

Die Provisionszahlungen stellen für die Stadt einen Konsolidierungsbeitrag dar.

Die Umsetzung erfolgt im Wege einer Vereinbarung/eines Gesellschafterdarlehensvertrages, der die Kriterien festlegt sowie Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt. Die Abstimmung der Vertragstexte erfolgt derzeit unter Beteiligung der BDO Legal.

Die mit dem mehrheitsbeteiligten Unternehmen zu treffende Vereinbarung über die Gewährung einer Ausleihe umfasst insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleihe
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Umsetzung der Kreditweitergabe erfolgt unmittelbar nach dem Ratsbeschluss noch im Laufe des Monats Dezember 2015. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung ist - wegen der erforderlichen Kreditermächtigung - die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016. Dies wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 bei der Kommunalaufsicht unmittelbar nach dem Ratsbeschluss am 5. November 2015 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der BDO Legal

Stellungnahme

An	Stadt Bornheim Stadtkämmerei Herr Ralf Cugaly
Von	BDO Legal Düsseldorf
Datum	25. September 2015
Betreff	Stadt Bornheim - Beihilfenrechtliche Aspekte der Finanzierung städtischer Beteiligungen

A. Ausgangslage

- (1) In der Stadt Bornheim gibt es mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR („**Stadtbetrieb**“) und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG („**Stromnetzgesellschaft**“) zwei städtische Beteiligungen, die derzeit einen Finanzierungsbedarf haben.
- (2) Stadtbetrieb erfüllt in Bornheim vorrangig hoheitliche Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem der Betrieb des städtischen Friedhofs, die Sicherstellung der Abwasserentsorgung und die Betreuung und Pflege der Grünflächen. Daneben soll Stadtbetrieb auch den Breitbandausbau für die Internetversorgung der Bevölkerung in Bornheim vorantreiben. Zur Finanzierung zweier Vorhaben (Investitionen in die Abwasserentsorgungsinfrastruktur und den Breitbandausbau) hat die Stadtbetrieb derzeit einen Finanzbedarf von ca. EUR 10 Mio.
- (3) Der Stromnetzgesellschaft wurde kürzlich die Konzession für den Betrieb des Stromnetzes in Bornheim erteilt. Zur Übernahme des Stromnetzes vom vorherigen Konzessionär benötigt Stromnetzgesellschaft ebenfalls Finanzmittel. Diese sollen zu 40% durch Eigenkapital der beiden Anteilseigner (Stadt Bornheim und ein privater Dritter) und zu 60 % durch Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Bornheim möchte nun Kredite zu den für Kommunen geltenden Konditionen („**Kommunalkonditionen**“) aufnehmen. Die Darlehenssummen sollen dann an die Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft weitergereicht werden. Hierfür werden Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft jeweils eine Provision entrichten, die der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen für die jeweilige Gesellschaft entspricht („**Provision**“). Die Provision wird an die Stadt Bornheim entrichtet. Die Zins- und Tilgungsleistungen zu Kommunalkonditionen werden durch die Beteiligungen direkt bedient.
- (5) Die marktüblichen Konditionen wurden durch Anfragen bei verschiedenen Kreditinstituten ermittelt.
- (6) Bei der Weitergabe der Kreditmittel sollen die Voraussetzungen und Anforderungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 16. Dezember 2014 („**Krediterlass**“) beachtet werden.

100/318

- (7) Insoweit stellt sich die Frage, inwiefern die Weitergabe der Kreditmittel EU-beihilfenrechtlich zulässig ist.

B. Ergebnis

- (8) Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand an ihre Beteiligungen können grundsätzlich Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellen, die unter Umständen vor der Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden wären.
- (9) Als Beihilfe gelten jedoch nur Maßnahmen, die den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt eine Beihilfe vor bei einer Zuwendung von staatlichen Mitteln, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigt und eine Wettbewerbsbeschränkung sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorruft.
- (10) Abgrenzbare Einheiten, die wirtschaftlich tätig sind, gelten unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Daher sind aus unserer Sicht sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen, da sie - zumindest auch - wirtschaftlich tätig sind.
- (11) Vorliegend scheidet eine Beihilfe aus unserer Sicht aber aus, da sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.
- (12) Eine Begünstigung läge im EU-beihilfenrechtlichen Sinne nur vor, wenn das Unternehmen besondere finanzielle Vorteile erhält, die es im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten würde.
- (13) Solche finanziellen Vorteile werden hier nicht gewährt. Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensbeträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim gezahlt wird. Die Marktüblichkeit wurde durch Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstitutionen belegt.
- (14) Eine Begünstigung käme in dieser Situation aus unserer Sicht nur dann in Betracht, wenn Stadtbetrieb und/oder Stromnetzgesellschaft eigenständig keine Darlehen aufnehmen könnten, die Weitergabe durch die Stadt Bornheim unabhängig von den Konditionen also den einzigen Zugriff auf Finanzmittel ermöglichen würde. Dies ist nach unserem Verständnis aber vorliegend nicht der Fall. Wie durch die Angebote der Kreditinstitute belegt ist, würden beide Gesellschaften auch eigenständig Finanzmittel am freien Markt zur Verfügung gestellt bekommen.
- (15) Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beihilfe auch nicht darin gesehen werden kann, dass die Stadt Bornheim durch die Provision finanziell begünstigt wird. Eine etwaige Begünstigung der öffentlichen Hand ist EU-beihilfenrechtlich nicht relevant.

- (16) Im Ergebnis liegt also schon keine EU-beihilfenrechtliche Begünstigung vor, so dass die weiteren Merkmale einer Beihilfe sowie die Anwendbarkeit etwaiger EU-beihilfenrechtlicher Ausnahmetatbestände hier nicht zu prüfen war.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	587/2015-6
-------------	------------

Stand	15.10.2015
-------	------------

Betreff Bau Übergangwohnheim in Walberberg, Ackerweg - Dachkonstruktion und Fassadengestaltung

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschließt, die Realisierung der in der Anlage 1 dargestellte Variante 1 umzusetzen.

Sachverhalt

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel hat in seiner Sitzung am 17.09.2015 zur Vorlage 408/2015-6 Bau eines Übergangwohnheims in Festbauweise in Walberberg, Ackerweg beschlossen, „zur nächsten Sitzung die Kosten und Möglichkeiten der Dachkonstruktion und Fassadengestaltung vorzulegen“.

In der Anlage sind die vom Architekten erarbeiteten Varianten und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen dargestellt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss, die Variante 1 zu beschließen, da sich hierdurch eine leichte optische Verbesserung erzielen lässt, andererseits aber keine Erhöhung der Kosten bewirkt.

Die in den anderen Varianten dargestellten Änderungen haben zum einen praktische Nachteile wie den direkten Zugang zu den Zimmern von außen, übergroße Raumhöhen im Obergeschoss (negative Raumwirkung / höhere Heizkosten) und lösen zusätzliche Kosten aus.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss der Variant 1 entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.

Anlagen zum Sachverhalt

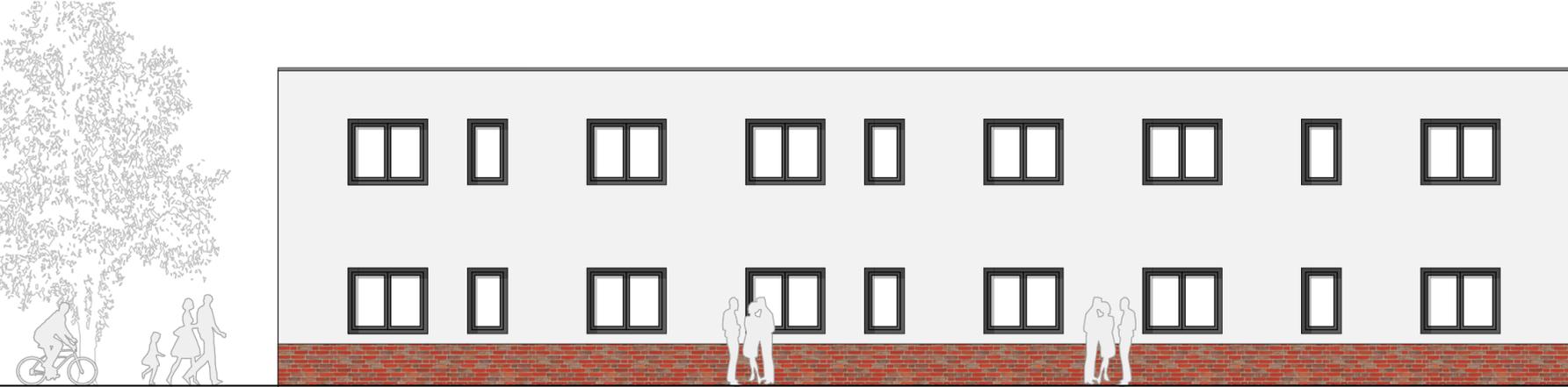
- Ansicht der aktuellen Planung
- Planunterlagen der Varianten nebst Kostenbetrachtung

VARIANTE 1

Mehrkosten: keine Mehrkosten gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: kosteneutrale Variante

Nachteil: kleinformatische Fenster, gestalterisch wenig ansprechende Fassade



ANSICHT SÜD



ANSICHT WEST

VARIANTE 2

Mehrkosten: ca. 33.500 € (brutto) für die Ausführung mit Satteldach und stossfesten Klinkerriemchen (Höhe 2,26 m) gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: höherer Wohnhauscharakter durch geneigte Dachform, wertige und robuste Fassadengestaltung durch stossfeste Klinkerriemchen

Nachteil: kleinformatische Fenster, ungenutzter Dachraum, lichte Raumhöhe im OG von über 4 m in kleinen Räumen => unverhältnismäßige Raumproportionen und erhöhter Energiebedarf



ANSICHT SÜD
104/318



ANSICHT WEST

LEISTUNGSPHASE Entwurfsplanung
PROJEKT Wohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Datum, Unterschrift
ARCHITEKTEN Bouset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56
Datum, Unterschrift
VORABZUG STAND 13.10.2015
PLANINHALT Ansichten - Variante 1 und 2
PLANNUMMER
MASSTAB 1:100
DATUM 05.10.2015
GEZ KO
INDEX
FORMAT A3 Überlänge

VARIANTE 3

Mehrkosten: ca. 14.000 € (brutto) für die Ausführung von bodentiefen Fenstern und Panzergewebe statt Klinkerriemchen
gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: geringe Mehrkosten, großformatige Fenster => helle Räume, vielfältige Umnutzbarkeit des Gebäudes, freundliche Farbgestaltung der Fassade

Nachteil: Sockelbereich mit Panzergewebe => weniger robust als Klinkerriemchen



ANSICHT SÜD

ANSICHT WEST

VARIANTE 4

Mehrkosten: ca. 35.500 € (brutto) für die Ausführung mit Satteldach, bodentiefen Fenster und Panzergewebe statt Klinkerriemchen
gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: höherer Wohnhauscharakter durch geneigte Dachform, großformatige Fenster => helle Räume, vielfältige Umnutzbarkeit des Gebäudes, freundliche Farbgestaltung der Fassade

Nachteil: ungenutzter Dachraum, lichte Raumhöhen von über 4 m in kleinen Räumen => unverhältnismäßige Raumproportionen und erhöhter Energiebedarf, Panzergewebe => weniger robust als Klinkerriemchen



ANSICHT SÜD
105/318

ANSICHT WEST

LEISTUNGSPHASE Entwurfsplanung
PROJEKT Wohnheim Walberberg Ackerweg 17 53332 Bornheim
BAUHERR Stadt Bornheim Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Datum, Unterschrift
ARCHITEKTEN Bouset Duda Architekten Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56
Datum, Unterschrift
VORABZUG STAND 13.10.2015
PLANINHALT Ansichten - Variante 3 und 4
PLANNUMMER
MASSSTAB 1:100
DATUM 05.10.2015
GEZ KO
INDEX
FORMAT A3 Überlänge

VARIANTE 5

Mehrkosten: ca. 38.500 € (brutto) für die Ausführung mit Flachdach, bodentiefen Fenstern und stossfesten Klinkerriemchen (Höhe 2,26m)
gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: großformatige Fenster => vielfältige Umnutzbarkeit des Gebäudes, wertige und robuste Fassadengestaltung durch stossfeste Klinkerriemchen

Nachteil: Mehrkosten



ANSICHT SÜD



ANSICHT WEST

VARIANTE 6

Mehrkosten: ca. 60.000 € (brutto) für die Ausführung mit Satteldach, bodentiefen Fenstern und stossfesten Klinkerriemchen (Höhe 2,26 m)
gegenüber Kostenschätzung

Vorteil: höherer Wohnhauscharakter durch geneigte Dachform, großformatige Fenster => vielfältige Umnutzbarkeit des Gebäudes, wertige und robuste Fassadengestaltung durch stossfeste Klinkerriemchen

Nachteil: hohe Mehrkosten, ungenutzter Dachraum, lichte Raumhöhen von über 4 m in kleinen Räumen => unverhältnismäßige Raumproportionen und erhöhter Energiebedarf



ANSICHT SÜD
106/318



ANSICHT WEST

LEISTUNGSPHASE	Entwurfsplanung
PROJEKT	Wohnheim Walberberg
	Ackerweg 17 53332 Bornheim
BAUHERR	Stadt Bornheim
	Rathausstr. 2 53332 Bornheim
Datum, Unterschrift	
ARCHITEKTEN	Bouset Duda Architekten
	Feldstraße 94 51469 Bergisch Gladbach Tel. 02202 / 97 90 405 Fax 02202 / 97 90 408 Lindenstraße 48-52 40233 Düsseldorf Tel. 0211 / 6 18 21 54 Fax 0211 / 6 18 21 56
Datum, Unterschrift	
VORABZUG STAND 13.10.2015	
PLANINHALT	Ansichten - Variante 5 und 6
PLANNUMMER	
MASSTAB	1:100
DATUM	05.10.2015
GEZ	KO
INDEX	
FORMAT	A3 Überlänge

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	462/2015-INK
-------------	--------------

Stand	19.10.2015
-------	------------

Betreff Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt folgende Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen:

Richtlinie der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen

Präambel

Die Stadt Bornheim tritt dafür ein, die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention als einen Prozess des Miteinanders und der Mitwirkung aktiv zu gestalten. Die Bestrebungen konzentrieren sich dabei zunächst darauf, die Ziele der Inklusion in allen Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet zu verankern und ihre Verwirklichung zu ermöglichen.

Mit dieser Richtlinie wird die Verwendung der Mittel zur Durchführung des Aktionsplanes „Inklusive Bildung in Bornheim“ geregelt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen, die im Rahmen des standortbezogenen Aktionsplanes der Verwirklichung der Inklusion in den Bildungseinrichtungen¹ dienen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen für
 - Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung,
 - Bereitstellung einer fachlichen Beratung und Begleitung,
 - Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal,
 - Verbesserung der sächlichen Ausstattung ,
 - den bedarfsgerechten Ausbau von Räumen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, die in eine Einrichtung aufgenommen werden sollen.
2. Nicht förderfähig sind Hilfsmittel oder Maßnahmen, die über andere Träger zu finanzieren sind.

¹ Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind trägerübergreifend alle Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Stadtgebiet Bornheim

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

1. Grundvoraussetzung für eine Förderung einer Bildungseinrichtung nach diesen Richtlinien ist das Vorliegen eines standortbezogenen Aktionsplans zur Inklusion.
2. Die Mittel werden ausschließlich zur Inklusion in der Bildung verwendet.
3. Die im Antrag genannte Maßnahme kann nicht durch Mittel aus anderen Quellen finanziert werden. Die Verwendung der Bornheimer Fördermittel als Grundlage für eine Förderung durch Drittmittel ist möglich.

§ 3 Verfahren der Förderung

1. Die Richtlinien finden im Rahmen der durch den Rat der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09.07.2014 eine Inklusionspauschale. Diese dient der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht vorrangig der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dienen.

Die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel ist besonders zu beachten.

§ 4 Antragsstellung

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle Bildungseinrichtungen nach § 1.
2. Jede Bildungseinrichtung kann zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 01. März Fördermittel beantragen.
3. Die Anträge müssen enthalten:
 - a) eine Beschreibung des jeweiligen Vorhabens mit Inhalt und Ziel sowie der messbaren Wirkung der Maßnahme
 - b) den Zeitrahmen für die Umsetzung
 - c) die/den Projektverantwortliche/n
 - d) die Höhe der beantragten Fördersumme sowie der Gesamtkosten
 - e) die Darstellung, ob es sich um eine Voll- oder Teilfinanzierung handelt. Bei Letzterem sind die Drittmittelgeber zu nennen.

§ 5 Bewilligung

1. Die Projektgruppe „Inklusion“ bewertet die grundsätzliche Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, spricht die Projektgruppe eine Empfehlung zur Priorität der beantragten Maßnahmen aus.

Der Projektgruppe "Inklusion" gehören die Inklusionsbeauftragte, die Sprecher und Sprecherinnen der Schulen und Kindertagesstätten, Vertreter der Schulträgerin Stadt Bornheim, die Vertreterin der Weiterbildungsträgerin (VHS) und die Leiterin des Inklusionsbüros an.

2. Der Bürgermeister entscheidet unter Einbeziehung der Empfehlung der Projektgruppe "Inklusion" nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Gewährung der Förderung.

§ 6 Nachweis- und Berichtsführung

1. Die erfolgte Verwendung der abgerufenen Mittel ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres nachzuweisen.
2. Alle Ausgaben, die für die geförderte Maßnahme angefallen sind, sind mit den Originalrechnungen zu belegen.
3. Mittel, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet oder deren Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wurden, sind dem Bürgermeister der Stadt Bornheim bis zum 30.12. zurückzuzahlen.
4. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen beizufügen, in dem der Verlauf der Maßnahme dargestellt und das Ergebnis anhand der ursprünglichen Zielsetzung und beabsichtigten messbaren Wirkung dokumentiert wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat jährlich 150.000 € an Mittel für die Verwirklichung der Inklusion in Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet Bornheim zur Verfügung gestellt.

Ein Teilbetrag von 76.430 € wird durch Landesmittel refinanziert. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion; sie werden in 2015 gewährt mit

- 62.140 € als Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

und mit

- 14.300 € für nicht lehrendes Personal an Schulen.

Insgesamt sollen die städtischen Mittel nicht nur in den Schulen, sondern trägerübergreifend auch in den übrigen Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Aktionsplanes "Inklusive Bildung in Bornheim" eingesetzt werden.

Die Verwendung und Verteilung der Mittel soll ab 2016 auf der Basis der beigefügten Richtlinien geregelt werden.

Kernpunkte der Richtlinie sind:

- Mitteleinsatz als Förderung der Inklusion auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahme und eines Förderbescheides
- Antragsberechtigt: trägerübergreifend alle Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet
- Förderungsvoraussetzung: die Leitung hat einen standortbezogenen Aktionsplan für die Umsetzung der Inklusion in ihrer Einrichtung erstellt
- Förderung einzelner Projekte unter Verzicht auf pauschale Zuteilung der Mittel an die einzelnen Bildungseinrichtungen
- Beratung und Förderempfehlung durch die Projektgruppe "Inklusion" zur Koordinierung der Projekte unter den Bildungseinrichtungen
- Entscheidung durch Verwaltung

- Nachweis über Verwendung der Gelder und Berichtsführung über die mit der durchgeführten Maßnahme erzielten Wirkung

Der Projektgruppe gehören neben Personen der Verwaltung (Beigeordneter Schnapka, Leiterin Amt 4, Abteilungsleiter 4.4, Leiterin Amt 10, Leiterin Inklusionsbüro), die ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kindertageseinrichtungen und Schulen an.

Finanzielle Auswirkungen

Sind im Sachverhalt dargestellt.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	666/2015-4
-------------	------------

Stand	10.11.2015
-------	------------

Betreff Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Am 15. Juli 2015 hat das Bundeskabinett eine Gesetzesnovellierung des SGB VIII verabschiedet, um die Situation unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aus Krisengebieten dieser Welt, die in die Bundesrepublik einreisen, zu verbessern. Anlass für diese Initiative ist der seit Jahren stetige Anstieg von unbegleiteten Minderjährigen, die um Hilfe bitten. Allein von Januar bis Mai 2015 kamen laut dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mehr als 4.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) nach Deutschland – insgesamt leben inzwischen mehr als 22.000 von ihnen in der Obhut der deutschen Jugendämter.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen hat sich im Zeitraum von 2005-2013 verzehnfacht – mit weiter steigender Tendenz –, was das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranlasst hat, Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder und eines bundesweiten Verteilungsverfahrens bezüglich der Minderjährigen zu entwickeln. Eine Vorgabe zur Verteilung der Minderjährigen ist dringlich geworden, da sich die Lage derart asymmetrisch entwickelt hat, dass beispielsweise im Oktober 2014 der Kreis Recklinghausen keine Minderjährige zu verzeichnen hatte, während die Stadt München 2.266 Fälle melden musste. Diese Disparitäten lassen sich auch für NRW nachweisen, da allein die Städte Köln, Dortmund, Düsseldorf und Aachen 80% aller Minderjährigen in Obhut genommen haben.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42a SGB) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist unter anderem zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe (Kindeswohl) einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthalts-

rechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, denn nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden. Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen vom 16. auf das 18. Lebensjahr vor. Dadurch bedürfen auch die 16 – 18 jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Hiermit entspricht deutsches Recht nun auch an dieser Stelle der UN-Kinderrechtskonvention, wie es seit langem von Kirchen und Verbänden gefordert wurde.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Identifizierung als schutzbedürftige Person und die Prüfung der Voraussetzung der Inobhutnahme/Feststellung der Minderjährigkeit liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein ERODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In der Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in den Jugendhilfezentren in der Regel durch die Fachkräfte des Allgemeinen Dienstes durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen neben der persönlichen Situation des unbegleiteten Minderjährigen der Verbleib seiner Eltern und der mögliche Aufenthalt bei Verwandten sowie die Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienmitgliedern im In- und Ausland geprüft werden. Darüber hinaus sind die Bildungsvoraussetzungen, die gesundheitliche Verfassung und das tatsächliche Alter zu begutachten. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Die Dauer des Clearingverfahrens hängt von Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten geklärt sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet.

Der für Inobhutnahmen zuständige ASD im Bornheimer Jugendamt konnte vor der Zuweisung von Flüchtlingen aus Arnsberg der Versorgung dieser besonderen Zielgruppe im Rahmen des Haushaltes und des Stellenplanes gerecht werden. Mit der ersten Zuweisung der Flüchtlinge aus Arnsberg, die in der Turnhalle der Johann Wallraf Grundschule untergebracht sind, kamen zunächst drei und mit der zweiten Zuweisung weitere 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bornheim, für die das Jugendamt bereits tätig geworden ist. Durch die Bearbeitung und Betreuung dieser Fälle kam und kommt es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung anderer Fälle und Betreuungspersonen.

Die steigenden Zahlen minderjähriger Schutzsuchender und die zum 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Gesetzesnovellierung machen ein Handeln für die Stadt Bornheim und eine Anpassung des Stellenplanes erforderlich.

Auf der Grundlage der gegenwärtig geplanten landesgesetzlichen Umsetzung ergeben sich für mögliche Gesamtzahlen im o.g. Sinne folgende Planungsgrößen:

Landesweite Gesamtzahl 5.000: ca. 1 umF auf 3500 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 7.500: ca. 1 umF auf 2350 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 10.000: ca. 1 umF auf 1750 Einwohner

Aktuell (Stand 29.10.2015) zählt das Land NRW 7400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies bedeutet für Bornheim dass mit 21 umF zu rechnen ist, wenn keine weiteren Flüchtlinge mehr dazu kommen.

Nach Rücksprache mit der GFO (altes Krankenhaus in Merten) steht das ursprünglich in den Blick genommene Konvent als potentielle Inobhutnahmestelle nicht zur Verfügung. Es wird geprüft, ob für eine Übergangszeit von 1-2 Jahren die frei werdenden Kindergartenräume genutzt werden könnten. Diesbezüglich sind weitere Klärungsgespräche bereits terminiert. Für den Fall, dass hier vorübergehend Plätze zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschaffen werden, würde dies zu einer Entlastung führen, was die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten betrifft. Die hoheitlichen Aufgaben, die nur durch das Jugendamt durchgeführt werden können, können allerdings dadurch nicht entlastet werden.

2. Auswirkungen der Novellierung:

- Vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt am Ort der Einreise
- Meldung an die Landesverteilstelle (LVR-LJA Köln)
- Meldung an die Bundesverteilstelle (BVA)
- Meldung BVA an zuständige Landesverteilstelle
- Zuweisung des Minderjährigen an Zuweisungsjugendamt durch LVR-LJA Köln

3. Aufgaben des Jugendamtes am Ort der Einreise

- Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII
- Inaugenscheinnahme zur Alterseinschätzung
- Unter 18 Über 18
- Geeignete Unterbringung und Versorgung
- Vertretung des UMF durch das Jugendamt
- Kindeswohlprüfung

4. Aufgaben des Zuweisungsjugendamtes

- Inobhutnahme § 42 SGB VIII
- Clearingverfahren
- Kind- und jugendgerechte Unterbringung
- Veranlassung Vormundbestellung
- erneute Prüfung Familienzusammenführung
- angemessene medizinische Versorgung
- Zugang zu Bildung und Ausbildung

5. Personalbedarf

Für die operative Umsetzung der Aufgabe besteht zusätzlicher Personalbedarf. In Orientierung an einer Kennzahl von 35 Betreuungsfällen je Mitarbeiter ergibt sich ein Personalbedarf von 0,6 Stellenanteilen = 23,4 Stunden. Da mit einer tendenziell steigenden Fallzahlentwicklung zu rechnen ist, wird strategisch eine Besetzung mit einem Stundenumfang von 30 Stunden angestrebt. Hierbei ist zunächst eine Befristung von 2 Jahren vorgesehen.

Die Kosten einer Stelle nach KGST belaufen sich für eine Vollzeitstelle nach S14 inklusive Sach- und Gemeinkostenanteil auf 80.380 €. Unter Berücksichtigung des geplanten Umfangs von 30 Stunden ergibt sich ein Kostenanteil 61.892 €/Jahr .

Die Finanzierung für erzieherische Hilfen an umF erfolgt auf der Basis des § 89d SGB VIII, so dass den Aufwendungen für die direkten Hilfeleistungen eine überörtliche Kostenerstattung als Ertrag gegenübersteht. Die Aufwendungen für die hoheitliche Tätigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt) für umF blieben nach bisherigem Recht in der finanziellen Verantwortung der jeweiligen Kommune.

Der Städte und Gemeindebund NRW hat sich in den vergangenen Wochen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass landesseitig die bei den Jugendämtern entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden. Das Land hat diesen Forderungen im Wesentlichen entsprochen. In § 7 des Referentenentwurfes ist vorgesehen, dass das Land den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle durch eine Pauschale erstattet. Die Pauschale soll 3.100,- Euro pro Jahr pro Fall betragen und wird für den Mittelwert der genannten Stichtage gemeldeten Fälle gezahlt.

Unterstellt man die o.g. Zahl von 21 Betreuungsfällen im Mittel, so würde sich die entsprechende Erstattung auf ca. 65.100 €/Jahr belaufen. Eine Finanzierung der Kosten der einzurichtenden Stelle im Umfang von 0,6 Stellenanteilen wäre somit zu 100% gegeben. Da im beschlossenen Stellenplan für diese Aufgabe keine Stelle ausgewiesen ist, beabsichtigt die Verwaltung die Besetzung unter Verrechnung auf den existierenden Gesamtstellenplan vorzunehmen und bei den Beratungen des Stellenplanes für die Jahre 2017 und 2018 eine entsprechende Stelle vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten einer Stelle S14, 30 Stunden	: 61.892 Euro/Jahr
Einnahme Erstattung	: ca. 65.100 Euro/Jahr (Basis 21 Fälle)

Die Kosten der Unterbringung werden gesondert erstattet.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW
3. Liste aktueller Zahlen

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

A. Problem und Ziel

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit allen ihren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen und Ängsten aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen.

Korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen steigt mit der Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist in den kommenden Jahren nicht mit einem Rückgang bzw. einer Stagnation zu rechnen; vielmehr kann von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund muss unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen gesichert werden. Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht soll daher eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.

Ergänzend soll in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die über 16-jährigen ausländischen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
3. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden, und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8 000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Millionen Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung

§ 42e Berichtspflicht“.

b) Nach der Angabe zu § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“.

2. Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren tatsächlichen Mittel-

punkt der Lebensführung im Inland haben. Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen tritt an die Stelle des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung der tatsächliche Aufenthalt im Inland. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 42 werden die folgenden §§ 42a bis 42e eingefügt:

„§ 42a

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes ist insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben betrauten Fachkräfte. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,

3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42c

Aufnahmequote

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 18. auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen

Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.

§ 42d

Übergangsregelung

(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.

(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote

1. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um drei Viertel,
2. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um die Hälfte sowie
3. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um ein Viertel.

(3) Bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Kalenderjahres des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Ab [einsetzen: Datum desjenigen Tages des neunten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.“

5. In § 76 Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 42,“ die Angabe „42a,“ eingefügt.
6. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.“

7. Nach § 88 wird folgender vierter Unterabschnitt eingefügt:

Vierter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

8. In § 89d Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr“, die Angabe „1.“ und das Wort „und“ gestrichen sowie die Nummer 2 aufgehoben.
9. § 89d Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe j wird nach der Angabe „§ 8a Absatz 1“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 42“ die Wörter „oder § 42a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden dem Wort „Art“ die Wörter „Art der Maßnahme,“ vorangestellt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „ Altersgruppe“ die Wörter „zu Beginn der Maßnahme“ eingefügt.
11. In § 102 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „2,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 80 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „der minderjährig ist“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „volljährigen“ eingefügt.
 - bb) die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ werden gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „ein volljähriger Ausländer“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kindes unter 16 Jahren“ durch die Wörter „minderjährigen Kindes“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „minderjährig ist“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch die Wörter „minderjähriges lediges“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel [1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 5

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familien nach Deutschland einreisen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Hierfür ist nach geltendem Recht dem Jugendamt eine Primärzuständigkeit zugewiesen. Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen. Der Gesetzgeber hat die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Deutschland im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, explizit als Anlass einer vorläufigen Schutzmaßnahme des Jugendamts geregelt. Er hat damit auf die Kritik des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes reagiert. Zwar war die Regelung über die Inobhutnahme bereits vor Inkrafttreten des KICK bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger angewandt worden. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass es sich bei dieser Konstellation um eine spezifische Krisensituation handelt, die sich von der des typischen Eltern-Kind-Konflikts erheblich unterscheidet und daher besonderer Schutzmaßnahmen bedarf.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen, steigt korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen.

Tabelle 1: Unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Bundesländern (2010-2013; Anzahl, Veränderung in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % ¹
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3762	133,3

¹ Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische junge Menschen in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtlich zuständig für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich dieser vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vor allem auf Jugendämter bzw. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten gelegen sind oder die von den Kindern und Jugendlichen als Zielorte besonders bevorzugt werden. Zum Teil sind kommunale Gebietskörperschaften gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und zu erwartenden weiteren Steigerungen in Deutschland dauerhaft nur durch eine landes- und bundesweite Aufnahmepflicht sichergestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass in allen Ländern unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ihrem Wohl und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Eine rechtlich geregelte landes- und bundesweite Aufnahmepflicht in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige besteht derzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 5 des Ergebnisprotokolls zu TOP 5 „Entwicklung der Asylbewerberzahlen“):

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.“

Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik (u.a. zu dem Thema „bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“) am 23. Oktober 2014 wurde die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschlossen, die Fragen einer bundesweiten bzw. landesinternen Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen klären sollte. Diese länderoffene Arbeitsgruppe hat unter der Leitung des BMFSFJ insgesamt sechsmal getagt; es waren alle Länder vertreten. Sie hat sich auf grundlegende Ziele, zentrale Eckpunkte und auf wesentliche Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verständigt.

Diese Ziele, Eckpunkte und Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 vorgestellt. Diese haben daraufhin folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 3 des Ergebnisprotokolls zu TOP 3 „Asyl- und Flüchtlingspolitik“):

„Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.“

Am 24. Februar 2015 fand eine Anhörung der Verbände statt, die das Erfordernis der Ausrichtung eines Verfahrens am Kindeswohl unterstrichen hat. Der dringende Bedarf einzelner, besonders belasteter Kommunen wurde zudem deutlich.

Grundlegende Zielsetzung einer landes- und bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ist, durch bundesweit geltende Rahmenbedingungen für ein gelingendes Ankommen in Deutschland die Weichen für eine erfolgreiche Integration und damit für ein gutes Aufwachsen dauerhaft hier lebender junger ausländischer Menschen zu stellen.

Ergänzend soll mit diesem Gesetz in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Bundesweite Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Um eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, wird durch die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht

der Länder ein am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren ermöglicht.

Dabei finden die unbegleitete ausländische Minderjährige betreffenden Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention sowie – für Betroffene, die einen Asylantrag im Sinne des europäischen Rechts stellen – der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) und der Verordnung Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) (Dublin III-VO) Berücksichtigung.

Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die auf dieser Aufnahmepflicht basierende Verteilung wird durch Kindeswohlgesichtspunkte modifiziert:

- So ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens insbesondere ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl des unbegleiteten ausländischen minderjährigen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde oder sein Gesundheitszustand einer Verteilung mit Blick auf die Gefährdung anderer Kinder und Jugendlicher entgegensteht.
- Bei der Verteilung sind soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Bei Geschwistern muss eine gemeinsame Inobhutnahme zwingend erfolgen.
- Um durch das Verteilungsverfahren Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten, gilt der Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land.
- Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das geeignet ist, den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Im Rahmen des Verteilungsverfahrens sind grundlegende Kindeswohlstandards zu beachten:

- Zur Sicherstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und zum Schutz des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach seiner Einreise und vor Entscheidung über seine Verteilung wird als Schutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe die vorläufige Inobhutnahme geregelt, die insbesondere die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung des jungen Menschen, seine Vertretung sowie die Durchführung eines Ersts Screenings zur Einschätzung seiner individuellen Situation umfasst.
- Zur Ausrichtung der Verwaltungsabläufe am kindlichen Zeitempfinden und an der spezifischen Belastungssituation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wird durch die Regelung von Fristen für die Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte durch die beteiligten Behörden auf einen Abschluss des Verteilungsverfahrens innerhalb von insgesamt 14 Werktagen hingewirkt. Nach Ablauf von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme darf keine Verteilung mehr erfolgen.
- Das Kind oder der Jugendliche ist bei seiner Überführung zum Ort des Jugendamtes, dem es zugewiesen wurde, durch eine geeignete Person zu begleiten und einer Fachkraft dieses Jugendamtes zu übergeben.
- Im Rahmen einer Fallübergabe sind an das Jugendamt, dem der unbegleitete ausländische Minderjährige zugewiesen worden ist, die für die Inobhutnahme und ggf. daran anschließenden Hilfen maßgeblichen Informationen weiterzugeben.

Es bleibt den Ländern unbenommen, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, bei denen die Verteilung nicht ausgeschlossen ist, freiwillig in ihrem Land zu belassen oder auch eine ihre Aufnahmequote übersteigende Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger aufzunehmen.

2. Klarstellung zum Leistungszugang ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine gesicherte Perspektive für ausländische junge Menschen in Deutschland setzt voraus, dass Zugänge zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden. Der Gesetzentwurf stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen beziehungsweise erhalten können

3. Verbesserung der Datenlage zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

4. Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren

In asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren soll das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um

auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

III. Alternativen

Das Land Bayern hat einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem durch Änderung des SGB VIII eine gesetzliche Grundlage für die landesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geschaffen werden soll (Bundesratsdrucksache 443/14). Weiterhin wurde ebenfalls durch das Land Bayern ein Entschließungsantrag im Bundesrat vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Verteilungsverfahren von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel einzuführen, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu unterstützen und das SGB VIII und das Asylverfahrensgesetz besser aufeinander abzustimmen (Bundesratsdrucksache 444/14).

Angesichts der sehr starken Belastung einzelner Kommunen durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und die kontinuierlich steigende Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Regelungsziel der beiden Anträge nachvollziehbar. Zentrales Ziel einer bundesweiten und landesinternen Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen muss aber die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung dieser jungen Menschen sein. Unbegleitete Minderjährige stellen eine der schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt dar. Die Einführung eines bundesweiten oder landesinternen Verteilungsverfahrens setzt daher voraus, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe unangestastet bleibt und an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche festgehalten wird. Die Sicherstellung eines kind- bzw. jugendgerechten Verfahrens sowie einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen muss über gesetzlich verbürgte Standards im SGB VIII gewährleistet werden. Eine finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen ist abzulehnen. Die Kinder- und Jugendhilfe gehört finanzverfassungsrechtlich zu den Aufgaben von Ländern und Kommunen, eine Beteiligung des Bundes kommt nach den Vorgaben des Grundgesetzes nur in sehr engen Grenzen in Betracht, die hier nicht vorliegen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Der Schwerpunkt des nachfolgenden Gesetzentwurfs liegt in Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten, landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt der Länder würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen führen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der Prognosen zu weiteren erheblichen Steigerungen in

Deutschland nur durch ein Verteilungsverfahren sichergestellt werden, das nicht nur eine landesinterne, sondern auch eine länderübergreifende Verteilung der in das Bundesgebiet einreisenden Minderjährigen umfasst. Hierfür bedarf es zwingend einer bundesgesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren dürfen insbesondere auch aufgrund der Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und zu einer Schwächung des Schutzes der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen führen, die vor allem wegen des Ausfalls des Sorgerechtssubjekts ein besonderes und gesteigertes Schutzbedürfnis haben. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den spezifischen Schutz dieser Kinder und Jugendlichen nicht hinnehmbar. Insofern sind hier auch die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für das Bundeskinderschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 16) maßgebend waren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) und für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 4) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. In Bezug auf die Regelung des Mindestalters, ab dem Verfahrenshandlungen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten wirksam vorgenommen werden können, ist eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um infolge der damit einhergehenden Gleichbehandlung der Betroffenen gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, verbessern den Schutz von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland im umfassenden Sinne. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

2. Demografie-Check

Da der Gesetzentwurf die Aufnahmebedingungen unangetastet lässt und lediglich ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für eine landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger vorsieht, hat er keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden. und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Auf-

nahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

VII. Evaluation

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Es werden neue Regelungen über das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingefügt. Außerdem werden die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in einem neu eingefügten Unterabschnitt verortet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a wird in den Katalog der anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische junge Menschen Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Ihr Inhalt ist bislang aber nur über Absatz 4 und die Auslegung über- und zwischenstaatlichen Rechts zu erschließen und bedarf daher der Klarstellung, um die Eröffnung von Zugängen zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische junge Menschen, die ohne oder mit ihren Familien nach Deutschland einreisen, sicherzustellen.

Die Vorschrift greift über- und zwischenstaatliches Recht auf und setzt dessen Auslegung durch die deutsche Rechtsprechung um. Absatz 4 lässt unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) unberührt. Hiernach besteht im sachlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente eine internationale Zuständigkeit der deutschen Behörden, soweit die ausländischen Kinder und Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 8 Brüssel IIa-VO, Artikel 5 KSÜ). In den sachlichen Anwendungsbereich fallen nach Artikel 1 Absatz 2 Brüssel IIa-VO, Artikel 3 KSÜ auch Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII. Nach der Rechtsprechung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des KSÜ der Ort, der der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung des Minderjährigen ist, der der Schwerpunkt seiner sozialen Bindungen ist, insbesondere in familiärer, schulischer bzw. beruflicher Hinsicht, der sein „Daseinsmittelpunkt“ ist (vgl. OLG Hamm NJW 1992, 637; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.02.2011 – 18 UF 6/11). Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Artikel 8 Brüssel IIa-VO wird dahingehend ausgelegt, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Dieser Ort ist unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festzustellen (vgl. EuGH, FamRZ 2011, 617). Damit kann bereits zu Beginn des Aufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO vorliegen, wenn von vornherein der Aufenthalt auf längere Zeit angelegt ist (vgl. BVerwGE 109, 155 ff.; OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1565; BGH FamRZ 23011, 542). Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift greift diese Auslegung durch die Rechtsprechung auf und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländischen jungen Menschen Leistungen gewährt werden können.

Im Falle ausländischer Kinder und Jugendlicher wird sich zwar häufig schon nach der Einreise ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO und damit ein tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland feststellen lassen.

Allerdings wird dies nicht immer der Fall sein. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 Satz 2 in den Fällen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern den tatsächlichen, d.h. „schlichten“ Aufenthalt im Inland ab. Insoweit kann auch auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in Artikel 13 Brüssel IIa-VO bzw. Artikel 6 KSÜ verwiesen werden.

Der Zugang zu Schutzmaßnahmen für ausländische Minderjährige ergibt sich weiterhin aus § 6 Absatz 1 Satz 2. Danach ist bei Ausländern (wie auch bei Deutschen) der tatsächliche Aufenthalt für die Erfüllung anderer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§§ 42a bis 42e)

Zu § 42a (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die vorläufige Inobhutnahme als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zur Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach ihrer Einreise und vor Entscheidung über ihre Verteilung. Damit bleibt es auch nach Ermöglichung der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe und der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt am Ort des sog. „Aufgriffs“ des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Selbstmeldung, also dort, wo seine Einreise bemerkt wird (vgl. § 88a Absatz 1 neu). Die Regelungen über die Ausgestaltung der Inobhutnahme des § 42 gelten entsprechend insofern, als sie die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Absatz 1 Satz 2), die Sorge für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Absatz 1 Satz 3), die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 Satz 2), die Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Absatz 5) und die (mangelnde) Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Absatz 6) betreffen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung über die Verteilung umfasst die vorläufige Inobhutnahme ein Erstscreening der Situation des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde (Nummer 1). Damit soll insbesondere auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen werden. Danach haben die Mitgliedsstaaten beim Umgang mit Minderjährigen „vorrangig das Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen und Minderjährigen einen „der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten. Das Jugendamt hat also einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf die in Artikel 23 Absatz 1 der EU Richtlinie 2013/33/EU genannten Einzelaspekte wie etwa seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führen könnte. Bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. seiner möglichen Gefährdung ist in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sein Wille einzubeziehen. Demnach kann die Durchführung des Verteilungsverfahrens zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Schädigung resultieren würden.

Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

Mit der Kindeswohlprüfung, aus der ggf. ein Ausschluss der Verteilungsdurchführung nach § 42b Absatz 4 resultieren kann, wird auch Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen. Maßstab für die Entscheidung, ob eine Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann, ist damit das Kindeswohl. Durch die Verteilung soll grundsätzlich eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden, es sei denn, Kindeswohlgründe stehen einer Verteilung entgegen. Dadurch wird der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen auf ein Maß beschränkt, das notwendig ist, um das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

Im Rahmen des Ersts Screenings ist auch die Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland zu stellen, ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich sind, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können (Nummer 2). Außerdem muss eruiert werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen (Nummer 3). Dies gilt insbesondere für Geschwister, die daher zwingend gemeinsam zu verteilen sind. Um auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden, muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Minderjährigen eingeholt werden, die im Krankheitsfall insbesondere auch eine Aussage zur Dauer der Ansteckungsgefahr enthalten sollte. Der Ausschluss einer gesundheitlichen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen selbst durch die Verteilung ist Gegenstand der Kindeswohlprüfung nach Nummer 1.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme wird der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung Rechnung getragen. Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. In Zusammenschau mit § 42 Absatz 2 Satz 4, wonach dem zur Inobhutnahme verpflichteten Jugendamt ebenfalls eine Vertretungskompetenz zukommt, ist damit eine lückenlose Vertretung des Kindes oder Jugendlichen bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers sichergestellt. Durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen ist eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern.

Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personensorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls

unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU, wonach dem asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich ein Vertreter zu bestellen ist, der ihn vertritt und unterstützt, damit er die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Ein Vertreter im Sinne der genannten Richtlinie ist eine Person oder Organisation, die von der zuständigen Behörde bestellt wurde und den asylsuchenden Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe der Richtlinie unterstützt und vertritt, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen (Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2013/33/EU).

Nach § 42 Absatz 3 Satz 4 ist das Zuweisungsjugendamt verpflichtet, unverzüglich nach Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen, d.h. unverzüglich nach seiner Verteilung die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht zu veranlassen. Aufgrund der Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 hat dies spätestens einen Monat nach der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen. Damit wird auch unter Beachtung der Vorgabe des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU die Bestellung eines Vertreters „so bald wie möglich“ und die Kontinuität in der Vormundschaft oder Pflegschaft sichergestellt und der bürokratische Aufwand einer zweifachen Bestellung eines Vormunds bzw. Pflegers vermieden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung und Befugnis des Jugendamts zur Übermittlung personenbezogener Daten an die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Behörde zum Zweck der Durchführung der Verteilung nach § 42b. Die Mitteilung an die zuständige Landesbehörde muss innerhalb von sieben Werktagen erfolgen. Damit soll dem kindlichen Zeitempfinden der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen und eine möglichst zeitnahe Verteilung befördert werden. Es soll vermieden werden, dass die Verteilung des Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist. Die Mitteilung des Jugendamts muss auch die Ergebnisse des Erstscreenings umfassen, die die Grundlage einer am Kindeswohl ausgerichteten Verteilungsentcheidung und Verteilungsumsetzung ist. Die zuständige Landesstelle hat innerhalb von drei Werktagen dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, ob der unbegleitete Minderjährige verteilt werden kann oder beim Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme infolge eines Ausschlusses der Verteilung nach § 42b Absatz 4 als Ergebnis des Erstscreenings nach § 42a Absatz 2 verbleiben und deshalb auf die Aufnahmequote des jeweiligen Landes nach § 42c Absatz 2 angerechnet werden muss.

Zu Absatz 5

Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilungsverfahren gebietet es, das Kind oder den Jugendlichen bei der Überführung zum Jugendamt der Zuweisung nicht allein zu lassen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gehört es nach Satz 1 Nummer 1 auch zu den Aufgaben des hierfür zuständigen Jugendamts, sicherzustellen, dass eine geeignete Person das Kind oder den Jugendlichen auf dem Weg zum Ort des Jugendamts der Zuweisung begleitet und den Minderjährigen einer Fachkraft dieses Jugendamtes übergibt. Als geeignete Personen kommen Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe in Betracht.

Satz 1 Nummer 2 verpflichtet das Jugendamt zur Weitergabe von Informationen, die für die Inobhutnahme des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 erforderlich sind. Hierzu gehören in der Regel neben den Personalien auch die Ergebnisse des Erstscreenings nach Absatz 2.

Stellt sich im Rahmen des Ersts Screenings heraus, dass sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, muss das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinwirken, d.h. das Zusammenkommen der Familienmitglieder unterstützen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist sowohl an der Übergabe an das Jugendamt der Zuweisung als auch an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht der Zeitablauf, sondern die anderweitige Sicherung des Kindeswohls des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen durch den Personen- oder Erziehungsberechtigten, das Jugendamt der Zuweisung oder bei Ausschluss der Verteilung die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch dasselbe Jugendamt, das den Minderjährigen bereits vorläufig in Obhut genommen hat.

Zu § 42b (Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist die Bestimmung des zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen verpflichteten Landes auf der Grundlage der Aufnahmequote nach § 42c dem Bundesverwaltungsamt zu. Die Bestimmung hat innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen durch die jeweilige Landesstelle zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Vorrang der landesinternen Verteilung innerhalb der Aufnahmequote nach § 42c. Erfüllt das Land bereits seine Aufnahmequote, ist in der Regel das Land als zur Aufnahme verpflichtet zu benennen, das dem Ort des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme am nächsten gelegen ist. Voraussetzung ist, dass dieses Land seine Aufnahmequote noch nicht vollumfänglich erfüllt hat. Damit sollen die mit einer Überführung verbundenen Belastungen des Kindes oder Jugendlichen minimiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen innerhalb des zu seiner Aufnahme verpflichteten Landes. Die Zuweisung muss durch die zuständige Stelle des betreffenden Landes innerhalb von zwei Werktagen nach dessen Benennung erfolgen. Dabei soll nur ein Jugendamt zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bestimmt werden, das hierfür geeignet ist. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen haben spezifische Schutzbedürfnisse, denen durch besondere Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden muss. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen. Bei Feststellung der Minderjährigkeit muss es dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Wegen des Ausfalls des Personensorgeberechtigten hat es den Minderjährigen zu vertreten und möglichst schnell die Bestellung eines (qualifizierten) Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Die Vorschrift ermöglicht in Zusammenschau mit § 88a Absatz 2 Satz 1 neu vor diesem Hintergrund den Ländern eine Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich, die besondere Kompetenzen in der Unterbrin-

gung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben.

Um eine reibungsfreie Umsetzung des Verteilungsverfahrens zu gewährleisten, weist die Vorschrift die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen den Landesjugendämtern zu, sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Tatbestände, die einen Ausschluss der Durchführung eines Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen begründen. Danach darf keine Verteilung erfolgen, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde. Grundlage für diesen Ausschlussgrund, mit dem auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen wird, ist die Einschätzung des Jugendamtes nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Ausgeschlossen ist eine Verteilung auch, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Kindes oder Jugendlichen einer Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme entgegensteht. Dabei sind auch die bei Dritten bestehenden oder entstehenden Gesundheitsgefahren zu beachten. Dies ist insbesondere bei ansteckenden Krankheiten der Fall, bei denen die Ansteckungsgefahr länger andauert. Ausgeschlossen ist die Verteilung auch bei der Möglichkeit einer Familienzusammenführung im In- oder Ausland innerhalb weniger Tage, wenn diese dem Kindeswohl entspricht, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 604/2013. In den Fällen, in denen eine Rückführung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen möglich ist und dies nach kurzer Zeit feststeht, findet keine Verteilung aus der vorläufigen Inobhutnahme statt. Die Tatsachen, die zu einem Ausschluss der Verteilung führen können, sind Gegenstand des Ersts Screenings, das durch das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt durchzuführen ist. Weiterhin besteht ein Verteilungsausschluss, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche länger als einen Monat in der vorläufigen Obhut des Jugendamts am Ort seines Aufgriffs befindet. Der Ausschluss der Verteilung nach Überschreiten der Monatsfrist schränkt die Möglichkeiten des Jugendamts nicht ein, ein anderes Jugendamt um die Übernahme der Zuständigkeit für die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen zu bitten, wenn zum Beispiel die dortige Betreuung oder Unterbringung dem Wohl des Kindes dient und seinen spezifischen Bedürfnissen besser gerecht werden kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der Verteilung dem Kindeswohl insofern Rechnung getragen wird, als soziale Bindungen des Kindes und Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Berücksichtigung finden müssen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich während der Reise zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen und nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Obhut zu nehmen. Bei Geschwistern muss zwingend eine gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgen. In beiden Fällen bestimmt das Bundesverwaltungsamt ein Land als zur Aufnahme verpflichtet, dessen Quote eine gemeinsame Aufnahme der Kinder oder Jugendlichen zulässt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Landesstelle zur Weitergabe von Daten an die zuständige Landesstelle beziehungsweise das Bundesverwaltungsamt, die zur Umsetzung des in §§ 42b und 42c geregelten Verteilungsverfahrens notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Anzahl der von einem Jugendamt bzw. einem Land nach § 42b oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 in Obhut genommenen Minderjährigen durch werktägliche Meldung der täglichen Zu- und Abgänge sowie das Ergebnis des Ersts Screenings nach § 42b Absatz 2 durch das

Jugendamt an die zuständige Landesstelle bzw. durch die zuständige Landesstelle an das Bundesverwaltungsamt.

Zu Absatz 7

Angesichts der derzeitigen und auch künftig zu erwartenden hohen Einreisezahlen und der damit verbundenen starken Inanspruchnahme der Kapazitäten in den an Einreiseknotenpunkten gelegenen Kommunen kann eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in vielen Fällen nur durch deren Verteilung sichergestellt werden. Um einer Überschreitung der Kapazitätsgrenzen in den betreffenden Kommunen und damit dem Risiko einer nicht dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung entgegenzuwirken, muss grundsätzlich aus Kindeswohlgründen eine reibungslose Durchführung der Verteilung sichergestellt werden. Deshalb schließt Absatz 7 das Widerspruchsverfahren sowie die aufschiebende Wirkung bei Klagen gegen Entscheidungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens aus (§ 68 Absatz 1 Satz 2 und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), zu denen auch die Alterseinschätzung gehört.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass die weitere Ausgestaltung des Verfahrens dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleibt.

§ 42c (Aufnahmequote)

Zu Absatz 1

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann nach Satz 1 ein zwischen den Ländern vereinbarter Schlüssel sein. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, bestimmt Satz 2 zum einen den Königsteiner Schlüssel als Grundlage der Quote, aus der sich die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ergibt. Zum anderen richtet sich die Quote nach dem Ausgleich der Länder für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen in den Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind. Nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Eckpunkten einer gesetzlichen Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind für den Ausgleich der Länder die Anzahl der am Tag des Inkrafttretens in Maßnahmen der Jugendhilfe befindlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, die durchschnittliche Dauer der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen und -leistungen von 182 Tagen sowie die täglich im Durchschnitt pro Fall aufgewandten Kosten in Höhe von 175 Euro in Ansatz zu bringen .

Satz 3 stellt klar, dass es den Ländern unbenommen bleibt, ihre Aufnahmepflicht an einer höheren Quote auszurichten. Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens ist dies dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung der Anzahl der in einem Land infolge des Verteilungsausschlusses verbleibenden Kinder und Jugendlichen oder infolge der Übernahme der Zuständigkeit eines örtlichen Trägers nach § 88a Absatz 2 von einem Land aufgenommenen Minderjährigen auf dessen Aufnahmequote nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in einer Übergangsphase von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der tagesaktuelle Bestand in den Ländern auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 anzurechnen ist. Die Ermittlung des Bestands erfolgt über werktägliche Meldungen der Zu- und Abgänge (vgl. § 42b Absatz 6).

§ 42d (Übergangsregelung)

Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, haben besondere Schutzbedürfnisse, denen durch spezifische Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen ist. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt muss dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes soll vor diesem Hintergrund gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 der unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zugewiesen werden, das geeignet ist, den spezifischen Anforderungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gerecht zu werden. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und notwendige Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, beinhaltet die Vorschrift eine Übergangsregelung, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Zu Absatz 1

Kann ein Land seine Aufnahmepflicht bei Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Quote nach § 42c nicht erfüllen, hat es die Möglichkeit, dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

Zu Absatz 2

In diesem Fall ist das betreffende Land ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verpflichtet, seine Aufnahmepflicht richtet sich allerdings im ersten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes nach einer um drei Viertel reduzierten Aufnahmequote. Die Aufnahmequote erhöht sich jeweils im zweiten und dritten Monat nach Inkrafttreten um ein Viertel und erreicht dann ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren vollen Umfang. Das bedeutet, dass alle Länder spätestens ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entsprechend ihrer Aufnahmequote nach § 42c verpflichtet sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Verteilungsausschluss nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden kann. Damit wird der Einführung des Verteilungsverfahrens und den damit verbundenen Umstellungen Rechnung getragen. Aufgrund der längeren Ausschlussfrist muss in dieser Übergangsphase die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für den unbegleiteten Minderjährigen nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung gegenüber einem nach § 89d Absatz 3 Satz 1 bestimmten Land neun Monate nach Einführung des Verteilungsverfahrens durch Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen ist. Fallkosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, müssen also innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten zur Kostenerstattung angemeldet werden. Danach ist eine Erstattung der vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Fallkosten ausgeschlossen, auch gegenüber dem eigenen Land.

Satz 2 verkürzt die Verjährungsfrist des § 113 SGB X auf ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 113 SGB X entsprechend.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers auf Erstattung der Fallkosten gegenüber dem erstattungspflichtigen Land nach § 89d Absatz 3, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallen, ausgeschlossen ist. Fallkosten, die nach dem Inkrafttreten beim örtlichen Träger entstehen, sind vom jeweils eigenen Land zu erstatten.

§ 42e (Berichtspflicht)

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung eines Verteilungsverfahrens für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere angesichts des Verteilungsverfahrens, zu berichten.

Zu Nummer 5

Anpassung an die Aufnahme der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a als andere Aufgabe der Jugendhilfe.

Zu Nummer 6

Klarstellung, dass § 88a lex specialis im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist.

Zu Nummer 7 (Vierter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige werden in einem eigenen Unterabschnitt bzw. einer eigenen Vorschrift zusammengeführt.

Zu § 88a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält. Das ist der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt wird, d.h. der Ort des „Aufgriffs“ des Minderjährigen oder seiner Selbstmeldung. Die Länder können hiervon abweichende Regelungen treffen und diese Zuständigkeit bestimmten, besonders geeigneten Jugendämtern zuweisen.

Zu Absatz 2

Für die Inobhutnahme nach § 42 ist der örtliche Träger grundsätzlich zuständig, dem die zuständige Landesbehörde den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach § 42b Absatz 3 Satz 1 zuweist (Satz 1). Bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Absatz 4 bleibt der für die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zuständige Träger auch für dessen Inobhutnahme zuständig (Satz 2). Satz 3 eröffnet den örtlichen Trägern eine größere Flexibilität, die örtliche Zuständigkeit zur Wahrung des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen zu übernehmen. Die Regelung wird flankiert von § 42c Absatz 2 Satz 2, wonach bei Zuständigkeitsübernahme eine Anrechnung auf die Aufnahmequote des betreffenden Landes erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen, die für unbegleitete ausländische Minderjährige gewährt werden. Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen vor Beginn der Leistung. Wird die Leistung im Anschluss an die Inobhutnahme des Minderjährigen gewährt, bleibt der örtliche Träger, der den Minderjährigen – aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde oder aufgrund des Verteilungsausschlusses – nach § 42 in Obhut genommen hat, auch für die Leistungsgewährung zuständig. § 86 Absatz 7 gilt demnach nur noch für Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche, die sich mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige. Das jeweils für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a, die Inobhutnahme nach § 42 sowie für die Gewährung von Leistungen zuständige Jugendamt ist auch für die Übernahme der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft zuständig. Das bedeutet, dass die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. für Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf der einen Seite und für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft auf der anderen Seite nicht – wie bisher – auseinanderfallen können, sondern stets jeweils demselben örtlichen Träger zugeordnet sind.

Zu Nummer 8 (§ 89d)

Durch die Ermöglichung eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens, das sich – wenn die Länder nichts anderes vereinbart haben – nach der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 Satz 2 richtet, wird bundesweit ein gerechter Ausgleich des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt.

Ein bundesweiter Ausgleich der Kosten ist daher nur noch im Hinblick auf die Belastungen notwendig, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind. Grundlage der Bestimmung nach § 89d Absatz 3 Satz 1 ist daher lediglich ein Vergleich der diesbezüglich erfolgten Erstattungsleistungen.

Zu Nummer 9 (§ 89d)

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttre-

tens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann wird § 89d Absatz 3 aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 99)

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu (vorläufigen) Maßnahmen und Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Durch die Änderung des Erhebungsmerkmals wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung an die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen anschließt.

Zu Buchstaben b (Absatz 2)

Dieser Absatz sieht die Erfassung von Daten zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a vor und konkretisiert das Merkmal der Altersgruppe unter Bezugnahme auf den Beginn der Maßnahme.

Zu Nummer 11 (§ 102)

Durch die Änderung wird die Auskunftspflicht im Hinblick auf vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzentriert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 80)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Nummer 2 (§ 80 AufenthG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 80 Absatz 1 AufenthG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 12)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 2 (§ 10 AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 3 (§ 12 AsylVfG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 Absatz 1 AsylVfG.

Zu Nummer 4 (§ 14 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 5 (§ 14a AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 8 und 10)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 37 Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 1)

Durch die Neufassung wird die bisher entsprechend geltende Regelung des § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderungen unmittelbar in § 37 Absatz 1 übernommen. Die zu Gunsten des Minderjährigen schon bisher ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres gewährte Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungssachen bleibt dadurch im bisherigen Umfang erhalten.

Zu Artikel 5 (Evaluation)

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähri-

ger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann tritt die Aufhebung von § 89d Absatz 3 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen.



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Tischvorlage

Zu Punkt 3 der TO
des Ausschusses für Jugend, Soziales
und Gesundheit am 21. Oktober 2015

Aktenzeichen: III Me/La
Zuständig:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241/-234

20. Oktober 2015

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Beschluss des Präsidiums der Sondersitzung am 19.10.2015 in Düsseldorf

Beschluss:

Das Präsidium begrüßt die Absicht des Landes, den Kommunen die für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Personalaufwendungen zu erstatten. Es erwartet, dass die von kommunaler Seite geschätzten Kosten in Höhe von mindestens 3.500,-- Euro pro Jahr und pro Person zugrunde gelegt werden. Zudem spricht es sich dafür aus, im Rahmen eines zu vereinbarenden Evaluierungsprozesses zeitnah die realen Werte zu ermitteln mit dem Ziel, bei Abweichungen kurzfristig die durchschnittlichen Personalkosten anzupassen.

Die Vorfinanzierung der Sachkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge belastet zusätzlich die kommunalen Haushalte. Das Präsidium fordert das Land auf, sichzustellen, dass die Kostenerstattung mindestens quartalsweise erfolgt.

Begründung:

Ausgangslage und bundesrechtliche Regelungen

Die Einreisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben sich korrespondierend zu der stetig wachsenden Anzahl nach Deutschland kommender Flüchtlinge und Asylbewerber stark erhöht. Neben dem deutlichen Anstieg der absoluten Fallzahlen bundes- und landesweit besteht zudem das Problem, dass sich diese Personengruppe auf wenige Jugendämter konzentriert. Da das Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen zurzeit sieben Jugendämter in NRW fast 80 % der unbegleiteten Minderjährigen.

Von Seiten der Politik wird seit längerem gefordert, Flüchtlingskinder in den Ländern gleichmäßiger zu verteilen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14. August 2015 hat die Bundesregierung Regelungsvorschläge zur Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder unter Berücksichtigung der besonde-

ren Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe vorgelegt und die Überlegungen aus dem Referentenentwurf vom 26. Juni 2015 weiterentwickelt.

Ziel des Gesetzes ist es, ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für die landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer minderjähriger Flüchtlinge auf den Weg zu bringen. Mit dem Gesetz soll eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche statuiert werden. Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königssteiner Schlüssel richtet. Eine Modifizierung soll allenfalls nach Kindeswohlgesichtspunkten in Betracht kommen.

Nach dem Gesetzentwurf soll es grundsätzlich beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Das Verteilungsverfahren soll nach Möglichkeit innerhalb von 14 Werktagen abgeschlossen werden. Mit dem Gesetz soll auch klargestellt werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) haben. Mit dem Gesetz soll darüber hinaus die Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asylrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahren angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

Am 25.09.2015 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beraten. Dabei wurden zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aufgegriffen. Mit dem Beschluss haben die Länder den Bund aufgefordert, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finanziell zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Zugangszahl eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Länder – abhängig von ihrer Entfernung von den Flüchtlingsrouten – in unterschiedlichem Maße betroffen sein können.

Konkrete Änderungsbegehren des Bundesrats im Vergleich zum Regierungsentwurf betreffen die Kostenerstattungsregelung und finanzielle Belastungsausgleiche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einreisen und bundesweit verteilt werden sowie die vorgesehenen Übergangsregelungen hinsichtlich der Altfälle. Außerdem wurden seitens des Bundesrats zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Inobhutnahme samt Einschätzung von Alters- und Gesundheitszustand und der Verteilung und Zuweisung an die zuständigen Landesstellen sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert.

Bund und Länder haben sich anlässlich des Flüchtlingsgipfels am 24.09.2015 darauf verständigt, dass der Bund einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge i.H.v. 350 Mio. Euro jährlich leisten wird. Sobald die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge deutlich rückläufig ist, sollen alle Leistungen des Bundes überprüft werden. Des Weiteren haben sich Bund und Länder für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 01.11.2015 ausgesprochen. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmeverpflichtung für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 01.01.2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastung durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.

Landesrechtliche Überlegungen

Aktuell erarbeitet das MFKJKS NRW ein Ausführungsgesetz des Landes NRW. Beabsichtigt ist offenbar eine gleichmäßige Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge auf alle NRW-Jugendämter.

Erste Eckpunkte hat das Jugendministerium den Kommunalen Spitzenverbänden Anfang Oktober vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch das vom Land in Aussicht gestellte „Gesamtpaket“ zur Kostenerstattung des Landes bei den kommunalen Flüchtlingsausgaben insgesamt sowie konkret eine Unterstützung bei den Personalkosten der Jugendämter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diskutiert. Das Ministerium würde damit eine wiederholt von kommunaler Seite aufgestellte Forderung aufgreifen. So hatte der StGB NRW-Fachausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stellen aktuell einige Kommunen vor große Herausforderungen. Daher unterstützt der Ausschuss das auf Bundesebene diskutierte Gesetzesvorhaben zur gleichmäßigeren Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge und verbindet dies mit der Forderung einer Übernahme der damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich der Personalaufwendungen durch den Bund und das Land NRW.“

In dem Gespräch wurde deutlich, dass die Rechtspositionen zur Konnexitätsrelevanz einer landesrechtlichen Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher unterschiedlich sind. Einvernehmen bestand aber dahingehend, dass es angesichts der sachlichen und politischen Gründe zielführend sei, sich auf eine akzeptable Kostenerstattung für Personalkosten zu verständigen. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium in Aussicht, im Rahmen einer „Gesamtverständigung“ auch Mittel für Personalkosten zu erstatten.

Nach Musterberechnungen, die das Land anhand der Jugendämter Dortmund und Bielefeld vorlegte, lagen diese Kosten bei ca. 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleitetem minderjährigen Flüchtling. Nach kommunalen Recherchen lagen die Kosten aber teilweise deutlich darüber und zwar zwischen 3.500,-- Euro und 3.900,-- Euro. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies dem Staatssekretär im MFKJKS mitgeteilt und herausgestellt, dass die Personalkosten auf Basis der KGSt-Werte erhoben werden müssten. Bezogen auf die angestellten Musterberechnungen des Landes müsse daher mindestens ein Zuschlag von 20 % der Personalkosten erfolgen. Ob bzw. inwieweit das Land bereit ist, die angebotenen 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu erhöhen, kann zurzeit nicht abschließend bewertet werden.

Unterschiedliche Bewertungen gab es erwartungsgemäß in der kommunalen Familie im Hinblick auf die Verteilkriterien. Während sich der Städtetag für einen Verteilschlüssel – wie im FLÜAG – mit Einwohnerbezug und einem Flächenansatz aussprach, haben LKT und die Geschäftsstelle den vom Ministerium vorgeschlagenen Verteilschlüssel, der sich ausschließlich nach den Einwohnerzahlen richten soll, unterstützt.

Aus der kommunalen Praxis ist das Problem an die Geschäftsstelle herangetragen worden, dass die Erstattung der Sachkosten erst rückwirkend für das vorangegangene Halbjahr erfolgt. Diese Vorfinanzierung führe angesichts des Umfangs dieser Kosten – in einem konkreten Fall einer Stadt mit rd. 60.000 Einwohnern beinahe 1 Mio. Euro in einem Halbjahr – zu einer nennenswerten Belastung der kommunalen Haushalte.

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



17. August 2015
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2574
Telefax 0211 837-2709
annette.neuhaus@mfkajs.nrw.de

Schriftlicher Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. August 2015
TOP 6 „Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare des o.a. Berichts mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkajs.nrw.de
www.mfkajs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Ministerium für Kinder, Jugend,
Kultur und Sport des Landes
Nordrhein-Westfalen**

**Schriftlicher Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. August 2015**

**TOP 6 „Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-
Westfalen“**

I.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KJG) hat der Bundesgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge klargestellt; dies gilt auch für die 16- und 17-Jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

In Nordrhein-Westfalen ist dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 entsprechend umgesetzt worden. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Identifizierung als schutzbedürftige Personen und die Voraussetzung der Inobhutnahme besteht in der Feststellung der Minderjährigkeit, die in der Verantwortung des Jugendamtes liegt.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, ordnet das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge an. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gilt auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die unerlaubte Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der

Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über die Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen.

Die Entscheidung und der Verwaltungsakt zur Inobhutnahme können wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Institutionen übertragen werden; sich daran anschließende Aufgaben und Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in aller Regel unter Beteiligung bzw. durch einen Freien Träger durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen, Verbleib der Eltern, möglicher Aufenthalt von Verwandten, Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland, Bildungsvoraussetzungen, besondere gesundheitliche Belastungen geklärt werden. In Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und dient als Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes.

Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Von der Familie getrennt lebende Kinder haben einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt nach Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII. Bei Bedarf, z.B. bei fortdauerndem Schulbesuch, werden die Hilfen für junge Volljährige fortgesetzt.

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet. Nach der derzeitigen Regelung des § 89 d Absatz 3 muss das Jugendamt die Kostenübernahme für den Einzelfall jeweils beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Das Bundesverwaltungsamt teilt die Kostenerstattungspflicht im Rahmen des bundesweiten Kostenausgleichs einem überörtlichen Träger zu, dies ist häufig nicht das Bundesland des jeweiligen Jugendamtes.

Die Kostenerstattung umfasst nicht die Verwaltungskosten des Jugendamtes.

II.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Die Daten der Länder sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen
(Inobhutnahmen) nach Bundesländern (2012 und 2013; Anzahl, Verteilung in %)**

	Angaben absolut		Verteilung nach Ländern in %	
	2012	2013	2012	2013
BW	270	517	5,7	7,9
BY	334	349	7,0	5,3
BE	823	984	17,3	14,9
BB	9	15	0,2	0,2
HB	48	37	1,0	0,6
HH	687	1.061	14,4	16,1
HE	547	945	11,5	14,4
MV	14	17	0,3	0,3
NI	211	257	4,4	3,9
NW	1.115	1.519	23,4	23,1
RP	155	182	3,3	2,8
SL	225	157	4,7	2,4
SN	38	72	0,8	1,1
ST	18	10	0,4	0,2
SH	267	438	5,6	6,7
TH	6	24	0,1	0,4
D	4.767	6.584	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) Vorbehalte hat, ob die Datenlage – die auf Angaben der Jugendämter und der Freien Träger fußt - wirklich gefestigt ist. Nach Auffassung der Arbeitsstelle ist – unterschiedlich nach Ländern – möglicherweise eine Untererfassung nicht auszuschließen.

Für das Jahr 2014 liegen noch keine bundesweiten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, IT NRW hat aber bereits die Zahlen für NRW veröffentlicht. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt.

Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen unerlaubt eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

3,6 Prozent unter 12 Jahren (80 Kinder); 6,5 Prozent im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder), 30,5 Prozent im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche), 59,4 Prozent im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

92 Prozent waren männlich, 8 Prozent weiblich.

Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien, Marokko. (Quelle: Antwort der Bundesregierung auf Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BT-Drucksache 18/5564, Vorabfassung Seite 11ff).

Nach Angaben des BAMF haben im Jahr 2014 unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt. (Quelle: Bundesamt in Zahlen 2014, S. 23; hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015).

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt.

Die KJH-Statistik erhebt nur die Inobhutnahmen in einem Kalenderjahr, nicht die Anzahl an einem Stichtag und, nicht die unbegleiteten Minderjährigen, die bereits in Vorjahren eingereist sind und in Anschlussmaßnahmen betreut werden

Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern (Angaben aller JÄ zum 31.12.2014 und Nachbefragung der stark belasteten JÄ zum 31.05.2015) ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Jugendämter auszugehen.

Die Problematik der Entwicklung besteht weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter.

Bundesweit wie in Nordrhein-Westfalen erfolgt die unbegleitete Einreise Minderjähriger in wenigen Jugendämtern. Da das jeweilige Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen sieben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Nach einer Abfrage bei den Jugendämtern befanden sich am Stichtag 31. Mai in vorläufigen Maßnahmen in Aachen 241, in Köln 177, in Dortmund 141, in Bielefeld 128, in Wuppertal 46 Kinder und Jugendliche.

Nach der Gesamtzahl der betreuten unbegleiteten Minderjährigen ergaben sich für die Jugendämter zum 31. Mai 2015 folgende Daten:

Aachen	791
Dortmund	684
Köln	507
Bielefeld	221
Wuppertal	166
Düsseldorf	161

Die Kapazitäten und die Jugendhilfestrukturen der hauptbetroffenen Jugendämter stoßen absehbar an Grenzen oder haben diese bereits erreicht. In einigen Jugendämtern können die Standards des SGB VIII für eine jugendhilfegerechte Versorgung und Betreuung kaum noch oder nur eingeschränkt gewährleistet werden.

Dies betrifft die Ressourcen der Jugendämter, den Bedarf an Fachkräften, die Unterbringungs- und Einrichtungskapazitäten.

III

Angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der zu erwartenden weiteren Steigerung kann das Kindeswohl dauerhaft nur durch eine bundes- und landesweite Aufnahmepflicht sichergestellt werden, die eine regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ermöglicht. Dafür besteht derzeit keine rechtliche Grundlage.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.“

Zur Umsetzung des MPK-Beschlusses wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet, die sich auf grundlegende Ziele und Eckpunkte und auf wesentliche Verfahrensschritte eines bundesweiten Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verständigt hat.

Die Bundesregierung hat am 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

Damit bleibt es bei der bundesgesetzlich vorgesehenen Neuregelung beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Verteilung erfolgt in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42 a) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u.a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden. Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw. (siehe dazu Abschnitt I).

Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Heraufsetzung der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch diese in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch

den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da wie in Abschnitt I erläutert bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch das Jugendamt die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen ist, § 42 Abs. 3 S. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

In Folge der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 entfallen. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Dazu wie zu weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfes bleiben allerdings die parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

Parallel zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in Bundesrat und Bundestag erarbeitet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung einer landesinternen und bundesweiten Verteilung unbegleitet eingereister Minderjähriger. Das MFKJKS befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie einem ständig eingerichteten Fachgesprächskreis, in dem darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Bundespolizei, des Flüchtlingsrates NRW e.V., des MIK und der Bezirksregierung Arnsberg mitwirken. Ziel der beabsichtigten landesinternen und bundesweiten Verteilung ist es gerade, die Jugendämter an den Schwerpunkten der Einreise zu entlasten, um eine kinder- und jugendhilfegerechte Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ermöglichen.

Mit dem Entwurf einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung wird die Landesregierung zur künftigen regionalen Verteilung Vorschläge vorlegen, mit denen die derzeit hauptbetroffenen Jugendämter entlastet, die Standards des SGB VIII sowie die Aspekte der Integration unbegleiteter Minderjähriger in Bildung und Ausbildung berücksichtigt werden. In die Überlegungen einzubeziehen sind dabei

eine Reihe anderer Aspekte der weiteren Infrastruktur, wie z.B. die Gewinnung von Vormündern, Pflegefamilien, die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt die Aufgabe der zentralen Stelle in den Ländern den Landesjugendämtern, sieht aber einen Landesrechtsvorbehalt vor. Das MFKJKS prüft derzeit in Gesprächen mit den beiden Landesjugendämtern eine Bündelung dieser Aufgabe bei einem Landesjugendamt.

Zur Unterstützung der Jugendämter und der Freien Träger liegt mit der im o.g. Fachgesprächskreis erarbeiteten und gemeinsam vom MFKJKS und vom MIK herausgebenden „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ eine wichtige Arbeitshilfe vor. Die Landesjugendämter organisieren in Absprache mit dem MFKJKS Fachveranstaltungen für die Jugendämter. Im Rahmen des Fachgesprächskreises ist eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendämtern, Freier Wohlfahrtspflege und im Clearingverfahren erfahrenen Fachkräften eingerichtet worden, die Vorschläge zum Erfahrungstransfer und zur Unterstützung der Jugendämter sowie zu Kooperationsmöglichkeiten von Jugendämtern erarbeitet.

Darüber hinaus setzt die Landesregierung sich für eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen auch für die Kosten der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	500/2015-3
-------------	------------

Stand	19.11.2015
-------	------------

Betreff Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Die Landesregierung hat mit der Drucksache 16 / 8293 am 27.03.2015 den Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vorgelegt. Im anschließenden Anhörungsverfahren wurden die folgenden Institutionen beteiligt:

Landkreistag NRW, Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW, Verband der Feuerwehren NRW, Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW, Arbeitsgemeinschaft der Leiter Hauptamtlicher Feuerwachen NRW, Komba Gewerkschaft NRW, Werkfeuerwehrverband NRW, Arbeiter-Samariter-Bund NRW, Deutsches Rotes Kreuz Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe, Johanniter Unfallhilfe Landesverband NRW, Malteser Hilfsdienst Landesverband NRW.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum BHKG vom 13.08.2015 weisen sie auf die Problematik des im Artikel 1, Abschnitt 1, § 6 Absatz 1 BHKG neu geregelten Sachverhalts zum Thema „Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein“ hin. Der Rhein sei zwar von besonderer Bedeutung für das Land NRW, gleichfalls seien aber alle anderen Fließgewässer ebenfalls aufzunehmen.

Eine weitere Fragestellung, die sich durch die Einfügung dieses Paragraphen in die Nachfolgeregelung zum derzeit geltenden FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung) ergibt, wird hierbei nicht berührt. Sie betrifft ausschließlich die Rheinanliegerkommunen.

Im Entwurf des Gesetzes heißt es:

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Boote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Bootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Boote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen- Einsatzbereich eines Bootes regeln den Betrieb des Bootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Ge-

setz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kernträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Boot stationiert ist.

Für die Stadt Bornheim ist hierbei der Absatz 3 von besonderer Bedeutung. Hierin wird geregelt, dass zukünftig alle Städte und Gemeinden, die Rheinanlieger sind, die Kosten für die durch das Land beschafften und bei verschiedenen Städten - im hiesigen Fall bei der Stadt Bonn – stationierten Feuerlöschbooten gemeinsam tragen müssen. Eine Beteiligung des Landes oder gar des Bundes als Betreiber der Bundeswasserstraße Rhein ist nicht vorgesehen. Bisher ist das Land NRW Kostenträger für zwei der für den gesamten nordrhein-westfälischen Rheinabschnitt betriebenen Feuerlöschboote und trägt bei allen anderen Booten die Kosten größerer Reparaturen.

Durch die Neuregelung würde ab Rechtskraft des neuen Gesetzes ein Anteil der Unterhaltungskosten auf die Stadt Bornheim umgelegt werden. Die Stadt Bonn beziffert die derzeitigen Unterhaltungskosten auf ca. 60.000 Euro jährlich. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass darin keine Personalkosten und Ausbildungskosten (insbesondere für Kapitänspatente) enthalten sind.

Die Landesregierung hat in der Landtagsvorlage dargelegt, dass es keine Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände gebe. Dies trifft so nur auf die Kommunen zu, die nicht Rheinanlieger sind.

Der Bürgermeister betrachtet diesen Gesetzentwurf als problematisch für die Haushaltssituation der Stadt Bornheim und hat daher das in der Anlage beigefügte Schreiben an die Landtagsabgeordneten im Rhein-Sieg Kreis versandt.

Anlagen zum Sachverhalt

Drucksache 16/8293 des Landtags NRW vom 27.03.2015
Gemeinsame Stellungnahme des Städte- und Gemeindebund mit anderen Institutionen

Besuchszeiten:
 Montag - Mittwoch 08.30 - 12.30 Uhr
 Donnerstag 08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
 Freitag 08.30 - 12.30 Uhr



Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

3 – BÜRGER- UND ORDUNGSAMT
Amtsleiterin

Frau Walter
Zimmer: 202
Telefon: 0 22 22 / 945-163
Telefax: 0 22 22 / 91 99 53 40
E-Mail: sabine.walter@stadt-bornheim.de

An
 Die Landtagsabgeordneten
 im Rhein-Sieg Kreis
 (siehe Verteiler Seite 2)

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

Datum

3/37 10 00-Wa

27.11.2015

Gesetzentwurf für das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG)
 Löschboote auf dem Rhein - Trägergemeinschaften

Sehr geehrte...../ sehr geehrter.....,

das geplante Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) enthält in § 6 die Regelung zur zukünftigen Kostentragungspflicht zum Unterhalt der Löschboote auf dem Rhein. Diese Neuregelung hat auf die Haushaltssituation der Stadt Bornheim eine direkte Auswirkung. Die Stadt Bornheim befindet sich derzeit in der Haushaltskonsolidierungsphase, die 2021 den Ausgleich herbeiführen soll. Mit der Übertragung der Unterhaltungskosten der Feuerlöschboote auf dem Rhein würde eine zusätzliche finanzielle Belastung auf die Stadt zukommen.

Insbesondere durch die Diskussion der Anlieger anderer nordrhein-westfälischer Wasserstraßen steht nun die Beschaffung neuer Löschboote durch das Land zusätzlich in Frage. Die Boote werden ausschließlich für Gefahren auf dem Rhein eingesetzt. Den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie den Katastrophenschutz am Rheinufer tragen die Rheinanliegerkommunen bereits davon unabhängig.

Ich sehe die Pflicht zur Beschaffung und zum Unterhalt der überörtlich eingesetzten Löschboote auf dem Rhein als bedeutendste Bundeswasserstraße jedoch überwiegend beim Land NRW. Insoweit bitte ich Sie sich im Rahmen der für den 10.12.2015 geplanten Debatte im Innenausschuss und die sich anschließenden Plenarberatungen für die Stärkung der Rheinanliegerkommunen im Rhein-Sieg Kreis einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Wolfgang Henseler
 Bürgermeister

Verteiler:

Dirk Schlömer Postfach 101143 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf (Rhein-Sieg-Kreis I)

Andrea Milz Postfach 101143 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf (Rhein-Sieg-Kreis II)

Ilka Freifrau von Boeselager CDU-Wahlkreisbüro Wesselstr. 10 53113 Bonn (Rhein-Sieg-Kreis III)

Achim Tüttenberg, Postfach 101143 Platz des Landtags 1 40002 Düsseldorf (Rhein-Sieg-Kreis IV)

27.03.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

A Problem

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in seiner derzeitigen Form am 10.02.1998 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich geringfügige punktuelle Änderungen sowie die Einführung, Verlängerungen und Aufhebung einer Berichtspflicht.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese werden durch das Gesetz nicht oder nur unzureichend abgebildet. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

B Lösung

Das Gesetz wird an die erfolgten Entwicklungen angepasst. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen durch den Gesetzentwurf zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes. Dabei werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Aufbauend auf den bisherigen gesetzlichen Regelungen werden mit dem Gesetzentwurf folgende wesentliche Ziele verfolgt:

Datum des Originals: 25.03.2015/Ausgegeben: 01.04.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Aufwertung des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz hat seit 1998 eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen. Aufgrund dessen wurde in den vergangenen Jahren anlässlich verschiedener Großschadensereignisse in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, den Katastrophenschutz zu stärken und neu zu strukturieren.

Durch den Gesetzentwurf soll der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes Rechnung getragen werden. Dazu soll der Katastrophenschutz neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung als gleichrangiger Aufgabenbereich des Gesetzes verankert werden. Die gestiegene Bedeutung des Katastrophenschutzes soll auch durch die Wiederaufnahme des Begriffs der „Katastrophe“ in das Gesetz verdeutlicht werden. Zudem werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen zum Katastrophenschutz angepasst und ergänzt.

Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt.

Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll durch den Entwurf weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert und mehr Partizipation in der Wehr geschaffen werden.

Neben den hierdurch begründeten Gesetzesänderungen werden die bestehenden Regelungen präzisiert und notwendig gewordene Anpassungen vorgenommen.

Die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Diese Bezeichnung spiegelt die Aufgabenstellung des Gesetzes wieder. Der bisher verwandte Begriff des Feuerschutzes wird durch den präziseren Begriff des Brandschutzes ersetzt. Durch den Gesetzentwurf erfolgt gleichzeitig eine Anpassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, die Verweisungen auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung enthalten.

C Alternativen

Beibehaltung des gegenwärtigen Rechtszustands.

D Kosten

Keine. Die durch den Gesetzentwurf für das Land begründeten Aufgaben werden von ihm bereits jetzt wahrgenommen. Die bestehenden Zuständigkeiten bleiben unverändert. Den Bezirksregierungen werden keine neuen Aufgaben übertragen. Die Veränderungen bei bestehenden Aufgaben stellen Konkretisierungen in der Erledigung bestehender Aufgaben dar, die zu keinem personellen Mehraufwand führen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts der Landesregierung.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen ergeben sich durch den Gesetzentwurf nicht. Durch die Änderungen der Novelle werden bestehende Aufgaben der Kommunen stärker betont und Begrifflichkeiten verändert, ohne dass dies zu einer Veränderung des von den Kommunen wahrzunehmen Aufgabenkatalogs führt. Die Darstellung der wahrzunehmenden Aufgaben wird an die spezielle Terminologie der anderen Länder angepasst (z.B. Einordnung des Katastrophenschutzes als gleichrangiger Aufgabenbereich, Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ in das Gesetz). Die Begriffsbestimmungen des FSHG sind in der Praxis nicht auf Akzeptanz gestoßen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Der Mittelstand ist von der Novelle nicht berührt. Eine Relevanz der FSHG-Novelle für den Mittelstand könnte nur insoweit in Betracht kommen als durch den Entwurf vorgesehen ist, dass Anlagen und Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen, mit Gebäudefunkanlagen für die Gefahrenabwehrbehörden ausgestattet werden. Zu derartigen Anlagen gehören Großflughäfen, große Chemieunternehmen und Bahnhöfe und Bahnanlagen. Dies sind Betriebe mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht zum Mittelstand zählen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Der Gesetzentwurf gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Die rechtlichen Regelungen umfassen sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Angehörige der Feuerwehren beiden Geschlechts als auch Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz. Genderaspekte sind daher nicht berührt.

I Befristung

Der Gesetzentwurf begründet keine Erweiterung der bestehenden gesetzlichen Regelungen. Durch den Gesetzentwurf wird das bisherige Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung abgelöst. Der Aufgabenbereich bleibt unverändert. Er besteht weiterhin in der Bekämpfung von Schadenfeuern, sowie der Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursachten öffentlichen Notständen. Anlässlich der bisherigen Berichtspflichten hat sich gezeigt, dass eine gesetzliche Regelung dieser Aufgaben erforderlich ist. Die für das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bestehende Berichtspflicht wurde daher durch Artikel 9 des Fünften Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums vom 23. Oktober 2012 (GV.NRW. S. 474) aufgehoben. Das Gesetz wurde damit zum 01. Dezember 2012 als Stammgesetz anerkannt. Da das nunmehrige Gesetz die Regelungsinhalte des bisherigen Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung fortschreibt, wird von einem Befristungsmanagement abgesehen.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Artikel 1

**Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung
und den Katastrophenschutz (BHKG)**

Inhaltsübersicht

Teil 1

**Ziel und Anwendungsbereich,
Aufgaben und Träger**

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Aufgabenträger
- § 3 Aufgaben der Gemeinden
- § 4 Aufgaben der Kreise
- § 5 Aufgaben des Landes
- § 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Teil 2

Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

- § 7 Arten
- § 8 Berufsfeuerwehren
- § 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr
- § 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr
- § 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister
- § 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren
- § 14 Pflichtfeuerwehren
- § 15 Betriebsfeuerwehren
- § 16 Werkfeuerwehren
- § 17 Verbände der Feuerwehren

Kapitel 2: Katastrophenschutz

- § 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen
- § 19 Regieeinheiten

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

- § 20 Dienstpflichten, Freistellung
- § 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschluss
- § 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

**Teil 3
Gesundheitswesen**

- § 23 Einsatz im Rettungsdienst
- § 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

**Teil 4
Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen****Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz**

- § 25 Brandschutzdienststelle
- § 26 Brandverhütungsschau
- § 27 Brandsicherheitswachen

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

- § 28 Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- § 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen
- § 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen
- § 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

- § 33 Einsatzleitung
- § 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Kapitel 2: Krisenmanagement

- § 35 Grundsätze für das Krisenmanagement
- § 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen
- § 38 Auskunftsstelle

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

- § 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe
- § 40 Auswärtige Hilfe

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

- § 41 Vermeidung von Gefahren
- § 42 Meldepflicht
- § 43 Hilfeleistungspflichten
- § 44 Pflichten der Grundstückseigentümern und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer
- § 45 Entschädigung
- § 46 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 47 Datenübermittlung
- § 48 Einschränkung von Grundrechten
- § 49 Bußgeldvorschriften

Teil 7

Kosten

- § 50 Kostenträger
- § 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes
- § 52 Kostenersatz

Teil 8

Aufsicht

- § 53 Aufsichtsbehörden
- § 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Teil 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 55 Zuständigkeiten anderer Behörden
- § 56 Verordnungsermächtigungen
- § 57 Anhörung von Verbänden
- § 58 Übergangsbestimmungen
- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahmen zu gewährleisten

1. bei Brandgefahren (Brandschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz).

(2) Im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 ist:

1. eine Großeinsatzlage, ein Geschehen, in dem Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind und aufgrund eines erheblichen Koordinierungsbedarfs eine rückwärtige Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlich ist, die von einer kreisangehörigen Gemeinde nicht mehr gewährleistet werden kann. Vergleichbare Ereignisse in kreisfreien Städten gelten ebenfalls als Großeinsatzlage;
2. eine Katastrophe ein Schadensereignis, welches das Leben, die Gesundheit oder die lebensnotwendige Versorgung zahlreicher Menschen, Tiere, natürliche Lebensgrundlagen oder erhebliche Sachwerte in so ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder wesentlich beeinträchtigt, dass der sich hieraus ergebenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nur wirksam begegnet wer-

den kann, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter einer einheitlichen Gesamtleitung der zuständigen Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.

(4) Der Brandschutz, die Hilfeleistung und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese um die im öffentlichen Interesse gebotenen Maßnahmen.

§ 2 Aufgabenträger

(1) Aufgabenträger sind

1. die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung,
2. die Kreise für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein überörtlicher Bedarf besteht,
3. die Kreise und die kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz und
4. das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(2) Die Gemeinden und Kreise nehmen die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(3) Gemeinden und Kreise können zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach diesem Gesetz öffentlich-rechtliche Vereinbarungen gemäß den Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung abschließen. Dabei sind die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Aufgaben der Gemeinden

(1) Für den Brandschutz und die Hilfeleistung unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Sie sind im Katastrophenschutz und bei der Umsetzung der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe unter Federführung des Kreises zur Mitwirkung verpflichtet und gemeinsam mit dem Kreis für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden. Sie stellen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Stellt die Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage einer Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle fest, dass im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung und -rückhaltung erforderlich ist, hat hierfür die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter Sorge zu tragen.

(3) Die Gemeinden haben unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(4) Die Gemeinden sorgen nach Maßgabe des § 32 für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr.

(5) Die Gemeinden sollen ihre Einwohner über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über Möglichkeiten der Selbsthilfe aufklären.

(6) Die Bezirksregierung kann den Gemeinden nach Beteiligung der Kreise zusätzliche Einsatzbereiche für ihre Feuerwehr auf Bundesautobahnen, autobahnähnlichen Straßen sowie Wasserstraßen und Eisenbahnstrecken zuweisen. Berührt ein Einsatzbereich mehrere Regierungsbezirke, so entscheidet das für Inneres zuständige Ministerium.

(7) Für die kreisfreien Städte gilt § 4 Absatz 2 bis 6 entsprechend.

§ 4 Aufgaben der Kreise

(1) Die Kreise unterhalten Einheiten und Einrichtungen für den Brandschutz und die Hilfeleistung, soweit ein gemeindeübergreifender Bedarf besteht. Sie beraten und unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden in der Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben, soweit dafür ein Bedarf besteht. Nach Maßgabe des § 32 sorgen sie für die weitergehende Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen ihrer kreisangehörigen Gemeinden. Gemeinsam mit ihren kreisangehörigen Gemeinden sind sie für die Warnung der Bevölkerung verantwortlich.

(2) Die Kreise treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung der Bekämpfung von Großeinsatzlagen und Katastrophen. Sie leiten und koordinieren den Einsatz zur Gefahrenabwehr. Hierfür halten sie Einheiten sowie Einrichtungen vor.

(3) Die Kreise haben Pläne für Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutzpläne) sowie Sonderschutzpläne für besonders gefährliche Objekte (§ 29 Absatz 1), Betriebsbereiche mit erweiterten Pflichten (§ 30) und bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 31) aufzustellen. Diese sind, soweit nicht anders geregelt,

spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Die kreisangehörigen Gemeinden sind zu beteiligen.

(4) Die Kreise unterhalten nach Maßgabe des § 28 eine Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie nach Maßgabe des § 38 eine Auskunftsstelle.

(5) Die Kreise unterrichten sich gegenseitig, soweit eine Gefährdung benachbarter Gebietskörperschaften nicht sicher auszuschließen ist sowie in den Fällen, in denen im eigenen Zuständigkeitsbereich die Warnung und Information der Bevölkerung durchgeführt wurde.

(6) Die Kreise legen fest, wann die Mittel zur Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen auch zu Zwecken eingesetzt werden, die keine Ereignisse nach § 1 Absatz 2 sind.

§ 5

Aufgaben des Landes

(1) Das Land fördert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz durch Zuwendungen an die Gemeinden und Kreise, durch Beschaffungen und eigene organisatorische und konzeptionelle Maßnahmen.

(2) Das Land hält beim für Inneres zuständigen Ministerium einen Krisenstab der Landesregierung und bei den Bezirksregierungen Krisenstäbe vor, die bei Bedarf zu aktivieren sind.

(3) Das Land unterhält eine zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

(4) Das Land unterstützt die Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen. Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.

§ 6

Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

(1) Für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein (Gefahrenabwehr auf dem Rhein) werden Löschboote mit regionalen Einsatzbereichen vorgehalten. Der Betrieb der Löschboote ist Aufgabe der örtlich zuständigen Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein. Es legt nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände die Einsatzbereiche der Löschboote fest.

(3) Die Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 2 im regelmäßigen Einsatzbereich eines Löschbootes regeln den Betrieb des Löschbootes durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung. Solange die Aufgabenträger nach Satz 1 keine anderweitige Vereinbarung treffen, bilden sie eine Trägergemeinschaft. In der Trägergemeinschaft übernimmt einer von ihnen die Aufgabe der Gefahrenabwehr auf dem Rhein im Bereich der Trägergemeinschaft in seine Zuständigkeit (Kerträger). Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, ist dies der Träger, in dessen Gebiet das Löschboot stationiert ist.

Teil 2 Organisation

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

(1) Feuerwehren im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Feuerwehren (Berufsfeuerwehren, Freiwillige Feuerwehren, Pflichtfeuerwehren) und betriebliche Feuerwehren (Betriebsfeuerwehren, Werkfeuerwehren).

(2) Freiwillige Feuerwehr und Berufsfeuerwehr sind die Feuerwehr der Gemeinde. Dies gilt auch für die Pflichtfeuerwehr.

§ 8 Berufsfeuerwehren

(1) Große kreisangehörige Gemeinden können neben einer Freiwilligen Feuerwehr eine Berufsfeuerwehr einrichten. Die kreisfreien Städte sind hierzu verpflichtet.

(2) Das Einsatzpersonal der Berufsfeuerwehren wird aus hauptamtlichen Kräften gebildet, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

(1) Die im Einsatzdienst tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (Einsatzabteilung) sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst der Gemeinde tätig. Sie werden durch die Leiterin oder den Leiter der Feuerwehr aufgenommen, befördert und entlassen; die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ist zugleich Vorgesetzte oder Vorgesetzter. Mit dem Eintritt in die Feuerwehr entsteht für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Verpflichtung zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen im Aufgabenbereich dieses Gesetzes auf Anforderung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr.

(2) Einer Freiwilligen Feuerwehr können auch Personen angehören, die freiwillig und ehrenamtlich zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehr nach diesem Gesetz auf andere Weise als durch die Mitwirkung im Einsatzdienst beitragen. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache der Freiwilligen Feuerwehr kann die Gemeinde hauptamtliche Kräfte einstellen, die zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes zu ernennen sind. Große kreisangehörige Städte und Mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu verpflichtet. Die Bezirksregierung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung in der Kommune gewährleistet sind.

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der Rat bestellt auf Vorschlag der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters und nach Anhörung der Feuerwehr durch die Gemeinde, eine Leiterin oder einen Leiter der Feuerwehr und bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (stellvertretende Leiterin der Feuerwehr, stellvertretender Leiter der Feuerwehr). Sie werden durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ernannt. Soweit die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr ehrenamtlich tätig ist, ist sie oder er ebenso wie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter in ein Ehrenbeamtinnenverhältnis auf Zeit zu berufen. Bei der Anhörung nach Satz 1 ist die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

(2) Verfügt die Freiwillige Feuerwehr über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung besetzte Feuerwache, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich entweder die Funktion der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr oder die Funktion der stellvertretenden Leiterin oder

des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gelten die Regelungen zur ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, zum ehrenamtlichen Leiter der Feuerwehr und deren Vertreterinnen und Vertreter entsprechend.

(3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Leiterin der Feuerwehr, des ehrenamtlichen Leiters der Feuerwehr, der stellvertretenden Leiterinnen der Feuerwehr und der stellvertretenden Leiter der Feuerwehr beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Bedienstete der Gemeinde geltenden Bestimmungen des § 73 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), die zuletzt durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, finden Anwendung.

(4) Eine Freiwillige Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, wird von der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr geführt. Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wählen aus ihren Reihen für die Dauer von sechs Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die die Belange der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr vertreten. Wählbar ist, wer über eine ausreichende Führungsausbildung in der Freiwilligen Feuerwehr verfügt. Die Sprecherin oder der Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr ist in alle wesentlichen Entscheidungen, die ihre oder seine Aufgabe betreffen, einzubeziehen.

(5) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wählen in jeder Einheit eine Vertrauensperson. Vertrauenspersonen sollen die Einheitsleiterin oder den Einheitsleiter bei der Wahrnehmung der Führungsaufgaben unterstützen, indem sie den Zusammenhalt fördern, zur Integration des Einzelnen in die Einheit beitragen, Konflikten vorbeugen und an der Bewältigung bestehender Konflikte mitwirken. Vertrauenspersonen haben ein jederzeitiges unmittelbares Vortragsrecht bei der Einheitsleiterin oder dem Einheitsleiter und im Ausnahmefall bei der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr, deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Bei einer Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr besteht, tritt die Sprecherin oder der Sprecher nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 an die Stelle der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr. Die Amtszeit einer Vertrauensperson beträgt sechs Jahre. Ein vorzeitiger Rücktritt vom Amt ist möglich.

(6) Für zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannte Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 12

Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister unterstützt die Landrätin oder den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren und bei der Durchführung der dem Kreis übertragenen Aufgaben. Bei Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren kann die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Leitung des Einsatzes übernehmen.

(2) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats, die oder der zuvor die Leiterinnen und Leiter der Feuerwehren und Berufsfeuerwehren im Kreis sowie die Bezirksbrandmeisterin oder den Bezirksbrandmeister angehört hat, eine Kreisbrandmeisterin oder einen Kreisbrandmeister und bis zu zwei ehrenamtliche

Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Kreistag entscheidet zugleich, ob die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister die Tätigkeit im Ehren- oder im Hauptamt wahrnimmt. Die Kreisbrandmeisterin, der Kreisbrandmeister und die Vertreterinnen und Vertreter werden durch die Landrätin oder den Landrat ernannt. Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister dürfen nicht gleichzeitig der Leitung der Feuerwehr einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.

(3) Die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin oder der ehrenamtliche Kreisbrandmeister ist ebenso wie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Ihre Dienstzeit endet mit Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dieses, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten. Die für Beamtenebene des Kreises geltenden Bestimmungen des § 49 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), in Kraft getreten am 26. Mai 2014, finden Anwendung.

(4) Die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin oder der hauptamtliche Kreisbrandmeister muss mindestens über eine der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation sowie über die Qualifikation zur Leiterin oder zum Leiter der Feuerwehr verfügen. Ausnahmsweise genügt es, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Person die Qualifikation in angemessener Frist erwerben wird.

(5) Die Bezirksregierung ernennt nach Anhörung der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister im Bezirk eine Bezirksbrandmeisterin oder einen Bezirksbrandmeister und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie sind in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Bezirksbrandmeisterin oder der Bezirksbrandmeister sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die Bezirksregierung bei der Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und über die Pflichtfeuerwehren in Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr.

(6) Die Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin oder des Bezirksbrandmeisters und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Sie müssen für ihr Amt persönlich und fachlich geeignet sein und haben dies, sofern eine Vertretung nicht möglich ist, so lange fortzuführen, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist. Sie können von ihrem Amt aus persönlichen Gründen vorzeitig zurücktreten oder aus wichtigem Grund vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

(7) Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, ehrenamtlicher Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge ist für ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen, ehrenamtliche Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin und dem ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6)

und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt.

§ 13

Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart als Leiterin oder Leiter der Jugendfeuerwehr. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.

(2) In der Freiwilligen Feuerwehr können für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr Kinderfeuerwehren gebildet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Kinderfeuerwehr wird von der Leiterin oder dem Leiter der Feuerwehr bestellt. Als Leiterin oder Leiter in einer Kinderfeuerwehr darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat.

(3) Kinder- und Jugendfeuerwehren haben insbesondere die Aufgabe, Kinder und Jugendliche an eine ehrenamtliche Tätigkeit in der örtlichen Gemeinschaft heranzuführen, den Erwerb sozialer Kompetenzen zu fördern sowie den Nachwuchs der Freiwilligen Feuerwehren zu gewinnen und heranzubilden. Die Gemeinden sollen ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern.

(4) Die Angehörigen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr sowie die zu ihrer Betreuung und die zur Leitung einer Kinder- oder Jugendfeuerwehr eingesetzten Personen sind den übrigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr gleichgestellt.

§ 14 Pflichtfeuerwehren

(1) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr einzurichten, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder die bestehende öffentliche Feuerwehr einen ausreichenden Brandschutz nicht gewährleisten kann.

(2) Zur Pflichtfeuerwehr können alle Einwohnerinnen und Einwohner vom 18. bis zum 60. Lebensjahr herangezogen werden, falls die Heranziehung nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden kann. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, sofern er nicht die Entscheidung auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder einen Ausschuss übertragen hat. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Einsatzkräfte der anerkannten Hilfsorganisationen, feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte, Angehörige der Werkfeuerwehren sowie die Angehörigen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk können zur Pflichtfeuerwehr nicht herangezogen werden.

(3) Für die Herangezogenen gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr.

§ 15 Betriebsfeuerwehren

(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines

Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr überprüfen.

(2) Die Zuständigkeit für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung verbleibt bei der Gemeinde. Im Ereignisfall untersteht die Betriebsfeuerwehr der Einsatzleitung nach § 33.

§ 16 Werkfeuerwehren

(1) Werkfeuerwehren sind staatlich angeordnete oder anerkannte Feuerwehren. Die Bezirksregierung verpflichtet nach Anhörung der Gemeinde Betriebe oder Einrichtungen, bei denen die Gefahr eines Brandes oder einer Explosion besonders groß ist oder bei denen in einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, eine Werkfeuerwehr aufzustellen und zu unterhalten. Auf Antrag eines Betriebes oder einer Einrichtung kann die Bezirksregierung eine Betriebsfeuerwehr oder die zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb oder der Einrichtung vorgehaltenen Brandschutzkräfte als Werkfeuerwehr anerkennen. Die Werkfeuerwehr besteht in der Regel aus hauptamtlichen Kräften. Die Bezirksregierung hat in Zeitabständen von längstens fünf Jahren den Leistungsstand der Werkfeuerwehren zu überprüfen.

(2) Die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr muss sich an den von dem Betrieb ausgehenden Gefahren orientieren. Sie muss in Aufbau, Ausstattung und Ausbildung den an öffentlichen Feuerwehren gestellten Anforderungen entsprechen. Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, für welche die Werkfeuerwehr eingerichtet worden ist. Sie müssen neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere über Kenntnisse der Örtlichkeit, der Produktions- und Betriebsabläufe, der betrieblichen Gefahren sowie Schutzmaßnahmen und der besonderen Einsatzmittel verfügen.

(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Liegt das Betriebsgelände eines Betriebes oder einer Einrichtung mit einer Werkfeuerwehr oder mehrerer benachbarter Betriebe oder Einrichtungen mit einer gemeinsamen Werkfeuerwehr auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden, Kreise oder Regierungsbezirke, kann die nächsthöhere gemeinsame Aufsichtsbehörde eine einheitliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 obliegenden Aufgaben festlegen.

(5) Wird in einem Betrieb oder einer Einrichtung eine Werkfeuerwehr aus dem Grund angeordnet oder anerkannt, dass bei einem Schadensfall eine große Anzahl von Personen gefährdet wird, die zudem über eine beschränkte Möglichkeit der Eigenrettung verfügt, kann der Betrieb oder die Einrichtung mit dem Träger des Brandschutzes vereinbaren, dass dieser die Aufgaben der Werkfeuerwehr übernimmt. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung.

(6) In Betrieben oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren obliegen den Werkfeuerwehren die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung. Öffentliche Feuerwehren werden in der Regel nur eingesetzt, wenn sie angefordert werden. Zwischen dem Träger des Brandschutzes und der Werkfeuerwehr sind schriftliche Vereinbarungen über die Zusammenarbeit für den Einsatzfall zu treffen. Auf Antrag des Betriebes oder der Einrichtung kann die Bezirksregierung nach Anhörung der Gemeinde die Werkfeuerwehr zur Durchführung der Brandverhütungsschau mit hierzu geeigneten Kräften ermächtigen. Der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Sie ist über das Ergebnis der Brandverhütungsschau und die zur Mängelbeseitigung veranlassten Maßnahmen zu unterrichten. Den Werkfeuerwehren obliegen in den Betrieben oder Einrichtungen auch die Gestellung von Brandsicherheitswachen, die Brandschutzerziehung sowie die Brandschutzaufklärung und die Selbsthilfe.

§ 17

Verbände der Feuerwehren

Die Verbände der Angehörigen der Feuerwehren (Feuerwehrverbände) betreuen ihre Mitglieder, pflegen den Zusammenhalt innerhalb der Feuerwehren sowie die Tradition der Feuerwehren, fördern die Ausbildung und wirken bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mit. Durch ihre Facharbeit in den Bereichen Wissenschaft und Technik fördern sie die Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18

Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

(1) Private Hilfsorganisationen helfen bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, Großeinsatzlagen und Katastrophen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitwirkung der obersten Aufsichtsbehörde gegenüber erklärt haben und diese die allgemeine Eignung zur Mitwirkung und einen Bedarf für die Mitwirkung festgestellt hat (anerkannte Hilfsorganisationen). Kreisfreie Städte und Kreise entscheiden über die Eignung zur Mitwirkung von Einheiten im Einzelfall. Über eine Eignungsfeststellung unterrichten sie ihre Aufsichtsbehörde. Die mitwirkenden Einheiten können über die Leitstelle von der Gemeinde, im Fall des § 4 Absatz 2 Satz 2 vom Kreis angefordert werden. Sie sind durch die Leitstelle zu alarmieren.

(2) Für die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2350) geändert worden ist, genannten Organisationen bedarf es einer Erklärung zur Mitwirkung und einer allgemeinen Eignungsfeststellung nicht.

(3) Anerkannte Hilfsorganisationen unterstützen entsprechend ihrer Satzung die Gemeinden bei der Aufklärung und Beratung der Bürger über die Möglichkeiten zur Selbsthilfe.

(4) Die Mitwirkung umfasst unbeschadet von Leistungen Dritter die Pflicht, einsatzbereite Einheiten aufzustellen und zu unterhalten sowie an Übungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die kreisfreien Städte und Kreise überwachen dies.

(5) Bei Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die von den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die anerkannten Hilfsorganisationen als Verwaltungshelfer der anordnenden Behörde.

(6) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer anerkannter Hilfsorganisationen nach den Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 19 Regieeinheiten

Kreisfreie Städte und Kreise können Einheiten (§ 18 Absatz 4) aufstellen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und die Hilfsorganisationen zur Aufstellung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einheiten nicht bereit oder in der Lage sind (Regieeinheiten). Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer in Regieeinheiten entsprechend.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen sind auf Anforderung hin zur Teilnahme am Einsatz-, Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst sowie an sonstigen Veranstaltungen verpflichtet. Die Anforderung erfolgt bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr durch die Gemeinde, bei den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgt sie über die jeweilige Hilfsorganisation durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt.

(2) Den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen dürfen aus ihrem Dienst in der Feuerwehr oder ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz keine Nachteile im Arbeits- oder Dienstverhältnis erwachsen. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen,

Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde oder des Kreises entfällt für die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen die Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung. Bei Einsätzen erstrecken sich Freistellungs- und Entgeltanspruch auch auf den zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlichen Zeitraum danach. Die Festlegung des Zeitraums trifft die Einsatzleitung. Bei Einsätzen nach § 39 oder § 40 erfolgt die Festlegung durch die für die Führung der Einheit zuständige Gebietskörperschaft. Die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen und an sonstigen Veranstaltungen ist der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber oder dem Dienstherrn nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen.

§ 21

Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

(1) Die Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber oder Dienstherrn ehrenamtlicher Angehöriger der Feuerwehr sind verpflichtet, für den Zeitraum der auf Anforderung der Gemeinde hin gemäß § 20 Absatz 1 erfolgten Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern werden die Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern durch Satzung eine Zulage gewähren.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von sechs Wochen, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern wird das fortbezahlte Arbeitsentgelt auf Antrag von dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die dem Land nach Satz 1 zustehenden

Ersatzansprüche gegen den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu verzichten. Dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung werden die Kosten für die übertragenen Aufgaben von den Gemeinden gemeinsam erstattet.

(3) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. In den in Absatz 2 Satz 1 genannten Krankheitsfällen haben sie gegenüber dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, soweit nicht auf andere Weise ein Ersatz erlangt werden kann. Für die Erstattung gilt Absatz 2 Satz 4. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Als Ersatz des Verdienstausfalls wird mindestens ein durch gemeindliche Satzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Durch gemeindliche Satzung ist ein Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausfalls je Stunde nicht überschritten werden darf.

(4) Für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen gelten bei Einsätzen, Übungs-, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen, die nach diesem Gesetz angeordnet werden, und einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer durch diesen Dienst verursachten Krankheit, die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass der Kreis an die Stelle der kreisangehörigen Gemeinde tritt. Im Übrigen richten sich die Rechtsverhältnisse der Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen nach den

Vorschriften der Organisation, der sie angehören.

§ 22

Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

(1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen durch den anfordernden Aufgabenträger. Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahmen an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen verursacht wurde, erforderlich ist. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach den §§ 20 und 21 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurden.

(2) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle eines Auslagenersatzes nach Absatz 1 Satz 1 eine Aufwandsentschädigung von der Gemeinde erhalten.

(3) Schäden, mit Ausnahme von Personenschäden und entgangenem Gewinn, die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr oder ehrenamtlichen Helferinnen oder Helfern der anerkannten Hilfsorganisationen bei der Ausübung ihres Dienstes erwachsen, sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu ersetzen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten entfällt der Anspruch auf Schadensersatz.

(4) Verletzen Angehörige der Feuerwehr oder Helferinnen oder Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Ausübung des auf Anforderung durch den Aufgabenträger geleisteten Dienstes vorsätzlich oder grob

fahrlässig ihre Pflichten, so kann der Aufgabenträger Ersatz für den dadurch verursachten Schaden verlangen. Hinsichtlich der Haftung bei der Verletzung von Dienstpflichten finden die beamtenrechtlichen Bestimmungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geltendmachung des Ersatzes im Ermessen des Aufgabenträgers steht.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Feuerwehren wirken nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung im Rettungsdienst mit.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

(1) Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 arbeiten mit den im Gesundheitswesen tätigen Rettungsdiensten, den Krankenhäusern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst zusammen.

(2) In die Katastrophenschutzplanung nach § 4 Absatz 3 sind diese Personen und Stellen einzubeziehen, soweit dies erforderlich ist.

(3) Die Träger der Krankenhäuser sind verpflichtet, zur Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe des Krankenhausgestaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) in der jeweils geltenden Fassung, Einsatz- und Alarmpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Katastrophenschutzplanungen nach § 4 Absatz 3 in Einklang stehen, sowie Übungen durchzuführen. Benachbarte Krankenhäuser haben sich gegenseitig zu unterstützen und ihre Planungen aufeinander abzustimmen.

(4) Die Regelungen des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes und des Rettungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

Teil 4 Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, deren Feuerwehr über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.

§ 26 Brandverhütungsschau

(1) Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder bedeutende Sachwerte gefährdet werden können, sind im Hinblick auf die Belange des Brandschutzes zu überprüfen. Die Brandverhütungsschau dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sach-

werten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen. Die Regelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die Brandverhütungsschau ist beginnend mit der Nutzung oder Inbetriebnahme je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.

(3) Die Kreise stellen Gemeinden, in denen die Brandverhütungsschau ausschließlich von Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern durchgeführt wird, in besonderen Fällen ihre nach § 25 vorzuhaltenden Bediensteten zur Verfügung. Der Feuerwehr der Gemeinde ist Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben. Die Gemeinde ist über das Ergebnis und die zur Mängelbeseitigung veranlassenden Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Soweit sachlich geboten, ist weiteren zuständigen Dienststellen Gelegenheit zur Teilnahme an der Brandverhütungsschau zu geben.

§ 27**Brandsicherheitswachen**

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen**§ 28****Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst**

(1) Die ständig besetzte Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz ist mit der Leitstelle für den Rettungsdienst zusammenzufassen. Die Leitstelle muss auch Großeinsatzlagen und Katastrophen bewältigen können. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, durch die ihre Aufgabenerfüllung auch bei Ausfall sichergestellt wird.

(2) Der Leitstelle sind alle Einsätze der Feuerwehr, der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten zu melden. Schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Leitstelle und Werkfeuerwehren über den Umfang der Meldepflicht sind möglich. Im Bedarfsfall können über die Leitstelle

Einsätze gelenkt werden. Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen unterstützt die Leitstelle die Einsatzleitung und den Krisenstab.

(3) Das in der Leitstelle eingesetzte Personal muss über eine feuerwehrtechnische Führungsausbildung sowie eine ergänzende Ausbildung für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten verfügen. Das Personal ist zu Beamten zu ernennen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Gemeinden veranlassen die Einrichtung des Notrufs 112 und gewährleisten die Alarmierung der Einsatzkräfte. Der Notruf 112 ist auf die Leitstelle aufzuschalten. Die Aufschaltung des Notrufs 112 auf ständig besetzte Feuerwachen von Mittleren kreisangehörigen Städten und Großen kreisangehörigen Städten ist zulässig, wenn diese die Aufgaben einer Rettungswache wahrnehmen. In diesem Fall muss durch Kopplung der ständig besetzten Feuerwache an das jeweilige System der Leitstelle die zeitgleiche Kenntnis der Leitstelle über die eingehenden Notrufe, deren Abfrage und die örtliche wie qualitative Verfügbarkeit der Einsatzmittel und des Einsatzpersonals gewährleistet sein.

(5) Auf Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe sind zum Zwecke der Abwicklung des Einsatzauftrages, zur Beweissicherung und zum Beschwerdemanagement automatisch aufzuzeichnen. Gleiches gilt für Anrufe auf Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und für den Funkverkehr. Auf weiteren Anschlüssen eingehende Anrufe dürfen nur nach vorheriger Einwilligung aufgezeichnet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Betriebe oder Einrichtungen mit Werkfeuerwehren.

§ 29**Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen**

(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber sind verpflichtet, die Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bei deren vorbereitenden und abwehrenden Maßnahmen zu unterstützen. Auf deren Verlangen haben sie im Einzelfall insbesondere

1. personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen, soweit die besonderen Gefahren mit der üblichen Ausstattung der Feuerwehr nicht abgewendet werden können. Ersatzweise kann der jeweils zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes von den Betreiberinnen und Betreibern verlangen, dass sie die Mittel bereitstellen, die benötigt werden für Beschaffung, Installation, Erprobung der Betriebsbereitschaft, Unterhaltung und Ersatz von technischen Geräten sowie von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, die in besonderer Weise vor den Gefährdungen aus ihrer Anlage schützen;
2. unbeschadet weitergehender Vereinbarungen die unverzügliche Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung, die ohne das Wirksamwerden aktiver Sicherheitseinrichtungen zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können, an die Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sicherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Zustand oder das Emissionsverhalten einer Anlage oder

- Einrichtung während einer Störung nicht beurteilt werden kann;
3. gegen Missbrauch geschützte Verbindungen einzurichten und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen der Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst sowie Personen oder Stellen, die für die Meldung nach Nummer 2 oder für die Leitung der betrieblichen Abwehrmaßnahmen eingesetzt werden, auch bei Ausfall des öffentlichen Fernmeldenetzes sicherzustellen;
 4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen eine Gebäudefunkanlage einzurichten, zu unterhalten und auf dem Stand der Technik zu halten;
 5. sich an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Aufgabenträger des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach § 32 Absatz 3, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, auf eigene Kosten zu beteiligen.

(3) Der für den Katastrophenschutz zuständige Kreis oder die kreisfreie Stadt kann die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen nach Absatz 1 verpflichten, betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben.

(4) Für Betreiber regierungsbezirksübergreifender Eisenbahnstrecken tritt an die Stelle der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörde das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Bezirksregierung.

§ 30

Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

(1) Für Betriebsbereiche im Sinne der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung, für die ein Sicherheitsbericht zu erstellen ist, haben die für den Katastrophenschutz zuständigen Kreise und kreisfreien Städte innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der erforderlichen Informationen von der Betrei-

berin oder vom Betreiber einen externen Notfallplan als Sonderschutzplan unter ihrer oder seiner Beteiligung und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans (betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan) zu erstellen, um

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, so dass die Auswirkungen möglichst gering gehalten und Schädigungen der menschlichen Gesundheit, der Umwelt und von Sachwerten begrenzt werden können,
2. die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den Auswirkungen schwerer Unfälle einzuleiten,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte können aufgrund der Informationen in dem Sicherheitsbericht entscheiden, dass sich die Erstellung eines externen Notfallplans erübrigt; die Entscheidung ist zu begründen.

(2) Externe Notfallpläne müssen Angaben enthalten über

1. Namen oder Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen sowie zur Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes ermächtigt sind,
2. Vorkehrungen zur Entgegennahme von Frühwarnungen sowie zur Alarmauslösung und zur Benachrichtigung der Einsatzkräfte,
3. Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Umsetzung des externen Notfallplans notwendigen Einsatzmittel,
4. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände,
5. Vorkehrungen für Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes, einschließlich Reaktionsmaßnahmen auf

- Szenarien schwerer Unfälle, wie im Sicherheitsbericht beschrieben, unter Berücksichtigung möglicher Domino-Effekte, einschließlich solcher, die Auswirkungen auf die Umwelt haben,
6. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und aller benachbarten Betriebe oder Betriebsstätten, die nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung fallen, über den Unfall sowie über das richtige Verhalten und
 7. Vorkehrungen zur Unterrichtung der Einsatzkräfte ausländischer Staaten bei einem schweren Unfall mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen.

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebsbereichs hat dem zuständigen Kreis oder der zuständigen kreisfreien Stadt die für die Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterfällt, zu übermitteln.

(3) Die Entwürfe der externen Notfallpläne sind zur Anhörung der Öffentlichkeit für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die geheimhaltungsbedürftigen Teile der externen Notfallpläne, insbesondere dem Datenschutz unterliegende personenbezogene Angaben, verdeckte Telefonnummern oder interne Anweisungen, sind hiervon ausgenommen. Ort und Dauer der Auslegung sind vorher öffentlich bekanntzumachen mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als 50 Personen Bedenken und Anregungen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird. Die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist öffentlich bekanntzumachen. Wird der Entwurf des externen Notfallplans nach der Auslegung geändert oder

ergänzt, ist er erneut auszulegen. Bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken oder Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung des Entwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt oder sind Änderungen oder Ergänzungen im Umfang geringfügig oder von geringer Bedeutung, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden.

(4) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen erstellten externen Notfallpläne in angemessenen Abständen von höchstens drei Jahren unter Beteiligung der Betreiberin oder des Betreibers und unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den Betrieben und den Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Werden externe Notfallpläne nach der Überprüfung geändert oder aktualisiert, sind sie erneut gemäß Absatz 3 auszulegen.

§ 31

Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne bei Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, gilt § 30 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. § 30 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.
2. Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Kreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.

§ 32

Ausbildung, Fortbildung und Übungen

(1) Die Gemeinden führen die Grundausbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren durch und bilden diese fort. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der Angehörigen öffentlicher Feuerwehren obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Führungsausbildung und -fortbildung sowie die Vermittlung spezieller Fachkenntnisse erfolgt durch die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte des Landes.

(2) Für die Aus- und Fortbildung ihrer Einsatz- und Führungskräfte sind die anerkannten Hilfsorganisationen verantwortlich.

(3) Die Leistungsfähigkeit des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist durch Übungen und andere Aus- und Fortbildungsveranstaltungen zu erproben und zu stärken. Das Land unterstützt die kreisfreien Städte und Kreise bei der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Krisenstäbe und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen sowie die darüber hinaus dabei mitwirkenden Personen durch geeignete Veranstaltungen.

(4) Die Ausbildungseinrichtungen der Gemeinden, der Kreise und des Landes stehen Dritten gegen Kostenerstattung zur Verfügung. Den anerkannten Hilfsorganisationen kann eine kostenfreie Nutzung ermöglicht werden.

(5) Angehörige der Feuerwehr haben jährlich eine fachbezogene feuerwehrtechnische Fortbildung zu absolvieren.

Teil 5

Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33

Einsatzleitung

Die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen werden von der durch die Gemeinde bestellten Einsatzleiterin oder dem durch die

Gemeinde bestellten Einsatzleiter geleitet. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter, leitet die oder der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einheitsführerin oder Einheitsführer den Einsatz. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen ist § 37 zu beachten.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern.

(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen.

(3) Die Polizei nimmt eigene Aufgaben nach § 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Die Polizei leistet den für die Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Vollzugshilfe gemäß den §§ 47 bis 49 des Polizeigesetzes und Amtshilfe gemäß den §§ 4 bis 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Maßnahmen der Einsatzleitung, der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im gegenseitigen Einvernehmen angeordnet oder aufgehoben werden.

(5) Kann die Einsatzleitung die notwendigen Maßnahmen nicht selber veranlassen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 den von ihr hiermit beauftragten Personen zu.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35

Grundsätze für das Krisenmanagement

(1) Bei Großeinsatzlagen und Katastrophen leiten und koordinieren die kreisfreien Städte und Kreise die Abwehrmaßnahmen. Sie richten Krisenstäbe und Einsatzleitungen ein.

(2) Krisenstab und Einsatzleitung arbeiten sich unter der Führung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats in getrennten Stäben gegenseitig zu.

(3) Sobald ein Kreis die Leitung und Koordinierung übernimmt, teilt er dies den kreisangehörigen Gemeinden mit und veranlasst unverzüglich alle weiteren Maßnahmen. Die Beendigung der Leitung und Koordinierung ist ebenfalls mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder des Krisenstabs und der Einsatzleitung sind laufend aus- und fortzubilden. Übungen sind regelmäßig durchzuführen.

(5) Kreise und kreisangehörige Gemeinden stimmen ihre Gefahrenabwehrmaßnahmen ab. Dazu können die kreisangehörigen Gemeinden Stäbe für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) bilden.

§ 36**Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

(1) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt koordiniert und trifft alle im Zusammenhang mit dem Schadensereignis stehenden und zur Gefahrenabwehr erforderlichen administrativ-organisatorischen Maßnahmen. Er stellt insbesondere ein geordnetes Melde- und Berichtswesen sicher.

(2) Der Krisenstab des Kreises oder der kreisfreien Stadt kann allen für den Einsatzbereich zuständigen unteren Landesbehörden Weisungen erteilen.

(3) Das Weisungsrecht übergeordneter Fachbehörden bleibt unberührt.

§ 37**Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen**

(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte bestellen vorbereitend Einsatzleiterinnen oder Einsatzleiter sowie Vertreterinnen und Vertreter. Diese leiten im Rahmen ihres Auftrages und der ihnen erteilten Weisungen alle Einsatzmaßnahmen und können allen eingesetzten Kräften Weisungen erteilen. Das Gleiche gilt für die Hilfe leistenden Kräfte des Bundes oder anderer Länder für die Dauer der Hilfeleistung. Bis zur Übernahme der Einsatzleitung durch die bestellte Einsatzleiterin oder den bestellten Einsatzleiter werden ihre oder seine Aufgaben von der oder dem zuerst am Einsatzort eintreffenden oder dort bisher tätigen Einheitsführerin oder Einheitsführer wahrgenommen.

§ 38 Auskunftsstelle

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte richten Auskunftsstellen ein, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.

(2) Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.

(3) In Auskunftsstellen dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermissten- und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

(1) Gemeinden und Kreise sind einander zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Hilfe leisten zudem

1. die Landesbehörden und Einrichtungen des Landes,
2. die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie
3. die anerkannten Hilfsorganisationen.

(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. Weitere Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. Die Anforderung der weiteren Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium

ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe.

(3) Für die Hilfeleistung der Behörden und Einrichtungen des Bundes und der übrigen Länder gelten die Grundsätze der Amtshilfe (Artikel 35 des Grundgesetzes). Besondere Regelungen bleiben unberührt. Die Mitwirkung der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk erfolgt gemäß ihrer Aufgabenzuweisung nach dem THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Mit Ausnahme der Kosten für besondere Sachaufwendungen haben die Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden bei Schadenfeuer unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(5) Die Betriebsfeuerwehren und die Werkfeuerwehren sind zur Hilfe außerhalb des Betriebes oder der Einrichtung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die besondere Eigenart des Betriebes die ständige Anwesenheit der angeforderten Einheiten der Werkfeuerwehr erfordert.

§ 40 Auswärtige Hilfe

(1) Außerhalb des Landes sollen Gemeinden und Kreise, einschließlich der in ihrem Auftrag tätigen anerkannten Hilfsorganisationen, auf Anforderung Hilfe leisten, soweit dadurch nicht dringende eigene Aufgaben wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Einsätze außerhalb des Landes bedürfen der unverzüglichen Anzeige bei der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchgeführt wird.

(3) Einsätze im Ausland bedürfen der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde, sofern der Einsatz nicht in Erfüllung einer Vereinbarung zur Hilfeleistung im benachbarten Ausland oder der Hilfe unmittelbar angrenzender Gemeinden anderer Länder durchzuführen ist. Die unmittelbare

Aufsichtsbehörde kann dem Einsatz im benachbarten Grenzgebiet vorläufig zustimmen, wenn die sofortige Hilfeleistung angefordert wurde und geboten erscheint. Bei Einsätzen im Ausland bestimmt die dem Einsatz zustimmende Behörde, welcher deutschen Stelle die eingesetzten Kräfte unterstehen.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann Einsätze außerhalb des Landes anordnen. Sofern das Land für einen Einsatz die zentrale Koordinierung übernommen hat, dürfen Hilfeleistungen nur nach Anordnung oder Zustimmung durch das Land erfolgen.

Teil 6

Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41

Vermeidung von Gefahren

Jede Person hat die Pflicht, sich so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Soweit erforderlich und den Umständen nach zumutbar, sind bestehende Gefahren zu bekämpfen.

§ 42

Meldepflicht

Die Person, die ein Schadenfeuer, einen Unglücksfall oder ein anderes Ereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Feuerwehr oder die Polizei zu benachrichtigen, sofern sie die Gefahr nicht selbst beseitigt oder beseitigen kann. Eine Person, die um Übermittlung einer Gefahrenmeldung ersucht wird, ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten hierzu verpflichtet, wenn die ersuchende Person zur Gefahrenmeldung nicht selbst imstande ist.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

(1) Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Bränden, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung zur Hilfeleistung verpflichtet.

(2) Dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge oder Geräte, sind unter den Voraussetzungen des § 19 des Ordnungsbehördengesetzes auf Anordnung der Einsatzleitung von jedermann zur Verfügung zu stellen.

(3) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gegenständen, durch die der Einsatz behindert wird, sind verpflichtet, diese auf Weisung der Einsatzkräfte wegzuräumen oder ihre Entfernung zu dulden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Übungen entsprechend, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist.

(5) Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen diese nicht stören oder andere gefährden. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleitung, insbesondere Platzverweise und Sperrungen von Einsatzgebieten sowie die Aufforderung zur Beseitigung störender Gegenstände unverzüglich zu befolgen.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer von Gebäuden und Grundstücken sind verpflichtet, die Brandverhütungsschau und die Anbringung von Feuermelde- und Alarmeinrichtungen, Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes sowie von Hinweisschildern zur Gefahrenbekämpfung ohne Entschädigung zu dulden. Eine Ent-

schädigung ist nur dann zu leisten, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer das Gebäude oder Grundstück gewerblich zur Vermietung von Kommunikationsflächen nutzt.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Besitzerinnen und Besitzer der von Schadenfeuern, Unglücksfällen oder öffentlichen Notständen betroffenen Grundstücke, Gebäude oder Schiffe sind verpflichtet, den beim Einsatz tätigen Kräften Zutritt zu gestatten und Arbeiten zur Abwendung der Gefahr zu dulden. Sie haben Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gewonnen werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, insbesondere für die Schadensbekämpfung verwendbare Geräte, auf Anforderung zur Verfügung zu stellen und zur Benutzung zu überlassen. Sie haben ferner die von der Einsatzleitung im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes und zur Verhütung einer weiteren Ausdehnung des Schadensfalles angeordneten Maßnahmen wie Räumung von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen, Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen, von Einfriedungen, Gebäudeteilen und Gebäuden zu dulden. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu Schäden führen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 2 haben auch die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer der umliegenden Grundstücke, Gebäude und Schiffe.

(4) Das Betretungsrecht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gilt auch zur Erkundung und für Übungszwecke, soweit dies wegen der Ausdehnung, des Gefährdungspotentials oder der Besonderheit des Objektes zur Vorbereitung auf einen Einsatzfall erforderlich ist.

§ 45 Entschädigung

(1) Ein Schaden, den jemand erleidet, weil sie oder er

1. nach § 43 Absatz 1 bis 4 oder § 44 Absatz 3 oder 4 in Anspruch genommen wird oder
2. bei einem Schadensereignis nach diesem Gesetz Hilfe leistet,

ist in entsprechender Anwendung der §§ 39 bis 43 des Ordnungsbehördengesetzes zu ersetzen.

(2) Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde des Schadensortes. § 42 Absatz 2 des Ordnungsbehördengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden der Aufgabenträger und die hierbei mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt insbesondere für Leitstellen und Auskunftsstellen nach Maßgabe der § 28 und § 38.

(3) Personenbezogene Daten sind grundsätzlich bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis zu erheben. Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, soweit dies zum Schutz von Leben und Gesundheit, zur Sicherstellung einer wirksamen Gefahrenabwehr oder zur Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen benötigten Angaben bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden

können.

(4) Die nach § 28 Absatz 5 und § 38 Absatz 3 gespeicherten Daten dürfen in anonymisierter Form auch zu statistischen Zwecken und zur Evaluation verarbeitet sowie zur Aus- und Fortbildung genutzt werden. Die erhobenen Daten dürfen zu wissenschaftlichen Zwecken genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten vorher anonymisiert wurden. § 28 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen findet Anwendung.

(5) Auf der Grundlage dieses Gesetzes verarbeitete personenbezogene Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind.

(6) Die nach § 28 Absatz 5 gespeicherten, nicht anonymisierten Aufzeichnungen sind spätestens nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, dass sie zum Nachweis ordnungsgemäßer Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden. Auf die Dokumentation des Funkverkehrs sowie die Datenerhebung in Auskunftsstellen nach § 38 Absatz 3 findet Satz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Daten des Funkverkehrs spätestens nach drei Monaten und die in Auskunftsstellen erhobenen Daten spätestens nach einem Monat zu löschen sind.

(7) Nach Absatz 6 aufzubewahrende Daten sind zu sperren und mit einem Sperrvermerk zu versehen. Die §§ 8 und 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen finden Anwendung.

§ 47 Datenübermittlung

Behörden und Einrichtungen mit den Aufgabenbereichen Umwelt-, Immissions- und Arbeitsschutz, Bauaufsichtsbehörden, Forstbehörden und Wasserbehörden übermitteln den Gemeinden und Kreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Ge-

setz erforderlichen Daten. Zu diesen Informationen gehören insbesondere

1. der Ort und die Lage besonders gefährdeter oder gefährlicher Objekte,
2. die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber sowie von Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,
3. die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener und möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
4. das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen und möglicherweise entstehenden Stoffe,
5. die Bewertung der Gefahren für die Anlage und ihre Umgebung und
6. die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden.

§ 48

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 49

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 1 der Dienstleistungspflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
2. vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht nach § 27 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt,

3. vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund des § 27 Absatz 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
4. entgegen § 29 Absatz 1 die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben nicht macht,
5. entgegen § 29 Absatz 2 die Meldung von Störungen in der Anlage oder Einrichtung unterlässt, keine gegen Missbrauch geschützten Verbindungen einrichtet und unterhält oder sich nicht an angeordneten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen nach § 32 Absatz 3 beteiligt,
6. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 2 oder § 30 Absatz 4 Satz 1 sowie § 31 die für die Erstellung, Überprüfung, Erprobung oder Überarbeitung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig übermittelt,
7. entgegen § 42 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder übermittelt,
8. entgegen § 43 Absatz 1 nicht Hilfe leistet oder entgegen § 43 Absatz 2 ein Hilfsmittel oder ein Fahrzeug nicht stellt,
9. entgegen § 43 Absatz 3 Gegenstände nicht wegräumt oder ihre Entfernung nicht duldet,
10. eine Anweisung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 nicht befolgt,
11. entgegen § 44 Absatz 2 oder 3 den Zutritt oder die Arbeiten nicht duldet, Wasservorräte oder sonstige Hilfsmittel auf Anordnung nicht zur Verfügung stellt oder nicht zur Benutzung überlässt oder die von der Einsatzleitung angeordneten Maßnahmen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl.

I S. 3786) geändert worden ist, ist die örtliche Ordnungsbehörde.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

(1) Die Gemeinden und Kreise haben die Kosten für die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden oder übernommenen Aufgaben zu tragen.

(2) Mit Ausnahme der von den Kreisen zu übernehmenden Kosten für die Leitung und Koordinierung von Einsätzen gemäß § 4 Absatz 2 und der Kosten für die Hilfeleistung bei Schadenfeuer durch Feuerwehren unmittelbar angrenzender Gemeinden im Rahmen des § 39 Absatz 4 tragen die Gemeinden die Kosten der in ihrem Gebiet und den nach § 3 Absatz 6 zugewiesenen zusätzlichen Einsatzbereichen durchgeführten Abwehrmaßnahmen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden haben dem Kreis geleistete Ausgaben für Übungen sowie für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch die Gemeinde angeordnet wurden zu ersetzen.

(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten die Kostenregelungen der Amtshilfe. Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).

(5) Das Land trägt die Kosten für die zentrale Aus- und Fortbildungsstätte mit Kompetenzzentren zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. Zu den Kosten gehören die Aufwendungen für

Unterkunft und Verpflegung der Veranstaltungsteilnehmerinnen und Veranstaltungsteilnehmer. Die von den Gemeinden aufgrund der Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Aus- und Fortbildungen zu ersetzenden Arbeitsentgelte und Verdienstausfälle (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3) und Kinderbetreuungskosten (§ 22 Absatz 1 Satz 2 und 3) werden ihnen vom Land erstattet. Entsprechende Ausgaben werden den Kreisen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeistern, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern an Lehrgängen (§ 12 Absatz 7) vom Land ersetzt. Für alle ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sowie die ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erstattet das Land den Gemeinden und Kreisen die notwendigen Fahrgelder.

(6) Das Land leistet Zuschüsse zu den Kosten des Brandschutzes der Gemeinden und Kreise. Ausgenommen sind die Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinde- und Kreisebene sowie der vorbeugende Brandschutz.

(7) Die Kosten der Betriebsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren tragen die Betriebe oder Einrichtungen. In Fällen einer Hilfeleistung gemäß § 39 Absatz 5 können die Betriebe oder Einrichtungen Kostenersatz verlangen. Gleiches gilt für die von Gemeinden oder Kreisen angeordnete Mitwirkung an Übungen, es sei denn, diese erfolgt im Rahmen der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit.

(8) Das Aufkommen aus der Feuerschutzsteuer ist nur für den Brandschutz und die übrigen Aufgaben dieses Gesetzes zu verwenden.

(9) Für Kosten, die aufgrund gesetzlicher Regelungen über den Katastrophenschutz im Zivilschutz entstehen, gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen.

(10) Ersatzansprüche der Aufgabenträger nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 51**Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes**

(1) Die anerkannten Hilfsorganisationen tragen die durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufgrund dieses Gesetzes entstehenden Kosten im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

(2) Das Land gewährt den anerkannten Hilfsorganisationen nach Maßgabe des Haushaltsplans Zuwendungen für die im Interesse des Landes liegenden Übungen und Ausbildungsmaßnahmen und für Verwaltungskosten. Es beschafft im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Ausstattungsprogramms nach Maßgabe des Haushaltsplans Fahrzeuge, Geräte und Spezialausrüstung und stellt sie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für gemäß § 18 Absatz 4 Satz 1 aufzustellende Einheiten zur Verfügung. Zu den Instandhaltungs- und Unterbringungskosten der Ausstattungen für diese Einheiten gewährt das Land den anerkannten Hilfsorganisationen Beihilfen.

§ 52**Kostenersatz**

(1) Die Einsätze im Rahmen der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 Satz 1 nicht möglich ist.

(4) Der Kostenersatz nach Absatz 2 ist durch Satzung zu regeln; hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden. Der Kostenersatz darf höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten gedeckt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(5) Die Gemeinden können für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 26) Gebühren aufgrund einer Satzung erheben. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den in diesem Gesetz genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können die Gemeinden Entgelte erheben.

(6) Sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte, die oder der besondere Maßnahmen der Löschwasserversorgung zu treffen hat, nicht in der Lage ist, die erforderliche Menge Löschwasser selbst oder aufgrund einer Vereinbarung

durch einen Dritten vorzuhalten, kann die Trägerin oder der Träger der öffentlichen Wasserversorgung in der Gemeinde sich hierzu gegen besonderes Entgelt bereit erklären.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

(1) Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden ist die Landrätin oder der Landrat als unter staatliche Verwaltungsbehörde.

(2) Aufsichtsbehörde für die kreisfreien Städte und die Kreise ist die Bezirksregierung. Sie ist gleichzeitig obere Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium.

§ 54 Unterrichtungs- und Weisungsrechte

(1) Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Wahrnehmung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben unterrichten. Sie sind berechtigt, jederzeit den Leistungsstand der Einheiten und Einrichtungen nach diesem Gesetz zu überprüfen. Die kreisfreien Städte und Kreise haben bei Groß-einsatzlagen oder Katastrophen unverzüglich die Aufsichtsbehörde über Art und Umfang des Ereignisses sowie die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(2) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der den Gemeinden und Kreisen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Erfüllung dieser Aufgaben darf die oberste Aufsichtsbehörde allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben nach diesem Gesetz zu sichern. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über die Gliederung, Führung, Ausstattung, Ausbildung und Fortbildung der öffentlichen Feuerwehren, das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 21, § 22 Absatz 1 und § 50 Absatz 5, die Einsatzbereiche nach § 3 Absatz 6, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen, die Tätigkeit der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister nach § 12, die Leitstellen nach § 28, die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4, die Löschwasserversorgung nach § 3 Absatz 2 sowie die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe nach §§ 39 und 40.

(4) Kommt bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen die Gemeinde oder der Kreis der Weisung der Aufsichtsbehörde nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde oder des Kreises in entsprechender Anwendung des § 123 Absatz 2 der Gemeindeordnung und des § 57 Absatz 3 der Kreisordnung selbst ausüben oder die Ausübung einem anderen übertragen.

(5) Weisungen zur Erledigung einer bestimmten Einsatzaufgabe bei einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Landrätin oder der Landrat als staatliche Verwaltungsbehörde durch, sofern die Aufsichtsbehörde dies in der Weisung festlegt.

(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den

Abwehrmaßnahmen mit.

Teil 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

(1) Auf Einrichtungen und Anlagen der Bundeswehr, der Bundesfernstraßenverwaltung und der Bundeswasserstraßenverwaltung finden die §§ 15, 16, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung.

(2) Für Betriebe oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, finden die §§ 15, 26, 29, 39 und 40 keine Anwendung. Für diese Betriebe oder Einrichtungen entscheidet über die Verpflichtung nach § 16 Absatz 1 Satz 2, die Anerkennung nach § 16 Absatz 1 Satz 3 und, soweit es sich ausschließlich um der Bergaufsicht unterliegende Betriebe oder Einrichtungen handelt, über die Anerkennung nach § 16 Absatz 3 Satz 2 die Bergbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksregierung. Gleiches gilt für die Überprüfung nach § 16 Absatz 1 Satz 5.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

1. die Organisation des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein sowie die Einsatzbereiche der Löschboote (§ 6),
2. die Aufnahme, die Laufbahnen und das Ausscheiden der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren (§ 9) und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister (§ 12),
3. die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anordnung und die Aufhebung der Anordnung oder Anerkennung, die Organisation und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr sowie die Aus- und Fortbildung der Angehörigen einer Werkfeuerwehr (§ 16),

4. die Höhe der Reisekostenpauschale und der Aufwandsentschädigung sowie des Regelstundensatzes und des Höchstbetrags für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter (§ 12 Absatz 7) und
5. die Struktur, Stärke und Ausstattung der nach diesem Gesetz mitwirkenden Einheiten

zu erlassen.

§ 57

Anhörung von Verbänden

Vor wichtigen allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung in Fragen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes soll den auf Landesebene tätigen Feuerwehrverbänden, den Spitzenorganisationen nach § 94 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97) geändert wurde, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 58

Übergangsbestimmungen

(1) Bedienstete, welche die in § 25 Satz 2 und § 26 Absatz 1 genannten Aufgaben bereits nach § 22 und § 23 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S.182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV. NW S. 102), durchgeführt haben und keine Ausbildung im gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzen, können diese Aufgaben auch weiterhin wahrnehmen.

(2) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehren, die bei Inkrafttreten des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in der Fassung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) nicht Beamte des feuerwehrtechnischen

Dienstes waren, auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes] ([einfügen: Fundstelle im GV. NRW.]) weiter im Brandschutz, bei der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz einsetzen.

§ 59

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... [einfügen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, außer Kraft.

Artikel 2

Folgeänderungen

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW - VwVG NRW)

§ 68

Vollzugsdienstkräfte

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in der jeweils geltenden Fassung,

5. u. 6. entfallen
7. die Vollzugsdienstkräfte der Eichbehörden (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen) im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
8. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Sachverständigen sowie Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung,
10. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung,
11. die beim Feuerwehreinsatz, bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei der Abwehr von Großschadensereignissen dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung,

(1) In § 68 Absatz 1 Nummer 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) geändert worden ist, werden die Wörter „§§ 7, 27 und 28 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§§ 27, 34 und 44 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW])“ ersetzt.

12. die gemäß §§ 29 und 29c des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
13. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
14. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,
15. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,

17. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung; die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
18. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
19. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47a und b und nach § 29 Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

- a) die Umstände es nicht zulassen oder
- b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Durchführung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

**Gesetz über den Rettungsdienst sowie
die Notfallrettung und den Kranken-
transport durch Unternehmer
(Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)**

§ 7

Einrichtungen des Rettungsdienstes

(2) In § 7 Absatz 1 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 670), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „§ 28 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW])“ ersetzt.

(1) Der Träger des Rettungsdienstes errichtet und unterhält eine Leitstelle, die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung zusammenzufassen ist (einheitliche Leitstelle). Er sorgt für die im Bedarfsplan nach § 12 festgelegte Zahl von Rettungswachen. Mehrere Träger des Rettungsdienstes können gemeinsam eine Leitstelle betreiben.

(2) Die Luftrettung durch Luftfahrzeuge ergänzt nach Maßgabe des § 10 den bodengebundenen Rettungsdienst.

(3) Für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker bestellt der Träger des Rettungsdienstes Leitende Notärzte oder -ärztinnen und regelt deren Einsatz. Er trifft ferner ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals. Im Einsatz können Leitende Notärzte oder -ärztinnen den mitwirkenden Ärzten und Ärztinnen in medizinisch-organisatorischen Fragen Weisungen erteilen.

**Verordnung über staatlich anerkannte
Sachverständige nach der Landesbau-
ordnung (SV-VO)**

§ 16

Aufgabenerledigung

(1) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes prüfen, ob das Vorhaben den Anforderungen an den baulichen Brandschutz entspricht und bescheinigen die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise. Zur Bescheinigung gehört der Prüfbericht, in dem Umfang und Ergebnis der Prüfung niederzulegen sind, und eine Aus-

(3) In § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29. April 2000 (GV. NRW. S. 422), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. November 2014 (GV. NRW. S. 847), geändert worden ist, werden die Wörter „§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S.122)“ durch die Wörter „§ 25 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

fertigung der brandschutztechnisch geprüften Bauvorlagen. Im Prüfbericht sind die Forderungen der Brandschutzdienststelle kenntlich zu machen.

(2) Wenn staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes Bescheinigungen nach § 67 Abs. 4, § 68 Abs. 2 oder § 72 Abs. 6 BauO NRW ausstellen, sind sie verpflichtet, den zur Wahrung der Belange des abwehrenden Brandschutzes erhobenen Forderungen der Brandschutzdienststelle [§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122)] zu entsprechen. Hat die Bauherrin oder der Bauherr beantragt, eine Abweichung von Anforderungen an den Brandschutz zuzulassen, und ist in diesem Zusammenhang den Forderungen der Brandschutzdienststelle zum abwehrenden Brandschutz entsprochen worden, so ist eine erneute Beteiligung der Brandschutzdienststelle durch den staatlich anerkannten Sachverständigen nicht erforderlich.

(3) Staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes dürfen Bescheinigungen bei Fertigstellung nur ausstellen, wenn sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

**Ausführungsverordnung zur Verordnung
über die Zuständigkeit und das Verfahren
bei der Unabkömmlichstellung
(AVUKVO NRW)**

§ 2

Vorschlagsberechtigt nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 3 bis 9 und 12 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung sind

(4) In § 2 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 16. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 867), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Juli 2013 (GV. NRW. S. 455) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung“ durch die Wörter „Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom [einfügen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

1. bei Wehrpflichtigen, die im Zivilschutz tätig sind oder die einer nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung mitwirkenden Hilfsorganisation angehören, die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
2. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
3. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehen, die Bezirksregierung Arnsberg;
4. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
5. bei Wehrpflichtigen, die bei den nicht bundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschifffahrt, bei Binnenhäfen, auf Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
6. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und -beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
7. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die Hauptverwaltungsbeamten und-beamtinnen der kreisfreien Städte und Kreise;
8. bei allen anderen Fällen die Aufsichtsbehörde.

**Verordnung über das Haushaltswesen
der Gemeinden im Land Nordrhein-
Westfalen (Gemeindehaushaltsverord-
nung NRW - GemHVO NRW)**

§ 55

Besondere Bewertungsvorschriften

(5) In § 55 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 432) geändert worden ist, werden die Wörter „Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122)“ durch die Wörter „Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastro- phenschutz vom [einfügen: Datum der Aus- fertigung des Gesetzes über den Brand- schutz, die Hilfeleistung und den Katastro- phenschutz] ([einfügen: Fundstelle im GV.NRW]) in der jeweils geltenden Fas- sung“ ersetzt.

(1) Bei bebauten Grundstücken, die für die in § 107 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeord- nung, im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) und im Rettungsgesetz NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) benannten Aufgabenbereiche genutzt werden, sollen die Gebäude anhand des Sachwertverfahrens bewertet werden. Da- bei sind in der Regel die aktuellen Normal- herstellungskosten zu Grunde zu legen, sofern nicht ausnahmsweise besser geeig- nete örtliche Grundlagen für die Wertermitt- lung verfügbar sind. Insbesondere Gebäude oder wesentliche Gebäudeteile, die in marktvergleichender Weise genutzt werden, können abweichend von Satz 2 anhand des Ertragswertverfahrens bewertet werden. Der Grund und Boden ist mit 25 bis 40 v.H. des aktuellen Wertes des umgebenden er- schlossenen Baulandes in der bestehenden örtlichen Lage anzusetzen.

(2) Grund und Boden von Infrastrukturver- mögen im planungsrechtlichen Innenbereich der Gemeinde ist mit 10 v.H. des nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Gutachter- ausschüsse für Grundstückswerte abgelei- teten gebietstypischen Wertes für das Ge- meindegebiet für baureifes Land für freiste- hende Ein- und Zweifamilienhäuser des individuellen Wohnungsbaus in mittlerer Lage anzusetzen. Grund und Boden von Infrastrukturvermögen im planungsrechtli- chen Außenbereich ist mit 10 v.H. des Bo- denrichtwertes für Ackerland anzusetzen, sofern nicht wegen der umliegenden Grundstücke andere Bodenrichtwerte gel- ten, mindestens jedoch mit einem Euro pro Quadratmeter anzusetzen.

(3) Für die Kulturpflege bedeutsame bewegliche Vermögensgegenstände sollen, wenn sie auf Dauer versichert sind, mit ihrem Versicherungswert, andernfalls mit dem einer dauerhaften Versicherung zu Grunde zu legenden Wert angesetzt werden. Sonstige Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere bewegliche Kulturobjekte können mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

(4) Baudenkmäler, die nicht als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert anzusetzen.

(5) Eine Aufteilung der Aufwendungen für Anlagen im Bau nach den einzelnen Posten des Sachanlagevermögens ist nicht vorzunehmen. Wertmindernde Umstände sind zu berücksichtigen.

(6) Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Absatz 7 entsprechende Anwendung. Beteiligungen an Unternehmen, die nach § 116 Abs. 3 der Gemeindeordnung nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden brauchen, sowie Sondervermögen und rechtlich unselbstständige Stiftungen können mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals angesetzt werden. Die übrigen Beteiligungen an Unternehmen sollen unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung anhand des Ertragswertverfahrens oder des Substanzwertverfahrens bewertet werden. Dabei darf die Wertermittlung auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen beschränkt werden.

(7) Wertpapiere, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, sind mit dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag anzusetzen; andere Wertpapiere mit ihren historischen Anschaffungskosten. Wertpapiere sind als Anlage-

vermögen zu aktivieren. Sie sind nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

(8) Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen findet § 35 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(9) Die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden sowie die Zuordnung der ermittelten Wertansätze zu den Posten der Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der vom Innenministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie vorzunehmen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einfügen: erster Tag des auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Begründung

Artikel 1

Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)

A Allgemeiner Teil

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) ist in seiner derzeitigen Form am 10.02.1998 in Kraft getreten. Seitdem besteht es in nahezu unveränderter Form. Es erfolgten lediglich geringfügige punktuelle Änderungen sowie Verlängerungen der Geltungsdauer des Gesetzes, bzw. Fortschreibungen von Berichtspflichten und die letztendliche Aufhebung der Berichtspflicht im Oktober 2012.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes hat der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen mehrere Veränderungen und Neuerungen erfahren. Diese werden durch das Gesetz gar nicht oder nur unzureichend abgebildet. Das Gesetz entspricht damit nicht mehr dem heutigen Entwicklungsstand.

Das Gesetz soll daher an die erfolgten Entwicklungen angepasst werden. Zugleich soll der Brand- und Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen zukunftsfähige Rahmenbedingungen erhalten. Zu diesem Zweck erfolgt eine umfassende inhaltliche Überarbeitung und Neustrukturierung des Gesetzes. Die bestehenden Regelungen werden angepasst und ergänzt. An den bewährten Grundsätzen der Aufgabenwahrnehmung wird dabei festgehalten. Insbesondere bleiben die Zuständigkeiten für die Wahrnehmung der einzelnen Aufgaben des Gesetzes unverändert. Mit dem Gesetzentwurf werden folgende wesentliche Ziele verfolgt:

1. Aufwertung des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz hat seit 1998 eine grundlegende Neubewertung erfahren. Die in den 1990iger Jahren bundesweit vorherrschende und auch dem FSHG zugrundeliegende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich in der Nachbetrachtung als nicht zutreffend erwiesen. Aufgrund dessen wurde in den vergangenen Jahren anlässlich verschiedener Großschadensereignisse in Nordrhein-Westfalen damit begonnen, den Katastrophenschutz zu stärken und neu zu strukturieren. Dazu sind folgende wesentliche Änderungen beabsichtigt:

1.1. Katastrophenschutz als gleichrangiger Aufgabenbereich

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung bildet der Katastrophenschutz den dritten Aufgabenbereich des Gesetzes. Entsprechend seiner gestiegenen Bedeutung wird der Katastrophenschutz neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung nunmehr auch ausdrücklich als gleichrangiger Aufgabenbereich des Gesetzes verankert.

1.2. Wiedereinführung des Begriffs der „Katastrophe“

Der gestiegenen Bedeutung des Katastrophenschutzes entsprechend, wird der Begriff der „Katastrophe“ wieder in das Gesetz aufgenommen. Der 1998 eingeführte Begriff des „Großschadensereignisses“ hat sich über den Fachbereich hinaus nicht allgemein durchgesetzt. Es werden im allgemeinen Sprachgebrauch weiterhin die Begriffe „Katastrophe“, „Katastrophenschutz“ und „Katastrophenschutzbehörde“ verwandt. Der Begriff „Großschadensereignis“ ist als eigenständiger Begriff nicht kommunizierbar. Davon abgesehen, wurden die mit seiner Einführung verbundenen inhaltlichen Ziele erreicht. Daher wird an der Begriffsdefinition des Großschadensereignisses in Ergänzung zur je-

ner der Katastrophe festgehalten. Zur Vermeidung von Vermeidung von Missverständnissen in der Begriffsdefinition wird der Begriff des „Großschadensereignisses“ durch jenen der „Großeinsatzlage“ ersetzt.

1.3. Mitwirkung von Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz

Infolge der Einführung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben sich konkretisierende Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der mitwirkenden Hilfsorganisationen ergeben. Die Voraussetzungen für ihre Mitwirkung werden daher inhaltlich um eine Feststellung der allgemeinen Eignung durch das Land modifiziert. Die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen werden von einer erneuten allgemeinen Eignungsfeststellung ausgenommen.

1.4. Krisenmanagement bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen

Die mit Erlass vom Dezember 2004 eingeführten und 2013 aktualisierten Regelungen zum Krisenmanagement nehmen bereits heute die Aufgaben der im bisherigen Gesetz geregelten Leitungs- und Koordinierungsgruppe (§§ 22, 29 FSHG) wahr. Sie sollen nunmehr auch im Gesetz verankert werden.

1.5. Überörtliche Hilfe

In dem neuen Gesetz wird unterschieden zwischen der Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie in Kreisen (gegenseitige Hilfe) und die Hilfeleistungen zwischen weiter entfernt voneinander liegenden Aufgabenträgern (landesweite Hilfe). Diese Unterscheidung ist durch die neu eingeführte Vorgabe zur Nutzung der sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe als Grundlage für landesweite Hilfeleistungen begründet. Hieraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungswege für gegenseitige und landesweite Hilfeleistungen.

1.6. Auswärtige Hilfe

Aufgrund der wiederholten Einsätze des Brand- und Katastrophenschutzes in anderen Ländern und im benachbarten Ausland soll die auswärtige Hilfe gesetzlich geregelt werden.

1.7. Personenauskunftsstelle des Landes

Als Ergänzung zu den bestehenden Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte wurde mit Erlass vom Juni 2008, aktualisiert im März 2012, eine redundante Personenauskunftsstelle des Landes eingeführt. Sie dient im Bedarfsfall zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. Dies soll nunmehr auch im Gesetz nachvollzogen werden.

1.8. Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Entsprechend der hohen Bedeutung der Zusammenarbeit des Brand- und Katastrophenschutzes mit dem Gesundheitswesen wird das Gesetz um einen Abschnitt ergänzt, durch den die frühzeitige Abstimmung der Aufgabenträger des Gesundheitswesen mit jenen des Brand- und Katastrophenschutzes sichergestellt werden soll. Die bisher vornehmlich auf freiwilliger Basis erfolgte Zusammenarbeit reicht nicht aus, um eine flächendeckende funktionierende Zusammenarbeit und damit eine effektive Gefahrenabwehr zu gewährleisten.

2. Anpassung der Regelungen zum Brandschutz

Im Bereich des Brandschutzes haben sich die bestehenden Regelungen grundsätzlich bewährt. Anpassungs- und Veränderungsbedarf hat sich punktuell in einzelnen Bereichen ergeben. Dazu werden die bestehenden Regelungen angepasst und ergänzt. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

2.1. Berufsfeuerwehren

Angesichts der bestehenden Rahmenbedingungen (Gefahrenpotenzial durch städtische Verdichtung, Gewerbe- und Industriebetriebe) hat die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr allein bei Großen kreisangehörigen Gemeinden Bedeutung. Nur diese haben in der Vergangenheit von der Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr durch eine kreisangehörige Gemeinde tatsächlich Gebrauch gemacht. Die Option wird daher auf Große kreisangehörige Gemeinden begrenzt.

2.2. Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Für die Wehrführerinnen und Wehrführer wird neu der Begriff Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr eingeführt. Zugleich wird das Verfahren zu ihrer Ernennung und Bestellung angepasst. Darüber hinaus wird die Leiterin oder der Leiter einer ständig mit mindestens sechs Funktionen besetzten hauptamtlichen Feuerwache als pflichtiges Mitglied in die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eingebunden. Die Position der Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr in Städten mit einer Berufsfeuerwehr gestärkt. Neu eingeführt wird zudem die Funktion der Vertrauensperson bei allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr.

2.3. Kreisbrandmeisterin, Kreisbrandmeister

Neben der fortbestehenden Möglichkeit zur Benennung einer ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterin oder eines ehrenamtlichen Kreisbrandmeisters wird zusätzlich die Option einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung in das Gesetz aufgenommen. Für die Stellvertretungen verbleibt es bei der ausschließlich ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Die Möglichkeit zur Wahrnehmung der Aufgaben im Hauptamt wird auch für Personen eröffnet, die ihre Ausbildung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren erworben haben. Zudem wird die Amtszeit der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und der ehrenamtlichen Kreisbrandmeister an die Amtszeit der Hauptamtlichen angeglichen, ihnen aber zugleich ein Recht zum vorzeitigen Rücktritt eingeräumt. Des Weiteren wird das Ernennungs- und Bestellungsverfahren angepasst.

2.4. Kinder- und Jugendfeuerwehr

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen gesetzlich geregelt werden.

2.5. Betriebsfeuerwehren

Zur Stärkung des Leistungspotenzials des Brandschutzes und der Hilfeleistung sollen die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt werden. Zugleich mit der Wiederaufnahme in das Gesetz werden erstmals auch die von einer Betriebsfeuerwehr zu erfüllenden Mindestanforderungen benannt.

2.6. Werkfeuerwehren

Die Regelungen zu den Werkfeuerwehren werden aktualisiert und ergänzt. Zur Bestimmung der Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr werden zusätzlich zu der bereits bisher geforderten Werkszugehörigkeit die bereits jetzt für erforderlich gehaltenen Kenntnisse als unmittelbare Voraussetzungen für die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehrangehörigen ausdrücklich benannt. Zudem werden die Möglichkeiten zur Bildung von gemeinsamen Werkfeuerwehren dahingehend erweitert, dass diesen auch nicht-werkfeuerwehropflichtige Betriebe angehören können und die Durchführung dieser Aufgabe auch einem Standortbetreiber übertragen werden kann. Damit soll die Bildung von gemeinsamen Feuerwehren in Industrie- oder Chemieparks ermöglicht und gefördert werden.

2.7. Vorbeugender Brandschutz

Die Regelungen werden überarbeitet und insbesondere die Qualifikationsvoraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben angepasst. Zudem erfolgte eine Anpassung der Begrifflichkeiten. Der Begriff der Brandschau wird durch den präziseren Begriff der Brandverhütungsschau ersetzt. Zugleich wird der frühestmögliche Zeitpunkt zur Durchführung der Brandverhütungsschau festgelegt.

2.8. Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Neu geregelt wird die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes auf dem Rhein. Geregelt werden die Organisation und die zur Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der kommunalen Aufgabenträger. Dazu wird die Trägergemeinschaft als Grundform für die Zusammenarbeit vorgegeben.

2.9. Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Die Regelungen werden an die Vorgaben der bis zum 31.05.2015 umzusetzenden sog. „Seveso-III-Richtlinie“ („Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG“) angepasst.

2.10. Kostenerstattung

Durch das neue Gesetz wird ein neuer Kostentatbestand für den Ersatz der Kosten für Sonderlöschmittel bei Bränden in Industrie- und Gewerbebetrieben in das Gesetz aufgenommen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, Kostenersatz für die Hinzuziehung Dritter in die Aufgabenerledigung und die von einem Anhänger ausgehenden Gefährdungen zu verlangen. Präzisiert werden die Erstattungsmöglichkeiten bei gefährlichen Stoffen.

3. Betonung und Stärkung der zentralen Rolle des Ehrenamtes

Für die Sicherstellung des Brand- und Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen kommt dem ehrenamtlichen Engagement eine wesentliche Bedeutung zu. Die weitaus überwiegende Zahl der in diesem Bereich Aktiven nimmt die Aufgabe ehrenamtlich wahr. Dieses Engagement soll mit dem Gesetz weiter gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz verbessert werden. Folgende wesentliche Änderungen sind dazu beabsichtigt:

3.1. Vertrauensperson

Die Vertrauensperson in allen Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr soll als zusätzliche Ansprechperson für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und zur Unterstützung der Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in das Gesetz aufgenommen werden.

3.2. Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen

Die Sprecherinnen und Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr, die neben einer Berufsfeuerwehr bestehen, sollen in Urwahl durch sämtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bestimmt und so in ihrer Legitimation gestärkt werden. Zugleich sollen sie in die Führungsorganisation der Feuerwehr eingebunden werden.

3.3 Berücksichtigungsfähige Ruhezeiten

Soweit erforderlich können sich nach dem neuen Gesetz einsatzbedingte Ruhezeiten auch auf den Zeitraum nach dem Einsatz erstrecken.

3.4. Wahrnehmung von Tätigkeiten mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation

Soweit dies unter Beachtung der laufbahnrechtlichen Vorgaben zulässig ist, ermöglicht das Gesetz eine hauptamtliche Tätigkeit auch mit einer im Rahmen der ehrenamtlichen Führungsausbildung erworbenen Qualifikation wahrzunehmen. Auch für Personen mit einer im Ehrenamt erworbenen Qualifikation ist es damit möglich, die Aufgaben der hauptamtlichen Kreisbrandmeisterin bzw. des hauptamtlichen Kreisbrandmeisters wahrzunehmen.

3.5. Kostenerstattung

Den Gemeinden wird die Möglichkeit eingeräumt, eine Zulage auf die Erstattung des Verdienstausfalls gegenüber den privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern zu gewähren.

3.6. Einheitliche Regelung der Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Aktiven

Die gesetzlichen Regelungen über die Rechte und Pflichten der ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz Mitwirkenden werden einheitlich geregelt und zur Verbesserung der Lesbarkeit und Verständlichkeit themenbezogen aufgegliedert.

Die Überschrift des neuen Gesetzes lautet: **Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG)**. Diese Bezeichnung spiegelt die Aufgabenstellung des Gesetzes wieder. Der bisher im Gesetz verwandte Begriff des Feuerschutzes wird durch den präzisierten Begriff des Brandschutzes ersetzt.

B Besonderer Teil

Teil 1

Ziel und Anwendungsbereich, Aufgaben und Träger

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift benennt das Ziel und den Anwendungsbereich des Gesetzes. Ziel des Gesetzes ist die Gewährleistung einer effektiven Gefahrenabwehr durch das Zusammenwirken aller Beteiligten in den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst unverändert den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz. Die Begriffe werden in Absatz 1 legaldefiniert. Statt des bisher im Gesetz verwandten Begriffs des Feuerschutzes wird dabei der präzisere Begriff des Brandschutzes aufgenommen. Der Begriff "Feuer" umfasst neben dem ungewollten, zerstörerischen sog. "Schadenfeuer" auch das gewollte, kontrollierte sog. "Nutzfeuer". Ein gesetzlicher Regelungsbedarf besteht allein für die Bekämpfung des "Schadenfeuers". Inhaltliche Auswirkungen auf die wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich durch die veränderte Bezeichnung nicht.

Neben dem Brandschutz und der Hilfeleistung wird der Katastrophenschutz ausdrücklich als gleichrangiger Anwendungsbereich des Gesetzes benannt. Durch die Integration des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) in das FSHG 1998 ist der Aufgabenbereich des FSHG um den Katastrophenschutz erweitert worden. Dies ist vor allem aufgrund des gleichzeitigen Ersetzens des Begriffs der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" nicht deutlich zum Ausdruck gekommen.

Die bisherige Form der Integration des Katastrophenschutzes in das FSHG wird der Bedeutung des Aufgabenbereichs nicht mehr gerecht. Die in den 1990er Jahren bundesweit vorherrschende Vorstellung, den Bereich des Katastrophenschutzes strukturell und finanziell zurückführen zu können, hat sich als unzutreffend erwiesen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Neubewertung und -ausrichtung des Katastrophenschutzes, die nicht zuletzt in der zwischen Bund und Ländern im Jahr 2002 abgestimmten "Neuen Strategie für den Bevölkerungsschutz" ihren Niederschlag gefunden hat. Infolgedessen und auf Grund von verschiedenen späteren Großereignissen in Nordrhein-Westfalen wurde damit begonnen, den Katastrophenschutz zu verstärken und neu zu strukturieren. Der Neubewertung des Katastrophenschutzes wird einerseits durch inhaltliche Änderungen bzw. Neuerungen im Gesetz und andererseits durch die ausdrückliche gleichrangige Nennung des Katastrophenschutzes als eigener Gesetzeszweck Rechnung getragen.

Zugleich mit der Neubewertung des Aufgabenbereichs wird der Begriff der "Katastrophe" wieder in das Gesetz eingeführt und neben jenem der „Großeinsatzlage“ in Absatz 2 legaldefiniert. Das FSHG von 1998 hat den Begriff der "Katastrophe" durch jenen des "Großschadensereignisses" ersetzt. Damit wurde bezweckt, die enge gesetzliche Definition des Katastrophenbegriffs zu erweitern, und damit die Katastrophenschwelle herabzusetzen. An dieser Zielrichtung wird unverändert festgehalten. Wenn nun der Begriffe "Katastrophe" durch die Definition in Absatz 2 Nummer 2 wieder in das Gesetz aufgenommen wird, ist dies insbesondere dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem besseren Verständnis geschuldet. Anders als der Begriff "Großschadensereignis" ist der Begriff "Katastrophe" im öffentlichen Bewusstsein und dem allgemeinen Sprachgebrauch fest verankert. Auch ohne dass der Begriff im Gesetz enthalten war, wurde auch weiterhin von der "Katastrophe" und der "Katastro-

phenschutzbehörde" gesprochen. Der in konsequenter Anwendung des Gesetzes eigentlich zutreffende Begriff der "Großschadensabwehrbehörde" hat keine Verbreitung gefunden. Der Begriff "Katastrophe" wird zudem von den Katastrophenschutzgesetzen aller anderen Länder verwandt.

Zugleich wird der Begriff "Großschadensereignis" durch jenen der "Großeinsatzlage" ersetzt. Dies dient ausschließlich der Vermeidung von Missverständnissen in den Begriffsdefinitionen. Das FSHG von 1998 hat den Begriff des „Großschadensereignisses“ deutlich weiter gefasst als den früheren Begriff der „Katastrophe“. Die hierfür ausschlaggebenden Kriterien des erheblichen Koordinierungsbedarfs und der rückwärtigen Unterstützung sind in der Regel sehr viel schneller erreicht, als dies dem Eintritt einer „Katastrophe“ im allgemeinen Verständnis entspricht. Katastrophen werden in der Öffentlichkeit in der Regel als über ein großes Schadensereignis hinausgehende, außergewöhnlich schwere und umfangreiche Ereignisse angesehen. Beide wachsen in der Regel von kleineren Schadensereignissen auf. Die Grenzen sind fließend.

Für die "Großeinsatzlage" wird die Definition des § 1 Absatz 3 FSHG übernommen. Entscheidend bleiben der erhöhte Koordinierungsbedarf und das Erfordernis einer rückwärtigen Unterstützung. Die „Großeinsatzlage“ ist damit durch sehr stark einsatzbezogene Kriterien bestimmt. Die Definition der "Katastrophe" geht darüber hinaus.

Für die "Katastrophe" ist die Notwendigkeit des geordneten Zusammenwirkens sämtlicher betroffener Aufgabenbereiche zur Abwehr der von dem Schadensereignis ausgehenden erheblichen Gemeenschädigung kennzeichnend. Die Anforderungen für die Annahme einer „Katastrophe“ gehen über jene für eine „Großeinsatzlage“ hinaus. Neben den für das „Großeinsatzlage“ maßgeblichen Bedarf des einsatzbezogenen Zusammenwirkens tritt bei der „Katastrophe“ die Notwendigkeit des Zusammenwirkens der administrativen Aufgabenbereiche hinzu. Abhängig von der konkreten Ausgestaltung der "Katastrophe" kann dies soweit führen, dass der Schwerpunkt der zur Ereignisbewältigung notwendigen Maßnahmen im administrativen Bereich liegt und einsatzbezogene Maßnahmen keine oder eine untergeordnete Rolle spielen. Dieses Verständnis des Begriffs der „Katastrophe“ entspricht im Ergebnis der Begriffsbestimmung in den anderen Ländern. Damit ist ein länderübergreifend einheitliches Verständnis des Begriffs sichergestellt.

Absatz 3 bestimmt das Verhältnis des Gesetzes zu den weiteren Regelungen der Gefahrenabwehr. Im Verhältnis zu diesen wird der Anwendungsbereich des Gesetzes dahingehend eingeschränkt, dass vorbeugende und abwehrende Maßnahmen aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorrangig sind. Vorrangige Regelungen können insbesondere bestehen in den Bereichen der Bauaufsicht, des Forstes, der Wasserbehörden, der Straßenbauverwaltung, und dem Umwelt- und Arbeitsschutz. Hierbei handelt es sich um im Vergleich zu diesem Gesetz speziellere bereichsbezogene Regelungen, die daher vorrangig sind. Dementsprechend ist ein Handeln auf der Basis dieses Gesetzes nur zulässig, wenn andernfalls die Abwehr einer Gefahr für eines der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter nicht rechtzeitig möglich ist. Im Vergleich zu den Einzelnen für diese Bereiche ergangenen besonderen Rechtsvorschriften zur Gefahrenabwehr kommt dem Gesetz eine Ergänzungsfunktion zu.

Um in jedem Fall sicherzustellen, dass die zur Gefahrenabwehr im Einzelfall erforderlichen vorbeugenden oder abwehrenden Maßnahmen auch tatsächlich ergriffen werden, wird den Aufgabenträgern des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes die Ermächtigung erteilt, die zum Schutz der in der Vorschrift genannten Rechtsgüter erforderlichen Maßnahmen auch dann zu treffen, wenn hierfür eine vorrangige anderweitige Zuständigkeit besteht. Dies gilt etwa im Bereich der Beseitigung von Öl- und Betriebsmittelspuren auf Verkehrsflächen.

Absatz 4 zeigt auf, dass die behördliche Gefahrenabwehr auf der Vorsorge und den Selbstschutz der Bevölkerung aufbauen, so dass sich staatliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 2 Aufgabenträger

Die neue Vorschrift knüpft an § 1 an und benennt die verschiedenen Aufgabenträger und ihre jeweiligen Aufgaben. Die Aufgabenträger und die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben entsprechen den bisherigen Regelungen des FSHG. Sie ergaben sich bisher durch die einzelnen den Gemeinden, Kreisen und dem Land übertragenen konkreten Aufgaben. Durch die nunmehrige zusammenfassende Darstellung in Absatz 1 sollen die verschiedenen Aufgabenbereiche der einzelnen Aufgabenträger verdeutlicht und somit das Zusammenspiel und ihre Rollen deutlicher erkennbar sein. Die sich hieraus ergebenden Aufgaben werden in den nachfolgenden Vorschriften konkretisiert.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen in unveränderter Form den § 4 und § 1 Absatz 7 FSHG.

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

Die neu in das Gesetz eingeführte Vorschrift benennt die den Gemeinden nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben. Neue Pflichten werden nicht begründet. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechen § 1 Absatz 1 und 2 FSHG. Absatz 1 Satz 1 wird mit Blick auf § 1 sprachlich angepasst. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass die Feuerwehr Bestandteil der Gemeindeverwaltung ist, die von ihr als Pflichtaufgabe nach § 3 der Gemeindeordnung wahrzunehmen ist. Hierdurch soll klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Feuerwehr organisatorisch in die Gemeinde eingebunden und keine eigenständige Einrichtung ist. Dies war im FSHG 1998 mit Blick auf die Gemeindeordnung als entbehrlich angesehen worden. Dies kann aber nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden.

Absatz 1 Satz 2 betont ausdrücklich die bereits heute bestehende Rolle der Gemeinden bei der Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung und der Mitwirkung der gemeindlichen Feuerwehren in den Konzepten des Katastrophenschutzes (siehe dazu Erläuterungen zu § 39).

Absatz 3 enthält die in § 22 Absatz 1 Satz 1 FSHG geregelte Pflicht, Brandschutzbedarfspläne zu erstellen und fortzuschreiben. Hier wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kenntnis der im Verantwortungsbereich bestehenden Gefahrenquellen und die daraus resultierende planerische Vorbereitung auf die Bewältigung von Schadensereignissen wesentliche Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Gefahrenabwehr sind. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn die zugrundeliegenden Planungen dem aktuellen Stand entsprechen. Daher müssen die zugrundeliegenden Daten und die daraus resultierenden Planungen in regelmäßigem Abstand überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dies wird nicht in jedem Fall eine umfassende inhaltliche Überarbeitung bedeuten. Eine solche wird nur erforderlich sein, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Gemeinde bzw. das Leistungspotenzial der örtlichen Feuerwehr derart verändert hat, dass die notwendigen Veränderungen nicht mehr im Rahmen des bestehenden Plans abgebildet werden können.

Für die Überprüfung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde wird eine Höchstgrenze von fünf Jahren als angemessen angesehen. Sie stellt sicher, dass sich der Rat der Gemeinde zumindest einmal in einer Wahlperiode mit dem für die Gewährleistung der Sicherheit wesentlichen Brandschutzbedarfsplan befasst. Auf die Aufnahme eines festen Wertes wurde verzichtet. Hierdurch soll der kommunale Entscheidungsspielraum so weit wie möglich erhalten bleiben. Zudem ergibt sich ein Fortschreibungsbedarf des Brandschutzbedarfsplans immer dann, wenn sich das Gefahrenpotenzial in der Kommune bzw. dem Kreis wesentlich verändert hat. In diesem Fall ergibt sich ein unverzüglicher Anpassungsbedarf.

Absatz 4 übernimmt die in § 23 Absatz 1 FSHG enthaltene Verpflichtung der Gemeinden die Aus- und Fortbildung der Angehörigen ihrer Feuerwehr sicherzustellen. Die Vorschrift wird entsprechend ihrer Zusammensetzung aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kräften angepasst. Die Verpflichtung zur Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Einsatzkräfte ergab sich bereits bisher aus der ihnen gegenüber bestehenden Diensttherreneigenschaft der Gemeinde. Der Umfang der Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 4 FSHG. Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und Selbsthilfe sind Aufgaben in der Zuständigkeit der Gemeinden. Entsprechend ihrer Satzung können sie in der Wahrnehmung dieser Aufgabe durch die Verbänden der Feuerwehren in der Brandschutzerziehung und -aufklärung und durch die anerkannten Hilfsorganisationen in der Förderung der Selbsthilfe unterstützt werden.

Absatz 6 entspricht § 2 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Präzisierung in Bezug auf die Gemeinde, die als Aufgabenträger Adressat der Zuweisung ist. Zudem wird die Beteiligung der Kreise als untere Aufsichtsbehörden ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 7 stellt klar, dass die entsprechenden Regelungen des § 4 auch auf die kreisfreie Städte Anwendung finden, die sowohl Gemeinde- als auch Kreisaufgaben wahrnehmen.

§ 4 Aufgaben der Kreise

Die Vorschrift benennt die durch dieses Gesetz den Kreisen übertragenen Aufgaben. Neue Pflichten werden nicht begründet. Die Zusammenfassung der Aufgaben in einer Vorschrift dient vor allem der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit.

Absatz 1 benennt zusammengefasst die in den Aufgabenfeldern des Brandschutzes und der Hilfeleistung für die Kreise bestehenden Aufgaben. Er übernimmt dazu § 1 Absatz 5 FSHG, dessen Ausführungen zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden im Bedarfsfall präzisiert werden. Die Verpflichtung der Kreise zur Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden ergibt sich aus ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz und die Hilfeleistung für den Fall eines überörtlichen Bedarfs sowie aus ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden.

Eine Ergänzung erfolgt durch Satz 3. Dieser benennt die sich bereits aus dem bisherigen Gesetz ergebende Verpflichtung der Kreise, die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der kreisangehörigen Feuerwehren sicherzustellen. Der Umfang dieser Verpflichtung wird durch die Regelung des § 32 konkretisiert. Zur ausdrücklichen Einbeziehung der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Feuerwehren wird auf die Ausführung zu § 3 Absatz 4 verwiesen.

Eine weitere Ergänzung erfolgt durch Satz 4. Korrespondierend mit § 3 Absatz 1 Satz 2 betont dieser ausdrücklich die sich aus der Wahrnehmung der dem Kreis nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 des Gesetzes übertragenen Aufgaben resultierenden Verantwortlichkeit für die Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung in diesem Bereich.

In Absatz 2 werden die Pflichten der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - im Bereich des Katastrophenschutzes zusammengefasst. Aus Klarstellungsgründen wird dabei die sich bereits aus dem FSHG ergebende, aber nicht ausdrücklich geregelte Pflicht zur Vorhaltung von Einheiten für den Katastrophenschutz ausdrücklich aufgenommen.

Absatz 3 verpflichtet die Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - zur Erstellung von Katastrophenschutzplänen und Sonderschutzplänen. Hier wird infolge der Wiedereinführung des Begriffs der "Katastrophe" in das Gesetz der gemäß § 22 Absatz 1 FSHG zu erstellende "Gefahrenabwehrplan" in "Katastrophenschutzplan" umbenannt (zur Wiedereinführung des Begriffs „Katastrophe“ siehe Erläuterungen zu § 1). Zudem wird neu eine Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung nach spätestens fünf Jahren eingeführt. Dies erfolgt aus den gleichen Gründen, die zur Einführung einer der gleichen Frist in der Brandschutzbedarfsplanung geführt haben. Auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 3 wird verwiesen.

Absatz 4 benennt die von den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch der kreisfreien Städte - für die Information und Kommunikation vorzuhaltenden Einrichtungen. Die Konkretisierung erfolgt in § 28 für die Leitstelle und in § 38 für die Auskunftsstelle. Neue Pflichten ergeben sich hierdurch nicht.

Auf die in § 1 Absatz 6 FSHG enthaltene Verweisung auf das Zivilschutzgesetz des Bundes wird verzichtet. Die Wiederaufnahme des Begriffs der "Katastrophe" und des "Katastrophenschutzes" in das Gesetz hat zur Folge, dass eine ausdrückliche Regelung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zivilschutz nicht mehr erforderlich ist. Die entsprechende Regelung des Zivilschutzgesetzes des Bundes - jetzt Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz des Bundes (ZSKG) -nimmt insoweit Bezug auf die „nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen“. Diese sind nunmehr eindeutig bestimmbar.

Absatz 5 stellt die gegenseitige Information der Kreise - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städte - sicher. Hierdurch wird im Ereignisfall die Weitergabe von Informationen sichergestellt, so dass die von einem Schadensereignis betroffene Aufgabenträger in die Lage versetzt werden, die für ihr Aufgabengebiet notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Absatz 6 weist den Kreisen - und über die Verweisungsregelung des § 3 Absatz 7 auch den kreisfreien Städten - klarstellend die Entscheidung darüber zu, wann und zu welchem Zweck die von ihnen für die Belange des Katastrophenschutzes vorgehaltenen Mittel eingesetzt werden.

§ 5 Aufgaben des Landes

Die Vorschrift bestimmt die für das Land im Brandschutz, in der Hilfeleistung und im Katastrophenschutz bestehenden Aufgaben. Sie greift die Regelungen des § 3 FSHG auf und ergänzt diese.

In Absatz 1 wird die Verpflichtung des Landes zur Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes präzisiert. Die allgemein gehaltene Verpflichtung des § 3 Absatz 1 FSHG hat zu unterschiedlichen Interpretationen über die Art der Förderung geführt. Teilweise wurde hierdurch eine ausschließlich finanzielle, teilweise eine finanzielle und sächliche Unterstützung verstanden. Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die Förderung durch das Land umfassend zu verstehen ist. Sie kann erfolgen durch finanzielle Zuwendungen, Beschaffungen sowie eigene organisatorische oder konzeptionelle Maßnah-

men. Unter Förderung ist insoweit eine Unterstützung der originär zuständigen Aufgabenträger durch das Land zu verstehen. Die Förderung entbindet die Aufgabenträger nicht von der sachgerechten Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben.

Beschaffungen durch das Land sind insoweit denkbar, als ein überörtlicher oder landesweiter Bedarf für eine einheitliche Ausstattung erforderlich ist. Beispiele für eigene organisatorische und konzeptionelle Aufgaben des Landes sind insbesondere die vom Land in Zusammenarbeit mit den kommunalen Aufgabenträgern entwickelten Organisationsstrukturen für die vorgeplante überörtliche Hilfe sowie die Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes.

Neben den Gemeinden können auch die Kreise Empfänger von Zuwendungen sein. Sie werden daher nunmehr ausdrücklich benannt.

Die Absätze 2 bis 4 benennen die einzelnen durch das Land wahrzunehmenden Aufgaben. Neu sind die Verpflichtung zur Einrichtung von Krisenstäben in Absatz 2 und die Unterstützung der Sicherheitsforschung und -normung im Anwendungsbereich des Gesetzes in Absatz 4.

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung des Landes auf Ebene der obersten Landesbehörden bei dem für Inneres zuständigen Ministerium einen nicht permanent aktiven Krisenstab der Landesregierung sowie bei allen Bezirksregierungen nicht permanent aktive Krisenstäbe einzurichten, knüpft an die in den §§ 35 bis 37 enthaltene Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte an, für Großeinsatzlagen und Katastrophen Krisenstäbe und Einsatzleitungen vorzuhalten. Der Schwerpunkt der tatsächlichen Schadensbewältigung liegt in der Regel auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Auf Ebene der Bezirksregierungen und der obersten Landesbehörden fallen operativ-taktische Aufgaben in einem vergleichsweise geringeren Umfang an. Daher kann auf diesen Ebenen die Einrichtung einer separaten Einsatzleitung entfallen. Diese Aufgabe wird ebenfalls durch die Krisenstäbe wahrgenommen. Für weitere Ausführungen zu Einsatzleitungen und Krisenstäben wird auf die Erläuterungen zu den §§ 35 bis 37 verwiesen.

Absatz 3 übernimmt inhaltlich die Regelung des § 3 Absatz 2 FSHG.

Absatz 4 kodifiziert die Beteiligung des Landes an der Weiterentwicklung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes. In diesem Sinne wird in die bisher auf die Förderung des Feuerschutzes und der Hilfeleistung begrenzte Aufgabe nunmehr auf die Forschung und Normung präzisiert und der Katastrophenschutz ausdrücklich in den Anwendungsbereich der Aufgabe aufgenommen. Der Begriff der "Sicherheitsforschung und -normung" wird als Oberbegriff eingeführt.

Absatz 5 Satz 1 entspricht § 3 Absatz 3 FSHG. Im Verhältnis zu der nunmehr in Absatz 1 erfolgten Konkretisierung der Förderung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes durch das Land kommt der Vorschrift ergänzende Bedeutung zu. Auf ihrer Grundlage sind Maßnahmen möglich, die über die Absätze 1 bis 4 hinausgehen.

Neu aufgenommen wird in Absatz 5 Satz 2 die Ermächtigung für das Land, Einsätze und Übungen von Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes anzuordnen. Dies ist erforderlich, um bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen von landesweiter Bedeutung eine jederzeitige Hilfeleistung sicherstellen zu können. Bisher hatte das Land keine Möglichkeit, solche Einsätze oder das Üben dieser Einsätze anzuordnen. Diese Lücke wird hierdurch geschlossen.

§ 6 Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz auf dem Rhein

Die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift regelt den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz auf dem Rhein. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern (Flüsse und Seen) ist aufgrund der Größe, Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies wird in Absatz 1 klargestellt, der zugleich die zuständigen Aufgabenträger benennt. Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes ist eine Aufgabe aller flussanliegenden Aufgabenträger.

Für eine sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ist der Einsatz von mehreren Löschbooten erforderlich. Absatz 2 überträgt die dazu erforderliche Organisation dem zuständigen Ministerium. Für die detaillierte Regelung wird das für Inneres zuständige Ministerium durch § 56 Absatz 1 Nummer 1 zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

Die Festlegung der regelmäßigen regionalen Einsatzbereiche der Löschboote hat für die Aufgabenwahrnehmung grundlegende Bedeutung. Mit der Festlegung der Einsatzbereiche wird bestimmt, welche Kommunen zusammenarbeiten. Durch Absatz 2 Satz 2 wird daher festgelegt, dass vor der Festlegung der Einsatzbereiche die kommunalen Spitzenverbände zu hören sind. Anzahl und Größe der Einsatzbereiche bestimmen sich nach der Leistungsfähigkeit der Löschboote.

Der Einsatzbereich eines Löschbootes umfasst in der Regel die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Aufgabenträger. Für den Betrieb (Einsatz und Unterhalt) eines Löschbootes ist daher im Regelfall eine interkommunale Zusammenarbeit erforderlich. Für die Zusammenarbeit der Aufgabenträger wird auf die Regelungen zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zurückgegriffen. Entsprechend der Notwendigkeit zur Zusammenarbeit ist diese in Anlehnung an §§ 23, 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit als Pflichtregelung ausgestaltet.

Als Grundform für die Zusammenarbeit wird die Trägergemeinschaft vorgegeben. Dabei erfolgt die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durch ein Mitglied der Trägergemeinschaft, den sog. Kernträger. Die zum Betrieb des Bootes zwischen den Mitgliedern der Trägergemeinschaft erforderlichen Absprachen und Vereinbarungen werden in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getroffen. Um den kommunalen Aufgabenträgern einen Handlungsspielraum für andere Formen der Zusammenarbeit zu eröffnen, ist daneben auch jede andere Form der Zusammenarbeit möglich, die den Vorgaben des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit an eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht.

Teil 2 Organisationen

Kapitel 1: Feuerwehr

§ 7 Arten

Mit der wieder in das Gesetz aufgenommenen Betriebsfeuerwehr wird neben der Werkfeuerwehr eine weitere, von einem privaten Unternehmen oder einer privaten Einrichtung unterhaltene, nicht-öffentlichen Feuerwehr gesetzlich geregelt. Entsprechend der Systematik der Vorschrift wird hierfür in Absatz 1 die Gattungsbezeichnung "betriebliche Feuerwehren" in das Gesetz aufgenommen.

Absatz 2 übernimmt § 9 Absatz 2 FSHG in inhaltlich unveränderter Form.

§ 8 Berufsfeuerwehren

Die Option zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr wird in Absatz 1 auf große kreisangehörige Gemeinden begrenzt. Die Möglichkeit zur Einrichtung einer Berufsfeuerwehr stand bisher allen kreisangehörigen Gemeinden offen. In der Vergangenheit haben allein große kreisangehörige Gemeinden davon Gebrauch gemacht, die in der Regel bereits über eine größere Zahl an hauptamtlichen Kräften in ihrer Freiwilligen Feuerwehr verfügten.

Unterschiede zwischen Berufsfeuerwehr und Freiwilliger Feuerwehr ergeben sich vor allem im Hinblick auf ihre Leitung. Während die Leiterin oder der Leiter einer Berufsfeuerwehr die Tätigkeit hauptamtlich ausübt, ist die Leiterin oder der Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich neben der eigentlichen erwerbswirtschaftlichen Betätigung tätig. Bereits aufgrund der hauptberuflichen Tätigkeit ist die hauptamtliche Leiterin oder der hauptamtliche Leiter dauerhaft präsent und damit stärker in die Aufgabenerledigung und die Bewältigung administrativer Tätigkeiten eingebunden. Eine solche hauptamtliche Leitung ist insbesondere bei einer entsprechenden Einwohnerzahl sowie einer städtischen Verdichtung und einem entsprechenden Gefahrenpotenzial durch Gewerbe- und Industriebetriebe denkbar. Dafür kann im Einzelfall in einer großen kreisangehörigen Gemeinde ein Bedarf bestehen.

Kreisangehörige und mittlere kreisangehörige Gemeinden haben auch weiterhin die Möglichkeit, in ihrer Freiwilligen Feuerwehr hauptamtliche Kräfte in einer ständig besetzten Feuerwache zu beschäftigen. Mittlere kreisangehörige Gemeinden sind hierzu durch § 10 sogar grundsätzlich verpflichtet.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 2 FSHG. Der ergänzende Hinweis, der Ernennung zu Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, erfolgt aus Klarstellungsgründen.

§ 9 Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr

Die Regelungen zu den Rechten und Pflichten der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren werden zusammengefasst und ergänzt. Absatz 1 nennt die Rechtsstellung der in der im aktiven Einsatzdienst tätigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sich aus der Mitwirkung in der Feuerwehr für sie ergebenden allgemeinen Pflichten. Hierdurch soll ein umfassendes Bild über die mit der ehrenamtlichen Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr ergebenden Verpflichtungen gegeben werden. Die sich hieraus ergebenden konkreten Rechte und Pflichten sind in den §§ 20 - 22 geregelt.

Absatz 2 ermöglicht es in die Freiwillige Feuerwehr auch Personen aufzunehmen, die nicht im aktiven Einsatzdienst tätig sind. Bisher war eine Mitwirkung außerhalb der Einsatzabteilung nur unter den in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (LVO FF) genannten Voraussetzungen möglich. Durch Absatz 2 sollen die Freiwilligen Feuerwehr auch für Personen geöffnet werden können, die kein Interesse an einer Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst haben oder die hierfür erforderlichen körperlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, aber auf andere Weise als der Mitwirkung im aktiven Einsatzdienst zur Erfüllung der Aufgaben der Feuerwehren nach diesem Gesetz beitragen wollen. Denkbar sind insoweit z.B. Tätigkeiten in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, inklusive der Betreuung eines Internetangebots, Büro- und Archivarbeiten oder die Erfüllung von Aufgaben in den Bereichen Logistik sowie Fahrzeug- und Gerätewartung. Eine Eignung für den aktiven Einsatzdienst ist für diese Personen nicht erforderlich. Ein Anspruch auf Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

§ 10 Hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 13 FSHG. Die Regelung wird sprachlich neu gefasst. Der ergänzende Hinweis, der Ernennung zu Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, erfolgt aus Klarstellungsgründen.

§ 11 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Regelung wird sprachlich neu gefasst, inhaltlich angepasst und ergänzt. So wird insbesondere der als überholt einzustufende Begriff des „Wehrführers“ durchgängig durch jenen des „Leiters der Feuerwehr“ beziehungsweise der „Leiterin der Feuerwehr“ ersetzt.

Absatz 1 überträgt die Aufgabe der Anhörung der Feuerwehr im Vorfeld der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr auf die Gemeinde. Diese Aufgabe wurde bisher von der Kreisbrandmeisterin bzw. dem Kreisbrandmeister durchgeführt. Mit der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr nehmen die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine kommunale Aufgabe wahr. Es obliegt daher der Gemeinde nicht nur die Entscheidung zu treffen, sondern auch das Verfahren zur Besetzung der Funktionen durchzuführen. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung stellt für die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister eine Entlastung dar, die sich aber nicht auf die Position im Verfahren auswirkt. Unverändert bleibt das Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat und seine Einbindung bei der Anhörung. Dies bezieht sich auf die besonderen Fachkenntnisse und bezweckt eine fachliche Unterstützung der Entscheidung. Aus Klarstellungsgründen wird zudem der Begriff der aktiven Wehr durch jenen der Feuerwehr ersetzt. Hier haben sich in der Vergangenheit Irritationen ergeben. Durch den Begriff der Feuerwehr wird verdeutlicht, dass hier alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einbezogen sind.

Ergänzend dazu wird in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Ernennung und die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter ausdrücklich geregelt. Im Unterschied zur Bestellung und Ernennung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters hat das FSHG für das Verfahren zur Bestellung und Ernennung des Wehrführers keine vergleichbare Regelung getroffen. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen. Die getroffene Regelung entspricht der bereits üblichen Verfahrensweise bei der Wahl einer Leiterin oder eines Leiters der Feuerwehr. Die Ernennung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister trägt den Vorgaben der Gemeindeordnung Rechnung.

Der neu eingeführte Absatz 2 regelt die Einbindung der Leiterin oder des Leiters einer ständig besetzten Feuerwehrwache einer Freiwilligen Feuerwehr in die Wehrleitung. In Gemeinden, die über eine ständig besetzte Feuerwache in der Größenordnung von mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen für den Brandschutz und die Hilfeleistung verfügen, ist davon auszugehen, dass deren Leiterin bzw. deren Leiter eine wesentliche Position, Funktion und Verantwortung in der alltäglichen Aufgabenwahrnehmung der gesamten Freiwilligen Feuerwehr zukommt. Dies insbesondere deshalb, da bei einer hauptamtlichen Wache der in Absatz 2 Satz 1 genannten Größenordnung davon auszugehen ist, dass sie einen Großteil der alltäglichen Aufgaben in der Freiwilligen Feuerwehr trägt. Zudem ist die Leiterin oder der Leiter der hauptamtlichen Wache bereits aufgrund der hauptberuflichen Verpflichtung ganzzeitig an der Feuerwache präsent. Um eine einheitliche Führung der Freiwilligen Feuerwehr sicherzustellen, ist es erforderlich, diese Person in die Wehrleitung einzubinden. Welche Funktion dabei wahrgenommen wird, bleibt der Entscheidung in der Freiwilligen Feuerwehr überlassen.

In Absatz 3 werden die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit zusammengefasst. Ergänzt werden sie durch die neu aufgenommene Regelung zur Möglichkeit eines vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen Gründen sowie der vorzeitigen Abberufung der Wehrführerin oder des Wehrführers, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters durch den Rat. Für das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung wird auf die allgemein für Bedienstete der Gemeinde geltenden Vorschriften Bezug genommen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit allen weiteren Bediensteten der Gemeinde sichergestellt.

Absatz 4 greift § 11 Absatz 2 FSHG auf und ergänzt diesen um die Verpflichtung zur Einbindung der Sprecherin oder des Sprechers der Freiwilligen Feuerwehr in den Prozess der Entscheidungsfindung in der Feuerwehr bei allen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben relevanten Entscheidungen. Damit soll sichergestellt werden, dass die betreffende Person die Belange der Freiwilligen Feuerwehr umfassend sachgerecht wahrnehmen kann. Dies ist erforderlich, um auch in Städten mit Berufsfeuerwehren die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wahren zu können. Entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 1 bilden hier die Freiwillige Feuerwehr und die Berufsfeuerwehr zusammen die Feuerwehr der Gemeinde. Den neben einer Berufsfeuerwehr bestehenden Freiwilligen Feuerwehren soll daher nicht nur eine untergeordnete, die hauptamtlichen Kräften der Berufsfeuerwehr ergänzende Funktion zukommen, sondern eine gleichberechtigte Rolle zukommen. Dies kann im Einzelfall auch bedeuten, dass die Leitung und Durchführung der Abwehrmaßnahmen ausschließlich durch die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt, sofern diese schneller verfügbar sind. Eine Übernahme der Einsatzleitung durch später eintreffende Kräfte der Berufsfeuerwehr ist nicht zwingend.

Diese Interessen der Freiwilligen Feuerwehr an der gleichberechtigten Einbindung in die Durchführung der Abwehrmaßnahmen kann die Sprecherin oder der Sprecher nur wahrnehmen, sofern die betreffende Person in die Entscheidungsprozesse der Feuerwehr eingebunden ist und so an allen wesentlichen, seine Aufgabe betreffenden Entscheidungen mitwirkt. Die konkrete Festlegung der Mindestqualifikation erfolgt in der Verordnung über die Laufbahn der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (LVO FF).

Im Unterschied zum Verfahren der Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Feuerwehr, erfolgt bei der Entscheidung über die Person der Sprecherin oder des Sprechers keine Anhörung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Vielmehr wird die betreffende Person gewählt. Dementsprechend wird für die Teilnahme an der Wahl ein Mindestalter festgelegt, welches jenem des Kommunalwahlgesetzes entspricht.

Mit dem neuen Absatz 5 wird die Funktion der Vertrauensperson eingeführt. Vertrauenspersonen sollen die Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben unterstützen, die Integration des Einzelnen in die Feuerwehr fördern, Konflikte vorbeugen und soweit erforderlich, an ihrer Auflösung mitwirken. Darüber hinaus können sie als Ansprechpartner für neue Feuerwehrangehörige dienen. Eine besondere Ausbildung ist nicht erforderlich. Vertrauenspersonen sind bei jeder Einheit zu wählen. Da sie die Belange sämtlicher Mitglieder der Einheit wahrnehmen sollen, sind sie auch von allen Mitgliedern der Einheit zu wählen.

Durch den offenen Begriff der Einheit soll der unterschiedlichen Organisationsstruktur der Freiwilligen Feuerwehren Rechnung getragen werden. Es soll damit auch ermöglicht werden, für Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht die Stärke einer Gruppe oder eines Zuges aufweisen, die aber insbesondere durch einen eigenen Standort eine eigene innere Organisationsstruktur aufweisen, für diesen Standort eine Vertrauensperson wählen zu können.

Absatz 6 entspricht inhaltlich unverändert § 11 Absatz 3 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Verweisungen.

§ 12 Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister

Absatz 1 benennt die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister. Um eine Aufsicht über alle Feuerwehren im Kreisgebiet sicherzustellen, werden diese um die Aufsicht über die Berufsfeuerwehren erweitert. Zur Bestimmung des Aufgabenbereichs wird auf den Gattungsbegriff des § 7 Absatz 1 zurückgegriffen. Das Ernennungsverfahren wird zur besseren Verständlichkeit in einem eigenen Absatz geregelt.

Absatz 2 wird um die Möglichkeit zur Bestellung einer hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung ergänzt. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung tritt neben die auch weiterhin mögliche ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes. Die Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung besteht allein für die Funktion der Kreisbrandmeisterin bzw. des Kreisbrandmeisters. Die Vertreterinnen und Vertreter nehmen ihre Aufgaben unverändert im Ehrenamt wahr.

Die Aufgaben der Kreisbrandmeisterinnen und der Kreisbrandmeister als Fachberaterin bzw. Fachberater für die Kreisverwaltung bei der Aufsicht über die freiwilligen Feuerwehren sind substantiell und vor allem vom Zeitaufwand her stark gestiegen. Die Anforderungen haben sich insbesondere durch gesetzliche Festlegungen aus der Gesetzesnovelle von 1998, wie der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen oder die qualitativen Anforderungen an die Aufsicht, erhöht. Auch die Überprüfung, Beurteilung und Mitwirkung bei der Planung und Abwehr von Großeinsatzlagen stellt qualitativ und quantitativ hohe Anforderungen. Zudem erfordert die Umsetzung der seit 2003 aufgestellten Konzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe und die Einführung des Digitalfunks nicht nur einen großen Sachverstand, sondern sind auch sehr zeitintensiv. Aufgrund dessen ist das sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebende Aufgabenprofil heute im Regelfall durch folgende wesentliche Tätigkeiten geprägt:

- Fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren (z.B. bei der Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen),
- Fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle,
- Fachliche Beratung der Leitungen der kreisangehörigen Gemeinden,
- Beratung der Kreisverwaltung in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie Vertretung der Interessen des Brand- und Katastrophenschutzes in allen Aufgabebereichen des Kreises,
- Mitwirkung bei der Gefahrenabwehrplanung des Kreises und der Einführung des Digitalfunks, Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung auf Kreisebene, überörtliche Hilfe gemäß §§ 39 und 40, ABC-Abwehr,
- Koordinierung der Kreisausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2,
- Übernahme der Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen,
- Optionale Übernahme einer Einsatzleitung bei Freiwilligen Feuerwehren gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2.

Bei der Novellierung des FSHG im Jahre 1998 wurde die hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung nicht zuletzt wegen der daraus folgenden Personalkosten für die Kreise nicht vorgesehen. Bereits heute ist die überwiegende Zahl der Kreisbrandmeister bei öffentlichen Arbeitgebern beschäftigt, welche diese dann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit freistellen. Somit tra-

gen die öffentlichen Haushalte bereits jetzt den weitaus überwiegenden Anteil der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts entstehenden Kosten. Durch die weiterhin bestehende Möglichkeit der Wahrnehmung des Amtes im Ehrenamt soll den Kreisen ermöglicht werden, eine an ihre örtlichen Bedingungen angepasste Entscheidung über die haupt- oder die ehrenamtliche Wahrnehmung des Amtes der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters treffen zu können.

Ergänzend dazu wird das Vorschlagsrecht von der Bezirksbrandmeisterin oder dem Bezirksbrandmeister auf die Landrätin oder den Landrat übertragen. Dies ist erforderlich, da sich das Vorschlagsrecht durch die Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung nicht allein auf die Person der künftigen Amtsinhaberin bzw. des künftigen Amtsinhabers bezieht, sondern auch auf die Frage der haupt- oder ehrenamtlichen Beschäftigung. Das Vorschlagsrecht der Bezirksbrandmeisterin oder Bezirksbrandmeisters wird in eine Anhörung durch die Landrätin bzw. den Landrat umgewandelt, so dass das bei dieser Person vorhandene besondere Fachwissen weiterhin Grundlage der Entscheidung des Kreistages ist.

Die Regelung zur Anhörung im Rahmen des Bestellungsverfahrens wird um die Leiterinnen und Leiter der Berufsfeuerwehren im Kreisgebiet ergänzt. Diese Ergänzung resultiert aus dem veränderten Tätigkeitsfeld in Absatz 1, dass nunmehr auch die Aufsicht über die kreisangehörigen Berufsfeuerwehren einschließt.

Für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin und den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter wird in Absatz 3 die Amtszeit auf die Zeit bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze für die Mitwirkung im aktiven Feuerwehrdienst ausgedehnt. Zugleich wird die Möglichkeit des vorzeitigen Rücktritts aus persönlichen oder aus wichtigem Grund eröffnet. Dies ist eine Konsequenz aus der Einführung der Option der hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung. Durch die Angleichung der Amtszeiten sollen vergleichbare Rahmenbedingungen geschaffen und insbesondere eine Schlechterstellung der ehrenamtlichen Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister vermieden werden. Für das Verfahren zur vorzeitigen Abberufung wird auf die allgemein für Bedienstete der Gemeinde geltenden Vorschriften Bezug genommen. Dadurch wird eine Gleichbehandlung mit allen weiteren Bediensteten der Gemeinde sichergestellt.

Für die hauptamtliche Kreisbrandmeisterin und den hauptamtlichen Kreisbrandmeister legt Absatz 4 die fachliche Mindestqualifikation fest. Durch die Forderung nach einer der Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst vergleichbaren Qualifikation soll die Möglichkeit zur Wahrnehmung des Amtes auch für Personen eröffnet werden, die ihre Qualifikation im Rahmen einer im Ehrenamt durchgeführten Ausbildung erworben haben. Damit wird eine in der F-Ausbildung erworbene Qualifikation als gleichwertig für die Wahrnehmung der Aufgabe angesehen. Die Möglichkeit zur Nachholung der Qualifikation richtet sich insbesondere an Personen, welche nicht über die erforderliche Stufe der Ausbildung verfügen. Sie ist nur für Personen eröffnet, die zu dem für den Erwerb der Qualifikation erforderlichen Lehrgang bereits angemeldet sind oder diesen zum fraglichen Zeitpunkt noch absolvieren. Die Überwachung der Handhabung der Ausnahmeregelung im Einzelfall obliegt der Bezirksregierung als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Absatz 5 entspricht mit Ausnahme der in Absatz 6 verschobenen Regelung zur Amtszeit inhaltlich unverändert § 34 Absatz 2 FSHG.

Die Bestimmungen zur persönlichen und fachlichen Eignung, Amtsführung und Amtszeit der Bezirksbrandmeisterin, des Bezirksbrandmeisters, der Stellvertreterin und des Stellvertreters werden in Absatz 6 aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz zusammen-

gefasst. Sie werden zudem um eine Regelung zum vorzeitigen Rücktritt aus persönlichen Gründen sowie zur vorzeitigen Abberufung ergänzt. Mit der Klarstellung, dass die Abberufung allein aus einem wichtigen Grund möglich ist, soll verdeutlicht werden, dass die Abberufung nur bei schwerwiegenden Mängeln in der persönlichen oder fachlichen Amtsführung in Betracht kommt. Die Übertragung der Entscheidung über eine Abberufung auf den Rat resultiert aus der Zuständigkeit des Rates für die Bestellung.

Absatz 7 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 34 Absatz 3 FSHG. Der ausdrückliche Hinweis auf die Geltung der Regelung allein für die ehrenamtliche Kreisbrandmeisterin, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeister ist Folge der Einführung der Option zur hauptamtlichen Aufgabenwahrnehmung.

§ 13 Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren

Die Einrichtung einer Jugendfeuerwehr ist bereits nach bisheriger Rechtslage möglich. Die hierzu im Gesetz in den §§ 9 Absatz 3 und § 12 Absatz 9 FSHG enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 zusammengefasst und sprachlich angepasst. Der Einsatz von Angehörigen der Jugendfeuerwehr außerhalb des Gefahrenbereichs und die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der Jugendfeuerwehr wird aus Fürsorgegründen auf das Mindestalter von 16 Jahren und die Zustimmung der Erziehungsberechtigten begrenzt. Ab diesem Alter kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Jugendlichen über die für den Einsatz erforderliche Einsichtsfähigkeit und Reife verfügen.

Zudem wird die Forderung nach einer Befähigung für Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte neu aufgenommen. Durch die damit verbundene erstmalige Festlegung von Mindestanforderungen für Betreuungspersonen soll sichergestellt werden, dass es sich um eine für die Aufgabe geeignete und befähigte Person handelt. Neben einer feuerwehrfachlichen erfordert eine altersgerechte Betreuung von Jugendlichen zugleich eine pädagogische Qualifikation. Zum Nachweis dieser pädagogischen Qualifikation ist grundsätzlich der Besitz der generell für die Betreuung von Jugendgruppen geforderten "Jugendleitercard" erforderlich (s. Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 16.12.1999 - IV B 4 - 1207.14 - zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 22.05.2014 - 311 - 6430.00.01.03).

Absatz 2 eröffnet neu die Möglichkeit zur Bildung einer Kinderfeuerwehr für Kinder vom sechsten bis zum zwölften Lebensjahr. Durch die Einrichtung der Kinderfeuerwehr in Ergänzung zur bestehenden Jugendfeuerwehr soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Feuerwehr auch bereits für Kinder unter zehn Jahren zu öffnen. Eine Verpflichtung zur Einrichtung besteht nicht. Während in der Jugendfeuerwehr das Heranführen an die Mitwirkung in der aktiven Wehr im Vordergrund steht, liegt das Hauptaugenmerk bei der Kinderfeuerwehr auf der altersgerechten Befassung mit dem Thema "Feuerwehr" und den damit im Zusammenhang stehenden Aspekten, insbesondere dem "ehrenamtlichen Engagement". Diese unterschiedliche Zielrichtung wird durch die unterschiedlichen Organisationsformen der Kinder- und der Jugendfeuerwehr verdeutlicht. Bezüglich der erforderlichen pädagogischen Anforderungen an die Betreuungspersonen wird auf die Ausführungen zur Jugendfeuerwehr verwiesen.

Absatz 3 benennt die mit der Einrichtung einer Kinder- und einer Jugendfeuerwehr verbundenen Ziele.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 12 Absatz 9 Satz 1 FSHG. Sein Anwendungsbereich wird auf die neu in das Gesetz aufgenommene Kinderfeuerwehr erweitert. Hierdurch wird klargestellt, dass die Angehörigen der Kinderfeuerwehr, ebenso wie die Angehörigen der

Jugendfeuerwehr, grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr haben (z.B. Versicherungsschutz), soweit sich nicht aus ihrem Status aus Kinder- bzw. Jugendorganisation etwas anderes ergibt.

§ 14 Pflichtfeuerwehren

Die Vorschrift entspricht § 14 FSHG. Die Aufzählung der mit einer Heranziehung zur Pflichtfeuerwehr inkompatiblen Tätigkeiten wird aus Klarstellungsgründen um feuerwehrtechnische Beamte ergänzt. Erfasst werden hiervon feuerwehrtechnische Beamte sämtlicher Aufgabenträger, d.h. der Gemeinden, der Kreise und des Landes. Ebenfalls neu aufgenommen werden die Angehörigen der Werkfeuerwehren.

§ 15 Betriebsfeuerwehren

Durch die neu eingefügte Vorschrift werden die Betriebsfeuerwehren wieder gesetzlich geregelt. Im FSHG 1998 war auf eine Aufnahme der Betriebsfeuerwehren verzichtet worden. Dies wurde damit begründet, dass ihre Einrichtung allein in der Entscheidungsbefugnis der Betreiber läge und weder Auswirkung auf die öffentlichen Feuerwehren habe noch Aufsichtsrechte auslöse. Sofern die Betriebsfeuerwehren nunmehr wieder in das Gesetz aufgenommen werden, erfolgt dies in der Absicht, den von ihnen geleisteten positiven Beitrag für den Brandschutz und die Hilfeleistung in Betrieben zu fördern und das mit den Betriebsfeuerwehren verbundene Leistungspotential einzubinden.

Die Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr bleibt weiterhin eine freiwillige Entscheidung des jeweiligen Betriebes oder der jeweiligen Einrichtung. Allerdings muss die Betriebsfeuerwehr geeignet sein, dass Leistungspotential des Brandschutzes und der Hilfeleistung entscheidend zu verbessern. Daher sieht Absatz 1 Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung als Betriebsfeuerwehr durch die Gemeinde vor, die von der Gemeinde überprüft werden können. Die Überprüfung der Leistungsfähigkeit kann sich sowohl auf Überprüfungen der Organisation, der Ausstattung und des Personals als auch die Auswertung von Einsätzen und die Durchführung von Übungen beziehen.

Durch die Einbindung der Brandschutzdienststelle im Vorfeld der Anerkennung einer Betriebsfeuerwehr soll die Koordinierung des Brandschutzes sichergestellt werden.

Absatz 2 stellt klar, dass mit der Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr kein Zuständigkeitswechsel für den Brandschutz und die Hilfeleistung verbunden ist. Die Betriebsfeuerwehr unterscheidet sich damit in einem wesentlichen Aspekt von der Werkfeuerwehr, für die § 16 Absatz 6 Satz 1 einen solchen Zuständigkeitswechsel vorsieht. Diese Unterscheidung ist in der Freiwilligkeit der Einrichtung der Betriebsfeuerwehr und dem geringeren von dem jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung ausgehenden Gefährdungspotenzial begründet. Im Einsatzfall übernimmt daher die öffentliche Feuerwehr die Einsatzleitung im Betrieb oder der Einrichtung mit einer Betriebsfeuerwehr. Angesichts der fortbestehenden Zuständigkeit der Gemeinde für den Brandschutz und die Hilfeleistung wird dieser auch die Entscheidung über die Errichtung der Betriebsfeuerwehr und die Überprüfung der Leistungsfähigkeit übertragen.

§ 16 Werkfeuerwehren

Absatz 1 ergänzt den bisherigen § 15 Absatz 1 FSHG um die Möglichkeit, eine Werkfeuerwehr auf eigenen Antrag des Betriebs oder der Einrichtung hin einzurichten. Diese Möglichkeit war bereits im FSHG 1998 gegeben. Sie ergab sich allerdings nur mittelbar aus der Definition der Werkfeuerwehr in Absatz 1 Satz 1. Eine ausdrückliche Regelung der Möglichkeit

erfolgte nicht. Dies wird nunmehr ausdrücklich klargestellt. Zudem wird eine Höchstfrist für die Überprüfungen des Leistungsstands der Werkfeuerwehren durch die Bezirksregierungen eingefügt. Dadurch soll eine regelmäßige Überprüfung sichergestellt werden. Der Zeitrahmen orientiert sich an jenem für die kommunale Brandschutzbedarfs- und Katastrophenschutzplanung. Hierzu wird auf die Erläuterungen zu den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 verwiesen.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Angehörige der Werkfeuerwehren. Das FSHG 1998 hat in seinem § 15 Absatz 2 die Werkszugehörigkeit der Angehörigen der Werkfeuerwehr festgelegt. Durch diese Forderung sollte sichergestellt werden, dass das Personal der Werkfeuerwehr über die für die Wahrnehmung seiner Aufgabe erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Zudem sollte damit ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den weiteren Betriebsangehörigen gewährleistet werden. Als ausschlaggebende sachliche Kriterien für die Anforderungen an die Angehörigen der Werkfeuerwehren sollen diese nunmehr auch als unmittelbar relevante Kriterien genannt werden. Zugleich wird der Begriff der Werkszugehörigkeit präzisiert.

Absatz 3 erweitert die bisherige Möglichkeit des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG zur Zusammenarbeit von Werkfeuerwehren. Die gemeinsame Werkfeuerwehr kann nicht mehr wie bisher nur für Betriebe und Einrichtungen gebildet werden, die selber werkfeuerwehrpflichtig sind. Aufgenommen werden können auch Betriebe, die selber keiner Werkfeuerwehrpflicht unterliegen und daher auch nicht über eine anerkannte Werkfeuerwehr verfügen. Damit soll das Gesetz an die Entwicklungen im industriellen und gewerblichen Bereich angepasst werden. Hier sind im vermehrten Maße Industrieparke und auch Gewerbegebiete mit Ansiedlungen einer Vielzahl unterschiedlicher Unternehmen entstanden.

Bei diesen kann aufgrund der bei den einzelnen Betrieben oder Einrichtungen bestehenden oder nicht bestehenden Werkfeuerwehr die Fähigkeit zur Schadensabwehr höchst unterschiedlich ausgestaltet sein. Durch die Erweiterung des § 15 Absatz 3 Satz 1 FSHG soll nunmehr die Möglichkeit geschaffen werden, dass die an einem Standort angesiedelten Unternehmen eine gemeinsame Werkfeuerwehr unterhalten können, so dass ein einheitliches Schutzniveau entstehen kann. Die Durchführung der Aufgabe kann durch den Standortbetreiber, z.B. einen Industriepark- oder Chemiaparkbetreiber, erfolgen.

Die Zusammenarbeit von werkfeuerwehrpflichtigen und nicht-werkfeuerwehrpflichtigen Betrieben und Einrichtungen ist allein im Rahmen eines freiwilligen Zusammenschlusses möglich. Eine verpflichtende Regelung ist nicht möglich, da die hierfür erforderliche von dem Betrieb oder der Einrichtung ausgehende „besondere Gefahr“ als Anknüpfungspunkt für die Werkfeuerwehrpflicht bei nicht-werkfeuerwehrpflichtigen Betrieben oder Einrichtungengerade nicht vorliegt. Es reicht für eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr insofern nicht aus, dass der Betrieb geeignet ist, die „besondere Gefahr“ eines benachbarten Betriebs auszulösen und sich somit in der Gesamtschau eine besondere Gefährdung ergibt.

Soweit sich ein nicht-werkfeuerwehrpflichtiger Betrieb oder eine Einrichtung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr angeschlossen hat, bedarf diese einer Anerkennung durch die Bezirksregierung. Dies ist im Hinblick auf den sich aus der Anerkennung ergebenden Rechtsfolge des Zuständigkeitswechsels für die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung auf die gemeinsame Werkfeuerwehr für das Gebiet der nicht werkfeuerwehrpflichtigen Betriebe erforderlich. Nicht zuletzt zur Vermeidung von Unstimmigkeiten ist für diesen Zuständigkeitswechsel eines eindeutigen formalen Rechtsaktes erforderlich.

Der neu in das Gesetz eingefügte Absatz 4 ermöglicht es, die behördliche Zuständigkeit für eine Werkfeuerwehr oder eine gemeinsame Werkfeuerwehr auch dann einheitlich zu regeln, wenn das Gelände der entsprechenden Betriebe oder Einrichtungen Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksgrenzen überschreitet. Dies ist erforderlich, um in diesen Fällen eine sachgerechte behördliche Aufsicht und ein Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenträger sicherstellen zu können.

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 15 Absatz 3 Satz 2 FSHG. Aus Klarstellungsgründen wird die Vorschrift sprachlich neu gefasst.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 4 FSHG. Neu ist das Erfordernis eines Antrags des Betriebs oder der Einrichtung. Hierdurch soll der Betrieb oder die Einrichtung stärker in den Entscheidungsprozess für den Zuständigkeitswechsel einbezogen werden. Dies gilt im gleichen Maße für die ebenfalls stärker einbezogene Gemeinde. Zudem wird sichergestellt, dass die Gemeinde über das Ergebnis der Brandschau der Werkfeuerwehr zu unterrichten ist. So soll der notwendige Informationsstand der Gemeinde sichergestellt werden.

Neu ist in Absatz 6 zudem die Verpflichtung zum Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger des Brandschutzes und der anerkannten oder angeordneten Werkfeuerwehr eines Betriebes oder der Einrichtung über die Zusammenarbeit in der Gefahrenabwehr im Einsatzfall. Eine solche Abstimmung im Vorfeld ist erforderlich, da gerade bei der Bekämpfung größerer Schadensereignisse eine Unterstützung durch die öffentliche Feuerwehr erforderlich werden kann. Hier ist dann eine schnelle und reibungslose Zusammenarbeit zwingend geboten. Diese kann nur sichergestellt werden, wenn im Vorfeld entsprechende Absprachen getroffen wurden.

§ 17 Verbände der Feuerwehren

Die Vorschrift entspricht § 16 FSHG. Die bisherige Regelung wird um einen Zusatz zur Darstellung der fachbezogenen Tätigkeiten der Verbände ergänzt.

Kapitel 2: Katastrophenschutz

§ 18 Mitwirkung anerkannter Hilfsorganisationen

Bereits § 18 FSHG sah für die Mitwirkung ein zweistufiges Verfahren vor. Dies bestand aus einer Anzeige der Bereitschaft gegenüber dem Land und der Eignungsfeststellung der einzelnen mitwirkenden Einheit durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt, bei dem die Mitwirkung erfolgen sollte. Dieses „Zwei-Stufen-Modell“ wird beibehalten. Inhaltlich wird es in Absatz 1 dahingehend modifiziert, dass auf der ersten Stufe neben die bisherige Anzeige der Bereitschaft zur Mitwirkung als zusätzliche Voraussetzungen für die Anerkennung die Feststellung der allgemeinen Eignung und das Vorhandensein eines tatsächlichen Bedarfs für die Mitwirkung durch die oberste Aufsichtsbehörde treten. Diese Modifikation erfolgt im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen im Bereich der gegenseitigen landesweiten Hilfe.

Beginnend im Jahr 2002 entwickelte das Land zusammen mit den Kommunen und Kreisen sukzessive ein solidarisches System der gegenseitigen landesweiten Hilfe bei solchen Schadensereignissen, welche die Leistungsfähigkeit des einzelnen Aufgabenträgers übersteigen (sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe). Neben nach Regierungsbezirken strukturierten Feuerwehr-Abteilungen setzt sich dieses aus verschiedenen Einsatzkonzepten des Katastrophenschutzes zusammen. Zu den Konzepten wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen. Die entsprechenden Einheiten werden aus den Feuerwehren und den mitwirkenden Hilfsorganisationen gebildet.

Mit der Entwicklung der Landeskonzepte haben sich die Anforderungen an die mitwirkenden Hilfsorganisationen verändert. Neben die Fähigkeit zur Mitwirkung bei der Bewältigung von Schadenslagen auf örtlicher Ebene ist nunmehr gleichrangig die Fähigkeit zur Mitwirkung in den einheitlichen Strukturen und koordinierten Abläufen der landesweiten Hilfe getreten. Voraussetzung für die Mitwirkung einer privaten Hilfsorganisation im Katastrophenschutz ist daher nicht nur die Fähigkeit zur Unterstützung bei der Bewältigung von Großschadenslagen auf örtlicher Ebene nach den Erfordernissen des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt, sondern auch die Fähigkeit zur Mitwirkung in den Landeskonzepten zur Hilfeleistung auf überregionaler Ebene.

Die generelle Feststellung der Eignung zur landesweiten Mitwirkung erfolgt durch das für Inneres zuständige Ministerium als oberste Aufsichtsbehörde. Kriterium für diese Prüfung ist insbesondere die Fähigkeit, dauerhaft personell und materiell ausreichend ausgestattete Einheiten nach den Vorgaben der Landeskonzepte aufstellen und unterhalten zu können.

Weitere neue Voraussetzung ist der konkrete Bedarf für die Mitwirkung. Ein Bedarf besteht dann nicht, wenn bereits ausreichend Hilfskräfte für die Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zur Verfügung stehen, etwa durch die bereits mitwirkenden Hilfsorganisationen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass Anzahl und Größe der mitwirkenden Einheiten sich ausschließlich an den tatsächlichen Erfordernissen ausrichten und damit die dauerhafte Funktionsfähigkeit des öffentlichen Hilfeleistungssystems sichergestellt werden kann. Das Vorhandensein eines konkreten Bedarfs für eine Mitwirkung bedeutet zugleich, dass ein Anspruch auf eine Mitwirkung nicht besteht.

Neben der allgemeinen Eignungsfeststellung durch das Land verbleibt es weiterhin bei der Notwendigkeit der Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten der Hilfsorganisationen durch die jeweils örtlich zuständigen Kreise und kreisfreien Städte. Durch die neu eingeführte Berichtspflicht der Kreise und kreisfreien Städte gegenüber den Bezirksregierungen wird der notwendige Informationsaustausch über die Zusammensetzung der auch in der gegenseitigen landesweiten Hilfe mitwirkenden Einheiten sichergestellt.

Der neue Absatz 2 nimmt die in § 26 Absatz 1 Satz 2 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes des Bundes (ZSKG) genannten Organisationen aus der Verpflichtung zur allgemeinen Eignungsfeststellung nach Absatz 1 aus. Dies sind namentlich der Arbeiter-Samariter-Bund, die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft, das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe und der Malteser-Hilfsdienst. Für diese ist eine Eignungsfeststellung bereits durch den Bund erfolgt. Die Ausnahmeregelung erstreckt sich nicht auf die Feststellung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Einheiten durch die Kreise und kreisfreien Städte. Sie ist von der Regelung des § 26 Absatz 1 ZSKG nicht erfasst.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 2 bis 4 des § 18 FSHG. Absatz 6 übernimmt inhaltlich § 20 Satz 2 FSHG. Eine Übernahme von § 20 Satz 1 FSHG ist infolge der nunmehr einheitlichen Regelung der Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer zusammen mit jenen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den §§ 20 bis 22 nicht mehr erforderlich.

§ 19 Regieeinheiten

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 19 FSHG. Es erfolgt lediglich eine Klarstellung im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der in Regieeinheiten tätigen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Damit verbleibt es insbesondere bei dem grundsätzlichen Vorrang der Erfüllung der Aufgabe durch die Mitwirkung von Einheiten der anerkannten Hilfsorganisationen.

Kapitel 3: Rechtsstellung der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und Helferinnen und Helfern im Katastrophenschutz

§ 20 Dienstpflichten, Freistellung

Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wurden im FSHG 1998 in § 12 FSHG einer Vorschrift zusammengefasst. Dies hat dazu geführt, dass diese sehr umfangreich war, wodurch ihre Lesbarkeit erschwert wurde. Daher wird die zusammenfassende Regelung in den §§ 20 bis 22 themenbezogen aufgeteilt. Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Regelungen auf sämtliche im Bereich des Brandschutzes, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz ehrenamtlich Tätigen ausgeweitet. Ebenso wie durch die Aufspaltung der Vorschrift soll durch die zusammenfassende Regelung die Lesbarkeit und Verständlichkeit der Vorschrift zugunsten der ehrenamtlich Aktiven verbessert werden.

Die bisher für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz geltende Verweisungsregelung des § 20 FSHG hatte die Lesbarkeit des Gesetzes für diese deutlich erschwert. Die zusammenfassende Regelung trägt der Gleichrangigkeit der verschiedenen Aufgabenbereiche Rechnung. Soweit eine Regelung des bisherigen § 12 FSHG zu Rechten und Pflichten neben den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren auch auf die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen Anwendung findet, werden diese nunmehr in der Vorschrift ausdrücklich als Adressaten benannt.

Der neu geschaffene § 20 regelt die sich aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz Rechte und Pflichten der ergebenden Dienstpflichten sowie die zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgenden Freistellungen von der Pflicht zur Arbeits- oder Dienstleistung.

Absatz 1 konkretisiert den in § 9 Absatz 1 genannten Pflichten. Diese entsprechen den bisherigen. Die ergänzende ausdrückliche Erwähnung des bisher nicht in der Aufzählung enthaltenen Übungsdienst erfolgt aus redaktionellen Gründen. Absatz 2 übernimmt § 12 Absatz 2 FSHG und ergänzt diesen um eine Neuregelung des Freistellungs- und Entgeltanspruchs. Mit dieser Regelung, die sich an die Regelungen in anderen Ländern anlehnt, wird der Anspruch auf eine angemessene Regenerationszeit im Anschluss an Einsätze im Brandschutz, der Hilfeleistung und dem Katastrophenschutz normiert. Eine Erholungszeit ist nur zu gewähren, wenn sie zur Wiederherstellung der Arbeits- oder Dienstfähigkeit erforderlich ist.

§ 21 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

Die neue Vorschrift knüpft an § 20 an. Sie findet durch die Regelung des Absatzes 4, der § 20 FSHG inhaltlich übernimmt, nunmehr auch für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Auf die Ausführungen zu § 20 wird ergänzend verwiesen.

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 12 Absatz 2 Satz 3 FSHG zur Lohnfortzahlung bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis stehen. Neu hinzukommt die Möglichkeit des Aufgabenträgers, auf die Erstattung des Verdienstausschlages eine Zulage zu gewähren. Damit können auch die über die erstattungsfähigen Kosten hinaus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen ausgleichen zu können. Mit der Freistellung von ehrenamtlichen Hilfskräften entstehen häufig zusätzliche Organisationskosten, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb ausgeglichen werden. Zudem können zusätzliche Kosten für eine Ersatzkraft durch z.B. Überstundenzuschläge o.ä. anfallen. Auch weil diese Kosten nach der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht voll ausgeglichen werden können, sinkt die Bereitschaft privater Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Arbeitskräfte für die

Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr und dem Katastrophenschutz freizustellen. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers, ob und in welcher Form er einen Zuschlag zum Verdienstausfall gewährt. Da diese Kosten in der Regel nicht nachweisbar und überprüfbar sind, erscheint grundsätzlich ein pauschalierter Zuschlag sinnvoll.

In Absatz 2 werden die Regelungen zur Entgeltfortzahlung bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge des ehrenamtlichen Einsatzes an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 4 FSHG bezog sich auf das Entgeltfortzahlungsgesetz des Bundes, das in der seinerzeit geltenden Fassung in diesen Fällen eine Kürzung des von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gezahlten Entgeltes auf 80% vorsah. Diese Kürzung ist vom Bundesgesetzgeber zwischenzeitlich aufgehoben worden. Durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3849) wurde der insoweit relevante § 4 Absatz 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes dahingehend geändert, dass eine Fortzahlung entsprechend den jeweils maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeiten erfolgt. Die bisherige Regelung zum Ausgleich der Differenz zwischen Entgeltfortzahlung und Arbeitsentgelt ist damit entbehrlich und kann entfallen. Die weitergehenden Regelungen zum Ersatz der Aufwendungen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden in inhaltlich unveränderte Form sprachlich neu gefasst.

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert den für beruflich Selbständige geltenden Regelungen des §§ 12 Absatz 3 sowie Absatz 4 Satz 4 und 5 FSHG.

§ 22 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung, Ersatz von Schäden

Die Vorschrift knüpft an die §§ 20 und 21 an. In Ergänzung dazu regelt sie den Auslagenersatz, die Aufwandsentschädigung sowie den Schadensersatz der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Die Regelungen zum Auslagenersatz in Absatz 1 und zum Schadensersatz in Absatz 4 finden nunmehr auch für die Helferinnen und Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unmittelbare Anwendung. Dies erfolgte bisher auf dem Weg der Verweisungsregelung des § 20 FSHG. Hierfür wird auf die Ausführungen zu § 20 verwiesen.

Die Absätze 1 bis 3 übernehmen die Regelungen des § 12 Absatz 5 bis 7 FSHG inhaltlich unverändert. Es erfolgt lediglich eine sprachliche Anpassung.

In Absatz 4 wird § 12 Absatz 8 FSHG dahingehend ergänzt, dass für die ehrenamtlichen Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes die entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen Anwendung finden. Hierdurch soll eine Gleichbehandlung sichergestellt und eine mögliche Schlechterstellung Ehrenamtlicher vermieden werden.

Teil 3 Gesundheitswesen

§ 23 Einsatz im Rettungsdienst

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 17 FSHG.

§ 24 Zusammenarbeit im Gesundheitswesen

Die Vorschrift stellt eine wesentliche Neuerung des Gesetzes dar. Sie erweitert den Kreis der im Katastrophenschutz Mitwirkenden um den Gesundheitsbereich. Damit sollen die unterschiedlichen Bereiche der Gefahrenabwehr enger mit einander verbunden und eine effektivere Zusammenarbeit gewährleistet werden. Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des

Katastrophenschutzes ist die Sicherstellung einer solchen engen Zusammenarbeit zwingend erforderlich.

Bei einer Vielzahl von Einsätzen des Katastrophenschutzes spielt die medizinische Versorgung der Bevölkerung eine ganz wesentliche Rolle. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch ein Ereignis eine große Personenzahl zu Schaden gekommen ist oder potentiell betroffen ist, etwa bei einer Seuche oder Pandemie. Um in diesen Fällen eine effektive Gefahrenabwehr gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass sich die verschiedenen Aufgabenträger aus den Bereichen des Katastrophenschutzes und des Gesundheitswesens frühzeitig eng miteinander abstimmen. Absatz 1 begründet daher die Pflicht der kommunalen Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 zur Kooperation mit den für den Katastrophenschutz wichtigen Institutionen des Gesundheitsbereichs. Praktisch relevant wird die Zusammenarbeit vor allem bei der Katastrophenschutzplanung. Daher legt Absatz 2 fest, dass diese Institutionen des Gesundheitsbereichs im Rahmen der Katastrophenschutzplanung dann zu beteiligen sind, soweit dies inhaltlich erforderlich ist.

Bei der Versorgung einer großen Anzahl Verletzter kommt den Krankenhauskapazitäten eine zentrale Bedeutung zu. Nach Absatz 3 sind die Träger der Krankenhäuser daher verpflichtet, Einsatz- und Alarmpläne auszuarbeiten und weiterzuführen, die mit den Katastrophenschutzplänen der Katastrophenschutzbehörden kompatibel sind. Den Trägern obliegt ferner die Aufgabe, Übungen durchzuführen. Satz 2 verpflichtet die benachbarten Krankenhäuser zur gegenseitigen Hilfeleistung und Abstimmung der Pläne, um bereits im Vorfeld möglicher Einsätze eine wirkungsvolle Zusammenarbeit sicherzustellen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu die Vorsorge für die Bewältigung besonderer Gefahrenlagen im Gesundheitsbereich betreffenden Vorschriften. Ihnen gegenüber sind die Bestimmungen des Gesetzes subsidiär. Unberührt bleibt daher insbesondere § 21 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes, wonach die Träger von Krankenhäusern Einsatz- und Alarmpläne für die gesundheitliche Versorgung auf Anordnung der zuständigen Behörden aufstellen und festschreiben. Ferner gelten die Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW fort, welche die rettungsdienstliche Versorgung bei besonderen Gefahrenlagen regeln, insbesondere § 7 des Rettungsgesetzes NRW.

Teil 4

Einrichtungen, vorbeugende und vorbereitende Maßnahmen

Kapitel 1: Vorbeugender Brandschutz

§ 25 Brandschutzdienststelle

Die Vorschrift wird sprachlich neu gefasst. Aus Klarstellungsgründen wird der Hinweis aufgenommen, dass die Brandschutzdienststelle der Gemeinde über ausreichende geeignete hauptamtliche Kräfte verfügen muss. Zudem wird neu die Forderung nach einer besonderen Qualifikation aufgenommen. Die Ausbildung zum gehobenen oder zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst reicht für die Wahrnehmung der Aufgabe nicht mehr aus. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschutzdienststelle erforderlichen Fachkenntnisse werden im Rahmen der Ausbildung zum gehobenen und zum höheren feuerwehrtechnischen Dienst nicht im erforderlichen Umfang vermittelt. Hierfür ist eine weitergehende Qualifikation erforderlich.

Mit der Möglichkeit der Wahrnehmung der Aufgabe auch durch Bedienstete aus dem Bauingenieurwesen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststellen in engem Zusammenhang mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften stehen. Zudem verschafft die Änderung den Gemeinden, Städten, beziehungsweise Kreisen eine größere personalwirtschaftliche Flexibilität, ohne dass die Qualität der Aufgabenwahrnehmung darunter leidet.

§ 26 Brandverhütungsschau

Aufgabe der im FSHG als „Brandschau“ bezeichneten Tätigkeit ist es, brandschutztechnische Mängel und Gefahrenquellen fachlich begründet festzustellen und die Information hierüber an die jeweilige zuständige Behörde zu übermitteln, die ordnungsrechtliche Befugnisse besitzt. Ziel der Tätigkeit ist somit die Verminderung von Brandgefahren, beziehungsweise Vermeidung von Bränden, sowie im Falle eines Brandes die Verhinderung der Brandausbreitung und die Erhöhung der Effektivität der Rettung von Menschen und Tieren und des Sachschutzes durch die Feuerwehr. Hierfür wird der nur noch in Nordrhein-Westfalen verwandte Begriff der „Brandschau“ durch den in mehreren anderen Ländern ebenfalls verwandten präziseren Begriff der „Brandverhütungsschau“ ersetzt.

Absatz 1 wird sprachlich neu gefasst und präzisiert. Die Ergänzungen erfolgen in der Absicht, die Aufgaben der Brandverhütungsschau deutlicher von den Aufgaben der Bauaufsichtsbehörden abzugrenzen. Zudem wird der Zeitpunkt bestimmt, ab dem die Brandverhütungsschau durchzuführen ist. Hier haben sich wiederholt Unklarheiten ergeben. Die brandschutztechnische Beurteilung während der Neu- oder Umbauphase eines Gebäudes oder einer baulichen Anlage (Baustelle) ist nicht Ziel der Brandverhütungsschau. Hier sind die Schutzvorschriften der BauO NRW (z. B. § 14) bzw. des Arbeitsschutzrechts einschlägig. Da sich die Brandverhütungsschau auf das bestehende und genutzte Gebäude bezieht, wird hierfür auf den Nutzungsbeginn bzw. die Inbetriebnahme abgestellt.

Durch die Aufnahme einer Prüfungsfrist von längstens sechs Jahren erfolgt eine Angleichung an die für die Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörden nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten (PrüfVO NRW) geltenden Vorgaben. Durch die Harmonisierung mit der PrüfVO NRW wird zudem die in Absatz 4 angeregte Teilnahme der Bauaufsichtsbehörde befördert. Dies dient sowohl der Verwaltungserleichterung als auch der Entlastung des Bauherrn bzw. des Betreibers. Es besteht die Möglichkeit, nur einen Prüfungstermin durchzuführen und einen Bescheid zu erlassen.

Absatz 2 übernimmt inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 1 und 2 FSHG. Die Befugnis zur Durchführung der Brandverhütungsschau pauschal für hauptamtliche Kräfte der Feuerwehr wird gestrichen. Das Gesetz hat für die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr keine Mindestqualifikation geregelt.

Bereits seit 2009 wird in der Gruppen- und Zugführerausbildung der vorbeugende Brandschutz nur aus taktischer Sicht vermittelt. Dessen Lerninhalte wurden in wahlweise nachfolgende zusätzliche Unterrichtsmodule ausgelagert. Die unmittelbare allumfassende Ausbildung wurde aufgegeben, um die Lehrgangsdauer zu reduzieren und Ausbildungsinhalte, die für die spätere Verwendung nicht erforderliche sind, zu vermeiden, beziehungsweise den Weg zur schnelleren fachlichen Spezialisierung in der Dienststelle zu ebnet.

Die Unterscheidung von Hauptamt und Ehrenamt entfällt. Auf eine ausdrückliche Nennung von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes wird verzichtet, da mindestens eine Gruppenführerqualifikation in Verbindung mit einem Brandschutztechnikerlehrgang gefordert wird.

Zudem wird präzisiert, dass der geforderte Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder der Feuerweherschule eines anderen Landes durchgeführt wurde. Damit soll vermieden werden, dass die nicht geschützte Bezeichnung Brandschutztechnikerin bzw. Brandschutztechniker auch von anderen Ausbildungsträgern in der Absicht genutzt wird, diese kommerziell zu bewerten.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 6 Absatz 2 Sätze 3 und 4 FSHG. Durch die getrennte Regelung wird klarer als bisher verdeutlicht, dass es sich hier um die Regelung eines Ausnahme- bzw. Sonderfalls handelt, indem eine Gemeinde die Brandverhütungsschau nach Absatz 2 ausschließlich mit Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechnikern, nicht aber mit Brandschutzingenieurinnen und -ingenieuren wahrnimmt.

Absatz 4 erweitert die bisher auf die Bauaufsicht beschränkte Teilnahme auf die weiteren zuständigen Dienststellen. Hiermit soll der Kreis der Behörden, auf alle mit Aufgaben in der Gefahrenabwehr betraute Behörden erweitert. Dies können neben der Bauaufsicht insbesondere die für Immissions-, Arbeits- und Umweltschutz zuständigen Behörden sein. Durch die Erweiterung soll das fachliche Zusammenwirken der verschiedenen Aufgabenbereiche gestärkt werden.

§ 27 Brandsicherheitswachen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 7 FSHG.

Kapitel 2: Einrichtungen und vorbereitende Maßnahmen für Schadens- und Großeinsatzlagen sowie Katastrophen

§ 28 Leitstelle für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst

Durch die Regelung des § 28 wird die in § 4 Absatz 4 normierte Verpflichtung zum Unterhalt einer Leitstelle konkretisiert. Absatz 1 entspricht § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 FSHG. Er wird ergänzt um eine Regelung zur Schaffung von Redundanzen im Leitstellenbetrieb. Damit wird die zwingend erforderliche jederzeitige Einsatzfähigkeit sichergestellt. Es wird den örtlichen Verhältnissen überlassen, ob diese innerhalb des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder in einer nachbarschaftlichen Kooperation erfolgt.

Der neue Absatz 2 benennt die von der Leitstelle wahrzunehmenden Aufgaben und die ihr gegenüber bestehenden Meldepflichten aus den Bereichen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Diese werden aus systematischen Gründen in einem eigenen Absatz geregelt. Die Aufgaben entsprechen jenen, welche die Leitstellen bereits heute wahrzunehmen haben. Neu hinzugekommen ist der ausdrückliche Hinweis auf die Unterstützung der Einsatzleitung und des Krisenstabs bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. In diesen Fällen ist aufgrund des üblichen Umfangs und der Komplexität der Schadensbekämpfung eine koordinierte Einsatzabwicklung erforderlich. Die Einsätze sind deshalb grundsätzlich über die Leitstelle zu lenken. Dies schließt aber, etwa bei großflächigen Schadenslagen eine Unterstützung durch kommunale Einsatzzentralen nicht aus. Neu ist zudem die Verpflichtung der im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen und der Regieeinheiten ihre Einsätze an die Leitstelle zu melden. Hierdurch erlangt die Leitstelle ein umfassendes Bild über die Kräfte des Brand- und Katastrophenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich. Für die anerkannten Hilfsorganisationen bezieht sich diese Verpflichtung daher allein auf die sich aus ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz ergebenden Aufgaben und Tätigkeiten.

In Absatz 3 wird neu eine Mindestqualifikation für Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten zur Disposition von Einsätzen aus den Bereichen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes festgelegt. Die Aufgabe des zentralen Koordinierungs- und Führungsinstruments des Brand- und Katastrophenschutzes kann von der Leitstelle nur erfüllt werden, wenn die mit der Wahrnehmung der Aufgabe betrauten Leitstellendisponentinnen und Leitstellendisponenten über eine entsprechende fachliche Mindestqualifikation verfügen. Die Wahrnehmung der feuerwehrspezifischen Aufgaben in einer Leitstelle erfordern deshalb rechtlich verbindliche Vorgaben zum Einsatz des dort tätigen Personals.

Durch die Einführung dieser Mindestqualifikation erfolgt eine Angleichung an die Regelungen des Rettungsgesetzes. § 8 Absatz 1 Satz 3 Rettungsgesetz NRW schreibt bereits jetzt eine Mindestqualifikation für die Lenkung rettungsdienstlicher Einsätze vor. Zur Vermeidung von Missverständnissen erfolgt daher aus Klarstellungsgründen der ausdrückliche Hinweis, dass sich die hier zur Mindestqualifikation nicht auf die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz erstrecken.

Für das Personal der Leitstelle wird der Grundsatz der Verbeamtung neu in das Gesetz aufgenommen. Hier soll ausdrücklich keine Eingrenzung auf feuerwehrtechnische Beamtinnen und Beamte erfolgen. Eine Weiterbeschäftigung von Angestellten ist als Ausnahme von der Regel des Artikels 33 Absatz 4 des Grundgesetzes weiterhin möglich.

Absatz 4 Sätze 1 bis 3 entsprechen inhaltlich unverändert § 21 Absatz 2 Satz 1 bis 3 FSHG. Durch den neuen Satz 4 soll im Sinne einer schnellen Disposition im Verhältnis zwischen gemeindlicher Feuerwache und Kreisleitstelle eine fortlaufende Kenntnis über die bei der gemeindlichen Feuerwache einlaufenden Notrufe sichergestellt werden, um die Notrufabfrage zwischen den Ebenen fließend fortzusetzen und keine Doppelabfrage zu bedingen. Zugleich soll eine kontinuierliche Information der Leitstelle darüber gewährleistet werden, wo sich welches Einsatzmittel im Dispositionsbereich der gemeindlichen Feuerwache befindet. Hierdurch soll ein effizientes Zusammenwirken der Kreisleitstelle und der gemeindlichen Feuerwache, bei der Notrufe einlaufen, sichergestellt werden.

Absatz 5 regelt die Aufzeichnung von Anrufen auf der Leitstelle. Dabei wird unterschieden zwischen (1) Anschlüssen zur Entgegennahme von Notrufen, (2) Anschlüssen zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr, sowie (3) den weiteren Anschlüssen der Leitstelle. Über Anschlüsse zur Entgegennahme von Notrufen eingehende Anrufe müssen aus den im Gesetz genannten Gründen jederzeit aufgezeichnet werden. Diese Verpflichtung gilt auch für die Anschlüsse zu anderen Aufgabenträgern der Gefahrenabwehr und dem Funkverkehr. Hierbei handelt es sich um Kommunikationswege für die interne Kommunikation, bzw. Anschlüsse, die ausschließlich zu dienstlichen Zwecken genutzt werden. Für die weiteren Anschlüsse besteht eine solche Pflicht nicht. Insbesondere mit Blick auf den Datenschutz der Anruferinnen und Anrufer dürfen Anrufe auf den weiteren Anschlüssen zur Leitstelle nur nach ausdrücklicher vorheriger Einwilligung der anrufenden Person aufgezeichnet werden. Dies gilt auch für den Fall eines Notrufes. Daher wurde die bisherige sehr weitreichende Befugnis des § 21 Absatz 2 Satz 2 FSHG gestrichen.

§ 29 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, von denen besondere Gefahren ausgehen

Der bisherige § 24 FSHG hat die Anlagen und Einrichtungen, die unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, ausdrücklich von seinem Anwendungsbereich ausgenommen. Gewollt war hier vom Gesetzgeber offensichtlich nur, den Inhalt der Störfallverordnung nicht zu wiederholen, da sie als höherrangiges Recht diesem Gesetz vorgeht. Allerdings hat gerade die besondere Gefährlichkeit der Anlagen dazu geführt, dass mit der Störfallverordnung

eine besondere Gefahrenabwehrregelung geschaffen wurde. Auch die unter die Störfallverordnung fallenden Anlagen und Einrichtungen müssen daher im Ergebnis als besonders gefährliche Objekte im Sinne der Vorschrift bezeichnet werden. Daher erfolgt aus Klarstellungsgründen eine Streichung der Ausnahmeregelung in Absatz 1. Im Anwendungsbereich der Störfallverordnung hat die Vorschrift insoweit ergänzende Funktion.

Zudem wird mit der neuen Nummer 4 die Verpflichtung in die Vorschrift aufgenommen, eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende Gebädefunkanlage einzurichten und zu unterhalten. Diese Forderung resultiert aus der Einführung des Digitalfunks. Durch die Regelung wird seine Funktion in dem betreffenden Objekt sichergestellt. Nummer 5 wurde sprachlich neu gefasst.

§ 30 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Der bisherige unmittelbare Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ersetzt.

Mit den weiteren Änderungen in der Vorschrift wird die sog. „Seveso-III-Richtlinie“ vom 04. Juli 2012 ("Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG") umgesetzt. Sie löst die sog. „Seveso-II-Richtlinie“ vom 9. Dezember 1996 (Richtlinie 96/82/EG) und die in Ergänzung dazu ergangene Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 2003 (Richtlinie 2003/105/EG) ab. Für die Richtlinie besteht eine Umsetzungsfrist bis zum 31.05.2015.

Durch die Richtlinie wird eine Frist für die Erstellung von externen Notfallplänen eingeführt. Diese sind künftig innerhalb von zwei Jahren, nachdem die zuständige Behörde die hierfür erforderlichen Informationen von der Betreiberin oder von dem Betreiber erhalten hat, zu erstellen. Zudem werden die Vorgaben zu den Inhalten der externen Notfallpläne in Bezug auf die Vorkehrungen zu Abhilfemaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes und zu Vorkehrungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit inhaltlich ergänzt. Des Weiteren werden Begrifflichkeiten angepasst.

§ 31 Externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen

Die Vorschrift wird neu gefasst. Der bisherige Verweis auf die EU-Richtlinie wird aus Klarstellungsgründen und zur Verbesserung der praktischen Anwendbarkeit der Vorschrift, durch einen Verweis auf die diesen Artikel in nationales Recht umsetzende Vorschrift des § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung und die dort verwendeten Begriffe ersetzt. Zugleich wird die Überschrift entsprechend angepasst. Die grundsätzliche Anknüpfung der Vorschrift an die Regelung über externe Notfallpläne in § 30 bleibt unverändert. Dementsprechend übernimmt sie in Ziffer 1 die sich bereits aus dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift ergebende Ausnahmeregelung.

Ziffer 2 ist infolge des neu in das Gesetz aufgenommenen § 30 Absatz 2 Satz 2 erforderlich. Die darin vorgesehene Frist für die Informationsübermittlung zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne von der Betreiberin oder von dem Betreiber an die Behörden (spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nachdem der Betriebsbereich dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterfällt) weicht von der in § 22a Absatz 5 Satz 2 Allgemeine Bergbauverordnung hierfür vorgesehenen Frist ab (vor Inbetriebnahme).

§ 32 Ausbildung, Fortbildung und Übungen

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 23 FSHG. Neben sprachlichen Änderungen, wird der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert.

Durch die sprachliche Neufassung der Aufgabe der Aus- und Fortbildung von Führungskräften der Feuerwehr an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes wird klargestellt, dass hierzu auch die Ausbildung zu Führungskräften zu zählen ist.

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschrift auf sämtliche Feuerwehrangehörige hat klarstellenden Charakter. Für die dauerhafte Sicherstellung einer ausreichenden Leistungsfähigkeit der Feuerwehren kommt der Aus- und Fortbildung aller Feuerwehrangehörigen eine zentrale Bedeutung zu. Anders als es der bisherige Wortlaut der Vorschrift nahegelegt, gilt dies im gleichen Maße für haupt- und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Für die hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen ergab sich dies bisher bereits aus der Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowie seiner Verpflichtung die sachgerechte Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Durch den neu eingefügten Absatz 5 wird neu der Grundsatz zur Fortbildung in das Gesetz aufgenommen. Zugleich wird ein jährlicher Fortbildungsbedarf betont.

In Absatz 4 wird neu die Möglichkeit eröffnet, dass die Ausbildungseinrichtungen der öffentlichen Aufgabenträger von den im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen unentgeltlich genutzt werden können. Damit wird zum einen klargestellt, dass es sich bei den anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne der Vorschrift um Dritte handelt. Zum anderen wird auch klargestellt, dass diese mit ihrer Tätigkeit einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass die öffentlichen Aufgabenträger die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Teil 5 Durchführung der Abwehrmaßnahmen

Kapitel 1: Einsatzleitung

§ 33 Einsatzleitung

Die Vorschrift wurde sprachlich neu gefasst und um den Hinweis auf die notwendige Kooperation mit der Einsatzleitung des Kreises bei Großeinsatzlagen und Katastrophen nach § 37 ergänzt. Für die Wahrnehmung der Aufgabe der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter kommen sowohl Feuerwehrangehörige als auch Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen in Frage, die über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

§ 34 Befugnisse der Einsatzleitung

Die neu gefasste Vorschrift bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Durchführung der Abwehrmaßnahmen an der Einsatzstelle. Sie fasst die entsprechenden Regelungen der §§ 27 und 29 FSHG zusammen und ergänzt diese. Bisher wurden die Befugnisse der Einsatzleitung und die hiermit im Zusammenhang stehenden Pflichten der Bevölkerung zur Hilfeleistung gemeinsam geregelt. Dieser Regelungszusammenhang wird aufgelöst. Die für die Bevölkerung bestehenden Pflichten werden nunmehr in § 43, im neu in das Gesetz eingefügten Abschnitt „Rechte und Pflichten der Bevölkerung“ geregelt. Durch die Trennung soll verdeutlicht werden, dass sich die Regelungen an zwei unterschiedliche Adressaten richten, nämlich Einsatzleitung und vor Ort befindliche dritte Personen. Für diese beiden Gruppen sollen mit

der getrennten Regelung ihre jeweiligen Befugnisse und Pflichten deutlicher erkennbar werden.

Absatz 1 bestimmt die Befugnisse der Einsatzleitung zur Organisation der Abwehrmaßnahmen. Neben der Regelung des Einsatzes sämtlicher am Einsatzort befindlicher Einsatz- und Hilfskräfte und der Entscheidung über die erforderlichen Einsatzmaßnahmen, umfasst dies die Befugnis, etwaige zusätzlich benötigte Einsatzkräfte oder -mittel anzufordern. Die Anforderung richtet sich an den örtlich für die Ereignisbewältigung zuständigen Aufgabenträger. Zur Koordinierung hat die Anforderung über die Leitstelle zu erfolgen.

Absatz 2 gibt der Einsatzleitung die Befugnis, alle für eine erfolgreiche Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Abwehrmaßnahmen zu veranlassen. Dies steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine Unterstützung durch vorrangig mit dieser Aufgabe betraute Behörden nicht möglich ist. Gegenüber entsprechenden Maßnahmen der Polizei oder anderen Stellen - insbesondere Ordnungs- oder Sonderordnungsbehörden - sind die Befugnisse der Einsatzleitung subsidiär. Hierdurch wird dem Vorrang spezialgesetzlicher Regelungen entsprochen. Für Maßnahmen gegenüber am Einsatzort anwesenden Unbeteiligten enthält Satz 2 eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Maßnahmen.

Absatz 3 entspricht unverändert § 29 Absatz 3 FSHG.

Absatz 4 enthält das bereits im FSHG enthaltene Gebot zur Zusammenarbeit der Einsatzleitung mit der Polizei und den anderen zuständigen Stellen. Hierdurch soll eine koordinierte Verfahrensweise der am Einsatzort anwesenden Gefahrenabwehrbehörden sichergestellt werden.

Absatz 5 erweitert die Befugnisse der Einsatzleitung auf die von ihr beauftragten Personen. Eine solche Übertragung der Befugnisse auf benannte Stellvertreter ist insbesondere bei umfangreicheren Abwehrmaßnahmen erforderlich, bei denen die Einsatzleitung nicht sämtliche Maßnahmen selber durchführen kann. Da diese Befugnisse sehr umfassend sind, ist eine Begrenzung auf ausdrücklich beauftragte Personen erforderlich.

Kapitel 2: Krisenmanagement

§ 35 Grundsätze für das Krisenmanagement

Die neue Vorschrift beschreibt die Organisation und die Einrichtungen der Katastrophenschutzbehörden zur Gefahrenabwehr bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen mit einem über das gewöhnliche Maß hinausgehenden hohen Entscheidungs- und Handlungsbedarf. Die praktische Zusammenarbeit in der überörtlichen Hilfe kann nur reibungslos funktionieren, wenn landesweit in einheitlichen Strukturen gearbeitet wird. Hierfür schreibt Absatz 1 das bundesweit abgestimmte "Zwei-Stäbe-Modell" vor, welches in Nordrhein-Westfalen durch Erlass vom 14.12.2004 (Az. 72-52.03.04) "Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großeinsatzlagen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Land Nordrhein-Westfalen", evaluiert durch Erlass vom 04.10.2013, eingeführt worden ist.

Das seit Inkrafttreten dieses Erlasses in Nordrhein-Westfalen praktizierte System des Krisenmanagements wird damit gesetzlich festgeschrieben. Dazu wird die bisher in den §§ 22 Absatz 2 und 29 FSHG aufgestellte Verpflichtung der Kreise und kreisfreien Städte, Einrichtungen zur Leitung und Koordinierung bei Großeinsatzlagen vorzuhalten, aufgegriffen und fortentwickelt. Absatz 1 bestimmt, dass an die Stelle der bisherigen Leitungs- und Koordinierungsgruppe nunmehr der Krisenstab und die Einsatzleitung treten. Zusammen bilden sie

das Führungssystem der Kreise und kreisfreien Städte bei besonderen Ereignissen, insbesondere bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen. Zu den Aufgaben von Krisenstab und Einsatzleitung wird auf die Ausführungen zu den §§ 36 und 37 verwiesen.

Die Bewältigung einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe bedarf einer stabsmäßig organisierten Leitungs- und Führungsstruktur auf allen Verwaltungsebenen. Neben den Kreisen und kreisfreien Städten sind daher auch bei den Bezirksregierungen und - für die obersten Landesbehörden - beim für Inneres zuständigen Ministerium Krisenstäbe vorzuhalten, die bei Bedarf aktiviert werden können. Eine entsprechende Verpflichtung folgt bereits aus § 5 Absatz 2. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben durch einen Krisenstab und eine Einsatzleitung folgt dem Grundgedanken, dass Krisenmanagement keine reine Fachaufgabe des Brand- und Katastrophenschutzes ist, sondern im Sinne eines fachbereichsübergreifenden Krisenmanagements eine Querschnittsaufgabe der gesamten Verwaltung. Absatz 2 legt daher fest, dass Krisenstab und Einsatzleitung getrennt voneinander arbeiten. Sie bilden keinen Gesamtstab, müssen jedoch im ständigen Kontakt miteinander stehen und sich gegenseitig über die vorliegenden Erkenntnisse und die jeweiligen Maßnahmen informieren. Beide Stäbe sind lagebedingt mit Vertretern der betroffenen Fachbereiche zu besetzen. Sie setzen wechselseitig Verbindungspersonen zum Informationsaustausch ein. Krisenstab und Einsatzleitung bedienen sich der Leitstelle als Kommunikations- und Führungsmittel.

Krisenstab und Einsatzleitung werden als nicht-permanente Führungseinrichtungen nur ereignisabhängig aktiviert. In der Regel wird dies anlässlich von Großeinsatzlagen oder Katastrophen erfolgen. In diesen Fällen ist ihre Einrichtung zugleich mit einem Wechsel in der Leitung und Koordinierung des Einsatzes verbunden. Absatz 3 verpflichtet die Kreise daher in Übernahme der Regelung des § 29 Absatz 4 FSHG dazu, die an der Ereignisbewältigung Beteiligten sowie die weiteren kreisangehörigen Gemeinden über die Einrichtung von Krisenstab und Einsatzleitung und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen zu informieren und die Meldewege festzulegen. Ebenso ist die Beendigung der Tätigkeit anzuzeigen.

Im Ereignisfall wird von Krisenstäben und Einsatzleitungen ein mit permanenten Stäben vergleichbares Leistungsniveau erwartet. Damit sie den an sie gestellten Anforderungen gerecht werden können, sind ein hoher Ausbildungsstand und eine hohe Leistungsfähigkeit erforderlich. Um dieses Ziel zu erreichen, schreibt Absatz 4 eine laufende Aus- und Fortbildung sowie die Durchführung praktischer Übungen vor.

Die Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen kann in Kreisen eine Zusammenarbeit von Kreis und kreisangehörigen Gemeinden in der Gefahrenabwehr erfordern. Absatz 5 verpflichtet sie daher zu einer Abstimmung ihrer Gefahrenabwehrmaßnahmen. Die Möglichkeit zur Bildung von "Stäben außergewöhnlicher Ereignisse" (SAE) im kreisangehörigen Bereich wird seit der Evaluierung des o.a. Erlasses vom 14.12.2004 zum "Krisenmanagement durch Krisenstäbe bei den kreisfreien Städten, Kreisen und Bezirksregierungen bei Großeinsatzlagen (§ 1 Abs. 3 FSHG) im Land Nordrhein-Westfalen" mit Erlass vom 04.10.2013 eröffnet. Diese Regelung wird hier übernommen.

§ 36 Krisenstab bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse des Krisenstabs. Der Krisenstab ist eine besondere Organisationsform einer Behörde. Als nicht-permanenter Stab wird er bei Lagen mit über das gewöhnliche Maß hinausgehendem hohen Koordinations- und Entscheidungsbedarf gebildet. Dies ist regelmäßig bei Großeinsatzlagen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorge-

planten Großveranstaltungen angezeigt sein. Der Krisenstab arbeitet eng mit der in § 37 geregelten Einsatzleitung zusammen.

Im Auftrag der politisch gesamtverantwortlichen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten hat der Krisenstab den Auftrag, alle mit dem Schadensereignis im Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Aufgaben zu koordinieren und zu treffen. Die Umsetzung seiner Entscheidungen erfolgt in der bestehenden Aufbauorganisation der Behörde sowie in den nachgeordneten Dienststellen, die dem Krisenstab unter größtmöglicher Beschleunigung zuarbeiten.

Absatz 2 übernimmt die Ermächtigung des § 29 Absatz 1 Satz 2 FSHG zur Erteilung von Weisungen.

Absatz 3 entspricht § 29 Absatz 2 FSHG.

§ 37 Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen

Die Vorschrift benennt die Aufgaben und Befugnisse der Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen. Während der Krisenstab mit den zur Bewältigung des besonderen Ereignisses erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen befasst ist, obliegen der Einsatzleitung sämtliche operativ-taktischen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Schadensbegrenzung. Ebenso wie der Krisenstab ist die Einsatzleitung der Landrätin oder dem Landrat bzw. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unmittelbar verantwortlich und wird nur im Bedarfsfall aktiviert. Dies ist regelmäßig bei Großeinsatzlagen und Katastrophen der Fall, kann aber auch bei deutlich unterhalb dieser Schwelle liegenden Ereignissen oder vorgeplanten Großveranstaltungen angezeigt sein. Die Einsatzleitung arbeitet eng mit dem in § 36 genannten Krisenstab zusammen.

Die hier geregelte Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen stellt eine besondere, ergänzende Organisationsform dar. Sie ist nicht mit der in § 33 geregelten Einsatzleitung zu verwechseln. Im Vergleich zu dieser für das „Tagesgeschehen“ zuständigen Einsatzleitung, stellen die in diesem Paragraphen getroffenen Regelungen eine Spezialvorschrift für Großeinsatzlagen oder Katastrophen dar.

Für das Zusammenwirken der beiden Einsatzleitungen ist nach der Art des Schadensereignisses zu differenzieren: Bei weiträumigen Großeinsatzlagen oder Katastrophen verbleibt es für die einzelne Einsatzstelle bei der Einsatzleitung nach § 33. Sie übt weiterhin die Befugnisse nach § 34 aus. Die Einsatzleitung für Großeinsatzlagen und Katastrophen nach § 37 obliegt die Gesamtkoordination und die sich hieraus ergebenden Befugnisse. Bei einem punktuellen Großeinsatzlagen oder einer Katastrophe mit nur einer Einsatzstelle übernimmt die Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen nach § 37 zugleich alle Aufgaben der Einsatzleitung nach § 33.

Im Aktivierungsfall muss die nicht permanent aktive Einsatzleitung bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen als nicht-permanente Einrichtung unverzüglich einsatzfähig sein. Hierfür sind die entsprechenden organisatorischen Vorbereitungen zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Führungsstruktur der Einsatzleitung. Absatz 2 stellt daher ausdrücklich klar, dass bereits im Vorfeld durch die Landrätin oder den Landrat bzw. die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister Einsatzleitung und Vertretung zu bestellen sind.

§ 38 Auskunftsstelle

Die Vorschrift des § 31 FSHG wird durch den neu eingefügten Absatz 2 um die darin enthaltene Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung einer redundanten Auskunftsstelle ergänzt. Zudem werden die Befugnisse zur Datenverarbeitung und Informationsweitergabe in Absatz 3 neu geregelt.

Die Aufgabe der Personenauskunftsstelle besteht dabei unverändert darin, bei Schadensereignissen mit einer größeren Anzahl betroffener Personen, insbesondere Großeinsatzlagen oder Katastrophen, auf Nachfrage Informationen über den Aufenthaltsort etwaiger von dem Schadensereignis betroffener und vermisster Personen an Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen weitergeben zu können. Die Auskunftsstelle kann mit eigenen Bediensteten betrieben werden oder es kann eine im Katastrophenschutz mitwirkende anerkannte Hilfsorganisation mit der Erfüllung dieser Aufgabe betraut werden.

Die Aufgaben weiterer Auskunftsstellen, z. B. des Internationalen Suchdienstes des Roten Kreuzes bleiben hiervon unberührt.

Absatz 2 verpflichtet das Land, zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte im Bedarfsfall, eine redundante zentrale Auskunftsstelle bereitzuhalten. Als solche dient die Personenauskunftsstelle des Landes ausschließlich zur Unterstützung der Auskunftsstellen der Kreise und kreisfreien Städte. In der Vergangenheit hat sich bei Schadensereignissen wiederholt ein Bedarf für eine solche Unterstützung der kommunalen Aufgabenträger gezeigt. Die Personenauskunftsstelle des Landes wurde mit Erlass vom 10. Juni 2008, evaluiert durch Erlass vom 29. März 2012, eingerichtet. Die Pflicht, diese Auskunftsstelle vorzuhalten, wird nunmehr gesetzlich festgeschrieben. Eine Veränderung der Zuständigkeit für die Aufgabe der Auskunftsstelle ist mit der gesetzlichen Regelung der Auskunftsstelle des Landes nicht verbunden. Dies bleibt weiterhin eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte.

Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Auskunftsstellen dazu, sämtliche im Zusammenhang mit der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung stehenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Der Begriff der Datenverarbeitung umfasst als Oberbegriff sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Welche Daten erhoben werden dürfen, ergibt sich aus der neu aufgenommenen Zweckbestimmung.

Satz 2 konkretisiert, an welche auskunftssuchenden Personen die in der Auskunftsstelle vorliegenden Daten weitergegeben werden dürfen. Hier haben sich in der Praxis Unsicherheiten ergeben, wann von einem berechtigten Interesse der auskunftssuchenden Person ausgegangen werden kann. Mit Sinn und Zweck einer Auskunftsstelle ist eine umfassende und zeitaufwändige Überprüfung der Berechtigung nicht vereinbar. Zugleich gebietet es der Schutz der betroffenen Person, die über sie vorhandenen Daten nur an Personen aus ihrem persönlichen Umfeld zu übermitteln. Es ist daher erforderlich und ausreichend, wenn die auskunftersuchende Person durch ihre Angaben gegenüber der Auskunftsstelle einen solchen persönlichen Bezug bzw. eine besondere Nähe zu der Person plausibel machen kann.

Kapitel 3: Überörtliche Hilfeleistung

§ 39 Gegenseitige und landesweite Hilfe

Die überörtliche Hilfe der Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes hat nach Inkrafttreten des FSHG 1998 eine grundlegende Veränderung erfahren. In Zusammenarbeit mit den Kreisen und Kommunen wurde ein landesweites solidarisches Hilfesystem zur gegenseitigen Unterstützung bei der Bewältigung von größeren Schadensereignissen entwickelt, welche die Leistungsfähigkeit des jeweiligen Aufgabenträgers übersteigen. Diese sog. Landeskonzepte der vorgeplanten überörtlichen Hilfe haben eine einheitliche vordefinierte personelle und sächliche Ausstattung und Leistungsfähigkeit.

Im Bereich des Brandschutzes wurden auf Ebene der Regierungsbezirke Feuerwehr-Abteilungen geschaffen. Im Bereich des Katastrophenschutzes wurden verschiedene Einsatzkonzepte mit definierter personeller und materieller Ausstattung, Struktur und Leistungsfähigkeit für die vom Katastrophenschutz wahrzunehmenden Aufgaben entwickelt. Durch die auf diesen Landeskonzepten basierende gegenseitige Hilfe ist eine einfache und strukturierte Hilfeleistung möglich. Sämtliche Katastrophenschutz-Konzepte sind in jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt verfügbar. Die Konzepte sind in der Praxis eingeführt und haben sich anlässlich praktischer Einsätze wiederholt bewährt. Sie werden daher in Absatz 2 als Grundlage für die landesweite Hilfe festgeschrieben. Zugleich wird festgelegt, dass die Anforderung der Hilfe über die Bezirksregierungen als obere Aufsichtsbehörde erfolgt. Dies trägt dem mit der Hilfe verbundenen Koordinations- und Informationsbedarf Rechnung.

Die Einführung besonderer Vorgaben (Anwendung der Landeskonzepte, Anforderungsweg) für die landesweite Hilfe macht es erforderlich, diese von den anderen Arten der überörtlichen Hilfe abzugrenzen. Das FSHG hatte eine solche Unterscheidung nicht getroffen. Es hatte für sämtliche Arten der überörtlichen Hilfe gleiche Rahmenbedingungen vorgesehen. Für die Hilfe im Land wird nunmehr zwischen der Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie der Hilfeleistung innerhalb eines Kreises (gegenseitige Hilfe) und der weiteren Hilfeleistungen (landesweite Hilfe) unterschieden. Diese Unterscheidung wird auch durch die Bezeichnung der Vorschrift verdeutlicht.

Wesentlicher Unterschied zwischen der landesweiten Hilfe und der gegenseitigen Hilfe ist neben der Anwendung der Landeskonzepte der Weg, auf dem die Hilfe angefordert wird. Während dies bei der landesweiten Hilfe über die Bezirksregierungen erfolgt, wird die gegenseitige Hilfe direkt bei dem jeweiligen Aufgabenträger angefordert. Dadurch soll zum einen eine möglichst rasche Hilfe ermöglicht werden, zum anderen ist der Koordinationsbedarf bei einer Hilfe unmittelbarer Nachbarn deutlich geringer als bei der Hilfe durch einen weiter entfernten Aufgabenträger.

Die Absätze 3 bis 5 entsprechen den Absätzen 2 bis 4 des § 25 FSHG.

§ 40 Auswärtige Hilfe

Die neue Vorschrift regelt die Hilfeleistung durch Einheiten des Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes. Damit wird der zunehmenden Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Rechnung getragen. Insbesondere die Bewältigung von Großeinsatzlagen und Katastrophen in den zu Nordrhein-Westfalen benachbarten Staaten und Ländern haben in der Vergangenheit wiederholt eine entsprechende grenzüberschreitende Unterstützung erforderlich werden lassen.

Das der gegenseitigen und landesweiten Hilfe zugrunde liegende Prinzip der solidarischen Hilfe wird in Absatz 1 auch auf die auswärtige Hilfe übertragen. Eine Hilfeleistung ist nicht verpflichtend, soweit die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist.

Die Absätze 2 und 3 legen die Verfahrensweise bei einem an eine Gemeinde oder einen Kreis gerichteten Hilfeleistungersuchen auf überörtliche Hilfe fest. Absatz 2 regelt die Hilfeleistung in einem anderen Bundesland. Hierfür wird der hilfeleistende Aufgabenträger zur unverzüglichen Anzeige der Hilfeleistung an die oberste Aufsichtsbehörde verpflichtet. Eine Ausnahme bilden Hilfeleistungen grenzanliegender Gemeinden in unmittelbar angrenzenden Gemeinden anderer Bundesländer, für die eine entsprechende Vereinbarung besteht.

Einsätze außerhalb des Landes bringen in der Regel einen landesweiten Abstimmungsbedarf mit sich. Dieser resultiert daraus, dass die hilfeleistenden Einheiten des Feuer- und Katastrophenschutzes für eine eventuell erforderliche überörtliche oder landesweite Hilfe in Nordrhein-Westfalen nicht mehr zur Verfügung stehen. Um dies berücksichtigen zu können, ist eine entsprechende Information erforderlich.

Absatz 3 bestimmt die Verfahrensweise der Hilfeleistung in einem anderen Staat. Der Einsatz im Ausland stellt einen Sonderfall dar. Dieser bedarf daher der vorherigen Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde. Um eine schnelle Hilfeleistung im Einzelfall nicht zu verhindern, kann die Zustimmung durch die unmittelbare Aufsichtsbehörde ~~den Kreis~~ unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise vorsorglich erteilt werden. An die Wahrnehmung dieser Ausnahmebefugnis ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Keine vorherige Zustimmung ist bei Hilfeleistungen im Rahmen einer örtlich bestehenden Vereinbarung über eine gegenseitige grenzüberschreitende Hilfeleistung erforderlich. Für diese Vereinbarungen ergibt sich die Befugnis zur grenzüberschreitenden Hilfe aus den mit Belgien und den Niederlanden für die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen geschlossenen Abkommen (Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 06.11.1980 (sog. "Mainzer Abkommen") - BGBl. II S. 1006; Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen einschließlich schweren Unglücksfällen vom 07.06.1988 (sog. "Anholter Abkommen") - BGBl. II S. 198).

Absatz 4 räumt der obersten Aufsichtsbehörde die Befugnis ein, Einsätze außerhalb des Landes anzuordnen. Die Befugnis bezieht sich auf Einsätze in anderen Ländern als auch im Ausland. Bei der Anordnung handelt es sich um eine zentrale Maßnahmen im Sinne des § 5 Absatz 2. Bei größeren Schadensereignissen ist eine Hilfe zudem nur dann sinnvoll, wenn sie koordiniert und auch nur die Hilfe geleistet wird, die tatsächlich angefordert wurde. Um dies sicherzustellen, wird dem für Inneres zuständigen Ministerium die Befugnis erteilt, bei umfangreichen Hilfeleistungen des nordrhein-westfälischen Brand- und Katastrophenschutzes außerhalb des Landes die zentrale Koordinierung übernehmen. In diesem Fall sind sämtliche Hilfeleistungen mit ihm abzustimmen und dürfen ausschließlich mit seiner Zustimmung erfolgen. Dadurch wird sichergestellt, dass die erforderliche Hilfe geleistet wird und zugleich die Leistungsfähigkeit in Nordrhein-Westfalen gewährleistet bleibt.

Teil 6 Rechte und Pflichten der Bevölkerung

§ 41 Vermeidung von Gefahren

Die neue Vorschrift verpflichtet die Bürgerinnen und Bürger zur eigenständigen Gefahrenprävention und zur Gefahrenbekämpfung in dem ihnen möglichen und zumutbaren Rahmen. Hierbei handelt es sich um ein allgemeines Gebot und nicht um die Begründung einer Verpflichtung. Die Vorschrift stellt keine Schutznorm dar. Die Vorschrift verdeutlicht, dass die Gefahrenabwehr nicht alleine eine Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörden ist. Die behördliche Gefahrenabwehr baut vielmehr auf der Vorsorge und der Selbsthilfe der Bevölkerung auf, so dass sich hoheitliche und private Maßnahmen gegenseitig ergänzen.

§ 42 Meldepflicht

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 35 FSHG. Satz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass dem Ersuchen um die Übermittlung einer Gefahrenmeldung durch einen Dritten nur dann entsprochen werden muss, wenn die betreffende Person nicht selber zur Meldung in der Lage ist. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Meldung grundsätzlich durch die Person erfolgt, welche die Gefahr bemerkt hat. Diese ist - etwa als Augenzeuge - am ehesten in der Lage so umfassend wie möglich über das Ereignis zu informieren und auch bei etwaigen Nachfragen Auskunft zu geben, um eine effektive Hilfeleistung zu ermöglichen.

§ 43 Hilfeleistungspflichten

Die Regelung des § 27 Absatz 1 FSHG wird sprachlich neu gefasst und in den Absätzen 1 und 2 in die persönliche Hilfeleistung und die Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Gerätschaften aufgeteilt. Zudem wird in Absatz 1 ein Mindestalter von 18 Jahren für die Heranziehung zur persönlichen Hilfeleistungspflicht eingeführt. Damit wird klargestellt, dass zur Hilfeleistung nur Personen herangezogen werden können, welche die altersbezogenen Voraussetzungen für eine ehrenamtliche Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz erfüllen würden. Durch die Aufnahme des Begriffs der "Einsatzleitung" erfolgt zudem eine sprachliche Anpassung an § 33.

Im Unterschied zur Inanspruchnahme einer Person, ist bei einer Hilfeleistung durch das Bereitstellen von Hilfsmitteln eine persönliche Gefährdung nicht zu befürchten, so dass sie von Jedermann verlangt werden kann. Die Aufzählung der Gegenstände in Absatz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Ebenso wie in Absatz 1 wird

Absatz 3 entspricht unverändert § 27 Absatz 3 FSHG.

Der neu eingefügte Absatz 4 ermöglicht der Einsatzleitung auch bei Übungen Hilfeleistungen von Dritten einzufordern. Im Unterschied zu Realeinsätzen besteht bei Übungen allerdings keine gegenwärtige Gefahr für Personen oder Sachgüter. Daher stellt die Anforderung von Hilfeleistungen in diesem Fall eine Ausnahme dar. Sie steht daher unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass sie zur Erreichung des Übungsziels dringend geboten ist. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn das Ziel der Übung ohne die Hilfeleistung nicht erreicht werden kann oder dies erheblich erschwert wird.

Absatz 5 regelt die allgemeinen Verhaltenspflichten der am Einsatz- oder dem Übungsort anwesenden unbeteiligten Personen. Der Absatz greift § 27 Absatz 2 FSHG auf und präzisiert diesen. Er korrespondiert mit den in § 34 geregelten Anordnungsbefugnissen der Einsatzleitung. Die Regelung des Absatzes 5 geht von dem Grundsatz aus, dass die Anwesen-

heit von Unbeteiligten, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Hilfsmaßnahmen am Einsatzort oder Übungshandlungen nicht stören darf (z.B. durch Schaulustige). Ein Stören umfasst dabei jegliche, die Hilfsmaßnahmen oder Übung behindernde Verhaltensweise.

§ 44 Pflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

In Absatz 1 Satz 1 wird die Pflicht neu aufgenommen, das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes zu dulden. Durch die Erweiterung wird die geltende Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen. Danach war das Anbringen von Kommunikationseinrichtungen für Zwecke des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes bereits von § 28 Absatz 1 FSHG erfasst (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.12.2011, Az.: 5 A 2012/09). Die Erweiterung hat somit in erster Linie klarstellenden Charakter.

Auch der neu eingefügte Absatz 1 Satz 2 ist Folge der obergerichtlichen Rechtsprechung. Mit der Regelung wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 26.06.2013 (Az.: 6 C 1/12) zu § 28 Absatz 1 FSHG umgesetzt. Danach ist die entschädigungslose Inanspruchnahme von Antennenträgern zur Anbringung von Kommunikationsgeräten dann nicht mehr von der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums gedeckt, wenn der Antennenträger von der Betreiberin oder dem Betreiber gewerblich errichtet wurde und gerade für den Zweck der Vermietung von Flächen zur Befestigung von Kommunikationseinrichtungen genutzt wird. Die entschädigungslose Inanspruchnahme dieser Betreiberin oder dieses Betreibers stellt einen unzulässigen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit nach Art. 12 des Grundgesetzes und das Eigentum nach Art. 14 des Grundgesetzes dar. Abweichend von Satz 1 ist daher bei einer Inanspruchnahme eine Entschädigung zu gewähren. Die Absätze 2 bis 4 entsprechen unverändert § 28 Absatz 2 bis 4 FSHG.

§ 45 Entschädigung

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 36 FSHG. Die Verweisungen wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

§ 46 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bestimmungen zum bereichsspezifischen Datenschutz werden in § 46 neu geregelt. Sie ergänzen die allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen.

Absatz 2 ermächtigt die Aufgabenträger sowie die mitwirkenden Organisationen und Einrichtungen dazu, die zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Die Befugnis steht unter der einschränkenden Zweckbestimmung, dass die Datenverarbeitung zur Vorbereitung und Durchführung vorbereitender und abwehrender Maßnahmen erforderlich ist. Diese Zweckbestimmung ist erforderlich, um einen tatsächlichen Sachzusammenhang zwischen der Datenverarbeitung und den gesetzlichen Aufgaben sicherzustellen. Die Zweckbestimmung ist dabei so gefasst, dass sämtliche mit der Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang stehende Erfordernisse zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfasst sein sollten. Als Oberbegriff umfasst der Begriff der Datenverarbeitung sämtliche Formen des Umgangs mit Daten. Auf die Aufzählung einzelner Tätigkeiten wird daher verzichtet. Durch den Verweis auf die inhaltlich ergänzenden Regelungen des § 28 des Datenschutzgesetzes zur Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke werden die dort getroffenen weitergehenden Re-

gelung zur Anonymisierung bzw. Pseudoanonymisierung von Daten ausdrücklich in den Regelungsbereich der Vorschrift einbezogen.

Absatz 3 folgt dem Grundsatz der Erhebung personenbezogener Daten bei der jeweiligen Person.

Absatz 4 erlaubt die Verwendung von erhobenen personenbezogenen Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung. Diese ist nur in anonymisierter Form zulässig. Insoweit wird die Regelung des § 37 Absatz 2 FSHG, die eine Anonymisierung zum „frühestmöglichen Zeitpunkt“ vorsah, konkretisiert. Anhaltspunkte für das Erfordernis einer Verwendung nicht anonymisierter Daten zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken, zur Evaluation sowie zur Aus- und Fortbildung sind nicht ersichtlich, so dass die seinerzeitige Einschränkung entfallen kann.

Absatz 5 regelt die Löschung und Speicherung personenbezogener Daten. Dabei gilt der Grundsatz, dass diese Daten unverzüglich zu löschen sind.

Anknüpfend daran regelt Absatz 6 die von dem Grundsatz des Absatzes 5 bestehenden Ausnahmen. Satz 1 bestimmt die Löschungsfrist für die in Leitstellen nach § 28 Absatz 5 gespeicherten nicht anonymisierten Aufzeichnungen. Für diese wird die in § 38 Absatz 2 FSHG enthaltene Löschungsfrist beibehalten. Die Gründe, welche eine Aufbewahrung über 6 Monate hinaus erlauben, entsprechen jenen des bisherigen § 38 Absatz 3 FSHG. Abweichend davon bestimmt Satz 2 neu eine verkürzte Aufbewahrungsfrist für die Dokumentation des Funkverkehrs und die Datenerhebung in Auskunftsstellen. Die festgesetzten Löschungsfristen resultieren aus praktischen Erfordernissen.

Absatz 7 übernimmt die Regelung des § 37 Absatz 3 FSHG zum Umgang mit aufzubewahrenden personenbezogenen Daten. Er nimmt dazu auf die Regelungen des Datenschutzgesetzes Bezug in denen bestimmt ist, wie mit gesperrten Daten umzugehen ist. Die Verweisung hat klarstellenden Charakter. Da das Gesetz keine von den Regelungen des Datenschutzgesetzes NRW abweichende Sonderregelung für den Umgang mit gesperrten Daten enthält, würden sie als allgemeine Regelung auch ohne die ausdrückliche Verweisung unmittelbare Anwendung finden.

§ 47 Datenübermittlung

Die Vorschrift übernimmt § 37 Absatz 1 FSHG.

§ 48 Einschränkung von Grundrechten

Die Vorschrift entspricht § 38 FSHG. Sie wird im Hinblick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen um das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ergänzt.

§ 49 Bußgeldvorschriften

Die Verweisungen und die Reihenfolge wurden an die veränderte Nummerierung angepasst.

Durch den unter Nummer 6 neu eingefügten Bußgeldtatbestand wird die fehlende Mitwirkung der Betreiber der von den §§ 30 und 31 erfassten Betriebe bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Gefahrenabwehrbehörden sanktioniert. Die Betreiberinnen und Betreiber sind durch die §§ 30 und 31 dazu verpflichtet, die Behörden bei der Erstellung der externen Notfallpläne durch die Übermittlung der dafür erforderlichen Informationen aus dem Betrieb zu unterstützen. Verstöße gegen diese Informationspflichten waren bisher für sie

nicht sanktioniert. Diese Lücke wird durch den neu eingefügten Bußgeldtatbestand geschlossen.

Zudem wird der bisher noch auf einen DM-Betrag lautende Bußgeldrahmen auf einen Eurobetrag umgestellt sowie der seit Inkrafttreten des FSHG 1998 unveränderte maximal zulässige Bußgeldrahmen maßvoll angehoben.

Teil 7 Kosten

§ 50 Kostenträger

Die Vorschrift fasst die Regelungen zu den von den Gemeinden, den Kreisen und dem Land im Aufgabenbereich des Gesetzes zu tragenden Kosten zusammen. Dazu werden die sich auf diese Aufgabenträger beziehenden Regelungen des § 40 FSHG übernommen. Die ebenfalls in § 40 FSHG geregelten Kostentragungspflichten der mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen für vorbereitende Maßnahmen werden in einer eigenständigen Vorschrift geregelt. Die getrennte Regelung erfolgt aus Klarstellungsgründen.

Inhaltliche Veränderungen ergeben sich im Bereich der vom Land zu tragenden Kosten. Absatz 4 wird um die in § 5 Absatz 1 und 2 neu in das Gesetz aufgenommenen Aufgaben des Landes ergänzt. Ebenfalls neu aufgenommen wird in Absatz 5 die Verpflichtung des Landes zur Kostentragung für die von ihm angeordneten auswärtigen Hilfeleistungen. Die Pflicht zur Kostentragungen resultiert aus der neuen Anordnungsbefugnis des Landes zur auswärtigen Hilfe nach § 40 Absatz 4. Entsprechend der Kostenerstattung für die überörtliche Hilfe zwischen den Aufgabenträgern im Land erfolgt diese Kostenerstattung nach den Grundsätzen der Amtshilfe.

In Absatz 6 entfällt aufgrund der zwischenzeitlich veränderten Struktur der Bezuschussung über die Feuerwehrpauschale die in § 40 Absatz 6 Satz 1 FSHG enthaltene Regelung zur Berücksichtigung zusätzlicher Einsatzbereiche.

Absatz 7 wird um die wieder in das Gesetz aufgenommene Betriebsfeuerwehr ergänzt. Die für Werkfeuerwehren geltenden Regelungen zur Kostentragung können auf diese übertragen werden. Zudem wird Absatz 7 um eine Regelung zur Kostentragung für die von einem öffentlichen Aufgabenträger angeordnete Mitwirkung der Betriebs- oder Werkfeuerwehr in einer Übung ergänzt. Ausgenommen hiervon werden jene Fälle, in denen die Anordnung nicht auf der eigenen Entscheidung des öffentlichen Aufgabenträgers beruht, sondern dieser hierzu selber gesetzlich verpflichtet wird, z.B. Erprobung externer Notfallpläne nach § 31 Absatz 4.

§ 51 Kosten der anerkannten Hilfsorganisationen, Zuwendungen des Landes

Die Vorschrift fasst die für die im Katastrophenschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen geltenden Kostenregelungen zusammen. Die eigenständige Regelung erfolgt insbesondere aus Gründen der Klarstellung und Übersichtlichkeit und damit der Verständlichkeit. Die Regelungen des § 40 FSHG für die anerkannten Hilfsorganisationen werden in sprachlich angepasster, aber inhaltlich unveränderter Form übernommen. Von den anerkannten Hilfsorganisationen sind weiterhin die Kosten für vorbereitende Maßnahmen d.h. Vorhaltekosten zu tragen. Die Trägerschaft für die durch den Einsatz der mitwirkenden Einheiten der anerkannten Hilfsorganisationen anfallenden Kosten sind von dem jeweiligen Aufgabenträger zu tragen. Sie ergibt sich aus § 50.

§ 52 Kostenersatz

In Absatz 2 Satz 1 werden die Ausnahmetatbestände zum Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen um kostenpflichtige Tatbestände ergänzt. Zudem werden die Regelungen zur Ermittlung des Kostenersatzes überarbeitet.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird um die Möglichkeit des Kostenersatzes auch bei grob fahrlässiger Verursachung des Schadens oder der Gefahr erweitert. Das mit der Regelung sanktionierte Verhalten ist bereits bei einem grob fahrlässigen Handeln erfüllt.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht einen Kostenersatz für die zur Brandbekämpfung in Industrie- und Gewerbebetrieben aufgewandten Sonderlöschmittel. Bei Bränden in diesen Bereichen kann es zu Gefahrenlagen kommen, die nur mit sehr kostenintensivem Einsatz (Großverbrauch von Pulverlöschmitteln usw.) bekämpft werden können. Die Übertragung dieser Kosten auf die Eigentümerin oder den Eigentümer des Betriebes oder der Einrichtung entspricht dem Verursacherprinzip.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erweitert § 41 Absatz 2 Nummer 2 FSHG aus Klarstellungsgründen um die in §§ 30 und 31 geregelten Betriebe. Bei den von ihnen erfassten Betriebsbereichen handelt es sich ebenfalls um gefährliche Objekte im Sinne des § 29.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird um die Kostenerstattung für zur Führung durch ein Kraftfahrzeug bestimmte Anhänger ergänzt. Damit wird die von dem Anhänger ausgehende besondere Gefährdung auch dann erfasst, wenn dieser nicht mit einem Fahrzeug verbunden ist. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist, dass von dem Anhänger eine besondere Gefährdung ausgeht.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird zur Konkretisierung um die Definition für gefährliche Güter des § 2 Absatz 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes ergänzt.

Die Regelungen des Absatzes 2 Satz 1 Nummern 6 bis 8 entsprechen inhaltlich unverändert jenen des § 41 Absatz 2 Satz 1 Nummern 5 bis 7 FSHG.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 wird ebenfalls aus den zu Nummer 1 genannten Erwägungsgründen um die grob fahrlässige Verursachung ergänzt.

Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass auch die sich aus der Hinzuziehung eines Dritten in die Aufgabenerledigung ergebenden Kosten zu den abrechnungsfähigen Einsatzkosten zählen. Damit wird die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen übernommen (Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.05.2013, Az.: 9 A 198/11). In der Vergangenheit wurde von Gerichten die Meinung vertreten, dass Kosten der Hinzuziehung Dritter aufgrund mangelnder gesetzlicher Regelung nicht abrechnungsfähig seien.

Das Bereithalten von technischen Vorrichtungen und Geräten gehört entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu der durch § 3 Absatz 1 vorgegebenen sachgerechten Ausrüstung einer leistungsfähigen Feuerwehr. Es entspricht aber durchaus dem organisatorischen Gestaltungsrahmen der Kommunen, Geräte und Fahrzeuge für bestimmte technische Hilfeleistungen nicht selbst vorzuhalten, sondern im Sonderfall als Dienstleistung einzukaufen. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Das differenzierte Kostenerstattungssystem, die grundsätzliche Unentgeltlichkeit sowie die Begrenzung des Erstattungsanspruches auf Kostenersatz bleiben unangetastet.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 41 Absatz 2 Satz 3 FSHG.

Absatz 4 gibt der Gemeinde bei der Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten wie bisher grundsätzlich die Wahl, die zu ersetzenden Kosten entweder im Einzelnen zu ermitteln und die Höhe des Kostenersatzanspruchs konkret zu berechnen, oder für diese in einer Satzung Pauschalbeträge festlegen, die sich allerdings der Höhe nach in etwa an den tatsächlichen Kosten messen lassen müssen. Neu ist der dieser pauschalierten Berechnung zugrunde liegende Kostenbegriff.

Nach dem in § 41 Absatz 3 Satz 2 FSHG geregelten Kostenbegriff des FSHG konnten die Ausgaben für den Feuerwehreinsatz in tatsächlicher Höhe einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen im Rahmen einer pauschalierten Kostenberechnung geltend gemacht werden. Weitere Kostenpositionen wie Abschreibungen und (allgemeine) kalkulatorische Kosten konnten bei der Kostenberechnung nicht berücksichtigt werden. Diese werden von dem nunmehr erweiterten Kostenbegriff erfasst.

Die Absätze 5 bis 7 entsprechen inhaltlich unverändert den Absätzen 4 bis 6 des bisherigen § 41 FSHG.

Teil 8 Aufsicht

§ 53 Aufsichtsbehörden

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 32 FSHG.

§ 54 Unterrichts- und Weisungsrechte

Zur Klarstellung werden in Absatz 3 die Organisation der gegenseitigen, der landesweiten und der auswärtigen Hilfe sowie die Notrufabfragestellen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 28 Absatz 4 ausdrücklich erwähnt. Hierzu wird auf die Ausführungen zu den §§ 39 und 40 sowie zu § 28 Absatz 4 verwiesen.

Teil 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 55 Zuständigkeiten anderer Behörden

Die Vorschrift greift § 42 Absatz 2 FSHG auf und ergänzt diesen um eine Regelung zur Anwendung des § 16 bei Betrieben oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, diese Feuerwehren in das Hilfeleistungssystem der Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen. Zugleich werden Ihnen die Möglichkeiten der darin mitwirkenden Feuerwehren eröffnet. Dies gilt insbesondere für die Ausbildung und die Ausstattung einer Werkfeuerwehr nach diesem Gesetz.

Bei Betrieben oder Einrichtungen, die der Bergaufsicht unterliegen, erfordern Entscheidungen über die Anordnung oder Anerkennung einer Werkfeuerwehr ebenso wie die Bewertung des Leistungsstands die Fachkenntnisse der Bergbehörde als auch die Fachkenntnisse der im Brandschutz zuständigen örtlichen Bezirksregierung. Es wird daher klargestellt, dass entsprechende Entscheidungen im Einvernehmen der genannten Behörden erfolgen müssen. Für die Beteiligung an einer gemeinsamen Werkfeuerwehr gilt dies nur insoweit, als diese ausschließlich Betriebe oder Einrichtungen umfasst, die der Bergaufsicht unterliegen.

§ 56 Verordnungsermächtigungen

Die Vorschrift des bisherigen § 43 FSHG wird ergänzt um eine Regelung für eine Rechtsverordnung zur Organisation der Gefahrenabwehr auf dem Rhein (siehe dazu die Erläuterungen zu § 6). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Verweisungen auf die veränderte Nummerierung des Gesetzes.

§ 57 Anhörung von Verbänden

Entsprechend der Gleichstellung des Aufgabenbereichs des Katastrophenschutzes mit den beiden Aufgabenbereichen des Feuerschutzes und der Hilfeleistung wird die Aufzählung zu denen eine Beteiligung erfolgen soll, um den Katastrophenschutz erweitert.

Zudem wird die Aufzählung der bei allgemeinen Entscheidungen mit landesweiter Bedeutung zu beteiligenden Organisationen um die kommunalen Spitzenverbände (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Städtetag Nordrhein-Westfalen) erweitert. In der bisherigen Fassung der Vorschrift wurden diese nicht berücksichtigt. Bei den kommunalen Spitzenverbänden handelt es sich weder um eine Gewerkschaft noch um einen Berufsverband.

Die Verpflichtung zur Beteiligung der auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände ergab sich bisher allein aus § 84 Absatz 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO). Mit den von ihnen vertretenen Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte repräsentieren die kommunalen Spitzenverbände eine Gruppe wesentlicher Akteure des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung. Durch ihre ausdrückliche Aufnahme in die Vorschrift wird ihre Bedeutung für diesen Aufgabenbereich ausdrücklich klargestellt.

§ 58 Übergangsbestimmungen

Die Übergangsregelung ist aufgrund der rechnerisch noch immer möglichen Beschäftigung von Personen, aus den genannten Personengruppen weiterhin erforderlich. Die Verweisungen bezogen sich im FSHG 1998 auf das FSHG 1975. Sie sind daher entsprechend anzupassen.

§ 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Eine Übergangsregelung ist nicht mehr erforderlich.

Artikel 2 Folgeänderungen

Redaktionelle Anpassungen. Infolge der umfassenden Novellierung des bestehenden Gesetzes und der geänderten Bezeichnung des Gesetzes ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich, in denen eine Bezugnahme auf das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) enthalten ist.

Artikel 3 Inkrafttreten

Regelung des Zeitpunktes zu dem das Gesetz in Kraft tritt.

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen



AGBF
- NRW -



WERKFEUERWEHRVERBAND
NORDRHEIN-WESTFALEN E. V.



Arbeiter-Samariter-Bund



DIE JOHANNITER
Aus Liebe zum Leben



AGHF
- NRW -



komba
gewerkschaft
nordrhein-
westfalen



**Deutsches
Rotes
Kreuz**



Malteser
...weil Nähe zählt.

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Dr. Christian von Kraack
Tel.-Durchwahl: 0211-300491-200
E-Mail: kraack@lkt-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Hauptreferent Erko Grömig
Tel.-Durchwahl: 030-37711-810
Fax-Durchwahl: 0221-37711-999
E-Mail: erko.groemig@staedtetag.de

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Beigeordneter Andreas Wohland
Tel.-Durchwahl: 0211-4587-223
Fax-Durchwahl: 0211-4587-292
E-Mail: andreas.wohland@kommunen-in-nrw.de

Verband der Feuerwehren in NRW
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Christoph Schöneborn
Tel.-Durchwahl: 0202-317712-10
Fax-Durchwahl: 0202-317712-610
E-Mail: christoph.schoeneborn@vdf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
der Berufsfeuerwehren NRW
Ansprechpartner:
Direktor der Feuerwehr Ulrich Bogdahn
Tel.-Durchwahl: 0201-12-37000
Fax-Durchwahl: 0201-23-3594
E-Mail: ulrich.bogdahn@feuerwehr.essen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
Ansprechpartner:
Walter Wolf
Tel.-Durchwahl: 02382-950-100
Fax-Durchwahl: 02382-59-441
E-Mail: wolfw@feuerwehr-ahlen.de

komba gewerkschaft nordrhein-westfalen
Ansprechpartner:
Eckhard Schwill
Tel.-Durchwahl: 0221-912852-20
Fax-Durchwahl: 0221-912852-5
E-Mail: schwill@komba.de

Werkfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Dr. Hans Hagen
Tel.-Durchwahl: 02241-9423145
E-Mail: h.hagen@wfv-nrw.de

Arbeiter-Samariter-Bund
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Ingo Schlotterbeck
Tel.-Durchwahl: 0521-92822-20
Fax-Durchwahl: 0521-92822-26
E-Mail: ingo.schlotterbeck@asb-owl.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Frau Präsidentin
Carina Gödecke, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

- vorab per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

(Stichwort: „Brandschutzgesetz BHKG – Anhörung A09 – 21.08.2015“)

Städtetag
Nordrhein-Westfalen
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221.3771.0
www.staedtetag-nrw.de

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Tel. 0211.300491.0
www.lkt-nrw.de

Städte- und
Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf
Tel. 0211.4587.1
www.kommunen-in-
nrw.de

Verband der
Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Windhukstraße 80
42277 Wuppertal
Tel. 0202.317712.0
www.vdf-nrw.de

Arbeiter-Samariter-
Bund
Nordrhein-Westfalen
Kaiser-Wilhelm-Ring 50
50672 Köln
Tel. 0221.949707.0
www.absnrw.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Nordrhein
Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
Tel. 0211.3104.0
www.drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband
Westfalen-Lippe
Sperlichstraße 25
48151 Münster
Tel. 0215.9739.0
www.drk-westfalen.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Feuerwachen
in Nordrhein-Westfalen
Konrad-Adenauer-Ring 50
59227 Ahlen
Tel. 02382.950.100
www.aghf-nrw.de

Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren
in Nordrhein-Westfalen
Eiserne Hand 45
45139 Essen
Tel. 0201.12.37000
www.agbf-nrw.de

kombagewerkschaft
Nordrhein-Westfalen
Norbertstraße 3
50670 Köln
Tel. 0211.901957.0
www.komba.de

Werkfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen
Theodor-Heuss-Straße
4a
53721 Siegburg
Tel. 02241/9423145
www.wfv-nrw.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Siegburger Str. 197
50679 Köln
Tel. 0221.99399.0
www.johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Kaltenbornweg
50679 Köln
Tel. 0221.6909-0
www.malteser.de

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Nordrhein
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Wilfried Rheinfelder
Tel.-Durchwahl: 0211-3104-131
Fax-Durchwahl: 0211-3104-197
E-Mail: w.rheinfelder@drk-nordrhein.net

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Westfalen-Lippe
Ansprechpartner:
Landesbeauftragter Christoph Brodesser
Tel.-Durchwahl: 0251-9739-157
Fax-Durchwahl: 0251-9739-4157
E-Mail: christoph.brodesser@drk-westfalen.de

Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Referent Magnus Memmeler
Tel.-Durchwahl: 0221-99399-0
Fax-Durchwahl: 0221-99399-9444
E-Mail: magnus.memmeler@johanniter.de

Malteser Hilfsdienst
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Ansprechpartner:
Landesgeschäftsführer Thomas Berding
Tel.-Durchwahl: 0221-6909-3903
Fax-Durchwahl: 0221-6909-3949
E-Mail: thomas.berding@malteser.org

Datum: 13.08.2015
Aktenzeichen: 38.52.01 (LKT NRW)

Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes

Gesetzentwurf der Landesregierung, LT-Drs. 16/8293

Hier: Ihr Schreiben vom 19.06.2015, Gz.: I.1

Sehr geehrte Frau Gödecke,

für Ihr v. g. Schreiben dankend nehmen wir wie folgt zu dem übermittelten Entwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/8293 vom 27.03.2015), Stellung:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt im Kern den Vorschlag einer Neufassung und Weiterentwicklung des bisherigen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) zu einem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG NRW) dar (Art. 1 des Regierungsentwurfs). Begleitend werden – neben der Regelung des Inkrafttretens (Art. 3 des Regierungsentwurfs) – Folgeänderungen in verschiedenen Fachregelungen (Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen; Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung; Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung; Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen) vorgeschlagen (Art. 2 des Regierungsentwurfs).

Das in Vorbereitung dieses Regierungsentwurfs zum vorangegangenen Referentenentwurf in beispielhafter fachlicher und verfahrensmäßiger Qualität durchgeführte Beteiligungsverfahren des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) hat es ermöglicht, dass der diese Elemente umfassende Regierungsentwurf die nach unserer Auffassung an eine Novellierung des Feuerschutz- und Hilfeleistungsrechts zu stellenden Anforderungen in wesentlichen Teilen aufnimmt. Es verbleibt Modifikations- und Ergänzungsbedarf in wenigen Bereichen, zu denen wir nachstehend getrennt nach 4 unabdingbar zentralen Punkten (nachstehend unter **A.**) und 15 zusätzlichen Punkten (nachstehend unter **B.**) ausführen.

A. Zentrale Ergänzungsbedarfe

Der vorliegende Regierungsentwurf ist aus unserer Sicht unabdingbar in folgenden vier Punkten zu ergänzen:

1. Katastrophenschutz und Kritische Infrastrukturen

Der vorliegende Regierungsentwurf zielt richtigerweise auf eine umfassende Regelung nicht nur des Brandschutzes und der Hilfeleistung, sondern auch des Katastrophenschutzes ab. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Bürger sich nicht vor allen denkbaren schwerwiegenden und großflächigen Ereignissen selbst schützen können. Sie benötigen Hilfe, Rettung und Unterstützung bei schweren Unglücksfällen, Naturkatastrophen und allen Gefahren, die mit eigenen Selbsthilfemaßnahmen nicht mehr bewältigt werden können. Bund, Länder und Kommunen müssen daher eng und partnerschaftlich zusammenarbeiten, um im Bedarfsfall über ein gemeinsames, unter Einschluss der anerkannten Hilfsorganisationen organisiertes und aufwuchsfähiges System zur Schadensbekämpfung zu verfügen. Dazu müssen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten bestimmt und untereinander abgestimmt sein:

Im vorliegenden Regierungsentwurf kommen die Verantwortlichkeiten des Landes zu kurz. Das Land muss insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophenlagen notwendige Maßnahmen treffen können. Allein – unbestimmt – die zentralen Maßnahmen im Einsatz zu treffen, wie dies Art. 1 § 5 Abs. 5 des Regierungsentwurfs (§ 5 Abs. 5 BHKG NRW-E) vorsieht, reicht demgegenüber nicht aus.

Es müssen daher – analog zu den Aufgaben der Kreise und kreisfreien Städte zur Vorbereitung auf und zur Bekämpfung von Großschadenereignissen (§ 4 Abs. 2 BHKG NRW-E) – auch die Aufgaben des Landes verankert werden.

Zugleich muss der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Infrastrukturen bedeutsame Versorgungssysteme unserer Gesellschaft sind. Sie sind nicht nur alltäglichen Störungen und Gefahren, sondern auch Extremereignissen, Naturgefahren, technischem oder menschlichem Versagen oder vorsätzlichen Handlungen ausgesetzt. Infrastrukturen sind komplexe Systeme, von denen eine Vielzahl von Versorgungsfunktionen abhängen. Häufig sind Infrastrukturen voneinander abhängig; z. B. ist bei einem Ausfall der Stromversorgung auch die Informations- und Telekommunikationstechnologie betroffen und umgekehrt. Ziel muss daher ein proaktives Risikomanagement sein, um die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturen zu erhalten. Dabei müssen die Infrastrukturen (Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen) im Mittelpunkt stehen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (KRITIS).

Zur umfassenden Regelung der Fragen des Katastrophenschutzes und der Kritischen Infrastruktur sind daher folgende Ergänzungen des Regierungsentwurfes erforderlich:

a) Erforderliche Ergänzung des § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E (Aufgaben des Landes)

Die Vorschrift des § 5 Abs. 5 BHKG NRW-E ist folgendermaßen zu ergänzen:

*(5) Das Land trifft die erforderlichen zentralen Maßnahmen **im Einsatz und zur Vorbereitung der Bekämpfung bei Großeinsatzlagen und Katastrophen, sofern diese den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte umfassen.** Es kann den Einsatz der Feuerwehren und der weiteren Einheiten des Katastrophenschutzes sowie Übungen anordnen.*

b) Erforderliche Ergänzung des § 29 BHKG NRW-E (KRITIS)

Nach § 29 Abs. 1 BHKG NRW-E sollen die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte) verpflichtet werden,

den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen. Diese Vorschrift sollte in ihrem Anwendungsbereich auf die Betreiber bestimmter Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur (KRITIS) erweitert werden (insbesondere derer von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen). Da eine abschließende Regelung hierzu das Gesetz überfrachten würde, ist parallel die Festlegung näherer Bestimmungen einer besonderen Verordnung zu überlassen.

§ 29 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), sind verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Brandschutzbedarfs-, Alarm- und Einsatzplanung erforderlichen Angaben zu machen. **Dies gilt nach näherer Bestimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums auch für Betreiberinnen und Betreiber von Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgungs- und Telekommunikationsnetzen.**“*

c) Erforderliche Ergänzung des § 56 BHKG NRW-E (KRITIS)

Zugleich müsste § 56 BHKG NRW-E um eine Nr. 6 ergänzt werden:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über

[...]

6. die Bestimmung der und die Pflichten von Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen und Einrichtungen nach § 29 Absatz 1 Satz 2

zu erlassen“

d) Erforderliche Änderung des § 38 BHKG NRW-E (Auskunftsstelle)

Schon mit Blick auf den Umfang von schwerwiegenden Katastrophen- und Unglücksfällen muss das Auskunftswesen eine zentrale Aufgabe des Landes sein, die mit kommunaler Unterstützung erfüllt wird. Neben der zentralen Auskunftsstelle des Landes unterhalten die Kreise und kreisfreien Städte künftig Auskunftstellen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie sollten auch hier – wie bisher – die Dateneingabe sicherstellen.

§ 38 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(1) ~~Die Kreise und kreisfreien Städte~~**Das Land richtet keine zentrale Auskunftsstelle** ein, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Die Auskunftsstelle ist bei Bedarf zu aktivieren.*

*(2) **Die Kreise und kreisfreien Städte können Auskunftsstellen einrichten, deren Aufgaben auch einer anerkannten Hilfsorganisation übertragen werden können. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.***

*(3) **Die Dateneingabe erfolgt durch das Land, die Kreise und kreisfreien Städte sowie durch anerkannte Hilfsorganisationen, soweit diesen die Aufgabe übertragen ist.***

(2) ~~Das Land stellt eine zentrale Auskunftsstelle bereit. Diese unterstützt bei Bedarf auf Anforderung die aktivierte Auskunftsstelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt.~~

(3) ~~In der Auskunftsstelle~~ dürfen personenbezogene Daten zum Zwecke der Vermisstensuche und der Familienzusammenführung verarbeitet werden. Sie dürfen Angehörigen oder sonstigen Personen übermittelt werden, bei denen aufgrund ihrer Angaben offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.“

2. Ölspuren

In Art. 1 § 1 Abs. 3 des Regierungsentwurfs (§ 1 Abs. 3 BHKG NRW-E) müsste zwingend ein expliziter Ausschluss einer Zuständigkeit der Feuerwehr für die Beseitigung von Verunreinigungen und für die Beseitigung von Tierkadavern von Straßenflächen vorgesehen werden. Hier sehen wir die Zuständigkeit der Straßenbaulastträger. Die vorgelegte Textfassung erreicht nicht die gewünschte Rechtssicherheit. Absatz 3 sollte entsprechend lauten:

*„(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Wege des ersten Zugriffs bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben, Tieren, Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen. **Ölspuren und Tierkadaver stellen keine Gefährdung im Sinne des Satzes 2 dar.**“*

3. Einsatzleitung

Ein effizienter Brandschutz, eine funktionierende Hilfeleistung und ein schlagkräftiger Katastrophenschutz setzen eine klare Bestimmung der Einsatzleitung voraus. Dazu ist insbesondere eine handhabbare Abgrenzung der Leitungszuständigkeit für die nach diesem Gesetz sowie dem RettG NRW erforderlichen Maßnahmen notwendig. Dazu ist das Gebot aufzunehmen, gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist. Damit würde eine bestehende Regelungslücke geschlossen, da bisher vor allem im kreisangehörigen Raum bei gemeinsamen Einsätzen von kommunalen Feuerwehren mit Rettungsdienstkräften sowie Einheiten des Katastrophenschutzes des Kreises eine einheitliche Leitung des gemeinsamen Einsatzes – und damit ein Unterstellungsverhältnis – zwar praktiziert wurde, aber nicht gesetzlich geregelt war. Die Formulierung lässt offen, die einheitliche Leitung der Einsatzleitung der Feuerwehr nach § 33 BHKG NRW-E oder – bei stark rettungsdienstlicher Prägung der Lage – der nach § 7 Abs. 4 RettG NRW bestellten Organisatorischen Leitung Rettungsdienst zu übertragen. Weisungen einer Einsatzleitung nach BHKG NRW gegenüber dem Rettungsdienst können dabei stets nur organisatorischen, jedoch keinen medizinischen Charakter haben.

Hierzu sollte Art. 1 § 34 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (§ 34 Abs. 1 BHKG NRW-E) folgendermaßen verändert werden:

*„(1) Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie der Einheiten des Katastrophenschutzes zu regeln, erforderliche Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte über die Leitstelle anzufordern. **Gemeinsame Einsätze von Feuerwehr, Rettungsdienst und Einheiten des Katastrophenschutzes sind so zu organisieren, dass ein abgestimmtes Handeln unter einheitlicher Leitung gewährleistet ist.**“*

4. Ermöglichung der Wahl zwischen Haupt- und Ehrenamt – Aufwandsentschädigung

Mit dem Regierungsentwurf werden wegweisende Verbesserungen der Organisationsstruktur im Bereich der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr und der Funktion des Kreisbrandmeisters vorgeschlagen, die von uns durchgehend unterstützt werden. Die Ausfüllung dieser Funktionen verlangt, unabhängig von ihrer ehren- oder hauptamtlichen Gestaltung, in der Praxis ein Engagement, das weit über die regulären Dienstzeiten hinausgeht. Es ist daher zentral, im Falle der Entschädigung eine Gleichbehandlung zwischen Ehren- und Hauptamt sicherzustellen. Nur so kann ein Ausgleich für über die regulären Dienstzeiten hinausgehende Dienstverpflichtungen auch bei hauptamtlichen Funktionsträgern hergestellt werden, der sichert, dass diese Funktionsträger nicht angesichts des Umfangs ihrer Dienstzeit als unterbesoldet anzusehen wären. Gerade in Fällen, in denen – nach politischer Entscheidung der örtlichen

Vertretung – eine hauptamtliche Besetzung erfolgen soll, kann so eine Gesamtvergütung offeriert werden, die die Aussicht der Stellenbesetzung mit qualifiziertem Personal als wahrscheinlich erscheinen lässt. Die Option der hauptamtlichen Besetzung liefe ansonsten in der Praxis leer. So könnte nicht erwartet werden, das etwa ein in Besoldungsgruppe A13 eingestufter Kreisbrandmeister jeden Abend und am Wochenende außerhalb seiner regulären Dienstzeit Feuerwehrversammlungen besucht und an Wehrleiterbesprechungen teilnimmt. Gerade solche Veranstaltungen finden jedoch mit Blick auf den ehrenamtlichen Charakter der Tätigkeit der Personen in der Freiwilligen Feuerwehr zu diesen Zeiten statt. Würde hier neben dem Grundgehalt keine Aufwandsentschädigung gezahlt, fänden sich keine qualifizierten Bewerber.

Um der örtlichen Vertretung die Wahlfreiheit für eine bestimmte Ausgestaltung des Dienstes auch in der Praxis zu geben, sind daher Änderungen des vorgesehenen Art. 1 §§ 11 und 12 des Regierungsentwurfs (§§ 11 und 12 BHKG NRW-E) erforderlich:

a) *Erforderliche Änderung des § 11 BHKG NRW-E (Aufwandsentschädigung)*

Der vorgesehene Art. 1 § 11 Abs. 6 des Regierungsentwurfs (§ 11 BHKG NRW-E), der die entsprechende Anwendung weiterer Vorschriften auf die Leitung der Feuerwehr anordnet, müsste so ergänzt werden, dass er angesichts des zeitlichen Umfangs der Tätigkeit und der Gleichbehandlung mit den Bezirksbrandmeistern, den ehrenamtlichen Kreisbrandmeistern und deren Stellvertretern, eine Aufwandsentschädigung auch für den Leiter der Feuerwehr vorsieht. Die entsprechenden Sätze der Aufwandsentschädigung sollten zusammen mit den für die der Kreisbrandmeister anzuwendenden örtlich in Orientierung an den einheitlichen Sätzen bestimmt werden, die die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) bereits enthält. Hierdurch wäre automatisch eine erforderliche Abstufung nach Gemeindegröße gegeben. Um eine solche Regelung zu ermöglichen, müsste in § 11 Abs. 6 BHKG NRW-E eine entsprechende Anwendung auch des § 12 Abs. 7 BHKG NRW-E angeordnet werden. Der Hinweis auf die Ehrenamtlichkeit sollte dabei entfallen, um eine zusätzliche Entschädigung für hauptamtliche Wehrleiter nicht auszuschließen, zumal viele Dienste – wie dargestellt – über das normale Tagesgeschäft hinaus geleistet werden müssen:

„(6) Für ~~zur Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannte~~ Leiterinnen, Leiter, stellvertretende Leiterinnen und stellvertretende Leiter der Feuerwehr gelten § 12 Absatz 7 und die §§ 20 bis 22 entsprechend.“

b) *Erforderliche Änderung des § 12 BHKG NRW-E (Aufwandsentschädigung)*

Sodann müsste der vorgesehene Art. 1 § 12 Abs. 7 des Regierungsentwurfs (§ 12 BHKG NRW-E) so angepasst werden, dass er die Zahlung einer Zulage auch für hauptamtlich Tätige zulässt und das Verfahren zur örtlichen Festsetzung dieser Aufwandsentschädigung auf Grundlage der in der EntschVO bestimmten Sätze regelt:

„(7) ~~Bezirksbrandmeisterin, Bezirksbrandmeister, ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeisterin, ~~ehrenamtlicher~~ Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Beträge ist für ~~ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeisterinnen, ~~ehrenamtliche~~ Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von den Kreisen und für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter von dem für Inneres zuständigen Ministerium festzusetzen. Für die in ihrem Amt wahrzunehmenden Aufgaben gelten § 20 Absatz 2, § 21, § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 und 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde bei der ~~ehrenamtlichen~~ Kreisbrandmeisterin und dem ~~ehrenamtlichen~~ Kreisbrandmeister sowie ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Kreis und bei der Bezirksbrandmeisterin und dem Bezirksbrandmeister und der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter das Land tritt. Der Regelstundensatz (§ 21 Absatz 3 Satz 6) und der Höchstbetrag (§ 21 Absatz 3 Satz 8) für Bezirksbrandmeisterinnen und Bezirksbrandmeister und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, soweit sie beruflich selbstständig sind, werden von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgesetzt. Die örtliche Bestimmung der Höhe der

Aufwandsentschädigung für kommunale Funktionsträger erfolgt in Orientierung an den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 5. Mai 2014 (GV. NW. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung.“

B. Zusätzliche Punkte

Der vorliegende Regierungsentwurf sollte zudem in folgenden Punkten verändert werden:

1. Begründung zu Art. 1 § 6 Abs. 1 (Gefahrenabwehr auf dem Rhein)

Die Darstellung der dem § 6 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E zugrundeliegenden besonderen Anforderungen an die Gefahrenabwehr auf dem Rhein und des notwendigen Einsatzes von Löschbooten in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist ergänzungsbedürftig. Die Abgrenzung des Rheins gegenüber den weiteren Gewässern lässt den – irrigen – Schluss zu, dass auf den weiteren Gewässern Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz nicht erforderlich seien. Zudem könnte die Vorschrift so interpretiert werden, dass Brandschutz, Hilfeleistung und Katastrophenschutz ausschließlich durch den Einsatz von Löschbooten – oder daran anknüpfend ausschließlich durch die Feuerwehr – geleistet werden könnten. Hier sollte dem Entstehen von Missverständnissen vorgebeugt werden.

Die zu § 6 Abs. 1 vorgeschlagene Gesetzesbegründung sollte demnach folgendermaßen lauten:

„Die Sicherstellung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes an und auf Gewässern (Flüsse und Seen) ist Aufgabe der gewässeranliegenden Aufgabenträger und wird durch die Feuerwehren und die anerkannten Hilfsorganisationen geleistet. Im Unterschied zu den weiteren Gewässern ist aufgrund der Größe, Bedeutung und intensiven Nutzung des Rheins als Verkehrsweg auf diesem zudem ein Einsatz von Löschbooten notwendig. Dies regelt die neu in das Gesetz eingefügte Vorschrift, die in Absatz 1 zugleich die insoweit zuständigen Aufgabenträger benennt.“

2. Begründung zu Art. 1 § 12 Abs. 1 (Aufgabenprofil des Kreisbrandmeisters und System der Einsatzleitung)

Die Darstellung des sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BHKG NRW-E ergebenden Aufgabenprofils des Kreisbrandmeisters in der vorgeschlagenen Gesetzesbegründung ist korrekturbedürftig: Wenn dort die Tätigkeiten des Kreisbrandmeisters als fachliche Aufsicht über die kreisangehörigen Feuerwehren und fachliche Aufsicht über die Kreisleitstelle beschrieben werden, so entspricht das weder der Praxis noch der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung. Der Kreisbrandmeister unterstützt den Landrat bei der Aufsicht über die öffentlichen Feuerwehren – er übt sie nicht selbst aus. Über die Führung der fachlichen Aufsicht über die Kreisleitstelle entscheidet der Landrat. Auch kommen dem Kreisbrandmeister keine Aufgaben im Bereich der Rettungsdienstbedarfsplanung zu. Zudem fällt die Planung für Vorkehrungen bei Schadenereignissen mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker hinsichtlich des medizinischen Teils in der Regel in den Zuständigkeitsbereich des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst. Hier sollten ebenfalls keine Missverständnisse erzeugt werden. Die Aufgaben des Kreisbrandmeisters sind daher auf den feuerwehrtechnischen Bereich zu begrenzen.

3. Zu Art. 1 § 13 Abs. 1 (Begriff des Leiters der Jugendfeuerwehr)

Der Begriff des „Leiters der Jugendfeuerwehr“ in § 13 Abs. 1 BHKG NRW-E ist irreführend. Die Jugendfeuerwehr ist Teil der Feuerwehr und untersteht demnach dem Leiter der Feuerwehr. Hinzu kommt, dass in Gemeinden teils auch mehrere Jugendfeuerwehrwarte bestellt werden. In solchen Fällen würden dann automatisch mehrere „Leiter der Jugendfeuerwehr“ bestellt. Der Begriff „Jugendfeuerwehrwart“ sollte daher zur Vermeidung von Organisationsmissverständnissen ohne den im Regierungsentwurf vorgesehenen Zusatz („als Leiter der Jugendfeuerwehr“) im Gesetz verbleiben.

§ 13 Abs. 1 BHKG NRW-E sollte demnach folgendermaßen lauten:

*„(1) Die Gemeinde soll in der Freiwilligen Feuerwehr die Bildung einer Jugendfeuerwehr fördern. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr **vollendet** haben. Die Leiterin oder der Leiter der Feuerwehr bestellt eine Jugendfeuerwehrwartin oder einen Jugendfeuerwehrwart ~~als Leiterin oder Leiter der Jugendfeuerwehr~~. Als Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und Befähigung hat. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen sie ab dem 16. Lebensjahr auch außerhalb der Jugendfeuerwehr zu Ausbildungsveranstaltungen und im Einsatz zu Tätigkeiten außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden.“*

4. Zu Art. 1 § 15 Abs. 1 (Betriebsfeuerwehren)

In § 15 Abs. 1 BHKG NRW-E ist ausgeführt, dass die Betriebsfeuerwehr in der Lage sein müsse, die vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu bekämpfen. Diese Anforderung ist vom Grundsatz her härter als entsprechende Anforderungen an Werkfeuerwehren gemäß § 16 BHKG NRW-E. Zudem bestehen Informationen, dass die Aufsichtsbehörden dies so interpretieren, dass in Verbindung mit den maßgebenden FwDV dann nur Betriebsfeuerwehren mit einer Funktionsstärke von mindestens 9 Einsatzkräften zulässig seien. Diese Anforderung ist aus unserer Sicht praxisfremd und überzogen. Streng ausgelegt, dürften auch zahlreiche größere betriebliche Feuerwehren nicht in der Lage sein, diese Anforderung ohne weitere Unterstützung zu erfüllen. Dementsprechend können wir nicht nachvollziehen, warum kleinere Betriebsfeuerwehren, auch wenn sie durchaus in der Lage sind, mit abgestimmten Maßnahmen die zuständige Feuerwehr zu unterstützen, ausgeschlossen werden sollen.

Zudem sollen die Gemeinden nach der Norm künftig die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehren überprüfen können. Hier ist festzuschreiben, nach welchen Kriterien diese Überprüfung stattfinden soll (Alarmübung, Ausbildungsstatus, materielle Ausstattung).

Wir schlagen daher folgende Veränderung des § 15 Abs. 1 BHKG NRW-E vor:

*„(1) Von Betrieben oder Einrichtungen zum Schutz der eigenen Anlagen vor Brandgefahren und zur Hilfeleistung im Betrieb vorgehaltene Brandschutzkräfte können auf Antrag von der Gemeinde als Betriebsfeuerwehr anerkannt werden. Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören. Die Betriebsfeuerwehr muss in der Lage sein, **die von der zuständigen Feuerwehr zu treffenden Maßnahmen zur Bekämpfung der** ~~die~~ vom Betrieb oder der Einrichtung ausgehenden Gefahren eines Brandes, einer Explosion oder eines Schadensereignisses, das eine große Anzahl von Personen gefährdet, wirksam zu **unterstützen**~~bekämpfen~~. Aufbau, Ausstattung und die Ausbildung der Angehörigen einer Betriebsfeuerwehr müssen den Anforderungen an öffentliche Feuerwehren entsprechen. Betriebsfeuerwehren müssen aus Betriebsangehörigen bestehen, die neben der erforderlichen fachlichen Qualifikation insbesondere Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Produktions- und Betriebsabläufe, die betrieblichen Gefahren- und Schutzmaßnahmen und die besonderen Einsatzmittel verfügen. Die Gemeinde kann die **personelle und materielle** Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr **im Rahmen allgemeiner Übungen und von Alarmübungen** überprüfen.“*

5. Zu Art. 1 § 16 Abs. 3 (Werkfeuerwehren)

In § 16 Abs. 3 BHKG NRW-E ist die Anerkennung einer Werkfeuerwehr geregelt. Diese Regelung geht von der Zugehörigkeit der Werkfeuerwehr und der in ihr Tätigen zum Werk aus. Diese Grundentscheidung ist richtig und muss im Gesetzesentwurf unter allen Umständen erhalten bleiben. Der vereinzelt im wirtschaftlichen Bereich unter Kostensenkungserwägungen bzw. als Voraussetzung

des Markteintritts privater Sicherheitsfirmen in den hoheitlichen Feuerwehrbereich favorisierten Ermöglichung eines „Outsourcings“ der Sicherheitseinrichtung „Werkfeuerwehr“ durch Trennung der in der Werkfeuerwehr Tätigen vom eigentlichen Unternehmen treten wir – in Unterstützung des Gesetzentwurfs – entschieden entgegen.

Das unverändert vorgesehene Band zwischen Werk, Werkfeuerwehr und in der Werkfeuerwehr Tätigen trägt den Anforderungen Nordrhein-Westfalens als einem Land mit einer technologisch anspruchsvollen Wirtschaft Rechnung. Die Produktion hochwertiger Güter oder die Abwicklung von Luftverkehr bedeuten ein Mehr und eine Sonderform von Gefahren, zu deren Abwehr besonderes Fachwissen und eine spezialisierte Ausstattung erforderlich sind. Wer derartige besondere Gefahren hervorruft, muss nach dem Prinzip der Verhaltens- und Zustandsverantwortlichkeit auch für deren Beherrschung Sorge tragen. Folgerichtig sieht der vorliegende Entwurf eines BHKG NRW für die Betreiber bestimmter Unternehmen die Pflicht vor, die Gefahrenabwehr auf ihrem Betriebsgelände grundsätzlich selbst durch eine Werkfeuerwehr sicherzustellen.

Diese bereits dem geltenden FSHG aus dem Jahre 1998 zugrundeliegende Notwendigkeit der Werkzugehörigkeit von Angehörigen der Werkfeuerwehr ist unverzichtbar: Gefahrenabwehr erfordert eine hierarchisch durchgängige und ungeteilte Wahrnehmung von Aufgaben und damit übereinstimmende Weisungsbefugnisse. Dies ist bei den öffentlichen Feuerwehren vom Hauptverwaltungsbeamten bis zum dienstgradjüngsten Feuerwehrangehörigen der Fall. Werkfeuerwehren nehmen den Brandschutz in einem Betrieb aufgrund des besonderen Gefahrenpotentials anstelle der öffentlichen Feuerwehr und damit letztendlich eine hoheitliche Aufgabe wahr. Gesetzlich gesehen handelt es sich um einen Ausnahmetatbestand in der Gefahrenabwehr. Auch für die Werkfeuerwehren gilt daher bis heute das Prinzip der durchgängigen und ungeteilten Verantwortung und Befugnisse vom Betriebsleiter bis zum dienstgradjüngsten Angehörigen der Werkfeuerwehr.

Die Übertragung der Werkfeuerwehr auf Dritte (im Sinne eines Dienstleisters) bedeutete dagegen neue, unnötige Schnittstellen und stellte die öffentlichen Feuerwehren im Falle eines Falles vor die Frage, wem im Betrieb welche Entscheidungsbefugnisse und Verantwortung zukommen. Denn etwaige Schadenereignisse (z. B. ein Gefahrstoffaustritt im Chemiewerk) enden nur selten am Zaun des Betriebsgeländes, sondern dehnen sich häufig als Wolke oder in anderer Form auf die Umgegend aus. Hier bedarf es stets einer klaren Interaktion der öffentlichen Gefahrenabwehr mit dem betroffenen Unternehmen und dessen Werkfeuerwehr. Unklarheiten bei Bränden und Großschadensereignissen über Verantwortlichkeiten, Weisungsstränge und Zuständigkeiten sind für den öffentlichen Brandschutz inakzeptabel (vgl. entsprechend die zutreffende Begründung zu § 16 Abs. 2 BHKG-E). Die eingerichtete Werkfeuerwehr verlangt zudem nicht nur Aus- und Fortbildung, sie erfordert in den Betrieben fundierte Kenntnisse der Örtlichkeiten, der Anlagen und der Produktionsprozesse sowie eine langjährige und kontinuierliche Kenntnis der Organisation und Verantwortlichkeiten im Betrieb und der gesamten öffentlichen Gefahrenabwehrorganisation. Nur so können unter erheblichem Zeitdruck sowohl vom Einsatzleiter der Werkfeuerwehr als auch von den ersteintreffenden öffentlichen Einsatzkräften die richtigen Entscheidungen getroffen werden.

Die richtige Wahl der ersten Maßnahmen entscheidet über den gesamten weiteren Verlauf der Schadenbekämpfung und damit über das Wohl und Wehe der Bevölkerung. Diese Erfahrung kann von einem Dienstleister, der u. U. regelmäßig nach einer Ausschreibung wechselt oder das Personal beständig zwischen einzelnen Standorten verschiebt, nicht geleistet werden. Die öffentlichen Feuerwehren sind jedoch im Hinblick auf eine optimale, gemeinsame Gefahrenabwehr aller Einsatzkräfte auf die dauerhaft hohe Qualifikation und langjährige Erfahrung bzw. Kenntnis der Werkfeuerwehren angewiesen. Die Forderung der Betriebszugehörigkeit muss daher im Gesetzesentwurf unter allen Umständen erhalten bleiben.

Die vorgeschlagene Norm des § 16 BHKG NRW-E ist daher in ihren Absätzen 1 und 2 uneingeschränkt richtig und nicht veränderungsbedürftig.

Allein § 16 Abs. 3 BHKG NRW-E müsste leicht angepasst werden: Denn zur Koordinierung des Brandschutzes ist es ergänzend sicherzustellen, dass vor der Anerkennung einer Werkfeuerwehr die

zuständige Brandschutzdienststelle angehört wird. Besondere Relevanz kommt dieser Anhörung in Fällen zu, in denen der Kreis zuständige Brandschutzdienststelle ist. Würde eine Anhörung der Brandschutzdienststelle nicht vorgeschrieben, könnten Fälle eintreten, in denen die Bezirksregierung Werkfeuerwehren zusammenschließt, ohne dass die Brandschutzzuständigen auch nur informiert wären.

§ 16 Abs. 3 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen ergänzt werden:

*„(3) Benachbarte Betriebe oder Einrichtungen können eine gemeinsame Werkfeuerwehr bilden, welche die Aufgaben für die beteiligten Betriebe gemeinsam wahrnimmt. Gehören hierzu auch Betriebe oder Einrichtungen, die bisher über keine eigene Werkfeuerwehr verfügen, ist eine Anerkennung der gemeinsamen Werkfeuerwehr durch die Bezirksregierung erforderlich. **Vor der Anerkennung ist die zuständige Brandschutzdienststelle zu hören.** Der Werkfeuerwehr obliegt die Verpflichtung, die Gefahrenabwehr im Ereignisfall für den Standort nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und umzusetzen. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 können die Betriebe oder Einrichtungen den Standortbetreiber mit der Durchführung der Aufgaben der gemeinsamen Werkfeuerwehr betrauen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.“*

6. Zu Art. 1 § 25 Satz 3 (Brandschutzdienststelle)

Der Regierungsentwurf sieht in § 25 BHKG NRW-E richtigerweise vor, dass die zur Durchführung der Aufgaben in Brandschutzdienststellen erforderlichen Tätigkeiten auch Bauingenieuren übertragen werden können, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Dies entspricht der engen Verknüpfung der Aufgaben der Brandschutzdienststellen mit der Einhaltung baurechtlicher Vorschriften. Die im Regierungsentwurf hierzu vorgesehene Formulierung des § 25 BHKG NRW-E ließe diese Möglichkeit jedoch auch für Fälle zu großer Ferne von feuerwehrfachlichen Aufgaben zu. Die gegebene enge Verknüpfung muss aber auch im Fall der Durchführung durch einen Bauingenieur gegeben sein. Denn auch wenn ausschließlich Stellungnahmen zu Belangen des abwehrenden Brandschutzes abgegeben werden sollen, sind umfangreiche Kenntnisse im baulichen und technischen Brandschutz sowie Kenntnisse einer Vielzahl technischer Regeln erforderlich (z. B. TRGS, ASR etc.). Aus diesem Grunde sollte der Grundsatz (Gemeinde als Brandschutzdienststelle) an die Feuerwehrfachlichkeit gebunden werden.

§ 25 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„Brandschutzdienststelle ist die Gemeinde, **wenn** deren Feuerwehr **hierzu** über geeignete hauptamtliche Kräfte in ausreichender Anzahl verfügt, im Übrigen der Kreis. Aufgabe der Brandschutzdienststelle ist es, Belange des Brandschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Die Durchführung ist Bediensteten zu übertragen, die mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst ~~oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe~~ verfügen **und die am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.** Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die **mindestens über eine erfolgreich abgeschlossene feuerwehrtechnische Zugführerausbildung verfügen und die am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben** ~~durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben.~~“*

7. Zu Art. 1 § 26 Abs. 2 (Brandverhütungsschau)

Es ist – wie bei den Aufgaben der Brandschutzdienststelle nach § 25 BHKG NRW-E – sicherzustellen, dass auch die Aufgabe der Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG NRW-E durch Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder Dritte – etwa Bauingenieure –

durchgeführt werden kann, sofern diese am Qualifizierungsseminar zum Vorbeugenden Brandschutz an der zentralen Ausbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes teilgenommen haben.

§ 26 Abs. 2 BHKG NRW-E müsste demnach folgendermaßen verändert werden:

*„(2) Die Brandverhütungsschau ist eine Aufgabe der Gemeinde. Sie wird von Personen durchgeführt, die mindestens über eine Gruppenführerausbildung und die Qualifikation zur Brandschutztechnikerin oder zum Brandschutztechniker verfügen. Die Qualifikation ist durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang für Brandschutztechnikerinnen und Brandschutztechniker an der zentralen Aus- und Fortbildungsstätte des Landes oder einer vergleichbaren Einrichtung eines anderen Landes nachzuweisen. **Die Brandverhütungsschau kann auch von Personen durchgeführt werden, die über die Qualifikation zur Mitarbeit in einer Brandschutzdienststelle nach § 25 verfügen.** Kreisangehörige Gemeinden können die Wahrnehmung der Aufgabe der Brandverhütungsschau durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf den Kreis übertragen.“*

8. Zu Art. 1 § 27 Abs. 2 (Brandsicherheitswachen)

Der im Regierungsentwurf zu Art. 1 § 27 Abs. 2 (§ 27 Abs. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Grundsatz der Stellung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter steht nicht im Einklang mit den praktischen Erfahrungen aus Großereignissen der letzten Jahre, etwa der sog. „Loveparade“ in Duisburg im Jahre 2010 (vgl. dazu auch den im August 2012 veröffentlichten „Orientierungsrahmen des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW für die kommunale Planung, Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen im Freien“). Diese grundsätzliche Übertragung einer öffentlichen Aufgabe auf den Veranstalter ist nicht sachgerecht, da sich die Weisungsbefugnis einer (betriebseigenen) Brandsicherheitswache gemäß § 27 Abs. 3 BHKG NRW-E gegenüber dem Veranstalter bei einem real entgegengesetzten Unterstellungsverhältnis problematisch gestaltet.

Daher empfehlen wir dringend folgende Neufassung des vorgesehenen § 27 Abs. 2 BHKG NRW-E:

„Die Feuerwehr der Gemeinde stellt die Brandsicherheitswache. Stuft die Feuerwehr der Gemeinde eine Brandsicherheitswache des Veranstalters als leistungsfähig bezüglich der erforderlichen Qualifikation, Stärke und Ausrüstung ein, kann der Veranstalter diese selbst stellen.“

9. Zu Art. 1 § 34 Abs. 2 (Befugnisse der Einsatzleitung)

Der durch den Regierungsentwurf richtigerweise in Art. 1 § 34 Abs. 2 (§ 34 Abs. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Verweis auf das Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen (OBG NRW) findet sich derzeit irrtümlicherweise in einem separaten Satz 2. Dies hebt die in Satz 1 durch den Bezug auf die Worte „Aufgaben nach diesem Gesetz“ bewirkte Schleife nicht auf. Tatsächlich ist es notwendig, diesen Verweis auf das OBG NRW in den Satz 1 zu integrieren, da der Polizei keine Aufgaben nach der Brandschutzgesetzgebung zukommen. Zudem ist § 34 Abs. 2 BHKG NRW-E um einen weiteren Satz zu ergänzen, wonach die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt. Dies erscheint zwingend geboten, um die Anordnungen unmittelbar durchsetzen zu können.

§ 34 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen geändert werden:

*„(2) Die Einsatzleitung veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen **die an der Einsatzstelle notwendigen Maßnahmen** ~~die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz~~ **dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung** an der Einsatzstelle ~~notwendigen Maßnahmen~~, soweit die Polizei oder andere Stellen nicht in der Lage sind, in eigener Zuständigkeit entsprechende Maßnahmen zu*

treffen. Sie hat insoweit die Befugnisse nach dem Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Absatz 1 erforderlich ist, kann die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebietes oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen, das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt.“

10. Zu Art. 1 § 37 Abs. 1 (Befugnisse der Einsatzleitung bei Großeinsatzlage und Katastrophen)

Da das vorstehend zu den Befugnissen der Einsatzleitung „im Normalfall“ Beschriebene erst recht für den Fall ihrer Kompetenzen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen nach Art. 1 § 27 Abs. 1 (§ 37 Abs. 1 BHKG NRW-E) gelten muss, sollte in § 37 BHKG NRW-E eine entsprechende Verweisung vorgesehen werden.

Hierzu sollte § 37 Abs. 1 BHKG NRW-E folgendermaßen verändert werden:

„(1) Die Einsatzleitung veranlasst alle operativ-taktischen Maßnahmen zur Abwehr der Gefahren und zur Begrenzung der Schäden durch Führung und Leitung der Einsatzkräfte und Einheiten. § 34 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

11. Zu Art. 1 § 39 Abs. 2 (Anforderung gegenseitiger und landesweiter Hilfe)

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Vorschrift des Art. 1 § 39 Abs. 2 (§ 39 BHKG NRW-E) enthält für den Fall einer Anforderung weiterer Hilfeleistungen über die obere Aufsichtsbehörde versehentlich keinen Meldeweg. Da die Bezirksregierungen in der Regel nicht über eigene Leitstellen verfügen, müsste hier vorgesehen werden, dass diese sich zu diesem Zweck geeigneter Leitstellen im Regierungsbezirk bedienen. Zudem ist – schon um die Begrifflichkeiten zur Hilfeleistung im Gesetz einheitlich zu definieren – der bisher in § 39 Abs. 2 Satz 3 BHKG NRW-E genutzte Begriff der „weiteren Hilfeleistungen“ in den gesetzesüblichen der „landesweiten Hilfe“ (vgl. dazu § 1 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 2 Satz 5 BHKG NRW-E und die Gesetzesbegründung, dort unter A.1.5 [S. 74]) zu ändern. Diese Änderung ist jedoch auch inhaltlich unverzichtbar, da ansonsten jedwede „weitere“ Hilfeleistung allein über die obere Aufsichtsbehörde angefordert werden könnte – auch dann, wenn keine „überörtliche“ Lage gegeben ist: So wäre etwa die Anforderung der Höhenrettung der Feuerwehr Aachen durch die Feuerwehr Köln – da nicht unmittelbar benachbart – nur über die obere Aufsichtsbehörde möglich, selbst wenn allein eine örtliche Kölner Lage ohne jede Auswirkungen auf benachbarte Gebietskörperschaften vorläge.

§ 39 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher wie folgt verändert werden:

*„(2) Die Hilfe ist nur auf Anforderung zu leisten. Die Hilfeleistung unmittelbar angrenzender Gemeinden und Kreise sowie innerhalb der Kreise wird direkt angefordert. Die Anforderung erfolgt über die Leitstelle. **Landesweite Weitere** Hilfeleistungen sind über die obere Aufsichtsbehörde (§ 53 Absatz 2) anzufordern. **Diese bedient sich dazu geeigneter Leitstellen von Kreisen oder kreisfreien Städten in ihrem Bezirk.** Die Anforderung ~~der weiteren landesweiter~~ Hilfeleistungen erfolgt auf der Grundlage der von dem für Inneres zuständigen Ministerium ergangenen Vorgaben zur landesweiten Hilfe.“*

12. Zu Art. 1 § 50 Abs. 4 (Kostenträger)

Bei vom Land angeordneten Einsätzen in anderen Ländern sowie im Ausland (§ 40 BHKG NRW-E) müssen auch die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte – einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen – vom Land übernommen werden. Hier sind die Kosten für hauptberufliches Personal der Feuerwehren bei auswärtiger Hilfe zu regeln, da sonst die Gefahr besteht, dass die NRW-Konzepte zur Gefahrenabwehr zukünftig ausschließlich mit ehrenamtlichen

Kräften zu gewährleisten sind. Da die allgemeinen Regelungen der Amtshilfe hier nicht greifen, müsste das Land die Kosten für das hauptamtliche Personal tragen.

Die Vorschrift des § 50 Abs. 4 BHKG NRW-E müsste daher lauten:

*„(4) Das Land trägt die Kosten für die von ihm nach § 5 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 wahrzunehmenden Aufgaben, für die von ihm nach § 5 Absatz 5 getroffenen Maßnahmen und Anordnungen und für die von ihm nach § 40 Absatz 4 angeordnete auswärtige Hilfe. Für die Kostentragung nach § 40 Absatz 4 gelten **grundsätzlich** die Kostenregelungen der Amtshilfe. **Darüber hinaus trägt das Land die Personalkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte der Gemeinden und Kreise, einschließlich aller bei einem Unfall entstehenden Versorgungsleistungen.** Das Land übernimmt die Kosten seiner Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die in Krisenstäben und Einsatzleitungen bei Großeinsatzlagen und Katastrophen mitwirkenden Personen (§ 32 Absatz 3 Satz 2).“*

13. Zu Art. 1 § 52 Abs. 2 (Katalog der Gegenstände des Kostenersatzverlangens)

a) Zu Art. 1 Nr. 2 (allgemein)

Mit Blick auf verschiedene Punkte des in § 52 Abs. 2 BHKG NRW-E ausgeführten, möglichen Kostenersatzverlangens, so u. a. die Nr. 2, 3, 6, 7 und 8, sollten neben den Gemeinden auch die Kreise als in § 52 Abs. 1 BHKG NRW-E genannte Aufgabenträger ein Kostenersatzverlangen erheben können.

Der Chapeau des § 52 Abs. 2 BHKG NRW-E sollte daher folgendermaßen verändert werden:

*„(2) Die Gemeinden **und Kreise** können Ersatz der ihnen durch Einsätze entstandenen Kosten verlangen“*

b) Zu Art. 1 § 52 Abs. 2 Nr. 2

Die durch Regierungsentwurf in Art. 1 § 52 Abs. 2 Nr. 2 (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BHKG NRW-E) vorgesehene Regelung soll Gültigkeit für alle „Industrie- und Gewerbebetriebe“ haben. Dem Wortlaut nach sind die in solchen Betrieben „bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel“ kostenerstattungsfähig. Dies bedeutet einen neuen Tatbestand, der systematisch zwischen den Tatbeständen des § 52 Abs. 1 BHKG NRW-E (Einsätze sind grundsätzlich unentgeltlich) und des § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E (volle Kostenerstattung in Fällen der Gefährdungshaftung von Betrieben mit besonderem Gefährdungspotential) anzusiedeln ist. Es erschließt sich nicht, aus welchem Grund hier nur das Verbrauchsmaterial, nicht jedoch z. B. das eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge abrechnungsfähig sein sollen, so wie es auch für die Anlagen und Einrichtungen in § 52 Abs. 2 Nr. 3 BHKG NRW-E geregelt ist. Eine Reduzierung der Erstattungsmöglichkeiten auf Brandeinsätze stellt eine weitere Tatbestandseinschränkung dar, die wir nicht für sachangemessen halten. Ein Einsatz mit einem Gefahrgutaustritt ist von der neuen Regelung nicht erfasst, jedoch nicht minder aufwendig. Zudem sollte bei Nr. 2 die Hinzunahme der Entsorgung klargestellt werden: Gerade hier gab es in der Vergangenheit Unklarheiten mit deutlichen Kostenfolgen für die betroffenen Kommunen. Da der Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln auch zur entsprechend sorgfältigen Entsorgung des Löschwassers selbst zwingt, gehört auch dessen Entsorgung zum Einsatz unabdingbar hinzu. Insofern müssten sachgerecht auch diese Kosten als Teil des Gesamtvorgangs „Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln“ in die Kostenerstattung einbezogen werden.

§ 52 Abs. 2 Nr. 2 BHKG NRW-E sollte daher wie folgt verändert werden:

*„2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für ~~die~~ bei einem Brand **eingesetzte Personal und die erforderlichen Fahrzeuge, die dabei***

aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel und deren Entsorgung sowie die Entsorgung des Löschwassers,“

14. Zu Art. 1 § 54 Abs. 6 (Unterrichtungs- und Weisungsrechte)

Wir schlagen vor, in Art. 1 § 54 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 (§ 54 Abs. 6 Satz 2 Hs. 2 BHKG NRW-E) zur Klarstellung hinter der letzten Erwähnung des Wortes „Abwehrmaßnahmen“ das Wort „ansonsten“ einzufügen:

*„(6) Werden Gebiete mehrerer kreisfreier Städte oder Kreise von einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe betroffen, so kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde eine von diesen Körperschaften mit der Leitung der Abwehrmaßnahmen beauftragen. Die Aufsichtsbehörden können im Übrigen die Leitung der Abwehrmaßnahmen an sich ziehen, wenn der Erfolg der Abwehrmaßnahmen **ansonsten** nicht sichergestellt erscheint. Auch dann wirken die bisher Zuständigen bei den Abwehrmaßnahmen mit.“*

15. Zu Art. 1 § 56 (Verordnungsermächtigungen)

Es ist angesichts der Vielschichtigkeit der erforderlichen Maßnahmen des industriellen Brandschutzes in Abgrenzung der Zuständigkeiten von Werkfeuerwehren und Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in einem Industrieland wie Nordrhein-Westfalen dringend erforderlich, spezielle Regelungen hierzu in einer Werkfeuerwehrverordnung Nordrhein-Westfalen (WF-VO NRW) auf Grundlage der in § 56 Nr. 3 BHKG NRW-E vorgesehenen Ermächtigung auszuführen: Wir unterstützen die in § 56 Nr. 3 BHKG NRW-E vorgesehene Ermächtigung und unterstreichen, dass diese alsbald nach Inkrafttreten des Gesetzes genutzt werden muss.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages
Nordrhein-Westfalen



Dr. Christian von Kraack
Beigeordneter
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Jan Heinisch
Vorsitzender
des Verbandes der Feuerwehren
in Nordrhein-Westfalen



Ulrich Bogdahn
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der
Berufsfeuerwehren Nordrhein-Westfalen



Walter Wolf
Vorsitzender
der Arbeitsgemeinschaft der Leiter
Hauptamtlicher Wachen Nordrhein-Westfalen



Christoph Wachholz
Vorsitzender
des Werkfeuerwehrverbandes
Nordrhein-Westfalen



Ulrich Silberbach
Landesvorsitzender
der kombagewerkschaft
nordrhein-westfalen



Ingo Schlotterbeck
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Arbeiter-Samariter-Bundes
Nordrhein-Westfalen



Wilfried Rheinfelder
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Deutsches Rotes Kreuzes
Landesverband Nordrhein



Magnus Memmeler
Referent Einsatzdienste
der Johanniter-Unfall-Hilfe
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Christoph Brodesser
Landesbeauftragter Katastrophenschutz
des Deutsches Rotes Kreuzes
Landesverband Westfalen-Lippe



Thomas Berding
Landesgeschäftsführer
des Malteser Hilfsdienstes
Landesverband Nordrhein-Westfalen



Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	658/2015-3
Stand	12.11.2015

Betreff Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt in Änderung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 den unter Ziffer 2.1 aus Anlass des Brunnenfestes beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag in der Ortschaft Roisdorf im Jahr 2016 auf den 26. Juni 2016 festzulegen

Der Rat nimmt Kenntnis von den im Jahr 2016 insgesamt im Stadtgebiet Bornheim geplanten verkaufsoffenen Sonntagen.

Sachverhalt

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Bornheim wird durch die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung (OV) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 geregelt.

Der Gewerbeverein Roisdorf beantragt mit beigefügtem Schreiben vom 03.09.2015 für das Jahr 2016 aus organisatorischen Gründen eine Verlegung des aus Anlass des Brunnenfestes (Ziffer 2.1 der OV) beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntages in Roisdorf vom 2. Sonntag im Juni auf den 4. Sonntag im Juni. Der aus Anlass des Brunnenfestes beabsichtigte verkaufsoffene Sonntag würde demnach im kommenden Jahr am 26. Juni 2016 stattfinden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, dem Antrag des Gewerbevereins Roisdorf für das Jahr 2016 zu entsprechen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates würden sich demnach für das Jahr 2016 unter Anwendung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung folgende verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim ergeben.

Ortschaft Bornheim		
Sonntag	08. Mai 2016	Bornheimer Kleinkirmes
Sonntag	04. September 2016	Bornheimer Großkirmes
Sonntag	27. November 2016	Weihnachtsmarkt
Ortschaft Roisdorf		
Sonntag	20. März 2016	Frühlingsfest
Sonntag	26. Juni 2016	Brunnenfest
Sonntag	25. September 2016	Roisdorfer Großkirmes
Sonntag	6. November 2016	Martinsmarkt

Ortschaft Hersel		
Sonntag	22. Mai 2016	Herseler Frühlingsfest
Sonntag	18. September 2016	Herseler Herbst
Sonntag	16. Oktober 2016	Herseler Oktoberfest

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015

Eingef 10.9.15



53332 Bornheim, den 3. September 2015
Pützweide 9

[Handwritten signature]

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

[Large handwritten cross mark]

[Handwritten signature]
21/09

Terminänderung für einen verkaufsoffenen Sonntag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

aus organisatorischen Gründen musste die Firma Roisdorfer Mineralquellen ihr Brunnenfest 2016 auf den 25. und 26. Juni verschieben.

Da im Juni 2016 mehrere Firmen in Roisdorf die Öffnungszeiten des verkaufsoffenen Sonntags nutzen möchten, bitten wir um eine Änderung der ordnungsbehördlichen Ordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim.

Folgende Änderung schlagen wir vor:

Ortschaft Roisdorf

2.2 aus Anlass des Brunnenfestes am 4. Sonntag im Juni 2016

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler
[Handwritten signature]

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	583/2015-1
Stand	14.10.2015

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder

1. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
 - 1.1 in den **Umweltausschuss**
zum stv. Mitglied SKB Frau Ulrike Jander, Bornheim, Fraktion-DIE LINKE, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-DIE LINKE,
 - 1.2 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**
zum stv. Mitglied SKB Herrn Detlef Brenner, Bornheim, Fraktion-DIE LINKE, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-DIE LINKE,
 - 1.3 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (Gymnasium, Gesamtschule, Hauptschule, Sekundarschule, Grundschule, Bornheimer Verbundschule)

für den Bereich Hauptschule Herrn Dr. Robert Schoeneberg, Franziskusschule Merten, anstelle der zum 01.08.2015 an eine andere Schule versetzte Schulleiterin Ute Scherer
 - 1.4 als beratendes Mitglied der Stadtschulpflegschaft Herrn Rainer Erdorf.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahlen von 1.1 bis 1.2 erfolgen auf Antrag der Fraktion-DIE Linke vom 13.10.2015.

Zu 1.3

Die Schulleiterin der Franziskusschule Merten, Frau Ute Scherer wurde aufgrund ihrer Bewerbung zum 01.08.2015 an eine andere Schule versetzt. Die zum 01.08.2015 freiwerdende Stelle wurde durch Herrn Dr. Robert Schoeneberg besetzt.

Zu 1.4

Für die Stadtschulpflegschaft soll Herr Rainer Erdorf in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag Fraktion-DIE LINKE

Engels, Andre

Von: Dipl.-Jur. Michael Lehmann <milebo@web.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2015 12:29
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro; Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Besetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Besetzung der folgenden Ausschüsse neu zu regeln:

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

zusätzlich den **SKB Detlef Brenner** als stv. Mitglied zu wählen;

Umweltausschuss

zusätzlich die **SKB Ulrike Jander** als stv. Mitglied zu wählen.

Des Weiteren informieren wir schon vorab, dass für den AK Stadtmarketing Bornheim als Vertreter
 RM Michael Lehmann und als Stellvertreter SKB Detlef Brenner benannt werden.

--
 Freundliche Grüße!

Dipl.-Jur. Michael Lehmann
 zertifizierter Mediator
 Abgeordneter im Kreistag des Rhein-Sieg Kreises
 Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Stadtrat Bornheim
 Mitglied Kreisvorstand DIE LINKE Rhein-Sieg
milebo@web.de
www.mediation-lehmann.eu
kontakt@mediation-lehmann.eu
 Frankfurter Str. 2
 53332 Bornheim
 02222 - 977 988
 0172 - 135 4444

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhänge sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie können rechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfänger oder zum Empfang dieser E-Mail nicht berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhänge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail.

This e-mail message and any attachment are intended exclusively for the named addressee. They may contain confidential information which may also be protected by professional secrecy. Unless you are the named addressee (or authorised to receive for the addressee) you may not copy or use this message or any attachment or disclose the contents to anyone else. If this e-mail was sent to you by mistake please notify the sender immediately and delete this e-mail.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	583/2015-1
Stand	27.10.2015

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder

1. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
zum Mitglied SKB Frau Margarete Schreiber, Merten, CDU-Fraktion, anstelle
der als Mitglied ausgeschiedenen SKB Petra Fendel-Sridharan.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl zu 1 erfolgt auf Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2015.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag CDU-Fraktion

An Herrn Wolfgang Henseler
Rathaus

Wir in Bornheim.



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Thomas Oster
Tel: 0162 / 7777906
Fax: 02222/945511
oster.thomas@gmx.de

25.10.2015

Ergänzungswahl Sachkundiger Bürger

Sehr geehrter Herr Henseler,

für die CDU Fraktion bitte ich Sie folgende Änderung für die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung berücksichtigen:

Der Rat wählt Frau Rita Margarete Schreiber als Sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Schule, Soziales und demografischer Wandel. Sie ist die Nachfolgerin von Frau Fendel-Sridharan.

Gez.
Thomas Oster
Fraktionsgeschäftsführer

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	669/2015-11
-------------	-------------

Stand	16.11.2015
-------	------------

Betreff Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und stimmt der Versetzung des Beigeordneten Markus Schnapka in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu.

Sachverhalt

Der Beigeordnete Markus Schnapka wurde von dem Rat der Stadt Bornheim am 28.08.2008 für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim gewählt. Seine Amtszeit endet danach grundsätzlich am 30.09.2016.

Herr Beigeordneter Schnapka hat seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Wirkung zum 01.03.2016 beantragt.

Gem. § 120 Abs. 1 LBG NRW gelten für Beigeordnete als „übrige kommunale Wahlbeamte“ die allgemein geltenden Vorschriften des LBG NRW, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

Als Beigeordneter ist Herr Schnapka in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis als Beamter auf Zeit zu sehen.

Nach § 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LBG NRW kann ein Beamter auf Zeit ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Ein entsprechender Antrag des Herrn Beigeordneten Schnapka liegt vor. Die Voraussetzung des Erreichens der Altersgrenze ist ebenfalls erfüllt.

Der Bürgermeister beabsichtigt, dem Ersuchen des Herrn Beigeordneten Schnapka auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu entsprechen.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	652/2015-11
-------------	-------------

Stand	06.11.2015
-------	------------

Betreff **Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.11.2015 betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten**

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt, die Stelle des zum 01.03.2016 ausscheidenden Beigeordneten Markus Schnapka zur Nachbesetzung auszuschreiben und beauftragt die Verwaltung mit der redaktionellen Anpassung der Hauptsatzung hinsichtlich der Änderung der Anzahl der Beigeordneten von drei auf zwei Beigeordnete.

Sachverhalt

Der Beigeordnete Markus Schnapka wurde von dem Rat der Stadt Bornheim am 28.08.2008 für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim gewählt. Seine Amtszeit endet danach grundsätzlich am 30.09.2016. Der Bürgermeister beabsichtigt, dem Ersuchen des Herrn Beigeordneten Schnapka auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu entsprechen. Auf Vorlage Nr.669/2015-11 wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Wahl eines neuen Beigeordneten sind folgende Hinweise zu beachten:

Die Wahl der Beigeordneten bestimmt sich grundsätzlich nach § 71 GO NRW i.V.m. § 120 Abs. 2 LBG NRW.

Der Rat wählt die Beigeordneten als zuständiges Gremium für die Zeit von 8 Jahren (§ 71 Abs. 1, S. 3 GO NRW). Eine Ausschreibung ist erforderlich, wenn es sich nicht um eine Wiederwahl handelt (§ 71 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

Bei der Ausschreibung ist die gesetzlich vorgeschriebene Qualifikation der Beigeordneten zu beachten. Gem. § 71 Abs. 3 S. 3 GO NRW ist dies neben den erforderlichen fachlichen Voraussetzungen sowie ausreichender Erfahrung, in mittelgroßen kreisangehörigen Städten „die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes“.

Die letztgenannte Qualifikation ist bei einem der gewählten Beigeordneten erforderlich, diese Qualifikation ist im Rahmen einer anstehenden Ausschreibung zu fordern.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Höchsteintrittsalter der Beigeordneten bei erstmaliger Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit maximal 56 Jahre betragen darf (§ 120 Abs. 2 S. 3 LBG NRW). Die Durchführung der Wahl darf frühestens 6 Monate vor Freiwerden der Stelle (§§ 71 Abs. 2 S. 1 GO NRW, 120 Abs. 2 S. 2 LBG NRW) erfolgen. Dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall mit Blick auf das anstehende Ausscheiden des Stelleninhabers zum 01.03.2016 erfüllt.

Gem. § 71 Abs. 1 S. 1 GO NRW ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung verbindlich festzulegen. Der insofern einschlägige § 11 der aktuellen Hauptsatzung der Stadt Bornheim sieht in der derzeit geltenden Fassung die Wahl von drei Beigeordneten vor. Tatsächlich hat die Stadt Bornheim jedoch nur zwei gewählte Beigeordnete. Eine redaktionelle Anpassung der Hauptsatzung ist somit zu empfehlen. Eine entsprechende Vorlage wird von der Verwaltung vorbereitet und dem Rat zugeleitet.

Finanzielle Auswirkungen

- Personal- und Sachkosten A 16 (Gemein- und Sachkosten nach KGSt): 167.860,- €/Jahr
- Aufwendungen Stellenausschreibung regional/überregional: 17.000,- €

Anlagen zum Sachverhalt

Gemeinsamer Antrag

Antrag zur Tagesordnung Rat 03.12. - Nachricht (Nur-Text)

Ignorieren Junk-E-Mail Löschen Antworten Allen antworten Weiterleiten Weitere Besprechung Antworten Ratsbüro Team-E-Mail Antworten und I... An Vorgesetzte(n) Erledigt Neu erstellen QuickSteps Verschieben Regeln Aktionen Verschieben Als ungelesen markieren Kategorisieren Nachverfolgung Kategorien Übersetzen Suchen Verwandt Markieren Bearbeiten Zoom Zoom

Von: Petra Heller <achim_petra.heller@t-online.de> Gesendet: Do 05.11.2015 17:53
 An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister); Zentraler Posteingang Ratsbüro; Brandt, Joachim; Pilger, Christiane
 Cc:
 Betreff: Antrag zur Tagesordnung Rat 03.12.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen die Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP fristwährend für die Tagesordnung der Ratssitzung am 03.12. die Aufnahme des Tagesordnungspunktes "Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten".

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Petra Heller

Von meinem iPad gesendet

313/318

DE 12:27 06.11.2015

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	638/2015-1
Stand	03.11.2015

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2015 betr. Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf die Ausführungen zur Vorlage 635/2015-1 wird verwiesen. In der Sitzung kann ggf. mündlich aktuell ergänzt werden.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

An den
Vorsitzenden des Rates
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathaus
53332 Bornheim

nachrichtlich: Vorsitzender ASS Herrn Wilfried Hanft



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Ratsmitglied Gabriele Kretschmer
Mörnerstr. 33, 53332 Bornheim
Telefon: 02222/938915
Telefax: 02222/938914
Mobil: 0178 / 2556119
E-Mail: kretschis@t-online.de

02.11.2015

Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wolfgang Henseler,

hiermit bitten wir, den folgenden Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung am 03. Dezember 2015 zu nehmen:

Antrag:

Der Bürgermeister wird beauftragt,

- dem Rat die Auswirkungen des Beschlusses zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarte hinsichtlich der öffentliche-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis darzustellen.
- dem Rat zu berichten, ob sich alle kreisangehörigen Kommunen ebenfalls der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den Krankenkassen zur Einführung der eGK angeschlossen haben?
- dem Rat mitzuteilen, ob der Bürgermeister die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bereits gekündigt hat.

Begründung:

In seiner Ratssitzung am 10. September 2015 hat der Rat einstimmig mit Vorlage 509/2015-5 Gesundheitskarte für Flüchtlinge in Bornheim folgende Entscheidung beschlossen: "Die Stadt Bornheim tritt der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach §264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§1,1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen bei und beauftragt die Verwaltung die weiteren Schritte zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge einzuleiten."

Einen Tag später am 11. September 2015 fand eine Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten und –Beamten im Rhein-Sieg-Kreis zu diesem Thema statt. Ebenfalls stand das Thema eGK bei der Sondersitzung am 30. September 2015 des Rhein-Sieg-Kreises auf der Tagesordnung. Bei diesen Besprechungen wurde auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis und seinen angehörigen Kommunen bei der Abwicklung der Krankheitskosten für Asylbewerberinnen und –Bewerber hingewiesen. Der Kreis wies hier ausdrücklich auf eine einheitliche Entscheidung beim Thema Einführung der eGK hin.

Bei der Beschlussfassung zur Einführung der Gesundheitskarte wurde der Rat nicht auf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis und den daraus resultierenden Auswirkungen hingewiesen. Gemäß unseren Informationen ist ein Ausstieg aus der Solidargemeinschaft frühestens zum 01.01.2017 möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gabriele Kretschmer gez. Petra Heller

Rat	05.11.2015
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	635/2015-1
Stand	30.10.2015

Betreff Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Sachverhalt

Der in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 zur Vorlage Nr. 509/2015-5 gefasste Beschluss, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen beizutreten, kann zum 01.01.2016 noch nicht umgesetzt werden, da sich die Voraussetzungen geändert haben.

Bei dem in der Vorlage Nr. 509/2015-5 dargestellten Vergleich der Kosten und des Verwaltungsaufwandes nach dem bisherigen System und bei Nutzung der Gesundheitskarte ging die Verwaltung davon aus, dass die Abrechnung der Leistungen auch bei der Gesundheitskarte im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.08.2007 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

Nachdem der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises anlässlich einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Sieg-Kreises hierzu jedoch die Auffassung vertreten hat, dass nur bei einer einheitlichen kreisweiten Handhabung die Abrechnung auch der Leistungen der Gesundheitskarte über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgen könne, hat die Verwaltung den Landrat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29.09.2015 gebeten, diesen Standpunkt noch einmal zu überdenken. Hierauf hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben vom 08.10.2015 geantwortet. Er sieht die Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte nach wie vor nicht als von der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gedeckt an und hält den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung für erforderlich, die allerdings dann von allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen werden müsse. Insoweit besteht aber keine Einigkeit.

Da eine Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte durch den Rhein-Sieg-Kreis jedenfalls nicht kurzfristig zu erreichen ist und sich der Verwaltungsaufwand bei einer Abrechnung durch eigene Mitarbeiter erhöhen, anstatt - wie mit dem Beschluss beabsichtigt - verringern würde, hat die Verwaltung zunächst davon abgesehen, der Rahmenvereinbarung zum 01.01.2015 beizutreten.

Die Verwaltung wird den Personalaufwand und die Kosten bei einer Verwendung der Gesundheitskarte auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse ermitteln und den Rat hierüber informieren.

Ferner soll auch das finanzielle Risiko eingehend untersucht werden, das im Falle der Fortgeltung der Gesundheitskarte bei Wegfall der Leistungsberechtigung besteht. Nach der Rahmenvereinbarung trägt die Gemeinde das Risiko, wenn es ihr nicht gelingt, die elektronische Gesundheitskarte und den Befreiungsausweis von dem Leistungsberechtigten einzuziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie schnell es den Krankenkassen möglich ist, die Karte zu sperren.

Die Verwaltung strebt nach wie vor die Umsetzung des Beschlusses – allerdings zu einem späteren Zeitpunkt – an, soweit sich der Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen verhältnismäßig und haushaltskonform erweist. Die Verwaltung wird den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in seiner Sitzung am 11.11.2015 über das weitere Verfahren informieren.

Inhaltsverzeichnis

83/2015, 03.12.2015, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	6
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	
Vorlage 617/2015-1	8
Anlage 1-WBV an Stadt Bornheim 617/2015-1	13
Anlage 2-NWSTGB zu Gebührensplitting 617/2015-1	16
Anlage 3-CBH zu Gebührensplitting 617/2015-1	17
Anlage 4-CBH zu Busse & Miessen 617/2015-1	20
TOP Ö 5 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorg	
Vorlage 624/2015-2	22
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	
Vorlage SBB 616/2015-SBB	24
1. Vorbemerkungen Wirtschaftsplan 2016 616/2015-SBB	27
2. Erfolgsplan Übersicht 616/2015-SBB	29
3. Erfolgsplan Erläuterungen 616/2015-SBB	30
4. Finanzplan 616/2015-SBB	37
5. Kalkulation 616/2015-SBB	38
6. Übersicht Investitionen 616/2015-SBB	40
7. Vermögensplan 616/2015-SBB	41
8. Fünfjahresplan Investitionen 616/2015-SBB	42
TOP Ö 7 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	
Vorlage 670/2015-1	55
Ergänzungsvorlage zur 7. Änderung 670/2015-1	57
TOP Ö 8 Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 650/2015-7	59
1. Übersichtskarte 650/2015-7	61
2. Maßnahmenplan 650/2015-7	62
3. Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahn	63
TOP Ö 9 Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	
Vorlage 622/2015-7	64
Übersichtsplan 622/2015-7	66
Vorplanung Verlauf K33n 622/2015-7	67
Erläuterung der Planungsabsicht 622/2015-7	68
TOP Ö 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufste	
Vorlage 565/2015-7	70
1. Übersichtskarte 565/2015-7	72
2. Gestaltungsplan 565/2015-7	73
3. Allgemeine Ziele u. Zwecke 565/2015-7	74
TOP Ö 11 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornhei	
Vorlage 644/2015-9	82
TOP Ö 12 Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Strom	
Vorlage 556/2015-2	98
Stellungnahme der BDO Legal 556/2015-2	100
TOP Ö 13 Bau Übergangwohnheim in Walberberg, Ackerweg - Dachkonstruktion und F	
Vorlage 587/2015-6	103
15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 1 und	104

15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 3 und	105
15-10-13_EP Wohnheim Walberberg, Ackerweg 17_Ansichten Variante 5 und	106
Ansicht wie geplant 587/2015-6	107
TOP Ö 14 Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungs	
Vorlage 462/2015-INK	108
TOP Ö 15 Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjähri	
Vorlage 666/2015-4	112
1.Gesetzesentwurf der Bundesregierung 666/2015-4	116
2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW 666/2015-4	152
3. Liste aktueller Zahlen 666/2015-4	155
TOP Ö 16 Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Ka	
Vorlage ohne Beschluss 500/2015-3	168
Anschreiben Landtagsabgeordnete Löschboote 500/2015-3	170
BHKG Vorlage im Landtag 500/2015-3	172
Stellungnahme BHKG StGB 500/2015-3	287
TOP Ö 17 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	
Vorlage 658/2015-3	302
Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015 658/2015-3	304
TOP Ö 19 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	
Vorlage 583/2015-1	305
Antrag Fraktion-DIE LINKE 583/2015-1	307
Ergänzungsvorlage 583/2015-1	308
Ergänzungsvorlage Antrag 583/2015-1	309
TOP Ö 20 Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	
Vorlage 669/2015-11	310
TOP Ö 21 Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom	
Vorlage 652/2015-11	311
Antrag 652/2015-11	313
TOP Ö 22 Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2015 betr. Gesundheitsversorgung von	
Vorlage 638/2015-1	314
Antrag 638/2015-1	315
TOP Ö 23 Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge	
Vorlage ohne Beschluss 635/2015-1	317
Inhaltsverzeichnis	319